

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1933)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1933

Die Neuregelung der direkten Staats- und Gemeindesteuern

Vortrag der Finanzdirektion
an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

INHALT

	Seite
I. Geschichtlicher Rückblick	3
II. Die Mängel des geltenden Steuergesetzes	4
III. Total- oder Partialrevision	7
IV. Die Richtlinien der Steuerreform	7
V. Das Steuersystem	9
VI. Der Inhalt des Entwurfs	11
<i>A. Staatssteuern</i>	
Die Steuerpflicht	11
I. Die Vermögens- und Erwerbssteuer	12
a) Die Vermögenssteuer	12
b) Die Erwerbssteuer	15
c) Gemeinsame Bestimmungen	17
II. Die Kapital- und Ertragssteuer	18
III. Die Liegenschaftsgewinnsteuer	18
Die Steuerveranlagung	20
Die Steuerjustiz	20
Der Steuerbezug	20
Die Steuerübertretungen	20
Behördenorganisation	21
<i>B. Gemeindesteuern</i>	
1. Gemeindesteuerhoheit	21
2. Ordentliche Gemeindesteuern	21
3. Ausserordentliche Gemeindesteuern	21
VII. Die Auswirkung des Entwurfs auf die Steuerbelastung	21
1. Selbständig Erwerbende	22
a) Eigentümerlandwirte	22
b) Kaufleute und Gewerbetreibende	24
c) Rentner und Pensionierte	28
2. Unselbständig Erwerbende	29
3. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	29
4. Juristische Erwerbsgesellschaften	30
5. Uebrige nichtphysische Personen	32
6. Die Liegenschaftsgewinnsteuer	32
VIII. Der nach Entwurf zu erwartende Staats- und Gemeindesteuerausfall	33
1. Der Staatssteuerausfall	34
2. Der Gemeindesteuerausfall	34
a) Die Personalsteuer	35
b) Die Liegenschaftssteuer	35
c) Der Gemeindesteuerausfall	37
IX. Abänderungsbestimmungen	38
1. Stempelsteuer	38
2. Erbschafts- und Schenkungssteuer	39
3. Handänderungsabgaben	39
X. Schluss- und Uebergangsbestimmungen	40

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Neuregelung der direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(Dezember 1930.)

I.

Geschichtlicher Rückblick.

Am 14. September des Jahres 1925 hat Grossrat Michel im Grossen Rate die folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, mit tunlicher Beförderung dem Grossen Rate den Entwurf zu einem neuen, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den modernen Anschauungen entsprechenden Steuergesetz vorzulegen.»

Die Regierung hat die Motion angenommen und die Finanzdirektion mit der Vorlegung eines Entwurfes betraut.

Der Gedanke einer Totalrevision der bernischen direkten Staats- und Gemeindesteuern ist nicht neu. Die ersten Versuche, im Kanton Bern eine auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen besser Rücksicht nehmende Besteuerung einzuführen, gehen bereits auf die Jahre 1890 und 1900 zurück. Schon damals sollte an Stelle der nur partiellen Vermögenssteuer (Objektsteuer) die reine Vermögenssteuer treten, in Verbindung mit einer Steuer auf dem Erwerb. Sowohl die Vermögenssteuer als auch die Erwerbssteuer waren progressiv gedacht. Im Entwurf des Jahres 1890 sollte die Progressivbesteuerung durch einen prozentualen Zuschlag auf dem Gesamtsteuerbetriffnis, im Entwurf von 1900 durch progressive Steuersätze erfolgen. Die heute akute Frage der Separatbesteuerung der juristischen Personen wurde im Entwurf von 1890 überhaupt nicht berührt und bei der zweiten Vorlage im ablehnenden Sinne entschieden, was angesichts der damaligen geringen Bedeutung dieser Gesellschaftsform nicht überraschen kann. Die erste Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1890 mit 44,643 gegen 28,779 Stimmen verworfen.

Zu ihrer Ablehnung führte insbesondere die starke Mehrbelastung des städtischen Grundbesitzes und der verzinslichen Kapitalien, die ungenügende Progression und die Personalsteuer von 2 Fr. für die der objektiven Steuerpflicht entgehenden Personen. Die Vorlage vom Jahre 1900 hätte ebenfalls zu einer erheblichen Mehrbelastung der grössern Vermögen und Einkommen geführt und dem Staate eine Mehreinnahme von rund 700,000 Fr. oder 12% der damaligen Steuereinnahmen eingebracht. Es kann daher nicht verwundern, dass die Vorlage die zweite Lesung im Grossen Rate nicht erlebte.

Im Jahre 1906 legte der Regierungsrat dem Grossen Rate einen neuen Entwurf vor, der im Gegensatz zu seinen erfolglosen Vorgängern dem bisherigen System treu blieb. Nach eingehender Beratung im Grossen Rate wurde der Entwurf am 1. Dezember 1912 dem Volke zum Entscheid unterbreitet. Der Souverän hat auch diese Vorlage verworfen.

Den ersten positiven Erfolg brachte die Volksabstimmung vom 7. Juli 1918, in welcher der Initiativentwurf für eine partielle Revision des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 und des Gesetzes über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 mit 56,113 gegen 30,396 Stimmen Annahme fand.

Kaum war das revidierte Gesetz am 1. Januar 1919 in Kraft getreten, setzte, hervorgerufen durch die eingetretene starke Erhöhung der Steuerleistungen, neuerdings eine Bewegung auf Revision dieses Gesetzes ein. Der Grund der Steuererhöhung lag in der zuverlässigeren Einschätzung des Erwerbs, in der seit der Ausarbeitung des Initiativentwurfes eingetretenen starken Geldentwertung, und in der sowohl beim Staat durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 als namentlich auch bei den Gemeinden erfolgten bedeutenden Erhöhung der Steueranlage. Die insbesondere auf eine Entlastung

des Einkommens ausgehende Bewegung verdichtete sich in der Folge zu drei Initiativbegehren auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918. Die ersten beiden Begehren mussten wegen Formfehler als nicht zustande gekommen erklärt werden. Das dritte Initiativbegehren wurde, da seine Forderungen durch das Abänderungsgesetz vom 31. Januar 1926 teilweise erfüllt worden waren, in der Abstimmung vom 15. Mai 1927 mit 48,927 gegen 19,623 Stimmen verworfen.

Um die aus den genannten Gründen hervorgegangene, starke Erhöhung der Steuerbelastung etwas abzuschwächen, beschloss der Regierungsrat am 11. Februar 1920, den Abzug in der ersten Einkommensklasse bis auf weiteres von 1000 Fr. auf 1500 Fr. zu erhöhen. Ausserdem legte er im Oktober des Jahres 1923 dem Grossen Rate einen Entwurf für eine Teilrevision des Steuergesetzes vor. Der über das ursprüngliche Programm ganz erheblich hinausgehende Entwurf fand jedoch beim Volke keine Annahme. Er wurde am 28. Juni 1925, trotzdem sämtliche politischen Parteien sich offiziell dafür ausgesprochen hatten, mit 41,291 gegen 47,899 Stimmen verworfen. Zur Verwerfung führten weniger die materiellen Bestimmungen der Vorlage als die in ihr enthaltenen Strafbestimmungen. Stark ins Gewicht fiel auch die Befürchtung, dass durch die Annahme der Vorlage die dringend notwendige Totalrevision der direkten Staats- und Gemeindesteuern in weite Ferne gerückt werde.

Mit der Verwerfung der 1925er-Vorlage blieben die grossen Härten des Gesetzes vom 7. Juli 1918 bestehen. Die Regierung glaubte deshalb, möglichst rasch eine neue Revisionsvorlage ausarbeiten zu sollen, unter Beschränkung auf die in der verworfenen Vorlage enthaltenen, unangefochten gebliebenen dringenden Abänderungen. So entstand die mit 43,914 gegen 33,493 Stimmen gutgeheissene Revisionsvorlage vom 31. Januar 1926. Sie brachte die gesetzliche Festlegung des allgemeinen steuerfreien Abzuges für natürliche Personen auf 1500 Fr. (Art. 20, Ziff. 2), die Entlastung der kleinen Rentner, insbesondere der Witwen mit minderjährigen vermögenslosen Kindern (Art. 20, Ziff. 3), die Erhöhung des Kinderabzuges auf 200 Fr. für Pflichtige, deren reines Einkommen erster Klasse 3000 Franken nicht übersteigt (Art. 20, Ziff. 2), die Besserstellung der Alters-, Pensions- und Hilfskassen (Art. 18, Ziff. 4), die Ausdehnung des Abzuges von 10% auf die Pensionierten (Art. 22, Ziff. 10), und die 5-prozentige Verzinsung der ausstehenden Steuerforderungen (Art. 35, Abs. 4).

Auf die erwähnte Ablehnung der umfassenden Partialrevision am 28. Juni 1925 hat dann Grossrat Michel am 14. September 1925 im Grossen Rate die eingangs wiedergegebene und von der Regierung angenommene Motion eingereicht.

Die Finanzdirektion hat in der Folge die Herren Professoren E. Blumenstein und M. R. Weyermann mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine im Sinne der Motion gehaltene Neuregelung der direkten Staats- und Gemeindesteuern beauftragt. Gleichzeitig hat sie in dem vom Regierungsrat gutgeheissenen Finanzprogramm vom Oktober 1927 der Meinung Ausdruck gegeben, es sei in Verbindung mit dieser Neuregelung der Ertrag der direkten Staatssteuern um einen Betrag von 3 Millionen Franken zu re-

duzieren und dieser Betrag, da der Staatshaushalt eine solche Einbusse nicht ertragen kann, auf indirekte Steuern umzulegen.

Die Finanzdirektion hielt es für zweckmässig, den von den Professoren E. Blumenstein und M. R. Weyermann ausgearbeiteten Entwurf einer *ausserparlamentarischen Kommission* vorzulegen. Die zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission hat den Entwurf der beiden Redaktoren in seinen Grundzügen beraten und diesem in ihrer Sitzung vom 5. Juni 1930 grundsätzlich zugestimmt; desgleichen der von der Finanzdirektion vorgeschlagenen Wiedereinbringung des Steuerausfalls auf den direkten Steuern durch eine Erhöhung der Stempelsteuer, der Handänderungsabgaben und der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Eine Detailberatung der Vorlage fand in der ausserparlamentarischen Kommission nicht statt. Nach Abschluss der Arbeiten dieser vorberatenden Kommission hat die Finanzdirektion den Entwurf der beiden Redaktoren entsprechend dem Ergebnis der Kommissionsberatung und ihrer eigenen Auffassung über die Ausgestaltung einer Steuerreform umgearbeitet und diesen sodann dem Regierungsrat zur Beratung vorgelegt.

Im August des Jahres 1929 hat der Regierungsrat dem Grossen Rate den Entwurf zu einem Gesetz über die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 für die Holdinggesellschaften unterbreitet. Nach wiederholter Beratung hat die grossrätliche Kommission aus der Ueberzeugung, dass das Gesetz über die Besteuerung der Holdinggesellschaften beim Volke keine Annahme finden werde und eine Erweiterung mit Rücksicht auf die im Gange befindliche Totalrevision nicht tunlich sei, am 30. Oktober 1930 mehrheitlich Nichteintreten und Rückweisung an den Regierungsrat beschlossen. Damit hat die Vorlage ihre endgültige Erledigung gefunden.

II.

Die Mängel des geltenden Steuergesetzes.

Prüft man die seit der Einführung der Einkommens- und Vermögenssteuer im Kanton Bern nie ganz verstummen Revisionsbegehren auf ihren Inhalt, so zeigt sich, dass sie fast ausschliesslich auf eine gerechtere Verteilung der Steuerlast im Sinne der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinzielten. Dies kann bei dem geltenden bernischen Steuersystem nicht überraschen, besitzt doch der Kanton Bern noch als einziger Kanton die nur *partielle* Vermögenssteuer.

Rechtlich und wirtschaftlich unterscheidet sich diese von der *Gesamtvermögenssteuer* darin, dass sie lediglich auf das Vorhandensein eines bestimmten Vermögensobjektes abstellt — in unserem Fall auf Grundbesitz, Wasserkraft und Grundpfandversicherte Kapital- und Rentenforderungen — ohne auf die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betreffenden Eigentümer Rücksicht zu nehmen (Objektsteuer). Die Gesamtvermögenssteuer fusst im Gegensatz dazu auf dem gesamten Reinvermögen und sucht die Steuerpflichtigen nach ihrer individuellen Tragfähigkeit zu belasten (Subjektsteuer). Die praktische Auswirkung der partiellen

Vermögenssteuer liegt darin, dass sie einen Schuldenabzug entweder gar nicht zulässt oder nur für die auf das betreffende Steuerobjekt sich beziehenden Schulden einen Abzug gestattet. Aus diesem Grunde lässt das bernische Steuergesetz nur einen Abzug der Grundpfandschulden, nicht aber der andern verzinslichen Schulden zu. Der Schuldenabzug bleibt indessen aus finanzpolitischen Gründen auf die Staatssteuer beschränkt. Der nur teilweise Schuldenabzug bei der Staatssteuer und die Nichtzulassung eines Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer führt zu einer Belastung des Grundbesitzes, die, wie die nachstehende Uebersicht zeigt, im direkten Gegensatz zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen steht.

	Steuerpflichtiger		
	A	B	C
	Fr.	Fr.	Fr.
Grundsteuerschätzung	100,000	100,000	100,000
Grundpfandschulden	—	50,000	100,000
Roher Ertrag (7 0/0)	7,000	7,000	7,000
Schuldzinsen	—	2,750	5,500
Reiner Ertrag	7,000	4,250	1,500
<i>Gesetz :</i>			
Staatssteuer (3)	325	156	—
in 0/0 des reinen Ertrages	4,6	3,7	—
Gemeindesteuer (3,5)	385	359	350
in 0/0 des reinen Ertrages	5,5	8,4	23,3
<i>zusammen</i>	710	515	350
<i>in 0/0 des reinen Ertrages</i>	10,1	12,1	23,3
<i>Reine Vermögenssteuer :</i> (Entwurf)			
Staatssteuer (3)	330	150	—
in 0/0 des reinen Ertrages	4,7	3,5	—
Gemeindesteuer (3,5)	385	175	—
Liegenschaftssteuer (1,0 0/00)	100	100	100
in 0/0 des reinen Ertrages	6,9	6,5	6,6
<i>zusammen</i>	815	425	100
<i>in 0/0 des reinen Ertrages</i>	11,6	10,0	6,6

Aus der Uebersicht geht hervor, dass nach dem geltenden Gesetz der Steuerpflichtige A mit einem reinen Ertrag von 7000 Fr. mit rund 10 0/0 belastet wird, der Pflichtige C mit einem Ertrag von 1500 Franken dagegen annähernd den vierten Teil seines Einkommens an Gemeindesteuer zu entrichten hat, was zu seiner ohnehin geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in keinem Verhältnis steht. Diese heute übermässig hohe Belastung des verschuldeten Grundbesitzers verschärft sich noch durch die Tatsache, dass in diesen Fällen vielfach noch weitere, auch bei der Staatssteuer nicht abzugsberechtigte verzinsliche Schulden vorliegen.

Die spezielle bernische Vermögenssteuer bedingt eine ergänzende Steuer auf dem Ertrag von Aktien, Obligationen, Darlehen, Leibrenten und Schleissnutzungen (Einkommen II. Klasse), soweit diese nicht schon durch die Vermögenssteuer erfasst werden. Dass hier dem Ertrag gegenüberstehende Passivzinsen keine Kompensationsberechtigung geniessen, entspricht dem Wesen der Objektsteuer, führt jedoch gleichfalls zu ausserordentlichen Härten. Hat beispielsweise ein Steuerpflichtiger, um ein Darlehen zu erhalten, seine Wertschriften verpfändet,

so ist er für den Ertrag dieser Wertschriften in der zweiten Einkommensklasse steuerpflichtig, obgleich dieser Ertrag unter Umständen den aufzubringenden Zins für das Darlehen nicht erreicht. Andererseits bleiben momentan ertraglose Mitgliedschaftsrechte (Aktien, Obligationen), die trotzdem einen gewissen Wert besitzen, völlig steuerfrei.

Unter dem geltenden bernischen Steuersystem bleiben Vermögenswerte, wie Warenlager, Maschinen, Werkzeuge, Geschäftsmobilien, Fahrhabe, Vieh, Geschäftsguthaben, Sammlungen, Automobile, Schmuck usw. von jeglicher Besteuerung befreit. Wenn die genannten Objekte auch zum Teil bei der geschäftlichen Gewinnerzielung mitwirken und indirekt im Erwerb erfasst werden, so liegt hier doch eine grosse Unzulänglichkeit vor (Veräusserungsmöglichkeit). Eine Totalrevision der direkten Steuern muss deshalb in erster Linie bei der Besteuerung des Vermögens Wandlung schaffen und zur reinen Vermögenssteuer übergehen. Nur so ist es möglich, eine gerechte Besteuerung des Vermögens herbeizuführen.

Eine weitere Unzulänglichkeit des bernischen Steuersystems liegt in der Art der *Besteuerung der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften*, sowie der *Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken*. Der Unterschied dieser Institute zu den physischen Personen besteht darin, dass ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht in der absoluten Höhe des Ertrages zum Ausdruck gelangt, sondern im Verhältnis des erzielten Ertrages zum werbenden Kapital (Aktienkapital, zuzüglich offene und stille Reserven). Von zwei Aktiengesellschaften mit einem Ertrag von je 20,000 Fr. ist diejenige mit einem Aktienkapital von 20,000 Fr. zweifelsohne bedeutend leistungsfähiger als jene mit einem werbenden Kapital von 2,000,000 Fr. Während die erste Gesellschaft ausser verhältnismässig bedeutenden Reservestellungen eine beträchtliche Dividende ausschütten kann, wird die zweite von einer Dividendenausschüttung Umgang nehmen müssen. Eine rechtsgleiche Besteuerung der physischen und der juristischen Personen ist auch deshalb ungeeignet, weil sie durch das verhältnismässig rasche Einsetzen der Progression bei Gesellschaften mit kleinem und mittelmässigem Ertrag zu einer relativ hohen Belastung führt, während sie bei einer Gesellschaft mit guter Rendite wegen des verhältnismässig rasch erreichten Progressionsmaximums zu Steuerleistungen gelangt, die zur tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft in keinem Verhältnis stehen. Nach einer Arbeit der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Steuerbelastung der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften in der Schweiz beträgt z. B. in den Kantonen mit einer Spezialbesteuerung der Aktiengesellschaften im Sinne einer Ertragsintensitätssteuer die Belastung einer Gesellschaft mit sehr guter Rendite das 7—9-fache, in den Kantonen ohne Ertragsintensitätssteuer dagegen nur das 2—3-fache derselben Gesellschaft bei schlechter Rendite.

Die Unzulänglichkeit der heutigen Besteuerung der juristischen Personen tritt in der Steuerbelastung der reinen Ersparniskassen besonders augenfällig zutage. Infolge der Besteuerung der grundpfändlich versicherten Kapitalien erfahren diese vielfach auf gemeinnütziger Grundlage beruhenden Kassen eine Staatssteuerbelastung bis zu 65 0/0

und im Mittel aller Kassen eine solche von rund 40⁰/₀ ihres wirtschaftlichen Erfolges (Reingewinn + Steuern). Die durchschnittliche Steuerbelastung der Handelsbanken beträgt demgegenüber nur 19⁰/₀. Die ausserordentlich hohe Belastung der reinen Ersparniskassen wirkt sich notgedrungen in einer Erhöhung des Hypothekarzinsatzes um rund 0,4⁰/₀ aus; dies bewirkt wiederum, dass die übermässig hohe Steuer nicht von den Kassen, sondern vom verschuldeten Grundbesitz getragen wird.

Haben wir erkannt, dass die derzeitige rechtsgleiche Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen nicht befriedigt und insbesondere auch mit Rücksicht auf die Gefahr der Abwanderung der grundpfandversicherten steuerpflichtigen Kapitalien dringend einer Abänderung bedarf, so muss man sich andererseits klar bewusst sein, dass sie bei den reinen Ersparniskassen, einschliesslich der Hypothekarkasse, zurzeit einen Staatssteuer-ausfall von annähernd 3 Millionen Franken zur Folge hat. Mit Nachdruck ist aber zu betonen, dass jeder Uebergang zu einem neuen System diesen Ausfall bringen wird, nähme der Kanton als Grundlage die allgemeine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer oder die Vermögenssteuer und die Erwerbssteuer; denn in beiden Fällen wird unsere gegenwärtige bernische Kapitalsteuer dahinfallen und infolgedessen auch bei den juristischen Personen nicht mehr einzig zur Anwendung kommen können.

Schliesslich lässt das geltende Steuergesetz eine steuerrechtliche Privilegierung der *reinen Holdinggesellschaften* vermissen, d. h. derjenigen Gesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung und Finanzierung anderer Gesellschaften beruht, und deren Gewinn aus dem Gewinn der Tochtergesellschaft herrührt. Da beide, Holding- und Tochtergesellschaft, ihren aus dem gleichen Sachkapital herkommenden Gewinn versteuern müssen, die Holdinggesellschaft sogar in der zweiten Einkommensklasse, so ergeben sich für diese Gesellschaften infolge der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung ausserordentlich hohe Steuerleistungen. Dies veranlasst sie, ihren Sitz in Kantone zu verlegen, die diesen Gesellschaften sehr weitgehende Steuervergünstigungen gewähren. Dadurch gehen dem Kanton Bern bedeutende Steuerkapitalien verloren, die ihm bei einer steuerrechtlichen Privilegierung der Holdinggesellschaften erhalten blieben und dem Staat und den Gemeinden, auch bei mässigen Steuersätzen, namhafte Steuererträge abwerfen würden.

Als weitere Mängel materiellrechtlicher Natur des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 sind insbesondere zu nennen:

Die *Steuerbefreiung des landwirtschaftlichen Erwerbs*. Die Bestimmung des Art. 20, Abs. 1, des geltenden Steuergesetzes hat zur Folge, dass Steuerpflichtige mit einem Erwerb bis zu 4000 Fr. und mehr der Erwerbssteuer entgehen, während andere Pflichtige mit demselben Einkommen 200 Fr. und mehr an Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten haben.

Die *Nichtbesteuerung der Liegenschaftsgewinne auf ererbten Liegenschaften* (§ 19 des Dekretes betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer).

Wenn man bedenkt, dass von den ererbten Liegenschaften ein grosser Teil schon wenige Jahre nach der Eigentumsübertragung mit oft bedeutenden Gewinnen veräussert wird, so lässt sich eine Steuerbefreiung dieser Gewinne nicht rechtfertigen. Zur Schonung des langjährigen Besitzes ererbter Liegenschaften werden gewisse Erleichterungen vorzusehen sein.

Die *Beschränkung des persönlichen Abzuges* bei der Einkommenssteuer auf die Hälfte, sofern der zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer 300 Franken übersteigt, und die Aufhebung dieser Abzüge, sofern der Gesamtbetrag der Staatssteuer den Betrag von 500 Fr. erreicht (Art. 20, Abs. 2, St. G.). Diese teilweise und völlige Beschränkung der Abzüge führt zu sprunghaften Steuerbelastungen und dadurch zu offensichtlichen Härten. Dasselbe gilt für die in Art. 20, Ziff. 2, genannte Beschränkung des steuerfreien Abzuges für Kinder unter 18 Jahren auf 100 Fr., sofern das reine Einkommen erster Klasse des Steuerpflichtigen 3000 Fr. übersteigt. Die Beschränkung dieses Abzuges wirkt sich besonders unglücklich aus, indem ein Steuerpflichtiger mit einem reinen Einkommen erster Klasse von 3020 Fr. nur 100 Fr., ein solcher mit einem reinen Einkommen erster Klasse von 3000 Fr. und einem bedeutenden Vermögensertrag dagegen 200 Franken für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren in Abzug bringen kann.

Die *Gewährung von Steuererleichterungen an Witwen und kleine Rentner* nur für die in der zweiten Einkommensklasse steuerpflichtigen Personen, *nicht aber für die Inhaber von Liegenschaften und unterpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen* (Art. 20, Ziff. 3). Die ungleiche Behandlung dieser Steuerpflichtigen ergibt sich aus der Tatsache, dass z. B. ein Steuerpflichtiger mit einem reinen Vermögen von 30,000 Fr. in Wertschritten überhaupt keine oder nur eine Aktivbürgersteuer von 4 bis 6 Fr. entrichtet, während der gleiche Pflichtige, falls er die 30,000 Fr. zufälligerweise in Grundbesitz oder in unterpfändlichen Kapitalien angelegt hat, einer Staats- und Gemeindesteuer von rund 200 Fr. verfällt.

Die *nicht zulässige Verrechnung des Verlustes* (Geschäftsdefizit, Verlustüberschuss bei Liegenschaftsverkäufen usw.) des einen Jahres mit dem Gewinn nachfolgender Jahre. Daraus entsteht eine zu hohe Steuerbelastung, indem das tatsächlich erzielte Einkommen hinter dem versteuerten Einkommen zurücksteht.

All die gekennzeichneten, dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwiderlaufenden Mängel des bernischen Steuergesetzes lassen mit Rücksicht auf den verhältnismässig hohen Steuerdruck im Kanton Bern den Uebergang von dem längst veralteten bernischen Steuersystem zu einer den Anforderungen des heutigen Wirtschaftslebens entsprechenden Besteuerungsform und einer dadurch herbeigeführten gerechteren Verteilung der Steuerlast als dringend geboten erscheinen. Ausser diesen materiellrechtlichen Mängeln erheischen auch Mängel formeller Natur (Veranlagung der Liegenschaftsgewinne usw.) dringend eine Aenderung des geltenden Steuergesetzes.

III.

Total- oder Partialrevision.

In der ausserparlamentarischen Kommission zur Beratung des Steuergesetzentwurfes der Professoren E. Blumenstein und M. R. Weyermann wurde insbesondere auch die Frage aufgeworfen, ob die Totalrevision infolge der zu erwartenden Schwierigkeiten nicht auf spätere Zeiten zu verschieben sei, und die Ausmerzung der grössten Härten des geltenden Steuergesetzes auf dem Wege einer Erweiterung der Gesetzesvorlage über die Besteuerung der Holdinggesellschaften versucht werden sollte.

Formell hat der Regierungsrat den Auftrag, dem Grossen Rate eine Vorlage für eine Totalrevision der direkten Steuern vorzulegen. Wenn der Regierungsrat diesem Auftrage Folge gegeben hat, so geschah dies nicht unter Berufung auf diesen formellen Auftrag, sondern aus der Ueberzeugung, dass man im Kanton Bern nur auf dem Wege der Totalrevision zu einigermaßen gerechten Steuerhältnissen gelangen kann. Unsere Auffassung geht denn auch dahin, dass alles unterlassen werden sollte, was der Erreichung dieses Zieles entgegensteht. *Alle Bestrebungen nach einer Partialrevision verzögern die Totalrevision und damit die Beseitigung der derzeitigen ungerechten Steuerhältnisse.*

Die angeregte Erweiterung des Gesetzes betreffend die Besteuerung der Holdinggesellschaften hätte sich kaum auf einige wenige Punkte beschränken lassen. Dies zeigte sich sowohl in der grossrätlichen Kommission für die Beratung der Gesetzesvorlage für die Besteuerung der Holdinggesellschaften als auch in der ausserparlamentarischen Kommission für die Vorberatung des Steuergesetzentwurfes deutlich genug. Auch die Vornahme einer Partialrevision würde Jahre dauern. Man verlangt von ihr die Abschaffung der sogenannten versteckten Progression (Beschränkung der steuerfreien persönlichen Abzüge nach Art. 20, Abs. 2), die Entlastung der Steuerpflichtigen mit kleinem Erwerbseinkommen durch die Einführung einer Degression, die Erhöhung der Familienabzüge, die Zulassung von Steuererleichterungen, die für die bernische Volkswirtschaft von Interesse sind, wie die steuerrechtliche Anerkennung der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen, die vermehrte steuertechnische Berücksichtigung eingetretener Geschäftsverluste, die Zulassung eines Abzuges vom Roherwerb von 5⁰/₀ für das im Geschäftsbetrieb angelegte eigene Kapital, die Zugestehung der persönlichen Abzüge auch an die Kollektivgesellschafter usw. Noch haben sich die politischen Parteien zu einer Partialrevision nicht geäussert. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass auch diese mit ihren Forderungen und Wünschen nicht zurückstehen werden. Eine Ausdehnung der Vorlage über die Besteuerung der Holdinggesellschaften um die angeführten und noch zu erwartenden Forderungen, die alle auf eine Entlastung der Steuerpflichtigen hinzielen, hätte für den Staat, und für die Gemeinden, einen Steuerausfall von mehreren Millionen Franken zur Folge, dessen Hinnahme ohne Kompensationen vollständig ausgeschlossen ist. Damit beginnen aber auch die Schwierigkeiten einer partiellen Revision, die jenen einer Totalrevision nur wenig nachstehen.

Zudem ist sehr ungewiss, ob eine Partialrevision des Steuergesetzes Annahme finden würde.

Endlich ist auf den Umstand hinzuweisen, dass die Vorlage für eine Partialrevision vom Jahre 1925 von einem grossen Teil der Steuerpflichtigen aus der Befürchtung abgelehnt wurde, dass dadurch die notwendige Totalrevision, die allein eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten herbeiführen kann, in weite Ferne gerückt werde. Nachdem heute ein Entwurf für eine grundlegende Neuregelung der direkten Steuern vorliegt, der einerseits eine bessere Verteilung der Steuerlast herbeiführen würde und andererseits dem Staat und den Gemeinden ihre notwendigen Steuereinnahmen soweit irgendwie möglich sicherstellt, muss damit gerechnet werden, dass die Befürworter einer Totalrevision im Vergleich zum Jahre 1925 noch bedeutend zunehmen würden. Die Verwirklichung einer Partialrevision wird somit auch aus diesem Grunde sehr in Frage gestellt.

IV.

Die Richtlinien der Steuerreform.

Erste Aufgabe eines Steuergesetzes ist die Sicherung der für den Staats- und Gemeindehaushalt notwendigen Steuereinnahmen. Diesem Grundsatz ist bei einer Neuregelung der direkten Steuern volle Beachtung zu schenken, und es wird der Grosse Rat darauf Bedacht zu nehmen haben, dass die gegenwärtigen Einnahmen des Staates und der Gemeinden durch die neue Steuergesetzgebung nicht dermassen zurückgehen, dass die Deckung der Staats- und Gemeindeausgaben in Frage gestellt wird. Angesichts der Tatsache, dass in den nächsten Jahren neue Aufgaben der Lösung harren und mit einer Vermehrung der Ausgaben gerechnet werden muss, sollte eigentlich durch die Steuerreform sogar eine Verstärkung der Einnahmen erreicht werden.

Der Finanzbedarf des Staates ist in Zahlen wiedergegeben im Finanzprogramm vom Oktober 1927. Als Ergänzung gelten die Staatsrechnungen für die Jahre 1927, 1928 und 1929, sowie die Voranschläge für 1930 und 1931. Die statistischen Angaben des Finanzprogramms sind zum Teil ersetzt durch den Anhang zu den Rechnungen 1927 bis 1929. Nach diesen Angaben betragen die *Reinausgaben* des Staates:

Im Jahre 1926	Fr. 59,933,000
» » 1927	» 60,317,000
» » 1928	» 62,909,000
» » 1929	» 65,183,000

Die Ausgaben sind ständig im Wachsen begriffen und es besteht kein Zweifel darüber, dass 1930 und namentlich 1931 aus verschiedenen Gründen wiederum höhere Zahlen auf der Ausgabenseite erscheinen werden; weist doch das Budget für 1931 2,300,000 Fr. mehr an Ausgaben auf, als der Voranschlag 1930.

Diese Tatsache würde noch nicht zu allzu grossen Bedenken Anlass geben, wenn nicht für die Zukunft neue Aufgaben der Lösung harren. Aus allen Teilen des Landes wird nach Verbesserung der Strassen gerufen; neue Hochbauten und der Unterhalt der bestehenden, grössere Armenlasten, Flusskorrekturen und Wasserbauten, Ausbau der Ver-

waltung, verstärkte Einlagen in die kantonale Hilfskasse u. a. m. erfordern vermehrte Kredite. Daneben ist eine stärkere Schuldentilgung dringendes Erfordernis, wenn nur der Gesetzesvorschrift nachgelebt werden soll. Die Finanzverwaltung hat auch in nächster Zeit mit der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu rechnen. Durch deren Einführung entsteht im ersten Subventionsjahre für den Staat eine Mehrbelastung von ungefähr 800,000 Fr., welche Summe im Lauf der vorgesehenen Uebergangszeit von 15 Jahren um das vierfache ansteigen wird. Im weitem kommen dazu noch neue grosse Auslagen für die Bekämpfung der Tuberkulose und der Arbeitslosigkeit (namentlich erhöhte Beiträge des Staates an die Arbeitslosenkasse). — Das Bild der Entwicklung wäre nicht vollständig, wenn der Wegfall des Staatsanteils an der eidgenössischen Kriegsteuer ab 1932 nicht erwähnt und die beschlossene Besoldungserhöhung des Staatspersonals nicht mindestens gestreift würde.

Bei der Neuordnung der bernischen Steuern muss ferner in Betracht gezogen werden, dass die gegenwärtige kantonale Steueranlage von 3⁰/₁₀₀ nur bis zum 1. Januar 1940 gesetzlich festgelegt ist. Den doppelten Einheitsansatz gestattet die Verfassung, ebenso ist 0,5⁰/₁₀₀ Armensteuer zeitlich unbeschränkt durch die Verfassung ermöglicht, während die restanzlichen 0,5⁰/₁₀₀ durch den Art. 44 des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1920 nur bis und mit 1939 gesetzlich verankert sind. Wenn die 0,5⁰/₁₀₀ Steueransatz des Lehrerbesoldungsgesetzes ab 1940 in Wegfall kommen sollten, so würde dies, gemessen an den heutigen Steuereinnahmen, einen Steuerausfall von ungefähr 6,000,000 Fr. bedeuten.

Diese Darlegungen in Verbindung mit der Tatsache, dass sich gegenwärtig die jährlichen Steuereinnahmen der bernischen Gemeinden auf ungefähr 46 Millionen Franken belaufen, erklären das dringende Begehren des Regierungsrates, keinen erheblichen Abbau der Einnahmen des Staates vorzunehmen.

Von den reinen Einnahmen des Staates pro 1929 im Betrag von rund 65 Millionen Franken haben die Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer rund 37 Millionen Franken, also insgesamt 56,9⁰/₁₀₀ eingebracht. Daraus und aus der Grösse der Steuereinnahmen in den bernischen Gemeinden erhellt die entscheidende Rolle, die den direkten Steuern im bernischen Staatshaushalt und in den Gemeinden zukommt. Dieser Folgerung muss überdies eine ganz besondere Bedeutung beigegeben werden, wenn die nachstehend wiedergegebenen Zahlen über das Anwachsen des prozentualen Anteils der direkten Steuern an den Gesamteinnahmen betrachtet werden.

Von den gesamten reinen Einnahmen des Staates entfielen auf direkte und auf übrige Steuern in den Jahren:

	1900	1913	1920	1929
	in Millionen Franken			
Direkte Steuern (inklusive Militärsteuer)	6,5	11,2	35,2	38,1
Uebrigste Steuern (einschliesslich Handänderungsabgaben)	2,7	3,8	6,4	9,9
	in % aller Einnahmen			
Direkte Steuern	40,8	45,8	66,5	58,4
Uebrigste Steuern	16,8	15,7	12,1	15,2

Im Jahre 1929 wiesen demnach die beiden Einnahmengruppen im Vergleich zum Jahre 1913 die folgende Zunahme auf:

Direkte Steuern	240,2 ⁰ / ₁₀₀
Uebrigste Steuern	160,8 ⁰ / ₁₀₀

In dieser Entwicklung kommt deutlich zum Ausdruck, dass der einzelne Steuerzahler ständig verschärftem Steuerdruck durch die direkten Steuern unterworfen wurde, wobei noch ganz besonders zu beachten ist, dass die bernischen Gemeinden infolge Kriegs- und Nachkriegszeit gezwungen waren, ihre Steueranlage ganz beträchtlich zu erhöhen. Der Druck der direkten Steuern ist auch deshalb besonders fühlbar, weil andere Kantone nicht die gleiche Kurve aufweisen. Das relativ starke Steigen der direkten Steuern erklärt ferner die Erscheinung, dass der Steuerdruck von allen Bevölkerungsschichten empfunden wird, und dass deshalb der Ruf nach einer Revision, worunter natürlich Entlastung zu verstehen ist, aus allen Lagern hörbar ist.

Wenn auch dieser allgemeine Ruf nicht ohne weiteres wegweisend sein darf, weil sich schlussendlich die Verteilung der Steuerlast nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu richten hat, so gibt es doch zwei der Belastung Schranken setzende Momente, deren Missachtung für Fiskus und bernische Volkswirtschaft gleich nachteilig wirken würde. Der Fernstehende macht sich keinen Begriff darüber, wie stark sich die Konkurrenz der andern Kantone in Steuersachen bemerkbar macht, und wie ausgeglichen im allgemeinen Einkommen und Vermögen im Kanton Bern sind.

Die Konkurrenz kommt selbstverständlich aus den Kantonen her, die ihre Bürger mit kleinern direkten Steuern belasten müssen, als der Kanton Bern. Die Zahl dieser Kantone ist nicht gering, weil sie entweder nicht die gleichen Aufgaben wie der Kanton Bern übernommen haben oder eine andere Verteilung ihrer Einnahmen aufweisen. Auch betreiben einzelne Kantone, durch ihr Gesetz ermächtigt oder nicht, eine Politik der Anziehung von Steuerkapital, indem sie für eine gewisse Zeit Steuerbefreiung oder dauernde Vergünstigungen einräumen. Dieses durch kaufmännische Grundsätze beeinflusste Verfahren hat dem Kanton Bern in den vergangenen Jahren nicht unwesentlichen Schaden zugeführt, sei es dass sich neues Kapital nicht ansiedelte, sei es dass angesessenes dem freundeidgenössischen Ruf folgte. Diese Konkurrenz setzt uns in der Belastungsmöglichkeit von Vermögen und Einkommen nach oben insoweit eine Grenze, als eben diese Belastung die Höhe der Steuern anderer ähnlicher Verkehrsorte nicht überschreiten sollte. Man könnte sogar die Meinung vertreten, diese Höhe sei nicht zu erreichen.

Wird durch die soeben geschilderte Weise der bernische Gesetzgeber eingengt, so bieten ihm die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Kantons vermehrte Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang sei nur auf die schon oben erwähnte, dem Steuertechniker besondere Hemmungen auferlegende Tatsache hingewiesen, nämlich auf das Gleichmass der Vermögens- und Einkommensverteilung im Kanton Bern. Für die geringe Kapitalansammlung im Kanton Bern wird vielfach auf den Bestand des Aktienkapitals verwiesen. In der Tat ergibt sich aus der Gegenüberstellung, wonach wir

in Zürich 2060, in Basel-Stadt 1229, in Genf 901 und in Bern 586 Millionen (Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1929) in Aktiengesellschaften investiert finden, dass der Kanton Bern über verhältnismässig wenig grosse Unternehmungen verfügt. Aehnlich verhält es sich beim Vermögen natürlicher Personen. Nach der Statistik der eidgenössischen Kriegssteuer 1921—1924 entfallen von je 100 Vermögenssteuerpflichtigen auf Pflichtige mit einem Vermögen von über 100,000 bis 1 Million Franken: in Genf 23, in Basel-Stadt 22, in Zürich 16, in Bern nur 11. Noch deutlicher zeigt sich das ungünstige Verhältnis im Kanton Bern, wenn wir die grossen Vermögen von über einer Million Franken betrachten. Von je 1000 Pflichtigen sind in Basel-Stadt 22, in Genf 15, in Zürich 11 und in Bern nur 2 mit einem Vermögen von über 1 Million Franken. Aehnlich, wenn auch nicht so ausgeprägt, liegen die Verhältnisse beim Erwerb. Bezeichnend ist, dass der Kanton Zürich, der ein annähernd gleich hohes kriegssteuerpflichtiges Vermögen wie der Kanton Bern aufweist, dank seiner finanzpolitisch günstigen Vermögensverteilung und ihres Einflusses auf die Progression bei den gleichen Steuersätzen mehr als das Doppelte an Steuerertrag erzielte. Die finanzpolitisch ungünstige Struktur des Vermögens und Erwerbs zwingt den bernischen Steuergesetzgeber, den notwendigen Steuerbedarf in vermehrter Masse auf die Steuerpflichtigen mit mittlerer und bescheidener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu verlegen. Dessenungeachtet werden nach Entwurf die rund 770 physischen und nichtphysischen Personen (gleich 0,8% aller Pflichtigen) mit einer steuerpflichtigen reinen Vermögen von über 500,000 Fr. ungefähr 25% des gesamten Vermögenssteuerertrages von 14,6 Millionen Franken aufbringen.

Ein weiteres, der freien Ausgestaltung eines Steuergesetzesentwurfes Schranken setzendes Moment ist die gegenwärtige Steuerbelastung. Bei der beabsichtigten Steuerreform muss wohl oder übel auf die derzeitige Steuerbelastung des Vermögens und Erwerbs Rücksicht genommen werden, sofern man die Annahme der Gesetzesvorlage nicht von vornherein in Frage stellen will.

Unsere Bemerkungen über die Richtlinien der Steuerreform wären nicht erschöpfend, wenn nicht besonders der Tatsache gedacht würde, dass das Gesetz auch in Zukunft die Grundlage für die *Gemeindesteuern* bilden soll. Es sei hier nur angedeutet, dass gerade in dieser unlösbaren Verbindung zwischen Staats- und Gemeindesteuern und in der grossen Verschiedenartigkeit zwischen städtischen, ländlichen, Berg- und Talgemeinden des Bernerlandes die Klippen zu suchen sind, an denen bis jetzt die Revisionsbestrebungen in der Hauptsache gescheitert sind.

Aus diesen Erwägungen und Feststellungen: grosser und steigender Finanzbedarf von Staat und Gemeinden, relativ hohe direkte Steuern, Konkurrenz der Kantone, Ausgeglichenheit von Vermögen und Erwerb, Verbindung der Gemeindesteuer mit der Staatssteuer, muss der Schluss gezogen werden, dass der dem Regierungsrat vom Grossen Rat im Jahre 1925 erteilte Auftrag, «den Entwurf zu einem neuen, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den modernen Anschauungen entsprechenden Steuer-

gesetz vorzulegen» nur entsprochen werden kann, wenn eine Verschiebung zwischen direkten und indirekten Steuern in der Weise vorgeschlagen wird, dass eine Entlastung in den direkten Steuern und eine entsprechende Belastung durch andere Finanzgesetze in Aussicht genommen wird. Durch diese Korrektur könnte die starke Verschiebung, die in den letzten Jahren in der Zusammensetzung der Staatseinnahmen zu Ungunsten der direkten Steuern eingetreten ist, etwas berichtigt werden.

Der vorliegende Entwurf beruht auf dieser Grundlage; er sieht gegenüber dem gegenwärtigen Zustand einen Rückgang der direkten Steuern um rund 3 Millionen Franken vor. Dieser Verlust muss durch die Schluss- und Uebergangsbestimmungen wieder gedeckt werden, wenn die vom Regierungsrat aufgestellte Bedingung, dass durch die Gesetzesrevision die Einnahmen des Staates und der Gemeinden nicht erheblich zurückgehen dürfen, befolgt werden soll.

Als Ersatzquellen für die Wiedereinbringung des in Aussicht genommenen Ausfalls von 3 Millionen Franken bei den direkten Steuern haben wir eine Erhöhung der kantonalen Stempelsteuer sowie der Handänderungsabgaben und der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorgesehen. Aus unsern Bemerkungen zu den Abänderungsbestimmungen (Seite 38 ff.) geht hervor, dass die vorgesehene Erhöhung der Ansätze die folgenden Mehrerträge abwerfen würde:

Stempelsteuer	Fr. 475,000
Handänderungsabgaben	» 1,250,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	» 350,000
Zusammen	<u>Fr. 2,075,000</u>

Die fehlende Million hoffen wir durch das natürliche Ansteigen des Steuerkapitals decken zu können.

V.

Das Steuersystem.

Jede umfassende Steuerregelung steht vor zwei hauptsächlichen Fragenkomplexen: die Frage des *Steuersubjektes* und jene des *Steuerobjektes*. Während bei der Frage nach dem *Steuersubjekt* das allgemein geltende Prinzip der möglichst allseitigen gleichmässigen Erfassung beachtet werden muss, handelt es sich bei der Frage nach dem *Steuerobjekt* um die Wahl der passenden steuerbegründenden Tatsachen und ihre systematische Ordnung (Steuersystem).

Die Frage, welches Steuersystem das beste sei, kann nicht allgemein beantwortet werden. Ausschlaggebend ist die historische Entwicklung und die Struktur der Steuerobjekte im betreffenden Steuerhoheitsgebiet. In der Schweiz können heute hauptsächlich drei Steuersysteme festgestellt werden, nämlich

- die allgemeine Vermögenssteuer mit ergänzender Erwerbssteuer (System der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer);
- die allgemeine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer (Basler System);

- c) die spezielle Vermögenssteuer mit gleichwertig nebeneinander Einkommenssteuer auf Erwerbs- und Ertragseinkommen, ausschliesslich der Erträge des vermögenssteuerpflichtigen Vermögens (Berner System).

Welches von den beiden erstgenannten Systemen für den Kanton Bern geeigneter ist, lässt sich nur durch einen Vergleich des Charakters der bernischen und dem anderer Volkswirtschaften er-messen. Der Kanton Bern ist ein Gebiet mit bescheidener, aber relativ ausgeglichener Hablichkeit. Diese beruht zum grossen Teil auf Bodenbesitz und Bodenbewirtschaftung. Die Ertragsquelle ist hier der Stamm des ganzen Wirtschaftens. Sie dient prinzipiell der Erfüllung des kleingewerblichen und bäuerlichen Wirtschaftsziels: der Nahrungsidee. Das Bauerngut und die sonstigen Ertragsquellen sollen den Bewirtschafter und seine Familie dauernd recht und sicher ernähren. Darin wird ihre wirtschaftliche Bewertung erblickt. Temporäre Schwankungen im Ertrag, wie Missernten und spezielle Verluste, haben dementsprechend auf die Bewertung keinen entscheidenden Einfluss.

In industriellen Kantonen, wie Basel-Stadt oder Zürich, ist dagegen die Wirtschaft viel stärker nach dem jeweiligen unternehmungsmässigen Ertrag orientiert (Erwerbsidee im Gegensatz zur Nahrungsidee). Die Vermögensobjekte, die Quellen, aus denen der Ertrag fliesst, sind hier im Prinzip nur Mittel zum Zweck einer Höchstrendite des investierten Kapitals. Die Bewertung dieser Quellen schwankt demgemäss je nach dem Grade ihrer Ergiebigkeit von Periode zu Periode auf- und abwärts.

Die Verschiedenheit dieser beiden Wirtschaftstypen muss bei der Wahl des Steuersystems berücksichtigt werden. Der bernische Steuergesetzgeber wird unter diesen Verhältnissen naturgemäss beim Ertragseinkommen auf die Quelle, also auf das Vermögen hingeleitet. Dabei bleibt der Ertrag als Bewertungsfaktor nicht schlechtweg unberücksichtigt, indem die Bewertung des der Landwirtschaft dienenden Vermögens nicht etwa nach dem Verkehrswert, sondern unter weitgehender Berücksichtigung des nachhaltigen Ertrages, und des in Wertschriften angelegten Kapitals nach dem auf den voraussichtlichen Ertrag abgestimmten Kurswert erfolgt.

Diesen Ueberlegungen entsprechend, basiert der vorliegende Entwurf *auf dem System einer allgemeinen reinen Vermögenssteuer und einer Erwerbssteuer für das unfundierte Einkommen.*

Diese für die Landwirtschaft und das Gewerbe des Kantons Bern zweckmässige Lösung eignet sich aber nicht für die im Sinne der Erwerbsidee betriebenen Handels- und Industrieunternehmungen, die im bernischen Steuerhoheitsgebiet natürlich nicht fehlen. Da es sich indes hier fast ausschliesslich um juristische Personen handelt, so ist es verhältnismässig leicht, sie einem besondern, ihrer wirtschaftlichen Eigenart gerecht werdenden Besteuerungsmodus zu unterstellen.

Die *Besteuerung der juristischen Personen* ist, wenn auch nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich, eine Doppelbesteuerung, indem der von diesen Unternehmungen erzielte und versteuerte Ertrag nach seiner Ausschüttung an die Aktionäre und Genossenschafter bei diesen nochmals erfasst und besteuert wird. Schon aus diesem Grunde wird der

Gesetzgeber veranlasst, für diese Unternehmungen eine Besteuerungsart zu wählen, die eine gleichzeitige Besteuerung des gleichen Objektes beim Gesellschafter und der Gesellschaft verunmöglicht. Auch wollen wir nicht nur den Erwerb der Aktiengesellschaft besteuern, sondern ihren Ertrag, wie er aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgeht. Dieser schliesst aber nicht nur reine Erwerbsfaktoren in sich. Eine tunlichste Vermeidung jener wirtschaftlichen Doppelbesteuerung und eine zweckentsprechende Besteuerung der juristischen Personen überhaupt kann nur durch eine Spezialbesteuerung im Sinne einer Steuer auf dem werbenden Kapital (einbezahltes Kapital zuzüglich Reserven) und einer Steuer auf dem Ertrag erreicht werden. Dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird auf dem Wege der Besteuerung des Ertrags nach dem prozentualen Verhältnis zum werbenden Kapital, also nach der Ertragsintensität, Nachachtung verschafft. Man muss sich dabei allerdings bewusst sein, dass eine solche Systemänderung infolge des Wegfalls der Steuer auf den unterpfändlich versicherten Kapitalien bei den reinen Ersparniskassen, einschliesslich der Hypothekarkasse, einen Staatssteuerausfall von 3 Millionen Franken bewirkt.

Endlich soll eine ebenfalls selbständig ausgestaltete *Liegenschaftsgewinnsteuer* die Erfassung der mühelos, im Prinzip ohne Arbeitsaufwand, erzielten Gewinne auf Grund und Boden ermöglichen.

Ausser diesen rein wirtschaftlichen Ueberlegungen ergeben sich in der praktischen Durchführung beim System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer bedeutende Schwierigkeiten, so dass unseres Erachtens das System der reinen Vermögens- und Erwerbssteuer auch in dieser Beziehung den Verhältnissen im Kanton Bern besser entspricht.

Als solche Schwierigkeiten sind insbesondere zu nennen:

a) *die zuverlässige Feststellung des gesamten (allgemeinen) Einkommens.* Diese stösst überall da, wo das Einkommen nicht durch eine geordnete Buchhaltung oder durch Lohnausweise festgestellt werden kann, auf ganz besondere Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde erscheinen Gebiete mit stark landwirtschaftlichem Einschlag, wie beispielsweise der Kanton Bern, für das System der allgemeinen Einkommenssteuer weniger geeignet. Es liegt nahe, die Landwirtschaft einer Vermögenssteuer zu unterwerfen, wobei bei der Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften auf den nachhaltigen Ertrag Rücksicht zu nehmen sein wird. Der vorliegende Entwurf befolgt diesen Gedanken durch die in Art. 16, Ziff. 7, enthaltene Bestimmung, wonach sich die rohe Grundsteuerschätzung des ausschliesslich landwirtschaftlich genutzten Kulturlandes um 30% ermässigt. Voraussetzung dieser Besteuerungsart ist allerdings, dass die reine Vermögenssteuer durch eine Erwerbssteuer ergänzt wird, die das Arbeitseinkommen erfasst, sofern es die steuerfreien Abzüge übersteigt.

b) *Die umständliche Veranlagung.* Während nach dem geltenden Gesetz das Vermögen in Grundbesitz, Wasserkräften und pfandversicherten verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen (Vermögenssteuer) sowie der Erwerb (Einkommen I. Klasse) und das

Einkommen aus Mitgliedschaftsrechten, Darlehen, Leibrenten, Nutzniessungen usw. (Einkommen II. Klasse) festgestellt werden muss, würde die reine Vermögens- und Erwerbssteuer sich auf die Ermittlung des gesamten Reinvermögens und des Erwerbs beschränken. Eine bedeutende dauernde Mehrarbeit in der Veranlagung wäre beim letztgenannten System kaum zu erwarten. Die Mehrarbeit, die bei der Einschätzung des Vermögens entsteht, dürfte in der vereinfachten Veranlagung der unselbständig Erwerbenden durch die Zentralsteuerverwaltung ihre Kompensation finden. Im Gegensatz dazu müsste beim System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer ausser dem gesamten reinen Vermögen und dem Erwerb auch noch der gesamte Ertrag des Vermögens festgestellt werden, was offensichtlich eine ganz erhebliche Vergrösserung des Veranlagungsapparates, infolgedessen auch eine starke Vermehrung der Veranlagungskosten bedingen würde.

c) *Der kleinere Steuerertrag.* Infolge der weitgehenden Entlastung der nicht in die allgemeine Einkommenssteuer fallenden Vermögenssteuerpflichtigen ergeben sich speziell in vorwiegend landwirtschaftlichen Gemeinden mit ungünstigen Einkommensverhältnissen unerträgliche Steuerausfälle, die nur durch eine starke Erhöhung der Steueranlage und die dadurch eintretende Mehrbelastung der besergestellten Landwirte sowie der Erwerbssteuerpflichtigen (Gewerbetreibende, Kaufleute und unselbständig Erwerbende) wieder eingebracht werden könnten. Bei einer gleichen Belastung des Erwerbs würde z. B. das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer im Vergleich zum System der reinen Vermögens- und Erwerbssteuer einen Minderertrag von rund 700,000 Franken für den Staat und von rund 770,000 Fr. für die Gemeinden ergeben.

d) *Die starke Schwankung des Steuerertrages.* Infolge der Verlegung des Schwergewichts auf die Einkommenssteuer werden sich beim System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer im Kanton und speziell in landwirtschaftlichen Gemeinden starke jährliche Schwankungen im Steuerertrag ergeben, die eine ständige Beunruhigung des Finanzhaushaltes hervorrufen würden.

e) *Tradition.* Mit Rücksicht auf das im Kanton Bern von jeher bevorzugte System und auf die Vertrautheit mit der neuen ausserordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer scheint uns das der letztern ungefähr entsprechende System der reinen Vermögens- und Erwerbssteuer beim Bernervolk grösseres Verständnis zu finden als ein völlig neues System.

Die dem System der reinen Vermögens- und Erwerbssteuer anhaftenden Nachteile und Härten — wir denken an die verhältnismässig hohe Steuerbelastung des Gebrauchs- und vorübergehend ertraglosen Nutzungsvermögens sowie an Kunstgegenstände, Sammlungen, Bibliotheken und dergleichen — werden im Entwurf durch eine weitgehende Steuerbefreiung des ertraglosen Gebrauchsvermögens und durch die spezielle Bewertung der Kunstgegenstände, Sammlungen, Bibliotheken und dergleichen erträglich gemacht.

VI.

Der Inhalt des Entwurfs.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ersetzt das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, die Novelle vom 31. Januar 1926 und die dazugehörenden acht grossrätlichen Dekrete (zusammen zirka 300 Artikel). Neben dem neuen Gesetz sind noch drei Dekrete, sowie einige Verordnungen notwendig; diese stehen aber mit der Besteuerung nur in einem indirekten Zusammenhang.

Einmal bedürfen wir eines Dekretes für die jeweiligen *Hauptrevisionen der Grundsteuerschätzungen*. Der Erlass dieses Dekretes ist in Art. 105 der Staatsverfassung vorgeschrieben. — Ferner bleibt die gesamte *Behördenorganisation* einem Dekret vorbehalten. Das hat wiederum seinen verfassungsmässigen Grund, weil nach Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung die Schaffung von Beamten Sache des Grossen Rates ist. — Das dritte Dekret betrifft die *amtliche Inventarisierung*. Das ganze Verfahren der Inventarisierung hat mit der Steuer an sich nichts zu tun; es wäre also eine unnötige Belastung des Gesetzes, wenn man solche Bestimmungen aufgenommen hätte.

Ausserdem sind einige *Verordnungen* vorgesehen, so in Art. 19, Abs. 5, eine *Verordnung über den Steuerwert der beweglichen körperlichen Sachen*. Es ist klar, dass man diesen nicht im Gesetz festlegen kann, sondern dass man sich der jeweiligen Marktlage anpassen muss. Ferner ist in Art. 20 eine *Verordnung über die Berechnung von Leibrenten und Versicherungsansprüchen* vorgesehen. Auch hier muss man von Fall zu Fall vorgehen können. Drittens kann der Regierungsrat im Verordnungsweg allgemeine Richtlinien für die *Besteuerung des landwirtschaftlichen Erwerbs* aufstellen (Art. 25, Abs. 3). Und endlich wird in Art. 76 eine *Verordnung über die Anlage, Einrichtung und Führung der Steuerregister* und in Art. 78 eine *Verordnung über den ratenweisen Bezug der Steuer* vorgesehen. Auch die Regelung dieser letzten Frage ist von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage abhängig und kann ebenfalls nicht im Gesetz geordnet werden.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass der bernische Steuergesetzgeber in einigen Punkten verfassungsmässig gebunden ist, nämlich in bezug auf die sogenannte Steueranlage und die Armensteuer (Art. 6, Ziff. 6, Art. 26, Ziff. 8, und Art. 91 Staatsverfassung).

Wie bisher wird neben der Staatssteuer auch die Gemeindesteuer im gleichen Gesetz geregelt. Dies empfiehlt sich deshalb, weil die ordentlichen Gemeindesteuern auf dem Staatssteuerregister beruhen. Es müsste sonst in einem besondern Gemeindesteuergesetz wiederholt werden, was im Staatssteuergesetz bereits enthalten ist.

Zur Einteilung selbst ist zu bemerken, dass der Entwurf sieben Abschnitte für die Staatssteuern und drei Abschnitte für die Gemeindesteuern umfasst.

A. Staatssteuern.

1. Abschnitt.

Die Steuerpflicht.

Die eigentlichen Steuersubjekte sind in Art. 1 geregelt; sie entsprechen dem bisherigen Personen-

kreis. Dazu müssen noch die Art. 2 bis 4 in Betracht gezogen werden, welche namentlich den durch die bundesrechtliche Doppelbesteuerungspraxis aufgestellten Grundsätzen Rechnung tragen (zeitliche Voraussetzung, Wohnsitz und Geschäftsniederlassung, interkantonale und internationale Steuerverhältnisse). Um den ganzen Kreis derjenigen Personen, die für die Steuerzahlung in Betracht kommen, lückenlos zu schliessen, wird auch die Steuernachfolge (Art. 6 bis 8) und die Steuervertretung (Art. 9) rechtlich geordnet. Die Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht (Art. 13) entsprechen im grossen und ganzen ebenfalls der derzeitigen Praxis und erfahren somit im Entwurf keine nennenswerten Aenderungen. Neu ist die Bestimmung, wonach der Regierungsrat in den Fällen, wo es sich um Neugründungen oder die Heranziehung von Betrieben handelt, die für die bernische Volkswirtschaft von wesentlichem Interesse sind, eine zeitlich beschränkte Steuervergünstigung einräumen kann (Art. 14).

2. Abschnitt.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit dem *Steuerobjekt*, der *Steuerbemessung* und dem *Steuermass*. Den im Entwurf bestimmten drei Gruppen von Steuerobjekten (Vermögen und Erwerb, Kapital und Ertrag, und Liegenschaftsgewinn) und den dafür in Betracht kommenden Personenkreisen entsprechend, gliedert sich der zweite Abschnitt nach den folgenden drei Steuerarten:

- I. Die Vermögens- und Erwerbssteuer;
- II. Die Kapital- und Ertragssteuer;
- III. Die Liegenschaftsgewinnsteuer.

Wir verkennen nicht, dass durch die vorstehende Gruppierung im objektiven Teil des Entwurfs dessen streng systematischer Aufbau durchbrochen wird, glaubten aber, durch eine gute Uebersichtlichkeit einem praktischen Bedürfnis entsprechen zu sollen.

I. Die Vermögens- und Erwerbssteuer.

Wir weisen vorerst darauf hin, dass alle Steuerpflichtigen mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken sowie der Kantonalbank und der Hypothekarkasse der reinen Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegen.

a) Die Vermögenssteuer.

Ueber das Wesen der reinen Vermögenssteuer haben wir uns bereits auf Seite 4 ff. des nähern ausgesprochen. Die Vermögenssteuer als Subjektsteuer wird geschuldet vom gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen (Sachen, sowie vermögensrechtliche Ansprüche) des Steuerpflichtigen. Ausgenommen hievon sind ausserhalb des Kantons gelegene Grundstücke, Anteile am Vermögen in der Schweiz steuerpflichtiger Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, öffentlichrechtliche und familienrechtliche Nutzungsansprüche, sowie die der

Erwerbssteuer unterliegenden Ansprüche auf Pensionen, Leibrenten und ähnliche periodische Bezüge (Art. 16, Ziff. 1—4).

Von der Vermögenssteuer ebenfalls befreit ist der den Schätzungswert, d. h. den Verkehrs- oder Gantwert von 25,000 Fr. nicht übersteigende Teil des *Hausrates* (Art. 16, Ziff. 5). Eine weitgehende Steuerbefreiung des Hausrates entspricht nicht nur dem Gedanken der Billigkeit, sie rechtfertigt sich auch mit Rücksicht auf die namhaften Veranlagungsschwierigkeiten. Da der Gebrauchswert für die *Erwerbstätigkeit erforderlichen beweglichen Sachen* mit dem gesetzlichen Steuerwert nicht im Einklang steht, wird bei einer reinen Vermögenssteuer eine teilweise Steuerbefreiung dieser Vermögensstücke erfolgen müssen. Der Entwurf bestimmt denn auch in Art. 16, Ziff. 5, dass von den zur Ausübung des Berufes oder eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes tatsächlich verwendeten Geräte, Werkzeuge und Maschinen ein Schätzungswert von insgesamt 5000 Fr. steuerfrei sein soll. Auch hier ist unter dem Schätzungswert nicht der Versicherungswert, sondern der Verkehrswert zu verstehen. Nach Art. 16, Ziff. 6 und 7, bleiben sodann steuerfrei wie bisher «50% des Schätzungswertes der Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen» und ausserdem «30% des Schätzungswertes des Kulturlandes (einschliesslich Weiden und Reben, jedoch ohne Wald, Hausplätze, Hofraum und Garten), sofern dieses ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und in absehbarer Zeit nicht als Bauland in Betracht kommt».

Durch diese teilweise Steuerbefreiung der rein landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten und des Kulturlandes will der Entwurf dem bestehenden Missverhältnis zwischen dem Verkehrswert und dem Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke Rechnung tragen. Der Forderung, es seien die landwirtschaftlichen Liegenschaften grundsätzlich zum *Ertragswert* einzuschätzen, konnte mit Rücksicht auf die grossen steuertechnischen und finanzpolitischen Schwierigkeiten nicht entsprochen werden. Die Gründe, warum im vorliegenden Steuergesetzentwurf die Besteuerung der rein landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften zum jeweiligen Ertragswert abgelehnt werden musste, sind kurz folgende:

1. Die Auffassungen über die Feststellung des Ertragswertes, insbesondere über die massgebende Periode und die Höhe der angemessenen Verzinsung des in Grundbesitz angelegten eigenen Kapitals gehen auch in landwirtschaftlichen Kreisen weit auseinander, so dass eine befriedigende Einigung kaum herbeigeführt werden könnte.

2. Bedenkt man, dass die Feststellung des Ertragswertes in einer Gemeinde 2 bis 3 Tage beansprucht, und dass auf Grund dieser Ergebnisse sämtliche Parzellen neu eingeschätzt werden müssten, so lässt sich leicht erkennen, dass die Ermittlung des Ertragswertes in den 497 bernischen Gemeinden viel Zeit und ganz erhebliche Kosten erheischen würde.

3. Bei der Ausdehnung des Kantons Bern (rund 35,000 Betriebe, von denen jedes Jahr 8000 bis 9000 ihren Halt ändern) ist es ein Ding der Unmög-

lichkeit, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb den wirklichen Ertragswert festzustellen. Beruht der Ertragswert schon an sich auf einer durchschnittlichen landesüblichen Bewirtschaftung, so würde die einzig in Betracht fallende schematische Ermittlung des Ertragswertes die Absicht des Gesetzgebers, die landwirtschaftlichen Grundstücke nach dem wirklichen nachhaltigen Ertrag zu besteuern, von vornherein vereitelt; es käme den auf diese Weise festgestellten Ertragswerten lediglich die Eigenschaft von Steuerwerten zu, die den durchschnittlichen Ertrag in der betreffenden Gemeinde zur Grundlage haben. Die Angleichung der Grundsteuerschätzungen an den durchschnittlichen Ertrag kann jedoch auf einfachere Weise, nämlich durch einen prozentualen Abzug auf der Grundsteuerschätzung erreicht werden. Ausser dieser grundsätzlichen Erwägung haben uns auch die technischen Schwierigkeiten bewogen, von der Einschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke zum Ertragswert abzusehen. Erwähnt sei lediglich die Frage, ob bei der Feststellung der Ertragswertschätzungen auf die bestehende Klassifizierung der einzelnen Parzellen abgestellt werden soll (was die Ueberprüfung und die Vereinheitlichung der bestehenden Klassifikation, sowie die Berechnung des Ertragswertes für jede Klasse bedingte) oder ob einer allgemeinen Neueinschätzung jeder Parzelle zum Ertragswert der Vorzug zu geben sei, was eine sehr umfangreiche, zeitraubende und kostspielige Arbeit erheischen würde. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich auch hinsichtlich der Gebäude, indem man über die normalerweise zu einem Betrieb notwendigen Gebäude sehr verschiedener Auffassung sein kann. Einen wirklich befriedigenden Maßstab gibt es hier nicht.

4. Die derzeitige Berechnung des Ertragswertes durch das Schätzungsamt des Schweizerischen Bauernsekretariates in Brugg fusst auf den Buchhaltungsergebnissen der letzten 20 Jahre. Würde für die Berechnung des Ertragswertes auf die Ergebnisse der letzten 10 Jahre abgestellt, so ergäbe sich nach den Feststellungen des Bauernsekretariates, falls die Normaljahre 1923/1929 als massgebender Durchschnitt für die 10-jährige Periode angenommen werden, z. B. für Betriebe mit Berner Kleegraswirtschaft ein Ertragswert von 2420 Fr. pro Hektare Kulturland (einschliesslich Gebäude) gegenüber einem solchen von 4950 Fr. auf Grund der letzten 20 Jahre. Dabei ist zu beachten, dass diesen Werten zurzeit eine rohe Grundsteuerschätzung von rund 6500 Fr. und ein Verkehrswert von 7000 bis 8000 Fr. gegenübersteht. Die Folge der Besteuerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zum Ertragswert wäre ein ganz bedeutender für den Staat und ganz besonders für die *vorwiegend landwirtschaftlichen Gemeinden unerträglicher Steuerausfall, der nur durch eine Erhöhung der Steueranlage wieder eingebracht werden könnte*. Wird die Schätzung der rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu tief angesetzt, so muss der steuerpflichtige Erwerb infolge des Abzuges von 4—5% des im Betriebe angelegten Kapitals naturgemäss entsprechend höher werden; dies hätte zur Folge, dass der Grossteil der Eigentümerlandwirte ebenfalls für Erwerb eingeschätzt werden müsste. Dadurch würden die Vorteile des Systems

der reinen Vermögens- und Erwerbssteuer zu einem guten Teil dahinfallen.

5. Schliesslich weisen wir mit Nachdruck darauf hin — und es dürfte diese Ueberlegung für unsere Haltung entscheidend sein —, dass *nach dem Hypothekarkassengesetz vom 18. Juli 1875* die Gemeinden für die von der Hypothekarkasse gewährten Darlehen bis zur Höhe der Grundsteuerschätzung haften. Das Aufgeben der heutigen Grundsteuerschätzungen zugunsten der kleinern Ertragswertschätzungen hätte im Hinblick auf die von den Gemeinden eingegangenen Verpflichtungen die grössten Schwierigkeiten zur Folge, *abgesehen davon, dass zum Schutze der Hypothekarschuldner eine Abänderung des Hypothekarkassengesetzes im Sinne einer Neuregelung des Verhältnisses der Darlehenssumme zur neuen Grundsteuerschätzung vorgenommen werden müsste*. Eine Teilrevision des Hypothekarkassengesetzes scheint zurzeit nicht tunlich und würde eine weitere Belastung des vorliegenden Entwurfes mit sich bringen.

Diese mannigfachen, die Annahme der Gesetzesvorlage gefährdenden Schwierigkeiten haben uns veranlasst, von der grundsätzlichen Besteuerung der rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zum Ertragswert Umgang zu nehmen und dem Umstand, dass der Ertragswert der landwirtschaftlichen Liegenschaften der heutigen Grundsteuerschätzung nicht entspricht, durch eine teilweise Steuerbefreiung der rein landwirtschaftlichen Gebäude und des Kulturlandes Rechnung zu tragen.

Wir neigten vorerst zur Absicht, einfach einen Viertel der rohen Grundsteuerschätzung als steuerfrei zu erklären. Durch diese Bestimmung wäre auf das Ausmass der Wohngebäude — in einzelnen Fällen werden diese zum Teil vermietet — keine Rücksicht genommen und die Steuerbefreiung auch auf dem Walde zugelassen worden, der ohnehin nach der mittleren Ertragsfähigkeit, also zum Ertragswert, eingeschätzt wird.

Zur Vermeidung dieser Unzulänglichkeiten erklärt der Steuergesetzentwurf 50% des Schätzungswertes der Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, und 30% des Schätzungswertes des Kulturlandes einschliesslich der Weiden und Reben, jedoch ohne Wald, Hausplätze, Hofraum und Garten als steuerfrei, sofern dieses ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und in absehbarer Zeit nicht als Bauland in Betracht kommt. Durch die hohe Steuerbefreiung der rein landwirtschaftlichen Gebäude und Gebäudeteile, die durchschnittlich rund die Hälfte der gesamten Gebäudeschätzung ausmachen, wird indirekt auch eine angemessene Freilassung der Wohngebäude erreicht.

Die so ermittelten steuerpflichtigen Grundsteuerschätzungen belaufen sich auf rund drei Viertel der derzeitigen rohen Grundsteuerschätzungen und decken sich, wie die anschliessende Uebersicht zeigt, annähernd mit den in unserm Auftrag vom Schätzungsamt des Schweizerischen Bauernsekretariates in 16 Gemeinden auf Grund der Buchhaltungsergebnisse der letzten 20 Jahre ermittelten Ertragswerten. Eine Ausnahme besteht, wie aus der Zusammenstellung ebenfalls hervorgeht, nur in den Landesteilen Oberland und Emmental.

Landesteile und Untersuchungsgemeinden	Ertragswert im Mittel der untersuchten Betriebe	
	rohen Grundsteuerschätzung	in % der pflichtigen Grundsteuerschätzung
<i>Mittelland</i>	76	83
Neuenegg	77	84
Kirchlindach	77	86
Kaufdorf	70	78
Rüti b. Riggisberg	73	84
Unterlangenegg	76	87
<i>Seeland</i>	74	81
Walperswil	74	81
<i>Emmental</i>	88	95
Lützelflüh	84	91
Röthenbach	98	110
<i>Oberaargau</i>	74	83
Thunstetten	74	83
<i>Oberland</i>	60	70
Reichenbach	57	68
Boltigen	63	71
Lauenen	65	75
<i>Jura</i>	78	84
Cormoret	73	83
Montfaucon	79	88
Alle	69	79
Nenzlingen	83	95

Man musste sich fragen, ob im Oberland und Emmental zur Anpassung der Grundsteuerschätzungen an die tatsächlichen Verhältnisse eine Zwischenrevision der Grundsteuerschätzungen vorzunehmen sei, oder ob man die Anpassung auf die nächste Gesamtrevision verschieben und einstweilen in einer Uebergangsbestimmung den Prozentsatz des steuerfreien Kulturlandes für diese beiden Landesteile besonders regeln wolle. Um den Uebergang zu einem neuen Steuergesetz nicht gleichzeitig mit einer teilweisen Revision der Grundsteuerschätzungen zu belasten, und um ein Moment der Unsicherheit über die künftige Höhe der Grundsteuerschätzungen und damit der Steuerbelastung überhaupt zu umgehen, glaubten wir der zweiten Möglichkeit den Vorzug geben zu sollen. Dementsprechend wird in Art. 112 der Uebergangsbestimmungen erklärt, dass in Abänderung von Art. 16, Ziff. 7, in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental und Saanen bis zur nächsten Gesamtrevision 40%, in den Amtsbezirken Signau und Trachselwald dagegen nur 20% des Schätzungswertes des Kulturlandes Steuerfreiheit geniessen.

Nach Ziff. 8 des Art. 16 wird in das steuerbare Vermögen ausserdem nicht eingerechnet das Vermögen minderjähriger Kinder, sofern es insgesamt für ein Kind 5000 Fr. nicht übersteigt.

Endlich sieht der Entwurf eine angemessene Entlastung der sogenannten kleinen Rentner vor, die allen diesen Pflichtigen gleichermaßen zusteht und dadurch eine grosse Härte des geltenden Gesetzes beseitigt. Beim System der reinen Vermögenssteuer kann die angebrachte Entlastung dieser Personen entweder durch steuerfreie Minima oder durch einen steuerfreien Abzug auf dem reinen Vermögen erreicht werden. Zur Vermeidung der den Grenzfällen anhaftenden Härten haben wir die zweite Möglichkeit gewählt. Nach Art. 16, Abs. 4, steht: «Personen, welche wegen hohen Alters oder Ge-

brechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, auf dem Vermögen ein steuerfreier Abzug von 10,000 Fr. zu, sofern ihr gesamtes Einkommen (Erwerb, Vermögensertrag, Renten und dergleichen) 2000 Fr. nicht übersteigt. Haben diese Personen von Gesetzes wegen noch für erwerbsunfähige vermögenslose Personen zu sorgen, so erhöht sich für jede dieser Personen der vorerwähnte Einkommensbetrag um 200 Fr. und der vermögenssteuerfreie Abzug um 2000 Fr.». Diese Vergünstigung steht ausser den genannten Personen auch den Witwen mit minderjährigen Kindern zu. Ueber die Auswirkung dieser Steuerbefreiungen auf die Steuerbelastung unterrichtet die nachstehende Uebersicht.

Reines Vermögen	Staats- und Gemeindesteuerleistung ¹⁾ einer allein-stehenden Person in der Stadt Bern nach			Entwurf ²⁾
	Gesetz		Vermögen in unterpfändlichen Kapitalien	
	Vermögen in II. Klasse pflichtig	Vermögen in		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10,000	—	63.	63.	6.
12,000	—	75.	75.	6.
15,000	—	94.	94.	28.05
20,000	—	126.	126.	62.70
25,000	—	157.	157.	100.50
30,000	—	189.	189.	132.
35,000	157.	220.	220.	163.50
40,000	204.	252.	252.	195.
45,000	362.	296.	296.	289.50
50,000	395.	329.	329.	321.

¹⁾ Gemeindesteueranlage = 3.3.

²⁾ Einschl. einer Personalsteuer von Fr. 6.—.

Die Uebersicht ist in verschiedener Hinsicht aufschlussreich. Sie veranschaulicht einmal die heutige nicht gerechtfertigte sehr verschiedene Belastung, je nachdem der Steuerpflichtige sein Kapital zufälligerweise in Wertschriften oder in grundpfandversicherten Kapitalien angelegt hat. Sodann lässt sie die Unzulänglichkeit der steuerfreien Minima erkennen, die zu einer sprunghaften Belastung führt, sobald die steuerfreien Beträge um einige Franken überholt werden. Schliesslich ist aus der Aufstellung ersichtlich, dass durch den Entwurf die weitgehende Privilegierung der «kleinen» Rentner, sofern diese in der zweiten Einkommensklasse steuerpflichtig waren, eine kleine Beschränkung erfährt. Die Steuergesetznovelle vom 31. Januar 1926 ist hier, wie aus dem nachstehenden Vergleich der Steuerbelastung dieser Personen in einigen Städten pro 1930 hervorgeht, sehr weit gegangen.

Reines Vermögen in Wertschriften	Staats- und Gemeindesteuerleistung einer allein-stehenden Person in den Städten				
	Bern	Zürich	Luzern	St. Gallen	Basel
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10,000	—	36.65	23.40	52.50	—
15,000	—	52.40	34.80	78.75	15.
20,000	—	68.30	46.75	105.	20.
25,000	—	92.55	68.50	131.25	30.
30,000	—	121.05	82.50	157.50	36.
35,000	162.50	145.30	118.45	183.75	42.
40,000	195.	173.80	141.35	210.	48.
45,000	374.	198.05	183.70	236.25	76.20
50,000	408.	226.55	211.75	262.50	92.50

Endlich bestimmt Art. 16, Abs. 5, dass keine Vermögenssteuer erhoben wird, wenn das steuerbare Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen nach Abzug aller Schulden 3000 Fr. nicht übersteigt. Darin liegt eine weitere Begünstigung der Steuerpflichtigen mit einem kleinen Vermögen.

Auf die Bestimmung des Gegenstandes der Vermögenssteuer (das Objekt) in Art. 16 folgt in den Art. 17 bis 20 die *sachliche Bemessung der Vermögenssteuer*.

Die *Liegenschaften* (Grund und Boden und Gebäude) werden wie bisher zum wahren Wert eingeschätzt, unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren. Dabei sei ausdrücklich erklärt, dass mit dem Inkrafttreten dieses Revisionsentwurfes keine Neueinschätzung der Liegenschaften in Aussicht genommen ist, obgleich der Verkehrswert dieser Objekte mit wenigen Ausnahmen erheblich über der derzeitigen Grundsteuerschätzung steht. Für Gebäude bildet, abgesehen vom Werte des Grundes und Bodens, auf dem sie stehen, der Brandversicherungswert die Regel, wobei immerhin einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert angemessene Rechnung zu tragen ist.

Die Einschätzung der *Wasserkräfte* erfolgt wie bis anhin nach dem Verkehrswert, unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren wie Grösse und Beständigkeit der konzessionierten oder von Privateigentümern genutzten Kraft, Lage und Ausbau des Werkes, Kosten und besondere Bedingungen des Betriebes und einer Ersatzkraft, Absatzmöglichkeiten und dergleichen.

Es liegt im Wesen der auf die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellenden allgemeinen Vermögenssteuer, dass ausser den Immobilien auch die beweglichen Vermögensobjekte zur Bemessung der Steuerleistung herangezogen werden. Die beweglichen körperlichen Sachen (Maschinen, Werkzeuge, Geschäftsmobilien, Automobile usw.), sowie die vermögensrechtlichen Ansprüche (Rechte und Forderungen, insbesondere Wertschriften) werden regelmässig zum Verkehrswert eingeschätzt, Vieh nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes. Bei Waren sind die Selbstkosten, oder wenn diese höher sind, die Marktpreise massgebend.

Ein Hauptmoment des Entwurfs liegt darin, dass der Steuerpflichtige befugt ist, von seinem Rohvermögen sämtliche diesem gegenüberstehenden verzinslichen Schulden abzuziehen, und zwar sowohl bei der Staats- als bei der Gemeindesteuer. Mit der Einführung des *allgemeinen Schuldenabzuges* wird eine der grössten Härten des geltenden Gesetzes behoben und eine gleichmässiger und deshalb auch gerechtere Verteilung der Staats- und Gemeindesteuerlast herbeigeführt. An dieser Tatsache mag der Umstand, dass für die Gemeinden zur Sicherung ihres Steuerbedarfes eine spezielle Liegenschaftsteuer vorgesehen ist, nichts zu ändern.

Was die *zeitliche Wertbemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden* betrifft, stellt der Entwurf auf den Bestand zu Ende des Steuerjahres beziehungsweise auf den an seine Stelle tretenden Endpunkt der Steuerpflicht ab (Art. 22).

Das sogenannte *Steuermass* (Steuertarif) der Vermögenssteuer hat den *bisherigen Einheitssatz* von 1 Fr. auf 1000 Fr. steuerpflichtiges Vermögen beibehalten (Art. 23).

b) Die Erwerbssteuer.

Das *Objekt* der in den Art. 24 bis 34 des Entwurfs geordneten Erwerbssteuer hat gegenüber dem Gesetz vom 7. Juli 1918 insofern eine Erweiterung erfahren, als nun auch der Erwerb der Eigentümerlandwirte der Steuerpflicht unterliegt. Aus dieser Tatsache darf aber nicht auf eine allgemeine Mehrbelastung der Landwirte und auf eine erhebliche Steigerung der Staats- und Gemeindesteuer-einnahmen geschlossen werden. Die darüber durchgeführten Erhebungen, deren Ergebnisse auf Seite 22 ff. niedergelegt sind, führten vielmehr zur Erkenntnis, dass den Landwirten auf den direkten Steuern mit Einschluss der Reduktion auf den Hypothekarschuldzinsen eine durchschnittliche Besserstellung von rund 12⁰/₀ zuteil werden wird. Bedenkt man, dass diese Erwerbsgruppe durch den Ausbau der indirekten Steuern (Erhöhung der Handänderungsabgaben, der Stempelsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer) eine stärkere Belastung erfährt, so erscheint eine angemessene Besserstellung bei den direkten Steuern als gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf den steuerfreien Abzug von 4—5⁰/₀ des eigenen im Betriebe angelegten Kapitals und der persönlichen Abzüge wird zudem in normalen Erntejahren von den Eigentümerlandwirten ohne Nebenerwerb nur ungefähr der fünfte Teil der Erwerbssteuer unterliegen.

Der Erwerbssteuer werden künftig auch die heute der Besteuerung in der zweiten Einkommensklasse unterworfenen Kapital- und Spekulationsgewinne unterstellt.

Mit Bezug auf die *sachliche Bemessung* des Erwerbs (Art. 25) interessiert besonders die Bestimmung, wonach für die Bemessung des landwirtschaftlichen Erwerbs der Regierungsrat auf dem Verordnungswege allgemeine Richtlinien aufstellen kann, worin der erfahrungsgemässe Ertrag des nutzbaren Bodens (pro Hektare) und des Viehstandes (pro Stück Grossvieh), unter Einrechnung der Gewinnungskosten, berücksichtigt wird. Der Regierungsrat hegt die Absicht in den Fällen, wo eine geordnete Buchhaltung nicht vorliegt, die vom schweizerischen Bauernsekretariat ausgearbeitete und auf Buchhaltungsergebnissen fussende Netto-Rohtragsmethode anzuwenden.

Hinsichtlich der Abzüge vom rohen Erwerb (Art. 26) tritt als Neuerung an Stelle des bisherigen Abzuges von 4⁰/₀ des im Geschäftsbetrieb angelegten eigenen versteuerten Vermögens (Liegenschaften, unterpfändlich versicherte Kapital- und Rentenforderungen, Wasserkräfte) ein solcher von 4⁰/₀ des gesamten eigenen versteuerten Geschäftsvermögens. Der Grosse Rat kann zudem diesen Abzug bis auf 5⁰/₀ erhöhen, und es wird der Regierungsrat eine solche Erhöhung auch befürworten. Für Geschäftsinhaber mit eigenen Geschäftsliegenschaften bedeutet diese Erweiterung unter Umständen eine recht fühlbare Erleichterung. Neu ist weiter die Bestimmung, wonach der im Steuerjahr erlittene, durch ordnungsgemässe und einwandfrei geführte Buchhaltung ausgewiesene Verlustüberschuss noch auf das nächstfolgende Geschäftsjahr übertragen werden kann. Bei den Kapital- und Spekulationsgewinnen darf der Steuerpflichtige den Ueberschuss allfälliger Verluste, sofern er sie nicht bereits von

einem allfälligen Erwerb in Abzug bringen konnte, sogar bis zu seiner vollständigen Tilgung noch auf allenfalls in den zwei nächstfolgenden Kalenderjahren eintretenden Gewinnen anrechnen.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Steuer-gesetzentwurfs war man sich von vornherein klar, dass eine *Besserstellung der Erwerbssteuerpflichtigen* angestrebt werden musste. Eine solche kann entweder auf dem Wege einer Erhöhung der steuerfreien persönlichen Abzüge oder durch eine Reduktion des Einheitssatzes bei der Erwerbssteuer erreicht werden. Im Entwurf wurde zur Herbeiführung einer durchgehenden Entlastung des Erwerbs das Hauptgewicht auf die *Herabsetzung des Steuersatzes* (von 1,5 auf 1,4%) gelegt und erst in zweiter Linie eine Erweiterung der Familienabzüge vorgenommen. Eine Erhöhung des allgemeinen Abzuges von 1500 Fr. unterblieb, weil wir uns der Ansicht nicht verschliessen können, dass dieser Abzug ohnehin verhältnismässig hoch ist und sich eher dessen Herabsetzung zugunsten des Haushaltsabzuges, als dessen Erhöhung rechtfertigen würde. Bestärkt wurden wir in dieser Auffassung durch die nachstehende Gegenüberstellung der in den andern Kantonen zulässigen persönlichen Abzüge, sowie der dortigen Steuerbelastung der kleinen Erwerbseinkommen alleinstehender Personen.

Nach einer Erhebung der eidgenössischen Steuerverwaltung¹⁾ werden zurzeit in den Kantonen die folgenden steuerfreien Abzüge zugelassen:

Kantone	Persönliche Abzüge für		
	Einzelpersonen	Verheiratete	Kinder
	Fr.	Fr.	Fr.
a) Steuerfreie Minima			
(Einkommen über diesen Beträgen sind voll zu versteuern)			
Freiburg	500	500	400
Basel-Land	1000	1500	—
Basel-Stadt	2000	3500	—
b) Abzüge auf dem Einkommen			
Luzern	—	—	300
Appenzell A.-Rh.	400	400	—
Neuenburg	400	800	300
Graubünden	400 — 1000	400 — 1000	100
Waadt	500	1400	700
Genf	500	1600	800
Thurgau	600	600	—
Solothurn	700	900	100
Schaffhausen	700	1200	200
Uri	800	1200	200
Appenzell I.-Rh.	800	1200 — 1800	—
Aargau	900	900	—
Wallis	1000	1000	400
St. Gallen	1000	1500	200
Obwalden	1000	1500	300
Zug	1000	2000	400
Bern	1500	1600	100 — 200
Nidwalden	1500	2000	400
Glarus	3000	4000	500
c) Abzüge auf dem Steuerbetrag			
Zürich	10	22	4

¹⁾ Die Steuerbelastung des Erwerbs und des Vermögens in den grössern Gemeinden der Schweiz in den Jahren 1929 und 1930, Heft 8, S. 34/35, der statistischen Quellenwerke der Schweiz.

Wie die vorstehende Uebersicht erkennen lässt, steht der Kanton Bern hinsichtlich des Abzuges für Einzelpersonen mit 1500 Fr. beinahe an der Spitze der Kantone; ebenso darf er sich mit einem Abzug von 1600 Fr. für Verheiratete ohne Kinder unter 18 Jahren sehr wohl sehen lassen.

Einmal mehr muss hier der Auffassung entgegengetreten werden, dass es sich bei den steuerfreien persönlichen Abzügen um sogenannte «Existenzminima» handle. Die dem Steuerpflichtigen gewährten persönlichen Abzüge sind lediglich gewisse Vergünstigungen, die ebensogut durch eine entsprechende Ausgestaltung der Steuersätze erreicht werden könnten. Infolge der Zulassung verhältnismässig hoher persönlicher Abzüge entgeht ein ganz beträchtlicher Teil der Erwerbenden der objektiven Steuerpflicht. Im Kanton Bern werden infolge der hohen Abzüge von den rund 300,000 Erwerbenden (ohne Eigentümerlandwirte) nur rund 170,000 (= 57%) für Erwerb eingeschätzt. Bei etwas bescheideneren Abzügen und einer entsprechenden Ausgestaltung der Steuersätze würde ein guter Teil der Andern in der Steuerpflicht verbleiben. Ein sprechendes Beispiel hierfür bietet ein Vergleich der Steuerleistung einer alleinstehenden unselbständig erwerbenden Person in den Städten Bern und Zürich:

Stadt	Staats- und Gemeindesteuerleistung bei einem Brutto-Erwerb von Franken				
	1700	2000	2500	3000	4000
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern	—	20	60	111	185
Zürich	30	43	68	90	140

Da eine Herabsetzung des allgemeinen Abzuges von 1500 Fr. zugunsten einer entsprechenden Erhöhung des Haushaltsabzuges eine Mehrbelastung der alleinstehenden Erwerbenden bewirkte, eine stärkere Abstufung der Steuerleistung zwischen alleinstehenden und verheirateten Pflichtigen jedoch als geboten erscheint, haben wir uns zu einer Erhöhung der Familienabzüge entschlossen. Der Entwurf sieht daher eine Erhöhung des Haushaltsabzuges von 100 auf 200 Fr. vor; ferner die Gewährung des heute nur den Steuerpflichtigen mit einem reinen Erwerb von nicht über 3000 Fr. eingeräumten Abzuges von 200 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren an sämtliche Steuerpflichtigen. Ebenso wird der Abzug für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene vermögenslose und erwerbsunfähige Person von 100 auf 200 Fr. erhöht (Art. 32). Endlich fällt die derzeitige Beschränkung der persönlichen Abzüge, sofern der gesamte Staatssteuerbetrag 300 Fr. übersteigt bzw. 500 Fr. erreicht, dahin, und es können diese Abzüge inskünftig von jedem Erwerbssteuerpflichtigen vorgenommen werden.

Während den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nach geltendem Gesetz kein steuerfreier Abzug zusteht, sieht der Entwurf in Art. 32, Abs. 3, auch für diese einen Abzug von 1500 Fr. vor, sofern nicht einer der unbeschränkt haftenden Gesellschafter diesen Abzug bereits gemacht hat.

Eine Neuordnung erfährt sodann die *Grundlage der Veranlagung* (Art. 33). Hatte nach geltendem Gesetz die Einkommensveranlagung in der Regel nach dem Vorjahreseinkommen, in Ausnahmefällen

dagegen nach dem voraussichtlichen Einkommen im Steuerjahr zu erfolgen, so sieht der Entwurf vor, dass in allen Fällen die Veranlagung nach Massgabe des wirklichen Einkommens im Steuerjahr selbst erfolgt. Dies bedingt natürlich, dass die Veranlagung regelmässig erst nach Ablauf des Steuerjahres geschieht. Dank dieser Neuordnung können sehr viele Streitigkeiten, welche sich unter der derzeitigen Ordnung ergeben haben, für die Zukunft vermieden werden. Durch diese Aenderung wird verhindert, dass ein Steuerpflichtiger den Erfolg eines besonders guten Geschäftsjahres der Besteuerung durch Wegzug ausser Kanton, durch formelle Firmaumbildungen und dergleichen entziehen kann, wie das bisher verschiedentlich vorgekommen ist.

Zur Erreichung der angestrebten allgemeinen Senkung der Erwerbssteuer wurde, wie bereits erwähnt, der Steuersatz der Erwerbssteuer von 1,5 auf 1,4 Fr. von 100 Fr. steuerpflichtigem Erwerb herabgesetzt. Eine noch weitergehende Reduktion musste mit Rücksicht auf den daherigen Steuerausfall aufgegeben werden, indem jede Herabsetzung des Einheitssatzes um 0,1% zu einem Staatssteuerausfall von rund 900,000 Fr. führt.

c) *Gemeinsame Bestimmungen.*

Von den genannten Einheitssätzen kann, der gegenwärtigen Ordnung entsprechend, ein Vielfaches erhoben werden (jährliche Steueranlage), welches jedoch für sämtliche Steuerarten (Vermögenssteuer, Erwerbssteuer, Kapitalsteuer, Ertragssteuer, Liegenschaftsgewinnsteuer) das gleiche sein muss. Eine Steueranlage bis zum doppelten Steuersatz kann der Grosse Rat beschliessen, eine höhere Steueranlage unterliegt nach den Bestimmungen der Staatsverfassung (Art. 6, Ziff. 6 und Art. 26, Ziff. 8) der Volksabstimmung. Weitere Steuererhöhungen nach Massgabe des Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung ordnet der Grosse Rat im Bedarfsfalle an, sofern er dazu durch besondere gesetzliche Bestimmungen ermächtigt ist (Zusatzsteuern); diese können jedoch nur für eine zum voraus bestimmte Zeit vorgesehen werden.

Dass diejenigen Steuerpflichtigen, deren Erwerbseinkommen die steuerfreien Abzüge übersteigt, unmittelbar den verhältnismässig hohen Steuersätzen unterliegen, und infolgedessen eine verhältnismässig hohe Belastung erfahren, ist eine Härte des geltenden Steuergesetzes, die ein fortwährendes Verlangen nach Erhöhung der persönlichen Abzüge hervorruft. Aehnlich, wenn auch nicht dermassen ausgeprägt, liegen die Verhältnisse beim Vermögen. Um einer zu hohen Belastung der Steuerpflichtigen mit kleinem Vermögen und Erwerb zu begegnen, sieht der Entwurf in Art. 37, Abs. 1, für Steuerpflichtige, deren gesamte (einfache) Steuer den Betrag von 10 Fr. nicht übersteigt, eine Steuerermässigung (Degression) von 10 bis 50% vor. Um zu verhüten, dass der Umfang dieser Steuerermässigung infolge Aenderung der Steueranlage eine Veränderung erfährt, wird die Ermässigung nach Massgabe der nach den Einheitssätzen (Vermögen = 1%, Erwerb = 1,4%) sich ergebenden Steuerbeträge bestimmt. Diese Ermässigung führt in

Verbindung mit den übrigen vorgesehenen Erleichterungen zu Steuerleistungen, die, wie in Abschnitt VII noch zu zeigen sein wird, für die betreffenden Kreise in vielen Fällen eine sehr fühlbare Besserstellung bedeuten. Wollte man die Aufbringung der notwendigen Staats- und Gemeindesteuereinnahmen nicht gefährden, so müsste aber die vorgeschlagene Steuerermässigung unbedingt in einem bescheidenen Rahmen gehalten werden.

In der Ausgestaltung der progressiven Besteuerung hat der vorliegende Entwurf das derzeitige Zuschlagssystem übernommen. Während jedoch nach dem geltenden Gesetz der Gesamtbetrag der von einem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Staatssteuer ohne Armensteuer Bemessungsgrundlage für die Zuschlagssteuer bildete, geht nun die Progressionsskala von der nach den Einheitssätzen berechneten einfachen Staatssteuer aus. Dies bedingt natürlich eine beträchtliche Verengung der Skala.

Nach dem geltenden Gesetz tritt der Steuerzuschlag ein bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer einschliesslich Armensteuer von über 120 Fr., während nach dem Entwurf der Steuerzuschlag einsetzt, wenn die einfache Steuer 50 Fr. oder die derzeitige dreifache Steuer 150 Fr. übersteigt. Daraus ergibt sich, dass durch die Neugestaltung der Progression der Steuerzuschlag erheblich später einsetzt als nach dem gegenwärtigen Gesetz, dass also auch hier eine Entlastung der kleinen Vermögen und Erwerbseinkommen eintreten wird. Andererseits erfährt der Staatssteuerzuschlag eine Verschärfung, indem er auch auf der Armensteuer berechnet wird, die höhern Zuschlagsstufen rascher eintreten und der maximale Zuschlag eine Steigerung von 50 auf 60% erfährt.

Die Beibehaltung des derzeitigen Höchstzuschlages von 50% hätte nicht nur eine ganz beträchtliche Entlastung der grossen Vermögen (in Wertschriften) und Erwerbseinkommen bewirkt, sondern auch dazu geführt, dass die daherige Steuerbelastung des Vermögens zum Teil ganz wesentlich unter jener in den Städten Basel, Zürich, Luzern usw. geblieben wäre. Es wäre jedoch falsch, wollte man aus der Verschärfung des Steuerzuschlages auf eine Mehrbelastung der grösseren und grossen Vermögen und Erwerbseinkommen schliessen. Der Steuerzuschlag ist nur ein Glied in der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, und es wird seine Verschärfung in weitaus den meisten Fällen durch die im Entwurf vorgesehenen Vergünstigungen mehr als aufgehoben, selbst wenn die reine Vermögenssteuer inskünftig auch das mobile Vermögen umfasst.

Die Wahl der «einfachen Steuer» als Bemessungsgrundlage für den Steuerzuschlag bringt verschiedene Vorteile mit sich. Vor allem wird dadurch die Höhe des anwendbaren Progressionssatzes unabhängig von der Höhe der Steueranlage. Im weitern hat sie den Vorteil, dass dadurch die Berechnung der wirklichen Steuer, ganz besonders mit Bezug auf die Gemeindesteuer eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung erfährt. Bei einem reinen Vermögen von 45,000 Fr. (Grundsteuerschätzung = 80,000 Fr., Grundpfandschulden = 35,000 Franken) und einem steuerpflichtigen Erwerb von 6000 Fr. würde sich z. B. die Steuerberechnung wie folgt gestalten:

1 $\frac{0}{100}$ von Fr. 45,000	= Fr. 45. —
1,4 $\frac{0}{10}$ » » 6,000	= » 84. —
Einfache Steuer	= Fr. 129. —
Steuerzuschlag (20 $\frac{0}{10}$)	= » 25. 80
Zusammen	= Fr. 154. 80
Staatssteuer (mal 3)	= » 464. 40
Gemeindesteuer (z. B. mal 3,5)	= Fr. 541. 80
Liegenschaftssteuer, 1 $\frac{0}{100}$ von Fr. 80,000	= » 80. —
Personalsteuer	= » 6. —
Gemeindesteuer zusammen	= Fr. 627. 80

II. Die Kapital- und Ertragssteuer.

Die heutige Besteuerung der juristischen Personen ist, wie wir auf Seite 10 des nähern ausgeführt haben, wenn auch nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich eine Doppelbesteuerung. Um diese möglichst zu vermeiden und um eine der wirtschaftlichen Tragfähigkeit entsprechende Besteuerung dieser Gesellschaften zu erreichen, muss eine *Spezialbesteuerung* der juristischen Personen erfolgen im Sinne einer Steuer auf dem werbenden Kapital (einbezahltes Kapital zuzüglich Reserven) und einer nach dem prozentualen Verhältnis zum werbenden Kapital abgestuften Steuer auf dem Ertrag.

Der Entwurf sieht deshalb in Art. 38 vor, dass die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken, die gemäss Art. 1 im Kanton Bern steuerpflichtig sind, sowie die Kantonalbank und die Hypothekarkasse der Kapital- und Ertragssteuer unterliegen. Beruht die Steuerpflicht lediglich auf dem Besitz von Grundeigentum oder Wasserkräften im Kanton Bern, so wird dagegen eine Vermögenssteuer gemäss Art. 16 erhoben.

Die *Kapitalsteuer* wird erhoben: bei Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften auf dem einbezahlten und nicht einbezahlten Aktienkapital; bei Genossenschaften auf dem einbezahlten und nicht einbezahlten Anteils- oder Einlagekapital, sowie auf einem allfälligen einbezahlten oder nicht einbezahlten Garantiekapital; bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse auf dem Dotationskapital; bei allen Kapitalsteuerpflichtigen auf offenen und stillen Reserven, soweit sie Eigenkapital darstellen.

Der Steuersatz der einfachen Kapitalsteuer beträgt 0,8 Fr. auf 1000 Fr. einbezahltes Kapital und Reserven und 0,25 Fr. auf 1000 Fr. nicht einbezahltes Kapital (Art. 41).

Die in Art. 42 bis 44 geregelte, auf dem Reinertrag erhobene *Ertragssteuer* richtet sich in ihrer Höhe nach dem Verhältnis des Reinertrages zum einbezahlten Kapital zuzüglich Reserven. Der einfache Steuersatz stellt sich auf 0,5 $\frac{0}{10}$, wenn der Ertrag bis 1,0 $\frac{0}{10}$ des Kapitals und der Reserven ausmacht, und steigt bis auf 3,35 $\frac{0}{10}$ bei einer Ertragsintensität von über 20 $\frac{0}{10}$.

Für die jährliche Steueranlage und die Zusatzsteuern finden die Bestimmungen der Vermögens- und Erwerbssteuer entsprechende Anwendung.

Für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an andern Unter-

nehmungen besteht, und deren Reingewinn ausschliesslich aus dem bei den Tochtergesellschaften angelegten Kapital herrührt (*Holdingsgesellschaften*), werden die Steuersätze auf die Hälfte herabgesetzt. Je nach der Lage des Falles, insbesondere wenn dies durch die Konkurrenz anderer Kantone notwendig werden sollte, kann der Regierungsrat weitergehende Steuererleichterungen zugestehen.

III. Die Liegenschaftsgewinnsteuer.

Das derzeitige Steuerobjekt der Liegenschaftsgewinnsteuer erfährt im Entwurf insofern eine Erweiterung, als es künftig auch die *auf ererbten Liegenschaften erzielten Gewinne* umfasst. Wenn man bedenkt, dass von den ererbten Liegenschaften ein grosser Teil innerhalb weniger Jahre nach der Eigentumsübertragung mit oft bedeutenden Gewinnen veräussert wird, so lässt sich eine Steuerbefreiung dieser Gewinne nicht rechtfertigen. Immerhin ist zur Schonung des langjährigen Besitzes ererbter Liegenschaften eine Erleichterung vorgesehen; nach Art. 48, Abs. 2, untersteht die Veräusserung ererbter und geschenkter Liegenschaften nicht der Steuerpflicht, sofern der letzte erbrechtliche oder schenkungsweise Erwerb mehr als 25 Jahre vor dem Veräusserungsgeschäft stattgefunden hat. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich allerdings hinsichtlich der Bemessungsgrundlage (Art. 50) dieser Gewinne, indem in diesen Fällen der Erwerbspreis vielfach nicht bekannt ist. Eine restlos befriedigende Lösung konnte in diesen Fällen nicht gefunden werden. Immerhin glauben wir in der Bestimmung, dass bei ererbten Liegenschaften als Erwerbspreis die Grundsteuerschätzung im Zeitpunkt des letzten erbrechtlichen Erwerbs gelten soll, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass der vom Erblasser bezahlte Erwerbspreis höher war, eine zweckentsprechende und praktisch einfache Lösung in Vorschlag gebracht zu haben.

Bei der Liegenschaftsgewinnsteuer kommen für die Ausgestaltung des *Steuermasses* drei Möglichkeiten in Betracht: der absolute Gewinn, der relative Gewinn, sowie eine Kombination der beiden.

Steuertechnisch wäre die Besteuerung des absoluten Gewinns am einfachsten. Dieses System besitzt aber den Nachteil, dass es die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Gewinns vollständig unberücksichtigt lässt. Je nach der Grösse des eigenen Kapitals, aus dem der Liegenschaftsgewinn hervorgegangen ist, kann ein absolut gleich grosser Gewinn eine verschiedene wirtschaftliche Bedeutung haben.

Die Verfechter der Besteuerung des Liegenschaftsgewinns nach dem Verhältnis zum Gestehungspreis betonen, dass dieses System der Anpassung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am besten gerecht werde. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Besteuerung des relativen Gewinns die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insofern nicht zu treffen vermag, als der Gewinn aus technischen Hemmungen nicht ins Verhältnis zu dem im Kaufgegenstand angelegten eigenen Kapital, sondern nur ins Verhältnis zum investierten Gesamtkapital (eigenes und fremdes) gebracht werden kann.

Da das System der Besteuerung nach der Höhe des absoluten Gewinns auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht Rücksicht nimmt, das System der Besteuerung nach dem relativen Gewinn dagegen die wirtschaftliche Bedeutung des Gewinns wohl zu treffen sucht, dieses Ziel jedoch nicht einwandfrei zu erreichen vermag, liegt der Gedanke nahe, die beiden Systeme zu vereinigen. Dabei ist unseres Erachtens das Hauptgewicht auf den absoluten Gewinn zu verlegen. Wir sind uns bewusst, dass diese von uns vorgeschlagene Lösung theoretisch nicht ganz einwandfrei ist. Dessenungeachtet scheint dieses System die zweckmässigste Besteuerungsmöglichkeit zu sein; es hat auch bereits in den Steuergesetzen des Kantons Zürich, sowie einer Reihe deutscher Städte Eingang gefunden.

Art. 55 bestimmt daher: «Die Liegenschaftsgewinnsteuer setzt sich zusammen: a) aus einer Abgabe, bemessen in Prozenten des steuerpflichtigen Gewinns und b) aus einer Abgabe, bemessen in Prozenten nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Gewinns zum Erwerbspreis zuzüglich aufzurechnende Aufwendungen.» Der Steuersatz der einfachen Liegenschaftsgewinnsteuer auf dem absoluten Gewinn beträgt 1,5 % bei einem Gewinn bis zu 1000 Fr. und steigt stufenweise bis zu einer Steuer von 3,5 % bei einem Gewinn von über 100,000 Fr. Die einfache Steuer nach dem verhältnismässigen Gewinn setzt mit 0,8 % ein bei einem Gewinn bis zu 10 % des Gestehtungspreises; sie erhöht sich sukzessive bis auf maximal 2,0 %, wenn der Gewinn mehr als 100 % des Erwerbspreises ausmacht.

Um der Liegenschaftsgewinnsteuer die notwendige Anpassungsfähigkeit an die Höhe der übrigen ordentlichen Steuern (Vermögens- und Erwerbssteuer, Kapital- und Ertragssteuer) zu geben, was insbesondere für die Gemeindesteuer als angebracht erscheint, werden die Steuersätze der Liegenschaftsgewinnsteuer ebenfalls der Steueranlage unterworfen. Zudem werden die Zusatzsteuern auch auf der Liegenschaftsgewinnsteuer erhoben.

Bei der Regelung des Steuermasses wird ausser der absoluten und relativen Höhe des Gewinns auch die *Besitzesdauer* Berücksichtigung finden müssen. Dadurch wird die Liegenschaftsspekulation getroffen und der Schwierigkeit, die Aufwendungen auf längere Zeit hinaus restlos zu belegen, Rechnung getragen; auch soll dadurch die für die Verbesserung des Grundstückes aufgewendete persönliche Arbeit, soweit diese nicht zahlenmässig belegt werden kann, mitherücksichtigt werden. Hinsichtlich des ersten Punktes ist allerdings zu sagen, dass mit der Abstufung der Steuerbelastung nach der Besitzesdauer wohl die einfache und unorganisierte, nicht aber die kapitalkräftige, auf lange Sicht eingestellte Bodenspekulation getroffen werden kann. Das ins Auge gefasste Ziel wird somit nur unvollkommen erreicht, was uns veranlasst hat, der Besitzesdauer bei der Ausgestaltung des Steuermasses kein allzu grosses Gewicht zu verleihen.

Für die Berücksichtigung der Besitzesdauer scheint uns von den bestehenden Möglichkeiten (prozentuale Erhöhung des Gestehtungspreises, prozentuale Ermässigung des Gewinns, Reduktion der Steuersätze oder des Steuerbetrages) die Ermässi-

gung des Steuerbetrages am zweckmässigsten. Art. 55 bestimmt daher weiter, dass bei einer Besitzesdauer von 5 und mehr Jahren die Liegenschaftsgewinnsteuer sich um sovielle Prozente ermässigt, als seit der Erwerbung des veräusserten Grundstückes Jahre verflossen sind, höchstens jedoch um 25 %.

Um allfällige Befürchtungen, dass die vorgeschlagene Berechnung der Liegenschaftsgewinnsteuer zu kompliziert sei, zu zerstreuen, lassen wir nachstehend an einem praktischen Beispiel die *Berechnung der Staats- und Gemeindesteuer* folgen:

Steuerberechnung bei einem Liegenschaftsgewinn von 8000 Fr. (= 18 % des Gestehtungspreises) und einer Besitzesdauer von 12 Jahren:

Einfache Steuer:

auf dem absoluten Gewinn	= 2,2 %	
auf dem relativen Gewinn	= 1,0 %	
Zusammen	= 3,2 %	von Fr. 8000
		= Fr. 256. —
abzüglich Besitzesdauer,		
12 %	von Fr. 256	= » 30.70
Einfache Steuer		= Fr. 225.30
Staatssteuer (bei einer Steueranlage		
von 3,0)		= Fr. 675.90
Gemeindesteuer (bei einer Steuer-		
anlage von 3,5)		= » 788.55

Mit Rücksicht auf die rohe Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer — eine zuverlässige Veranlagung ist bei der verschwommenen Grenze zwischen Unterhalt und Aufwendung schlechterdings ausgeschlossen — scheint es uns als ein Gebot der Billigkeit, die Liegenschaftsgewinnsteuer nicht allzu hoch anzusetzen. Ausserdem ist nicht zu übersehen, dass mit der Höhe der Steuer auch die Tendenz zunimmt, sie durch geeignete gesetzliche oder ungesetzliche Massnahmen zu umgehen.

In der Absicht, einen Teil des bei den direkten Steuern entstehenden Steuerausfalls durch einen weitem Ausbau der Liegenschaftsgewinnsteuer wieder einzubringen, fassen die im Entwurf enthaltenen Ansätze auf einer durchschnittlichen Erhöhung um rund 16 %. Durch die Mitherücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Gewinne lässt sich dieser Mehrertrag ohne wesentliche Härten erreichen. Bei verhältnismässig kleiner Gewinnerzielung tritt sogar eine Steuerentlastung ein. Infolge der vorgesehenen Ausdehnung der Liegenschaftsgewinnsteuer auf die auf ererbten Liegenschaften erzielten Gewinne, dürfte sich der gesamte Mehrertrag der Liegenschaftsgewinnsteuer auf ungefähr 40 % oder auf rund 240,000 Fr. belaufen.

Bei einem Vergleich der im Entwurf vorgesehenen Steuersätze mit den gesetzlichen Ansätzen der zweiten Einkommensklasse ist zu beachten, dass nach dem heute geltenden Zuschlagssystem (Berechnung der Steuerzuschläge auf dem Gesamtsteuerbetrag) das Vorliegen eines steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinns den Zuschlag auf den übrigen Steuerfaktoren erhöht. Infolge der nach Entwurf vorgesehenen *separaten* Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer fällt der Mehrzuschlag auf den übrigen Steuerfaktoren dahin, so dass, um die der-

malige Steuerbelastung einzuhalten, schon aus diesem Grunde eine Erhöhung der Steuersätze vorgenommen werden musste.

3. Abschnitt.

Die Steuerveranlagung.

Die Art der Steuerveranlagung muss sich nach dem Objekt richten. Die Veranlagung der *Vermögenssteuer* auf Grundstücken, Gebäuden und Wasserkräften erfolgt wie bisher durch amtliche Einschätzung (Grundsteuerschätzung) (Art. 56 bis 58). Die Veranlagung der Vermögenssteuer des inskünftig der Steuerpflicht ebenfalls unterstehenden beweglichen Vermögens wird, wie die *Erwerbssteuer*, alljährlich auf Grund einer vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter abzugebenden Steuererklärung durch die zuständigen Veranlagungsbehörden vorgenommen. Die Bestimmungen darüber finden sich in Art. 59—63. In Art. 64 ist das Veranlagungsverfahren für die *Kapital- und Ertragssteuer der juristischen Personen* (alljährliche Veranlagung auf Grund einer Steuererklärung) und in Art. 65 das Verfahren für die *Liegenschaftsgewinnsteuer* geregelt.

Ueber die *Organisation* dieses Veranlagungsverfahrens bemerken wir kurz folgendes: Für die Grundsteuer bleiben Organisation und Verfahren ziemlich gleich wie bis jetzt. Auch für das Mobilienvermögen und für den Erwerb hat man im grossen und ganzen die Veranlagung beibehalten, wie wir sie heute für die Einkommenssteuer besitzen, nämlich Veranlagung durch die Bezirkssteuerkommission. Für die Kapital- und Ertragssteuer der Aktiengesellschaften wird die Veranlagung aus zwei Gründen durch die kantonale Steuerverwaltung vorgesehen. Einmal geschieht diese Veranlagung auf Grund der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung; da scheint es vorteilhaft, die Prüfung für den ganzen Kanton *einer* Stelle zu übertragen. Die Abschätzung spielt hier eine geringere Rolle als beim Mobilienvermögen oder beim Erwerb. Die Bezirkssteuerkommissionen könnten nicht viel anderes tun, als durch ein sachverständiges Mitglied oder durch Experten Bilanzen und Rechnungen prüfen zu lassen. Den Vorteil, der uns die Bezirkssteuerkommission wertvoll macht, nämlich den Kontakt der Mitglieder mit den verschiedenen wirtschaftlichen Kreisen, könnten wir hier nicht benutzen. Deshalb ist hier eine besondere Kommission als Veranlagungsorgan vorgesehen. Das gleiche gilt für die Liegenschaftsgewinnsteuer. Hier muss die Einschätzung auf Grund des Nachweises des Erwerbs- und des Verkaufspreises und der Belege für die gemachten Aufwendungen erfolgen. Ausser den besprochenen materiellrechtlichen Aenderungen erfährt die Liegenschaftsgewinnsteuer auch in formeller Hinsicht eine zweckmässigere Ausgestaltung. Die bisherigen Erfahrungen mit der Besteuerung der Liegenschaftsgewinne haben nämlich gezeigt, dass diese möglichst kurze Zeit nach der Gewinnerzielung veranlagt werden sollten, sofern man den Steuerbezug nicht gefährden will. Dies hat die Finanzdirektion zum Vorschlag bewogen, die Liegenschaftsgewinnsteuer dem ordentlichen Veranlagungsverfahren

zu entziehen und sie unmittelbar nach der Eintragung des Veräusserungsgeschäftes im Grundbuch durch die kantonale Steuerverwaltung zu veranlagern. Es ist klar, dass die Bezirkssteuerkommission nicht für jeden einzelnen Fall aufgebeten werden kann.

4. Abschnitt.

Die Steuerjustiz

ist in den Art. 67 bis 75 genau gleich geordnet, wie bisher. Wer für eine Steuer veranlagt wird, kann dagegen den Steuerrekurs an die *kantonale Rekurskommission* ergreifen. Die gleiche Berechtigung hat die Steuerverwaltung für den Staat, der Gemeinderat für die Gemeinden. Gegenüber dem Entscheid der Rekurskommission haben wir wie bisher die sogenannte Steuerbeschwerde an das *Verwaltungsgericht* im Falle einer falschen oder willkürlichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen durch die kantonale Rekurskommission.

5. Abschnitt.

Der Steuerbezug.

Diesen letzten Teil des formellen Steuerrechts behandeln die Art. 76 bis 83. Auch da will die bisherige Ordnung beibehalten, immerhin mit der in Art. 78 enthaltenen Neuerung, dass durch Verordnung des Regierungsrates ein *ratenweiser Steuerbezug* angeordnet werden kann. Der ratenweise Bezug der Steuern liegt sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als des Staates und der Gemeinden. Einem grossen Teil der Steuerpflichtigen wird es leichter fallen, wenn sie die Steuern unter mehreren Malen entrichten können, und der Staat und die Gemeinden erzielen infolge der gewährten Zahlungserleichterungen einen bessern Steuereingang; ausserdem entsteht ihnen durch den früheren Eingang der Steuern ein nicht unbedeutender Zinsgewinn. Der Steuerbezug geschieht, wie im bisherigen Recht, durch die Gemeinden auf Grund der Steuerregister. Wo die Steuern nicht freiwillig bezahlt werden, erfolgt Betreibung durch den Amtschaffner. Mit diesem Steuerbezug und dieser Steuervollstreckung ist verbunden die Regelung des *Steuernachlasses*, der *Steuerrückforderung* und der *Steuernachforderung* (Art. 80 bis 82). Es ist im grossen und ganzen die gleiche Regelung wie heute. Dasselbe ist zu sagen von der *Steuerverjährung* (Art. 83).

6. Abschnitt.

Die Steuerübertretungen.

Der Entwurf unterscheidet drei Arten von Uebertretungen. Die erste besteht in der *Steuergefährdung*. Wenn es sich im Steuerveranlagungsverfahren oder im Rekurs- oder im Beschwerdeverfahren zeigt, dass der Steuerpflichtige unrichtige oder gefälschte Belege eingereicht oder unvollständige Angaben gemacht hat, sieht der Entwurf eine Geld-

buse von 10 bis 5000 Fr. vor. Ein weiteres Delikt ist die *Steuerhinterziehung oder Steuerverschlagnis*, wie sie bis jetzt bestand. Dieser Fall ist in Art. 85 fast genau gleich geordnet wie bisher. In Art. 87 finden sich sodann gewisse *Ordnungsverletzungen*, die mit einer Ordnungsbuse von 2 bis 50 Fr. bestraft werden können. Eine gewisse Aenderung gegenüber dem jetzigen Zustand bringt Art. 88 in bezug auf das *Strafverfahren*. Bis jetzt war dies so geordnet, dass die Steuerverwaltung des Staates oder der Gemeinden, wenn sie eine Steuerverschlagnis entdeckte, mit dem Schuldigen zu verhandeln hatte. Wollte dieser nicht bezahlen, stand der Steuerverwaltung die Klage beim Verwaltungsgericht offen. Der Entwurf tauscht, wie das übrigens auch in andern modernen Gesetzen der Fall ist, die Rollen. Man lässt nun die Steuerstrafe durch die Behörde verhängen, welche die Uebertretung feststellt, gibt aber demjenigen, den die Strafe treffen soll, das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Der Rechtsschutz bleibt somit genau der gleiche wie bisher. Eine Neuerung zeigt Art. 90, nach dessen Bestimmung nun auch Anstiftung und Beihilfe mit Geldbuse bestraft werden soll.

7. Abschnitt.

Behördenorganisation.

In Uebereinstimmung mit dem heutigen Gesetz sieht der Entwurf drei Gruppen von Behörden vor: die *Steuerverwaltungsbehörden*, die *Veranlagungsbehörden* und die *Steuerjustizbehörden*. Die Steuereinschätzung geschieht durch Schatzungskommissionen der Gemeinden bei der Grundsteuer, durch Bezirkssteuerkommissionen beim beweglichen Vermögen und beim Erwerb, durch die Steuerverwaltung bei den Kapital- und Ertragssteuern der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, sowie bei der Liegenschaftsgewinnsteuer. Justizorgane sind wie heute die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht.

B. Gemeindesteuern.

1. Gemeindesteuerhoheit.

Nach dem Entwurf können die Gemeindesteuern von den gleichen Gemeinden erhoben werden, die auch jetzt dafür in Frage kommen: von den Einwohnergemeinden, von den gemischten Gemeinden und von den Unterabteilungen der Einwohnergemeinden. Die Kirchensteuer regelt der Entwurf nicht; diese ist in einem Dekret vom Jahre 1876 geordnet.

Was die einzelnen von der Gemeinde erhobenen Steuern betrifft, werden diese in ordentliche und ausserordentliche Gemeindesteuern eingeteilt.

2. Ordentliche Gemeindesteuern

sind diejenigen, die jede Gemeinde erheben muss, wenn sie überhaupt eine Steuer beziehen will. In Betracht fallen vorerst die gleichen Steuern, die der Staat erhebt: die Vermögens- und Erwerbssteuer, die Kapital- und Ertragssteuer bei den Aktiengesell-

schaften und Genossenschaften und die Liegenschaftsgewinnsteuer. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass der Uebergang von der heutigen partiellen Vermögenssteuer zur reinen Vermögenssteuer infolge des allgemeinen Schuldenabzuges den Gemeinden eine ganz bedeutende Steuereinbusse bringen wird. Zur Ausgleichung des daherigen Ausfalls sieht der Entwurf die Umwandlung der heutigen Aktivbürgersteuer in eine *allgemeine Personalsteuer* vor. Die jetzige fakultative Aktivbürgersteuer spielt fiskalisch keine Rolle, indem sie nur von den keine ordentliche Steuer entrichtenden Stimmberechtigten erhoben werden kann. Ihr Ertrag erreicht denn auch nur den bescheidenen Betrag von rund 65,000 Fr. Die vorgesehene Personalsteuer von 5 bis 10 Fr., die von jeder mehrjährigen Person, die in der betreffenden Gemeinde einen Steuerort gemäss Art. 1, Ziff. 1, besitzt, zu erheben ist, würde bei einem durchschnittlichen Ansatz von 6 Fr. den Ertrag von rund 1,2 Millionen Franken ergeben. Ehefrauen sowie vermögenslose, infolge Alters oder Gebrechen erwerbsunfähige Personen und solche, die in dem betreffenden Steuerjahre eine Armenunterstützung bezogen haben, sind von der Personalsteuer befreit.

Als weitere Massnahme für die vollständige oder doch annähernde Sicherstellung der bisherigen Gemeindesteuereinnahmen nennt der Entwurf in Art. 104 die *Liegenschaftssteuer*. Diese wird auf der rohen Grundsteuerschätzung ohne Schuldenabzug erhoben und beträgt einen Viertel bis einen Drittel der Gemeindesteueranlage, höchstens aber 1,5 %/100. Ueber das Wesen und die Berechtigung dieser Gemeindesteuer wird später (auf Seite 35) näher berichtet. Hervorgehoben sei hier lediglich, dass die Liegenschaftssteuer sich bis heute als die einzige Möglichkeit erwiesen hat, um die finanziellen Folgen des allgemeinen Schuldenabzuges zu überbrücken. Sie ist in der Praxis einfach und ohne grössere Unzulänglichkeiten durchführbar und führt zu einem gerechten Ausgleich in der Belastung des Grundbesitzes. Jedenfalls wirkt sich die Liegenschaftssteuer viel weniger ungerecht aus, als das Verbot eines Schuldenabzuges in der heutigen Gemeindesteuer.

3. Die ausserordentlichen Gemeindesteuern.

die in Art. 105 und 106 vorgesehen sind, finden sich bereits in Art. 49, Abs. 5, des geltenden Steuergesetzes. Die Gemeinden können auf dem Reglementswege besondere Steuern einführen, mit dem einzigen Vorbehalt, dass sie keine Steuerobjekte besteuern dürfen, die bereits der Staat mit einer Abgabe belegt.

VII.

Die Auswirkung des Entwurfs auf die Steuerbelastung.

Allgemein sei festgestellt, dass beim Vorliegen steuerbaren Vermögens (mit oder ohne Erwerb) die entlastenden und die mehrbelastenden Momente des Entwurfs dermassen ineinandergreifen, dass es

ohne eine Steuerberechnung vielfach schwierig hält, sich über die Auswirkung des Entwurfs im Einzelfall ein zutreffendes Urteil zu bilden. Allgemein gültige Regeln lassen sich hier nicht aufstellen. Eine Ausnahme machen einzig die durchwegs entlasteten ausschliesslich erwerbssteuerpflichtigen Personen. Mit Rücksicht auf die stark verschiedene Auswirkung des Entwurfs auf die einzelnen Steuerpflichtigen geben wir nachstehend die gesamte Belastung (Staats- und Gemeindesteuern) einiger Hauptgruppen von Steuerpflichtigen wieder.

Vorgängig dieser Betrachtung weisen wir darauf hin, dass die Hypothekarkasse und ihr folgend die reinen Ersparniskassen sowie die das Hypothekargeschäft in ausgedehnter Masse pflegenden gemischten Banken die ihnen durch den Entwurf zukommende Entlastung durch eine *Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses* an die Schuldner weiterleiten werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen auf Seite 32. Unsere eingehenden Untersuchungen und Berechnungen haben ergeben, dass es diesen Kassen möglich sein wird, den Hypothekarzinsfuss um $\frac{1}{4}\%$ zu senken und zwar auch dann, wenn die privaten Kassen inskünftig der Gemeindesteuer ebenfalls unterstehen.

Es scheint uns daher gerechtfertigt, dass bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkung des Entwurfs auf die Steuerpflichtigen ausser den bei den Staats- und Gemeindesteuern zu gewärtigenden Verschiebungen auch die Entlastung auf den Schuldzinsen in Berücksichtigung gezogen wird. Um die Entlastung der Steuerpflichtigen nicht zu günstig darzustellen, beruht die Berechnung der Zinsreduktion auf der Annahme, dass nur die grundpfandversicherten Bankschulden — diese belaufen sich auf rund 70% der gesamten Hypothekarschulden — der Zinsreduktion teilhaftig werden.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass der Regierungsrat mit einer durch den Grossen Rat zu beschliessenden Erhöhung des Abzuges von 4% des eigenen versteuerten Geschäftsvermögens auf 5% einverstanden sein wird, weshalb wir in unsern Berechnungen allgemein mit einem Abzug von 5% rechnen.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird sich der Entwurf für die dargestellten Gruppen von Steuerpflichtigen wie folgt auswirken.

1. Selbständig Erwerbende.

a) Eigentümerlandwirte.

Mit Bezug auf die Eigentümerlandwirte ist zu beachten, dass nach dem Entwurf das bewegliche Betriebsvermögen, wie Vieh (zum Mittel zwischen Verkehrs- und Nutzwert), Geschäftsguthaben, sowie die Fahrhabe, Geräte und Maschinen (zum Verkehrswert, abzüglich 5000 Fr.) ebenfalls der Vermögenssteuer unterliegt. Zur Anpassung der heutigen Grundsteuerschätzung an den Ertragswert, wie er vom schweizerischen Bauernsekretariat auf Grund der Buchhaltungsergebnisse der letzten 20 Jahre berechnet wird, bleiben 50% des Schätzwertes der rein landwirtschaftlich genutzten Ge-

bäude und Gebäudeteile sowie 30% des Schätzwertes des Kulturlandes steuerfrei; im Oberland erhöht sich der Abzug auf dem Kulturland auf 40%, im Emmental wird er dagegen auf 20% herabgesetzt. Neu ist, dass nach Entwurf sowohl bei der Staats- als bei der Gemeindesteuer vom steuerbaren rohen Vermögen sämtliche verzinslichen Schulden abgezogen werden können. Der Entwurf sieht ferner eine Liegenschaftssteuer vor auf der um den Abzug auf dem Kulturland und den rein landwirtschaftlichen Gebäuden ermässigten rohen Grundsteuerschätzung. In Verbindung mit der Personalsteuer sichert diese, trotz des allgemeinen Schuldenabzuges, den Gemeinden die notwendigen Steuereinnahmen, ohne dass dadurch eine gerechtere, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entsprechende Belastung des Grundbesitzes verhindert wird.

Im Gegensatz zum geltenden Gesetz werden die Eigentümerlandwirte inskünftig ebenfalls der Erwerbssteuer unterliegen. Infolge des steuerfreien Abzuges von 5% des im Betriebe angelegten eigenen versteuerten Kapitals und der verhältnismässig hohen persönlichen Abzüge werden bei den gegenwärtigen Einkommensverhältnissen in der Landwirtschaft rund vier Fünftel der Eigentümerlandwirte der Erwerbssteuer entgehen. Es wäre jedoch unrichtig, zu vermuten, dass das Vorliegen eines steuerpflichtigen Erwerbs ohne weiteres eine Mehrbelastung zur Folge habe; drei Fünftel der für Erwerb eingeschätzten Eigentümerlandwirte erfahren trotz der Erwerbssteuerpflicht eine Entlastung.

Schliesslich ist nicht zu verkennen, dass die durch die Totalrevision bewirkte Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses um $\frac{1}{4}\%$ dem Grossteil der Landwirte eine fühlbare Entlastung bringen wird.

Zu diesen allgemeinen Bemerkungen geben wir in Uebersicht 1 die Steuerleistungen einiger Eigentümerlandwirte mit typischen landwirtschaftlichen Betrieben wieder. Die Beispiele veranschaulichen gleichzeitig die Art der Steuerberechnung nach Gesetz und Entwurf.

Aus den Beispielen ist ersichtlich, dass die nur wenig mit Schulden belasteten Landwirte A und C nach Entwurf ungefähr die gleiche Belastung wie nach Gesetz erfahren werden — schuldenfreie Landwirte haben in den meisten Fällen sogar eine Mehrbelastung zu gewärtigen —; die stark verschuldeten Landwirte B und D, die nach Gesetz eine Gesamtbelastung ihres Einkommens von 9,4% bzw. 23,4% aufweisen, werden dagegen gerechterweise eine ganz beträchtliche Entlastung erreichen. Für die einen verhältnismässig hohen Ertrag erzielenden und infolgedessen nach Entwurf für Erwerb einzuschätzenden Landwirte E und F wird sich je nach der Höhe ihrer Verschuldung eine Entlastung oder eine Mehrbelastung ergeben.

Uebersicht 2 vermittelt sodann einen Gesamtüberblick über die bei den Eigentümerlandwirten einiger typischen Gemeinden nach Entwurf eintretenden Verschiebungen in der Gesamtsteuerleistung. Die Zusammenstellung bestätigt die sehr bedeutende Besserstellung der stark verschuldeten und überschuldeten Landwirte. Die mit 35% auffallend hohe durchschnittliche Entlastung der Landwirte in der Gemeinde Kaufdorf ist ausschliesslich

Uebersicht 1**Staats- und Gemeindesteuerleistung der Eigentümerlandwirte.**

	A	B	C	D	E	F
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Steuerfaktoren.						
Rohe Grundsteuerschätzung ¹⁾	35,000	35,000	160,000	160,000	50,000	110,000
Schätzungswert des Kulturlandes	20,000	20,000	100,000	100,000	33,000	65,000
Steuerwert der Viehhabe	5,000	5,000	20,000	20,000	6,500	12,500
Verkehrswert der Fahrhabe, Geräte und Maschinen	3,000	3,000	9,000	9,000	5,000	7,000
Grundpfandschulden	5,000	25,000	30,000	120,000	28,000	30,000
Reinertrag (abzügl. Schuldzins)	2,725	1,625	7,350	2,900	3,900	7,500
Steuerleistung nach Gesetz.						
Rohe Grundsteuerschätzung	35,000	35,000	160,000	160,000	50,000	110,000
Grundpfandschulden	5,000	25,000	30,000	120,000	28,000	30,000
Reine pflichtige Schätzung	30,000	10,000	130,000	40,000	22,000	80,000
Staatssteuer (3,0)	90.00	30.00	422.50	120.00	66.00	250.00
Gemeindesteuer (3,5)	122.50	122.50	605.50	560.00	175.00	399.00
Zusammen	212.50	152.50	1028.00	680.00	241.00	649.00
In % des Reinertrages	7,8	9,4	14,0	23,4	6,2	8,7
Steuerleistung nach Entwurf.						
Rohe Grundsteuerschätzung ²⁾	28,334	28,334	130,000	130,000	40,100	90,500
Viehhabe	5,000	5,000	20,000	20,000	6,500	12,500
Fahrhabe, Geräte und Maschinen (über Fr. 5000)	—	—	4,000	4,000	—	2,000
Rohes Vermögen	33,334	33,334	154,000	154,000	46,600	105,000
Grundpfandschulden	5,000	25,000	30,000	120,000	28,000	30,000
Reines pflichtiges Vermögen	28,334	8,334	124,000	34,000	18,600	75,000
Steuerpflichtiger Erwerb	—	—	—	—	1,000	1,400
Einfache Vermögenssteuer (1,0 ‰)	28.33	8.33	124.00	34.00	18.60	75.00
Einfache Erwerbssteuer (1,4 ‰)	—	—	—	—	14.00	19.60
+ Zuschläge oder - Ermässigungen	—	-0.83	+18.60	—	—	+9.40
Zusammen	28.33	7.50	142.60	34.00	32.60	104.00
Staatssteuer (mal 3,0)	85.00	22.50	427.80	102.00	97.80	312.00
Gemeindesteuer (mal 3,5)	99.15	26.25	499.10	119.00	114.10	364.00
Liegenschaftssteuer (1,0 ‰)	28.35	28.35	130.00	130.00	40.10	90.50
Personalsteuer	6.00	6.00	6.00	6.00	6.00	6.00
Zusammen	218.50	83.10	1062.90	357.00	258.00	772.50
In % des Reinertrages	8,0	5,1	14,5	12,3	6,6	10,3
Schuldzinsreduktion (1/4 ‰ auf der I. Kassahypothek)	12.50	58.50	75.00	250.00	70.00	75.00
Mehr- bzw. Entlastung nach Entwurf	- 6.50	- 127.90	- 40.10	- 573.00	- 53.00	+ 48.50

¹⁾ abzügl. 50 % des Schätzungswertes der rein landwirtschaftlich genutzten Gebäude und Gebäudeteile.

²⁾ abzügl. 50 % des Schätzungswertes der rein landwirtschaftlich genutzten Gebäude und Gebäudeteile sowie 30 % des Kulturlandes.

auf diese Verschuldung zurückzuführen, im Gegensatz zu der ebenfalls erheblichen Entlastung in den oberländischen Gemeinden, bei denen die Besserstellung der grösseren Differenz zwischen Grundsteuerschätzung und Ertragswert und in der dadurch begründeten Erhöhung des Abzuges auf dem Kulturland auf 40 % zuzuschreiben ist. Aus der letzten Spalte der Tabelle geht hervor, dass die Eigentümerlandwirte mit einem steuerpflichtigen Gesamtvermögen bis 75,000 Fr. im Mittel der einzelnen Gruppen nach Entwurf bessergestellt werden, die Landwirte mit einem steuerbaren Vermögen über 75,000 Fr. dagegen durchschnittlich ungefähr

die heutige Belastung beibehalten. Es ist indessen festzustellen, dass die letztern bis zu den grössten Vermögen je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen bald stärker bald weniger belastet werden.

Im Interesse der Klarheit machen wir speziell darauf aufmerksam, dass die in Uebersicht 2 enthaltenen Ergebnisse Durchschnitte darstellen und in den einzelnen im Mittel entlasteten Gruppen auch Mehrbelastungen vorkommen. Im Total ergeben sich für die Eigentümerlandwirte in den dargestellten Gemeinden einschliesslich der Entlastung auf den Schuldzinsen die folgenden Verschiebungen:

Gemeinden	Eigentümerlandwirte		
	insgesamt	davon werden entlastet	nach Entwurf mehrbelastet
Neuenegg	114	79	35
Kirchlindach	50	27	23
Kaufdorf	30	24	6
Walperswil	76	38	38
Safnern	35	25	10
Thunstetten	84	54	30
Lützelflüh	212	121	91
Röthenbach	148	113	35
Unterlangenegg	116	93	23
Reichenbach	267	174	93
Boltigen	127	112	15
Lauenen	119	90	29
Montfaucon	33	25	8
Alle	76	43	33

Zusammenfassend darf der Schluss gezogen werden, dass nach dem Steuergesetzentwurf, ohne die Mehrbelastung auf den indirekten Steuern, rund drei Viertel der Eigentümerlandwirte bessergestellt werden und ein Viertel eine stärkere Belastung erfahren wird. Von den mehrbelasteten Landwirten entfällt ungefähr je ein Drittel auf Landwirte mit Nebenerwerb, auf solche ohne Schulden, und auf Landwirte mit besonders günstigen Betriebsverhältnissen.

b) Kaufleute und Gewerbetreibende.

Dem Prinzip der reinen Vermögenssteuer entsprechend, wird diese auf dem gesamten reinen Vermögen erhoben, unter Einbezug des heute nicht

Uebersicht 2

Die Auswirkung des Entwurfs auf die Steuerleistung der Eigentümerlandwirte einiger typischen Gemeinden.

Gemeinden Nach Entwurf steuerpflichtiges Vermögen Fr.	Anzahl Pflichtige	Staats- und Gemeindesteuerleistung			Schuldzins- reduktion auf der I. Kassa- hypothek Fr.	Gesamte Besser- bezw. Schlechter- stellung	
		Gesetz	Entwurf ¹⁾	Differenz		Fr.	%
		Fr.	Fr.	Fr.			
Neuenegg							
Insgesamt	114	48,954	49,262	+ 308	5,424	-5,116	- 10,5
0	10	1,279	601	- 678	648	-1,326	-103,7
3,001— 10,000	12	1,102	1,005	- 97	306	- 403	- 36,6
10,001— 25,000	25	4,301	4,066	- 235	895	-1,130	- 26,3
25,001— 50,000	27	8,785	8,277	- 508	1,214	-1,722	- 19,6
50,001— 75,000	11	6,825	6,468	- 357	1,002	-1,359	- 19,9
75,001—100,000	14	9,359	10,078	+ 719	611	+ 108	+ 1,2
100,001—150,000	10	7,848	8,564	+ 716	269	+ 447	+ 5,7
150,001—200,000	3	5,425	5,742	+ 317	363	- 46	- 0,8
über 200,000	2	4,030	4,461	+ 431	116	+ 315	+ 7,8
Kirchlindach							
Insgesamt	50	27,680	30,341	+2,661	3,378	- 717	- 2,6
0	6	880	929	+ 49	425	- 376	- 42,7
3,001— 10,000	2	703	783	+ 80	377	- 297	- 42,2
10,001— 25,000	11	1,897	2,071	+ 174	469	- 295	- 15,6
25,001— 50,000	11	4,590	4,335	- 255	942	-1,197	- 26,1
50,001— 75,000	8	4,571	4,656	+ 85	551	- 466	- 10,2
75,001—100,000	2	1,671	1,528	- 143	290	- 433	- 25,9
100,001—150,000	3	2,779	3,217	+ 438	53	+ 385	+ 13,9
150,001—200,000	5	6,159	7,246	+1,087	236	+ 851	+ 13,8
über 200,000	2	4,430	5,576	+1,146	35	+1,111	+ 25,1
Kaufdorf							
Insgesamt	30	8,572	6,849	-1,723	1,304	-3,027	- 35,3
0	4	644	185	- 459	205	- 664	-103,1
3,001— 10,000	7	1,529	934	- 595	372	- 967	- 63,2
10,001— 25,000	14	3,693	3,057	- 636	585	-1,221	- 33,1
25,001— 50,000	2	1,008	821	- 187	119	- 306	- 30,4
50,001— 75,000	3	1,698	1,852	+ 154	23	+ 131	+ 7,7
Thunstetten							
Insgesamt	84	22,264	22,955	+ 691	2,178	-1,487	- 6,7
0	2	114	90	- 24	59	- 83	- 72,8
3,001— 10,000	20	1,745	1,417	- 328	435	- 763	- 43,7
10,001— 25,000	25	3,893	3,505	- 388	728	-1,116	- 28,7
25,001— 50,000	23	6,826	7,411	+ 585	534	+ 51	+ 0,7
50,001— 75,000	7	3,322	4,005	+ 683	191	+ 492	+ 14,8
75,001—100,000	3	2,390	2,090	- 300	77	- 377	- 15,8
100,001—150,000	3	2,709	2,907	+ 198	154	+ 44	+ 1,6
150,001—200,000	1	1,265	1,530	+ 265	—	+ 265	+ 20,9

¹⁾ Einschl. der auf Seite 37 wiedergegebenen Liegenschafts- und Personalsteuer.

Gemeinden Nach Entwurf steuerpflichtiges Vermögen Fr.	Anzahl Pflichtige	Staats- und Gemeindesteuerleistung			Schuldzins- reduktion auf der I. Kassa- hypothek Fr.	Gesamte Besser- bzw. Schlechter- stellung	
		Gesetz	Entwurf ¹⁾	Differenz		Fr.	%
		Fr.	Fr.	Fr.			
Lützelflüh							
Insgesamt	212	73,409	79,315	+5,906	7,006	-1,100	- 1,5
0	29	2,726	1,390	- 1336	1,395	-2,731	-100,2
3,001— 10,000	22	1,891	1,467	- 424	582	-1,006	- 53,2
10,001— 25,000	58	8,846	8,941	+ 95	1,572	-1,477	- 16,7
25,001— 50,000	47	13,333	13,659	+ 326	1,725	-1,399	- 10,5
50,001— 75,000	19	9,473	10,270	+ 797	604	+ 193	+ 2,0
75,001—100,000	15	9,390	11,487	+2,097	486	+1,611	+ 17,2
100,001—150,000	13	11,657	13,305	+1,648	484	+1,164	+ 10,0
150,001—200,000	5	6,600	7,696	+1,096	158	+ 938	+ 14,2
über 200,000	4	9,493	11,100	+1,607	—	+1,607	+ 16,9
Röthenbach							
Insgesamt	148	25,400	23,746	-1,654	5,240	-6,894	- 27,1
0	54	5,402	2,832	-2,570	2,460	-5,030	- 93,1
3,001— 10,000	36	3,581	3,460	- 121	956	-1,077	- 30,1
10,001— 25,000	27	4,118	4,519	+ 401	793	- 392	- 9,5
25,001— 50,000	21	6,553	6,782	+ 229	651	- 422	- 6,4
50,001— 75,000	8	4,065	4,293	+ 228	322	- 94	- 2,3
100,001—150,000	2	1,681	1,860	+ 179	58	+ 121	+ 7,2
Reichenbach							
Insgesamt	267	53,536	50,394	-3,142	3,596	-6,738	- 12,6
0	33	2,924	884	-2,040	793	-2,833	- 96,9
3,001— 10,000	72	6,423	4,883	-1,540	944	-2,484	- 38,7
10,001— 25,000	99	17,456	17,042	- 414	1,071	-1,485	- 8,5
25,001— 50,000	49	16,165	16,762	+ 597	589	+ 8	+ 0,0
50,001— 75,000	8	4,897	4,724	- 173	188	- 361	- 7,4
75,001—100,000	4	3,677	3,793	+ 116	—	+ 116	+ 3,2
100,001—150,000	2	1,994	2,306	+ 312	11	+ 301	+ 15,1
Boltigen							
Insgesamt	127	40,594	30,180	-10,414	4,558	-14,972	- 36,9
0	41	8,022	2,353	-5,669	2,353	-8,022	-100,0
3,001— 10,000	23	3,552	2,016	-1,536	684	-2,220	- 62,5
10,001— 25,000	26	5,617	4,291	-1,326	597	-1,923	- 34,2
25,001— 50,000	23	7,730	7,127	- 603	357	- 960	- 12,4
50,001— 75,000	7	4,056	4,008	- 48	62	- 110	- 2,7
75,001—100,000	3	2,778	2,576	- 202	3	- 205	- 7,4
100,001—150,000	2	2,324	2,255	- 69	65	- 134	- 5,8
über 200,000	2	6,515	5,554	- 961	437	-1,398	- 21,5
Launen							
Insgesamt	119	15,435	13,165	-2,270	2,111	-4,381	- 28,4
0	23	814	390	- 424	597	-1,021	-125,4
3,001— 10,000	33	1,801	1,353	- 448	459	- 907	- 58,4
10,001— 25,000	33	4,120	3,871	- 249	551	- 800	- 19,4
25,001— 50,000	22	5,057	4,326	- 731	378	-1,109	- 21,9
50,001— 75,000	7	3,088	2,682	- 406	126	- 532	- 17,2
75,001—100,000	1	555	543	- 12	—	- 12	- 2,2
Montfaucon							
Insgesamt	33	10,053	9,867	- 186	1,612	-1,798	- 17,9
0	3	254	128	- 126	133	- 259	-102,0
3,001— 10,000	5	480	263	- 217	158	- 375	- 78,1
10,001— 25,000	14	2,622	2,424	- 198	513	- 711	- 27,1
25,001— 50,000	5	1,687	1,522	- 165	419	- 584	- 34,6
50,001— 75,000	3	1,758	1,863	+ 105	204	- 99	- 5,6
75,001—100,000	1	936	847	- 89	124	- 213	- 22,8
100,001—150,000	1	973	1,183	+ 210	48	+ 162	+ 16,6
150,001—200,000	1	1,343	1,637	+ 294	13	+ 281	+ 20,9
Alle							
Insgesamt	76	10,515	10,136	- 379	797	-1,176	- 11,2
0	4	615	130	- 485	188	- 673	-109,4
3,001— 10,000	12	852	605	- 247	189	- 436	- 51,2
10,001— 25,000	45	5,277	5,557	+ 280	320	- 40	- 0,8
25,001— 50,000	13	2,703	2,376	- 327	100	+ 73	+ 2,7
50,001— 75,000	2	1,068	968	- 100	—	- 100	- 9,4

¹⁾ Einschl. der auf Seite 37 wiedergegebenen Liegenschafts- und Personalsteuer.
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1933.

Uebersicht 3**Staats- und Gemeindesteuerleistung der Kaufleute und Gewerbetreibenden.****a. Steuerpflichtige ohne Grundbesitz.**

	A	B	C	D	E	F
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Steuerleistung nach Gesetz.						
Pflichtiges Einkommen I. Klasse	1,000	3,000	4,000	6,000	10,000	12,000
Pflichtiges Einkommen II. Klasse	—	—	—	1,000	—	2,000
Staatssteuer (3,0)	45. 00	140. 65	187. 50	373. 75	487. 50	776. 25
Gemeindesteuer (3,3)	49. 50	155. 90	207. 90	417. 45	544. 50	872. 85
Zusammen	94. 50	296. 55	395. 40	791. 20	1,032. —	1,649. 10
In % des gesamten Einkommens	3,4	6,3	6,9	10,0	9,5	11,8
Steuerleistung nach Entwurf.						
Pflichtiges Geschäftsvermögen	— ¹⁾	4,000	6,000	15,000	40,000	50,000
Wertschriften	—	—	—	22,000	—	40,000
Pflichtiges Gesamtvermögen	—	4,000	6,000	37,000	40,000	90,000
Pflichtiger Erwerb ²⁾	900	2,600	3,500	4,200	7,000	7,600
Staatssteuer (3,0)	37. 80	121. 20	173. 25	316. 15	496. 80	736. 50
Gemeindesteuer (3,3) inkl. Fr. 6.—						
Personalsteuer	47. 60	139. 30	196. 55	353. 75	552. 50	816. 15
Zusammen	85. 40	260. 50	369. 80	669. 90	1,049. 30	1,552. 65
In % des gesamten Einkommens	3,0	5,5	6,5	8,5	9,6	11,1
Entlastung bzw. Mehrbelastung	— 9. 10	— 36. 05	— 25. 60	— 121. 30	+ 17. 30	— 96. 45

b. Steuerpflichtige mit Grundbesitz.

Steuerleistung nach Gesetz.						
Rohe Grundsteuerschätzung	60,000	60,000	60,000	170,000	170,000	170,000
Grundpfandschulden	—	25,000	50,000	—	60,000	140,000
Reine pflichtige Grundsteuerschätzung	60,000	35,000	10,000	170,000	110,000	30,000
Gesamtes Einkommen	10,250	8,250	5,100	21,800	14,900	7,400
Pflichtiges Einkommen I. Klasse	7,000	6,000	3,000	12,000	8,500	4,500
Pflichtiges Einkommen II. Klasse	—	—	—	3,000	2,000	—
Staatssteuer (3,0)	556. 90	406. 25	171. 90	1,593. 75	1,006. 25	316. 85
Gemeindesteuer (3,3)	626. 20	536. 25	355. 55	1,823. 25	1,336. 50	815. 90
Zusammen	1,183. 10	942. 50	527. 45	3,417. —	2,342. 75	1,132. 75
In % des gesamten Einkommens	11,5	11,4	10,3	15,7	15,7	15,3
Steuerleistung nach Entwurf.						
Rohe Grundsteuerschätzung ³⁾	60,000	60,000	60,000	170,000	170,000	170,000
Uebrigtes Geschäftsvermögen	8,000	8,000	8,000	50,000	50,000	30,000
Wertschriften	—	—	—	60,000	40,000	—
Rohes Vermögen	68,000	68,000	68,000	280,000	260,000	200,000
Grundpfandschulden	—	25,000	50,000	—	60,000	140,000
Reines pflichtiges Vermögen	68,000	43,000	18,000	280,000	200,000	60,000
Pflichtiger Erwerb ⁴⁾	5,300	4,400	2,400	5,900	3,000	2,500
Staatssteuer (3,0)	511. 90	360. 85	162. 50	1,522. 90	943. 80	313. 50
Gemeindesteuer (3,3) ⁵⁾	629. 10	462. 95	244. 75	1,851. 20	1,214. 20	520. 85
Zusammen	1,141. —	823. 80	407. 25	3,374. 10	2,158. —	834. 35
In % des gesamten Einkommens	11,1	10,0	8,0	15,5	14,5	11,3
Schuldzinsreduktion (1/4 % auf der I. Kassahypothek)	—	62. 50	100. —	—	150. —	285. —
Gesamte Besserstellung nach Entwurf	42. 10	181. 20	220. 20	42. 90	334. 75	582. 65

¹⁾ Reines Geschäftsvermögen übersteigt 3000 Franken nicht.

²⁾ und ⁴⁾ Abzüglich 5 % des versteuerten reinen Geschäftsvermögens, je 100 Fr. für die Erhöhung des Haushaltsabzuges und des Kinderabzuges; unbeschränkte Zulassung der persönlichen Abzüge.

³⁾ Bei A, B und C zur Hälfte Geschäftshaus.

⁵⁾ Einschl. 6 Fr. Personalsteuer und 1,0 ‰ Liegenschaftsteuer.

steuerpflichtigen beweglichen Geschäftsvermögens. Entgegen gewisser Befürchtungen braucht dadurch keine Mehrbelastung einzutreten, indem diese Erweiterung in den meisten Fällen durch die im Entwurf vorgesehenen Vergünstigungen mehr als aufgewogen wird. Als solche Vergünstigungen sind insbesondere zu nennen: die Erweiterung des Abzuges von 4% des versteuerten Grund- und Kapitalvermögens auf 5% des gesamten im Geschäftsbetrieb angelegten eigenen versteuerten Kapitals, der allgemeine Schuldenabzug bei der Staats- und Gemeindesteuer, die Herabsetzung des Einheitsatzes der Erwerbssteuer von 1,5 auf 1,4%, die Erhöhung der Familienabzüge, die unbeschränkte Zulassung der steuerfreien persönlichen Abzüge für alle Erwerbenden. Nicht zu übersehen ist ferner die Möglichkeit der Uebertragung des Verlustsaldos des einen Geschäftsjahres auf das nächste Steuerjahr sowie die durch den Entwurf herbeigeführte Herabsetzung des Hypothekarzinsatzes um 1/4%.

Ueber die Staats- und Gemeindesteuerleistung der selbständig Erwerbenden (ohne Landwirte) nach Gesetz und Entwurf geben uns die in Uebersicht 3 enthaltenen Beispiele der Steuerbelastung eines verheirateten Pflichtigen mit einem Kinde unter 18 Jahren ein zuverlässiges Bild.

Die dargestellten Beispiele von Normalfällen bestätigen unsere vorstehende Bemerkung, wonach durch den Einbezug des beweglichen Geschäftsvermögens in die Steuerpflicht eine allgemeine Mehrbelastung der selbständig Erwerbenden in Gewerbe, Handel und Industrie nicht zu befürchten sei. Die nach Entwurf ganz bedeutende Besserstel-

lung der stark verschuldeten Pflichtigen C und F ist auf die ausserordentlich hohe Belastung nach dem geltenden Gesetz zurückzuführen, wird doch das Gesamteinkommen dieser Pflichtigen, trotzdem dieses fast ausschliesslich aus Erwerb besteht, fast doppelt so hoch belastet als ein gleich grosses Erwerbseinkommen.

Mit Bezug auf die Steuerleistung der selbständig Erwerbenden ohne steuerpflichtiges Vermögen weisen wir auf Uebersicht 6. Diese werden nach Entwurf durchwegs eine Entlastung erfahren.

Haben die vorstehend wiedergegebenen Beispiele die Steuerleistungen nach Gesetz und Entwurf im Einzelfall gezeigt, so vermittelt Uebersicht 4 die durch den Entwurf bei der Gesamtheit der selbständig Erwerbenden in der Stadt Bern bewirkte Verschiebung, einschliesslich einer Liegenschaftsteuer auf der rohen Grundsteuerschätzung von 1,1‰ und einer Personalsteuer von 6 Fr.

Unter Zugrundelegung des bei der neuen ausserordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer veranlagten beweglichen Geschäftsvermögens werden in der Stadt Bern die selbständig Erwerbenden eine durchschnittliche Besserstellung von 11,6‰ erfahren. Hinsichtlich der Zahl der nach Entwurf besser- und schlechtergestellten Pflichtigen werden von den etwas über 4000 Pflichtigen rund neun Zehntel entlastet und nur ein Zehntel mehrbelastet. Besonders gross ist die prozentuale Entlastung in der Gruppe Gastgewerbe (20,9‰) und Gewerbe und Industrie (13,0‰), bei denen sich die relativ hohe Verschuldung stark entlastend auswirkt.

Uebersicht 4.

Die Auswirkung des Entwurfs auf die Steuerleistung der selbständig Erwerbenden (Gewerbetreibende und Kaufleute) in der Stadt Bern (ohne Kirchensteuer).

Erwerbszweig	Staats- und Gemeindesteuerleistung				Reduktion auf den Schuldzinsen	Gesamte Besserstellung		Pflichtige		
	Gesetz	Entwurf ¹⁾				insgesamt	davon		entlastet	mehrbelastet
		Fr.	Fr.	Fr.			%	Fr.		
Pflichtige insgesamt	5,556,005	5,122,200	433,805	7,8	211,605	645,410	11,6	4,071	3,645	426
davon mit Vermögen	5,087,370	4,706,240	381,130	7,5	211,605	592,735	11,7	2,468	2,042	426
» ohne Vermögen	468,635	415,960	52,675	11,2	—	52,675	11,2	1,603	1,603	—
Gewerbe und Industrie										
Pflichtige insgesamt	2,021,780	1,856,795	164,985	8,2	98,425	263,410	13,0	1,780	1,660	120
davon mit Vermögen	1,864,450	1,717,645	146,805	7,9	98,425	245,230	13,2	1,090	970	120
» ohne Vermögen	157,330	139,150	18,180	11,6	—	18,180	11,6	690	690	—
Gastgewerbe										
Pflichtige insgesamt	341,775	296,400	45,375	13,3	26,120	71,495	20,9	348	322	26
davon mit Vermögen	308,040	266,550	41,490	13,5	26,120	67,610	21,9	196	170	26
» ohne Vermögen	33,735	29,850	3,885	11,5	—	3,885	11,5	152	152	—
Handel und Verkehr										
Pflichtige insgesamt	2,240,455	2,084,155	156,300	7,0	68,780	225,080	10,0	1,428	1,218	210
davon mit Vermögen	2,015,305	1,885,655	129,650	6,4	68,780	198,430	9,8	832	622	210
» ohne Vermögen	225,150	198,500	26,650	11,8	—	26,650	11,8	596	596	—
Freie Berufe										
Pflichtige insgesamt	951,995	884,850	67,145	7,1	18,280	85,425	9,0	515	445	70
davon mit Vermögen	899,575	836,390	63,185	7,0	18,280	81,465	9,1	350	280	70
» ohne Vermögen	52,420	48,460	3,960	7,6	—	3,960	7,6	165	165	—

¹⁾ Einschl. 6 Fr. Personalsteuer und 1,1‰ Liegenschaftsteuer.

c) Rentner und Pensionierte.

Aus dem Umstand, dass sich im Mittel der letzten Jahre der durchschnittliche Ertrag des in Darlehen und Wertschriften angelegten Kapitals auf annähernd 5 % beläuft, dem Verhältnis des Steuersatzes der Vermögenssteuer zum Steuersatz der Einkommenssteuer II. Klasse jedoch ein Ertrag von 4 % zugrunde liegt, ergibt sich nach Gesetz naturgemäss eine zu hohe Belastung des in der II. Einkommensklasse versteuerbaren Vermögens. Durch den Entwurf wird dieses in der nebenstehenden Gegenüberstellung deutlich zum Ausdruck gelangende Missverhältnis beseitigt und dadurch das Vermögen in Darlehen und Wertschriften erheblich entlastet. Eine Ausnahme machen die sogenannten Kleinrentner, deren unseres Erachtens sehr weit gehende Entlastung nach Art. 20, Ziff. 3, des Steuergesetzes auf ein angängiges Mass herabgesetzt wird (vergleiche unsere diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 14).

Staats- und Gemeindesteuerleistung auf Vermögen in Wertschriften und in unterpfändlich versicherten Kapitalien.¹⁾

Vermögen	Gesetz		Entwurf ²⁾
	Wertschriften	Kapitalien	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30,000	220. 50	189. —	195. —
50,000	395. 40	329. —	321. —
100,000	860. —	688. —	699. —
250,000	2,331. 25	1,865. —	2,053. 50
500,000	5,387. 50	4,165. —	4,573. 50
750,000	8,625. —	6,900. —	7,329. 75
1,000,000	11,500. —	9,200. —	9,771. —
2,000,000	23,000. —	18,400. —	20,166. —

¹⁾ Ertrag des Vermögens = 5 %.

Gemeindesteueranlage = 3,3.

²⁾ Einschl. einer Personalsteuer von 6 Fr.

Die dargestellten zum Teil nicht unbedeutenden Mehrbelastungen (unterpfändliche Kapitalien) und

Uebersicht 5

Staats- und Gemeindesteuerleistung der Rentner.

	A	B	C	D	E
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Steuerleistung nach Gesetz.					
Rohe Grundsteuerschätzung ¹⁾	—	100,000	200,000	80,000	350,000
Grundpfandschulden	—	25,000	50,000	—	—
Reine pflichtige Grundsteuerschätzung	—	75,000	150,000	80,000	350,000
Unterpfändlich versicherte Kapitalien	25,000	—	—	10,000	—
Wertschriften (Ertrag 5 %)	20,000	15,000	40,000	10,000	300,000
Gesamtes Einkommen	2,250	4,500	9,500	5,000	32,500
Staatssteuer (3,0)	148. 40	300. 60	675. —	333. 10	3,081. 25
Gemeindesteuer (3,3)	164. 60	418. 25	924. —	372. 05	3,588. 75
Zusammen	313. —	718. 85	1,599. —	705. 15	6,670. —
In % des gesamten Einkommens	13,9	16,0	16,6	14,1	20,5
Steuerleistung nach Entwurf.					
Rohe Grundsteuerschätzung	—	100,000	200,000	65,000	323,000
Unterpfändlich versicherte Kapitalien	25,000	—	—	10,000	—
Wertschriften	20,000	15,000	40,000	10,000	300,000
Rohes Vermögen	45,000	115,000	240,000	85,000	623,000
Grundpfandschulden	—	25,000	50,000	—	—
Reines pflichtiges Vermögen	45,000	90,000	190,000	85,000	623,000
Staatssteuer (3,0)	135. —	297. —	712. 50	280. 50	2,803. 50
Gemeindesteuer (3,3) ²⁾	154. 50	432. 70	989. 75	379. 55	3,412. 85
Zusammen	289. 50	729. 70	1,702. 25	660. 05	6,216. 35
In % des gesamten Einkommens	12,9	16,2	17,5	13,2	19,1
Entlastung bzw. Mehrbelastung . .	— 23. 50	+ 10. 15	+ 103. 25	— 45. 10	— 453. 65
Schuldzinsreduktion (1/4 % auf der I. Kassahypothek)	—	62. 50	125. —	—	—
Gesamte Besserstellung nach Entwurf	23. 50	52. 35	21. 75	45. 10	453. 65

¹⁾ B und C = städtischer Grundbesitz; D = verpachteter landwirtschaftlicher Betrieb; E = 200,000 Fr. städtischer Grundbesitz und 150,000 Fr. verpachtetes landwirtschaftliches Gut.

²⁾ Einschliesslich Liegenschaftssteuer (1,0 ‰) und Personalsteuer (Fr. 6. —).

Entlastungen (Wertschriften) verlieren ihre Schärfe durch die Tatsache, dass grössere Vermögen in der Regel eine verschiedene Anlage finden (unterpfändliche Kapitalien, Wertschriften, Grundbesitz), und dass sich deshalb die nach Entwurf bewirkten Aenderungen in der Steuerbelastung, wie aus den

Beispielen in Uebersicht 5 ersichtlich ist, weniger ausschliesslich gestalten.

Als Gesamtbild über die Auswirkung des Entwurfs mit Bezug auf die Rentner lassen wir nachstehend die gesamte Steuerleistung (ohne Kirchensteuer) dieser Gruppe in der Stadt Bern folgen:

Staats- und Gemeindesteuerleistung der Rentner und Pensionierten in der Stadt Bern.

Gesamte Steuer nach Gesetz	Fr. 3,213,070
Gesamte Steuer nach Entwurf	» 3,044,700
Entlastung	Fr. 168,370
+ Schuldzinsreduktion	» 71,530
Gesamte Besserstellung	Fr. 239,900
	= 7,5 %
Zahl der Pflichtigen	2960 = 100 %
davon werden entlastet	2000 = 68 %
mehrbelastet	960 = 32 %

Die mit rund einem Drittel verhältnismässig grosse Zahl der nach Entwurf stärker belasteten Rentner ist die Folge der auf Seite 14 eingehend erörterten Korrektur der nach Art. 20, Ziff. 3, des Steuergesetzes sehr weit gehenden Entlastung der kleinen Rentner.

2. Unselbständig Erwerbende.

Infolge der Herabsetzung des Erwerbssteuersatzes von 1,5 auf 1,4 %, der Erhöhung des Haushaltungsabzuges von 100 auf 200 Fr. und des Abzuges für Kinder unter 18 Jahren und für andere erwerbsunfähige vermögenslose Personen auf allgemein 200 Fr., der unbeschränkten Zulassung der persönlichen Abzüge und der Einführung einer Degression führt der Entwurf durchwegs zu einer Entlastung der ausschliesslich erwerbssteuerpflichtigen Personen. Ueber den Umfang dieser Entlastung unterrichtet Uebersicht 6; sie fusst auf

einer Gemeindesteueranlage von 3,3 und einer Personalsteuer von 6 Fr.

Uebersicht 7 veranschaulicht sodann die durchschnittliche Besserstellung der in der Stadt Bern steuerpflichtigen unselbständig Erwerbenden mit und ohne Vermögen. Aus der Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass der Entwurf den unselbständig Erwerbenden eine durchschnittliche Besserstellung von rund 11 % bringen wird. Verhältnismässig klein ist mit 1,9 % die Entlastung beim Dienstpersonal. Die Erklärung liegt in der Tatsache, dass diese Erwerbsgruppe fast ausschliesslich allein-stehende Personen umfasst, die nach den Ergebnissen der Uebersicht 6 nur eine verhältnismässig bescheidene Besserstellung erfahren werden. Auffallend hoch ist mit Rücksicht auf die bedeutende Grundpfandverschuldung die Besserstellung der Arbeiter mit Vermögen. Die verhältnismässig kleine Zahl der nach Entwurf stärker belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern betrifft fast ausschliesslich Pflichtige mit unverschuldetem oder nur sehr wenig verschuldetem Grundbesitz sowie Pflichtige mit einer bedeutenden Lebensversicherung.

3. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Hinsichtlich der materiellrechtlichen Aenderung in der Besteuerung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften verweisen wir auf das bei den selbständig erwerbenden Gewerbetreibenden und Kaufleuten Gesagte. Nachzutragen ist hier lediglich, dass diesen Gesellschaften nach Entwurf ebenfalls ein steuerfreier Abzug von 1500 Fr. zusteht, sofern nicht einer der unbeschränkt haftenden Gesell-

Uebersicht 6

Staats- und Gemeindesteuerleistung (ohne Kirchensteuer) eines unselbständig Erwerbenden mit ausschliesslich Erwerb in der Stadt Bern nach Gesetz und Entwurf.

Brutto-Erwerb	Alleinstehende Personen					Verheiratete ohne Kinder				Verheiratete mit 2 Kindern			
	Gesetz	Entwurf				Gesetz	Entwurf			Gesetz	Entwurf		
		Fr.	Fr.	Fr.	%		Fr.	Fr.	%		Fr.	Fr.	%
2,000	18.90	16.60	2.30	12.2	9.45	6.00	3.45	36,5	4.95	6.00	+1.05	.	
2,200	37.80	30.70	7.10	18,9	28.35	16.60	11.75	70,8	4.95	6.00	+1.05	.	
2,500	56.70	53.60	3.10	5,5	47.25	30.70	16.55	35,0	9.45	6.00	3.45	36,5	
3,000	94.50	94.20	0.30	0,3	85.05	76.55	8.50	10,0	47.25	30.70	16.55	35,0	
3,500	141.75	138.30	3.45	2,4	132.30	120.65	11.65	8,8	94.50	85.40	9.10	9,6	
4,000	179.55	173.60	5.95	3,3	170.10	155.95	14.15	8,3	151.20	120.65	31.55	20,2	
5,000	276.80	252.95	23.85	8,6	266.90	235.30	31.60	11,8	236.25	200.05	36.20	15,3	
6,000	365.75	348.65	17.10	4,7	355.85	314.70	41.15	11,6	336.10	279.40	56.70	16,9	
7,000	464.60	441.25	23.35	5,0	454.70	422.75	31.95	7,0	434.95	385.70	49.25	11,3	
8,000	588.25	559.00	29.25	5,0	577.90	539.60	38.30	6,6	557.30	478.30	79.00	14,2	
9,000	774.00	656.00	118.00	15,2	681.10	636.65	44.45	6,5	660.50	597.80	62.70	9,5	
10,000	877.20	787.00	90.20	10,3	866.90	766.70	100.20	11,6	856.55	694.85	161.70	18,9	
11,000	980.40	888.45	91.95	9,4	970.10	868.15	101.95	10,5	959.75	827.60	132.15	13,8	
12,000	1,083.60	1,032.65	50.95	4,7	1,073.30	1,011.50	61.80	5,8	1,062.95	969.15	93.80	8,8	
15,000	1,527.20	1,406.15	121.05	7,9	1,527.20	1,384.10	143.10	9,4	1,527.20	1,340.00	187.20	12,3	
20,000	2,148.50	2,035.50	113.00	5,3	2,148.50	2,012.55	135.95	6,3	2,148.50	1,966.70	181.80	8,5	
30,000	3,521.50	3,426.40	95.10	2,7	3,521.50	3,401.70	119.80	3,4	3,521.50	3,352.30	169.20	4,8	
40,000	5,068.55	4,993.70	74.85	1,5	5,068.55	4,967.25	101.30	2,0	5,068.55	4,914.35	154.20	3,0	
50,000	6,789.60	6,316.70	472.90	7,0	6,789.60	6,290.25	499.35	7,4	6,789.60	6,237.35	552.25	8,0	
75,000	10,239.60	10,265.40	+25.80	0,3	10,239.60	10,237.20	2.40	0,0	10,239.60	10,180.75	58.85	0,6	

Für Verheiratete mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren erhöht sich die Entlastung um Fr. 8.80 bis Fr. 14.10 pro Kind.

Uebersicht 7**Die Auswirkung des Entwurfs auf die Steuerleistung der unselbständig Erwerbenden in der Stadt Bern (ohne Kirchensteuer).**

Erwerbszweig	Staats- und Gemeinde- steuerleistung				Reduk- tion auf den Schuld- zinsen	Gesamte Besser- stellung		Pflichtige			
	Gesetz	Entwurf ¹⁾				Fr.	Fr.	%	ins- gesamt	davon	
		Fr.	Fr.	Entlastung						ent- lastet	mehr be- lastet
	Fr.			%							
Pflichtige insgesamt	8,703,005	7,853,960	849,045	9,8	89,200	938,245	10,8	33,520	33,228	292	
davon mit Vermögen	4,051,480	3,685,425	366,055	9,0	89,200	455,255	11,2	4,421	4,129	292	
» ohne Vermögen	4,651,525	4,168,535	482,990	10,4	—	482,990	10,4	29,099	29,099	—	
Beamte und Angestellte											
Pflichtige insgesamt	6,744,280	6,114,255	630,025	9,3	74,300	704,325	10,4	14,945	14,875	70	
davon mit Vermögen	3,817,575	3,479,815	337,760	8,8	74,300	412,060	10,8	3,453	3,383	70	
» ohne Vermögen	2,926,705	2,634,440	292,265	10,0	—	292,265	10,0	11,492	11,492	—	
Arbeiter											
Pflichtige insgesamt	1,701,230	1,487,160	214,070	12,6	14,150	228,220	13,4	13,230	13,218	12	
davon mit Vermögen	198,495	169,605	28,890	14,6	14,150	43,040	21,7	621	609	12	
» ohne Vermögen	1,502,735	1,317,555	185,180	12,3	—	185,180	12,3	12,609	12,609	—	
Dienstpersonal											
Pflichtige insgesamt	257,495	252,545	4,950	1,9	750	5,700	2,2	5,345	5,135	210	
davon mit Vermögen	35,410	36,005	+ 595	+1,7	750	155	0,5	347	137	210	
» ohne Vermögen	222,085	216,540	5,545	2,5	—	5,545	2,5	4,998	4,998	—	

¹⁾ Einschl. 6 Fr. Personalsteuer und 1,1 ‰ Liegenschaftsteuer.

schafter diesen Abzug auf privatem Erwerb bereits gemacht hat. Die durch den Entwurf bei den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften bewirkten Verschiebungen in der Steuerleistung entsprechen denn auch ungefähr jenen bei den selbständig erwerbenden Kaufleuten und Gewerbetreibenden, immerhin mit dem Unterschied, dass die Entlastungen infolge der im allgemeinen grössern steuerpflichtigen Vermögen und Erwerbseinkommen und der daherigen Auswirkung der Zuschlagsverschärfung etwas kleiner sind. Insgesamt ergibt sich für die in der Stadt Bern steuerpflichtigen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die folgende Steuerleistung nach Gesetz und Entwurf.

Staats- und Gemeindesteuerleistung in der Stadt Bern.

Gesamte Steuer nach Gesetz	Fr. 2,256,420
Gesamte Steuer nach Entwurf	» 2,155,830
Entlastung	Fr. 100,590
Schuldzinsreduktion	» 40,910
Gesamte Besserstellung	Fr. 141,500
	= 6,3 ‰
Zahl der pflichtigen Gesellschaften	390 = 100 ‰
davon werden entlastet	265 = 68 ‰
mehrbelastet	125 = 32 ‰

4. Juristische Erwerbsgesellschaften.

Die im Entwurf vorgesehene Spezialbesteuerung der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken im Sinne einer Kapitalsteuer auf dem gesamten werbenden Kapital und einer nach der Kapitalertragsintensität abgestuften Ertragssteuer

machte es notwendig, dass für die Gewinnung eines Ueberblicks über die durch den Systemwechsel eintretenden Verschiebungen in der Steuerbelastung für sämtliche im Kanton Bern steuerpflichtigen juristischen Unternehmungen die Steuerberechnung auf Grund der Bilanz bzw. der Vermögensrechnung durchgeführt wurde. Für die Banken und Sparkassen fusst die Steuerberechnung auf der Bilanz des Jahres 1928, für sämtliche übrigen juristischen Personen auf jener des Jahres 1926. Bei der Berechnung der Steuerleistung der juristischen Personen nach Entwurf ist insbesondere zu beachten, dass, im Gegensatz zum geltenden Steuergesetz, die bezahlten Steuern abzugsberechtigte Gewinnungskosten darstellen, was die Berechnung der voraussichtlichen Steuerleistung wesentlich erschwert.

Auf Grund dieser Berechnungen ergeben sich für die im Jahre 1927 im Kanton steuerpflichtigen Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, ohne die Banken und Sparkassen, die in Uebersicht 8 wiedergegebenen Steuerleistungen.

Bei der Mitberücksichtigung der durch den Entwurf herbeigeführten Reduktion der Hypothekarschuldzinsse werden die Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften im gesamten annähernd den gleichen Steuerbetrag wie nach dem geltenden Gesetz aufzubringen haben. Ohne die ertraglosen Gesellschaften führt der Entwurf dagegen zu einer durchschnittlichen Minderbelastung von ungefähr 5 ‰. Zur Mehrbelastung der ertraglosen Gesellschaften ist zu bemerken, dass nach den Bestimmungen des geltenden Steuergesetzes eine grosse Zahl von Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, trotz einem zum Teil

beträchtlichen werbenden Kapital, vollständig steuerfrei bleiben, weil sie keine Liegenschaften besitzen und im betreffenden Steuerjahr keinen Reinertrag erzielen. Dessenungeachtet kommt diesen Unternehmungen unter Umständen eine ganz bedeutende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu, so dass ihre völlige Steuerbefreiung nicht gerechtfertigt ist. Durch die im Entwurf vorgesehene Besteuerung der juristischen Personen nach Massgabe des werbenden Kapitals wird diese Unzulänglichkeit des geltenden Gesetzes behoben, und es ist die gezeigte Mehrbelastung der ertraglosen Gesellschaften zum guten Teil auf die inskünftige Besteuerung solcher Unternehmungen zurückzuführen.

Aehnlich wie bei den dargestellten Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften wirkt sich der Entwurf auf die Steuerbelastung der Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken aus.

Die speziellen Verhältnisse bei den Banken und Sparkassen, insbesondere bei den reinen Ersparniskassen, erfordern eine gesonderte Betrachtung der Steuerleistung dieser Institute. Wir haben auf Seite 6 auf die gegenwärtige hohe Steuerbelastung der reinen Ersparniskassen hingewiesen und hervorgehoben, dass diese vielfach auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Kassen einzig zur Deckung der von ihnen geforderten Steuern den Hypothekenzinsfuss um ungefähr 0,4% erhöhen müssen.

Uebersicht 8

Die Auswirkung des Entwurfs auf die Staats- und Gemeindesteuerleistung der Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften. ¹⁾

Ertrag in % des werbenden Kapitals über bis	Anzahl Gesell- schaften	Steuerleistung nach		Entlastung bezw. Mehrbelastung		Schuldzins- reduktion auf I. Hypothek	Gesamte Besser- stellung bezw. Schlechterstellung		
		Gesetz Fr.	Entwurf ²⁾ Fr.	Fr.	%		Fr.	Fr.	%
Insgesamt	674	6,433,553	6,721,555	+288,002	+ 4,5	202,365	+ 85,637	+ 1,3	
0	210	299,184	758,364	+459,180	+153,5	50,400	+408,780	+136,6	
0—1	27	140,157	142,610	+ 2,453	+ 1,8	19,126	— 16,673	— 11,9	
1—2	39	133,663	147,253	+ 13,590	+ 10,2	5,877	+ 7,713	+ 5,8	
2—3	27	111,879	104,895	— 6,984	— 6,2	17,595	— 24,579	— 22,0	
3—4	20	82,119	66,143	— 15,976	— 19,5	4,282	— 20,258	— 24,7	
4—5	37	86,510	88,086	+ 1,576	+ 1,8	5,507	— 3,931	— 4,5	
5—6	32	87,391	83,586	— 3,805	— 4,4	3,720	— 7,525	— 8,6	
6—7 *	30	1,259,962	945,376	—314,586	— 25,0	27,310	—341,896	— 2,71	
7—8	25	155,706	148,855	— 6,851	— 4,4	5,754	— 12,605	— 8,1	
8—9	13	130,256	120,317	— 9,939	— 7,6	1,404	— 11,343	— 8,7	
9—10	23	260,810	209,723	— 51,087	— 19,6	9,563	— 60,650	— 23,3	
10—11	24	615,217	583,379	— 31,838	— 5,2	2,994	— 34,832	— 5,7	
11—12	11	36,985	30,781	— 6,204	— 16,8	600	— 6,804	— 18,4	
12—13	12	114,223	96,855	— 17,368	— 15,2	3,760	— 21,128	— 18,5	
13—14	14	281,469	247,910	— 33,559	— 11,9	2,840	— 36,399	— 12,9	
14—15	14	215,513	199,748	— 15,765	— 7,3	6,688	— 22,453	— 10,4	
15—16	8	106,624	81,603	— 25,021	— 23,5	750	— 25,771	— 24,2	
16—17	6	90,109	59,097	— 31,012	— 34,4	12,100	— 43,112	— 47,8	
17—18	12	191,413	177,579	— 13,834	— 7,2	3,085	— 16,919	— 8,8	
18—19	7	96,422	94,054	— 2,368	— 2,5	1,511	— 3,879	— 4,0	
19—20	5	91,868	101,368	+ 9,500	+ 10,3	1,706	+ 7,794	+ 8,5	
20—22	11	75,274	83,694	+ 8,420	+ 11,2	850	+ 7,570	+ 10,1	
22—24	6	159,891	172,114	+ 12,223	+ 7,6	2,635	+ 9,588	+ 6,0	
24—26	11	189,983	231,751	+ 41,768	+ 22,0	1,565	+ 40,203	+ 21,2	
26—28	7	208,135	275,323	+ 67,188	+ 32,2	866	+ 66,322	+ 31,9	
28—30	3	377,554	414,477	+ 36,923	+ 9,8	152	+ 36,771	+ 9,7	
30	40	835,236	1,056,614	+221,378	+ 26,5	9,725	+211,653	+ 25,3	
1—5	150	554,328	548,987	— 5,341	— 1,0	52,387	— 57,728	— 10,4	
5—10 ³⁾	122	950,473	856,792	— 93,681	— 9,9	42,267	— 139,948	— 14,7	
10—15	75	1,263,407	1,158,673	—104,734	— 8,3	16,882	—121,616	— 9,6	
15—20	38	576,436	513,701	— 62,735	— 10,9	19,152	— 81,887	— 14,2	
20—30	38	1,010,837	1,177,359	+166,522	+ 16,5	6,068	+160,454	+ 15,9	
30	40	835,236	1,056,614	+221,378	+ 26,5	9,725	+211,653	+ 25,3	
* ohne B.K.W.	29	316,316	294,311	— 22,005	— 7,0	25,826	— 47,831	— 15,1	

¹⁾ Gemeindesteuieranlage = 3,5.

²⁾ Liegenschaftssteuer = 1,0‰.

³⁾ Ohne Bernische Kraftwerke.

Uebersicht 9

Die Auswirkung des Entwurfs auf die Steuerleistung der Banken und Sparkassen.

	Unterpfändlich versicherte Kapitalien (in Millionen) Fr.	Steuerleistung						Entlastung nach Entwurf		
		Staatssteuer		Gemeindesteuer		Zusammen		Fr.	in % der	
		Gesetz Fr.	Entwurf Fr.	Gesetz Fr.	Entwurf Fr.	Gesetz Fr.	Entwurf Fr.		Steuer nach Gesetz	unterpfändl. Kapitalien
Insgesamt	1215,7	4,714,261	1,630,989	1,010,539	1,183,750	5,724,800	2,814,739	2,910,061	50,8	0,24
Reine Ersparniskassen	1037,9	3,659,222	675,426	27,690	400,801	3,686,912	1,076,227	2,610,685	70,8	0,25
davon Hypothekarkasse	494,4	1,683,736	296,280	5,381	1,025	1,689,117	297,305	1,391,812	82,4	0,28
» übrige Kassen	543,5	1,975,486	379,146	22,309	399,776	1,997,795	778,922	1,218,873	61,0	0,22
Gemischte Banken	168,0	927,399	827,752	837,147	644,549	1,764,546	1,472,301	292,245	16,6	0,17
davon Kantonbank	65,0	271,815	288,614	49,657	10,743	321,472	299,357	22,115	6,9	0,03
» übrige Banken	103,0	655,584	539,138	787,490	633,806	1,443,074	1,172,944	270,130	18,7	0,26
Reine Handelsbanken	9,8	127,640	127,811	145,702	138,400	273,342	266,211	7,131	2,6	0,07

Wie aus Uebersicht 9 zu entnehmen ist, wird der Systemwechsel bei dem im Entwurf enthaltenen Steuermass eine Senkung der Steuerleistung der bernischen Banken und Sparkassen um 2,9 Millionen Franken (= 51%) zur Folge haben, wovon 2,6 Millionen auf die reinen Ersparniskassen (einschliesslich der Hypothekarkasse) und 0,3 Millionen auf die das Hypothekargeschäft in erheblichem Umfange pflegenden gemischten Banken entfallen. Für die reinen Handelsbanken wird im grossen und ganzen die heutige Belastung beibehalten.

Wenn wir einem Steuergesetzesentwurf, der eine dermassen einschneidende Entlastung der Banken und Sparkassen zur Folge hat, zustimmen, so geschieht es, weil unseres Erachtens eine andere Lösung einer Totalrevision nicht durchführbar ist — diese Steuerausfälle würden auch ohne eine Spezialbesteuerung der juristischen Personen eintreten — und weil wir davon überzeugt sind, dass diese Entlastung nicht den Banken und Sparkassen, sondern den Hypothekarschuldnern zugute kommen wird. Die Banken werden lediglich die Durchleitungsstellen sein. Die 1,4 Millionen Franken oder, wie aus Tabelle 9 ausserdem hervorgeht, 0,28% des Gesamtbetrages der Hypothekardarlehen betragende Entlastung (Unkostenverminderung) der Hypothekarkasse wird es ihr ermöglichen, den Hypothekarzinsfuss um $\frac{1}{4}$ Prozent herabzusetzen. Wir dürfen hier erklären, dass sie eine Senkung auch sicher vornehmen wird. Das Vorgehen der Hypothekarkasse wird für die übrigen Geldinstitute begleitend sein. Dies schon aus Konkurrenzgründen. Nach Uebersicht 9 sind sie dazu in der Lage, indem die übrigen reinen Ersparniskassen eine Besserstellung von durchschnittlich 0,22% und die gemischten Banken (ohne die Kantonbank) eine solche von durchschnittlich 0,26% ihres gesamten Hypothekarbestandes erfahren werden. Es scheint uns daher einwandfrei festzustehen, und kompetente Verwalter bernischer Kassen haben diese Auffassung bestätigt, dass die Steuerentlastung der Geldinstitute ohne irgend eine gesetzliche Regelung — eine solche wäre gar nicht durchführbar — sondern rein zwangsläufig nicht diesen, sondern der breiten Masse der verschuldeten Grundbesitzer zugute kommen wird. Dabei sind

wir uns wohl bewusst, dass die Hypothekarzinssätze nach wie vor durch den jeweiligen Geldmarkt bestimmt und die konjunkturellen Schwankungen mitmachen werden; infolge der um ungefähr $\frac{1}{4}$ % kleineren Unkostenmarge werden sich die Hypothekarzinssätze jedoch dauernd um diesen Prozentsatz tiefer stellen, als sie sich bei der Beibehaltung der heutigen Steuerbelastung dieser Kassen gestalten würden.

5. Uebrigere nichtphysische Personen.

Bei den übrigen nichtphysischen Personen (Gemeinden, Genossenschaften des kantonalen Rechts, wie Alpengenossenschaften, Bäuertergemeinden, Rechtsamegemeinden usw., Stiftungen, unverteilte Erbschaften, private Korporationen, Vereine usw.) liegen die Verhältnisse dermassen verschieden, dass eine Darstellung der durch den Entwurf eintretenden Mehr- bzw. Minderbelastungen ohne eine weitläufige Gliederung dieser Pflichtigen soviel wie nichts sagt. Ihre inskünftige Steuerbelastung wird insbesondere durch das Ausmass des auf dem Kulturland zulässigen steuerfreien Abzuges, die Höhe des Vermögens in Wertschriften, sowie durch den Grad der Verschuldung bestimmt werden.

6. Die Liegenschaftsgewinnsteuer.

Auf Grund des in Art. 55 enthaltenen Steuermasses führt der Entwurf bei einer Gemeindesteueranlage von 3,3 zu den in Uebersicht 10 gezeigten Steuerleistungen. Da nach Gesetz der Steuerzuschlag sowie die Zulassung der persönlichen Abzüge durch die Höhe des gesamten Staatssteuerbetrages bestimmt wird, hat das Vorliegen eines steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinns eine Erhöhung der Steuerleistung auf gleichzeitig versteuertem Erwerb und Vermögen zur Folge. Die daherige Mehrbelastung stellt einen Teil der Liegenschaftsgewinnsteuer dar und ist bei einer Gegenüberstellung der Steuerleistung auf Liegenschaftsgewinn nach Gesetz und Entwurf entsprechend zu berücksichtigen. Die in Uebersicht 10 wiedergegebenen Steuerleistungen beruhen deshalb auf der Annahme, dass ausser dem genannten Liegenschaftsgewinn

entweder ein Bruttoerwerb von 6000 Franken mit-
versteuert oder eine Vermögenssteuer von 210 Fran-
ken entrichtet werde.

Mit Rücksicht darauf, dass in den meisten Fällen
ausser dem steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinn
noch ein Erwerbseinkommen mitversteuert wird,
hält sich die nach Entwurf eintretende durchschnitt-
liche Mehrbelastung des Liegenschaftsgewinnes in
einem bescheidenen Rahmen. Verhältnismässig
kleine prozentuale Gewinne werden in den meisten
Fällen sogar eine zum Teil erhebliche Entlastung
erfahren.

VIII.

**Der nach Entwurf zu erwartende Staats- und
Gemeindesteuerausfall.**

Angesichts der im Abschnitt VII dargestellten
nach Entwurf eintretenden Besserstellung der
Steuerpflichtigen drängt sich unwillkürlich die Fra-
ge auf, wie sich diese auf die Staats- und Ge-
meindesteuereinnahmen auswirkt, und ob die zu er-
wartenden Ausfälle vom Staat und den Gemeinden
getragen werden können.

Uebersicht 10.

Staats- und Gemeindesteuerleistung auf Liegenschaftsgewinn bei einer Besitzdauer bis 5 Jahre.

Liegenschafts- gewinn		Gesetz		Entwurf						
		in % der Ge- stehungs- kosten	bei einem mit- versteuerten Er- werb von Fr. 6000.—	bei einer Ver- mögenssteuer von Fr. 210.—	Fr.	Minder- bzw. Mehrbelastung				
						bei einem mitversteuerten Erwerb von Fr. 6000.—		bei einer Vermögenssteuer von Fr. 210.—		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%		Fr.	%			
1,000	5	169	153	145	—	24	14,0	—	8	5,1
	25	169	153	170	+	1	1,0	+	17	11,4
	50	169	153	195	+	26	15,9	+	42	27,9
	100	169	153	214	+	45	27,1	+	61	40,3
	Zusammen	676	612	724	+	48	7,5	+	112	18,6
3,000	5	618	535	529	—	89	14,3	—	6	1,1
	25	618	535	605	—	13	2,1	+	70	13,0
	50	618	535	680	+	62	10,2	+	145	27,1
	100	618	535	737	+	119	19,3	+	202	37,7
	Zusammen	2,472	2,140	2,551	+	79	3,2	+	411	19,2
6,000	5	1,286	1,105	1,134	—	152	11,8	+	29	2,7
	25	1,286	1,105	1,285	—	1	0,1	+	180	16,4
	50	1,286	1,105	1,436	+	150	11,7	+	331	30,0
	100	1,286	1,105	1,550	+	264	20,5	+	445	40,3
	Zusammen	5,144	4,420	5,405	+	261	5,1	+	985	22,3
10,000	5	2,200	1,904	1,890	—	310	14,1	—	14	0,7
	25	2,200	1,904	2,142	—	58	2,7	+	238	12,5
	50	2,200	1,904	2,394	+	194	8,8	+	490	25,7
	100	2,200	1,904	2,583	+	383	17,4	+	679	35,7
	Zusammen	8,800	7,616	9,009	+	209	2,4	+	1,393	18,3
20,000	5	4,651	4,233	4,032	—	619	13,3	—	201	4,3
	25	4,651	4,233	4,536	—	115	2,5	+	303	7,2
	50	4,651	4,233	5,040	+	389	8,4	+	807	19,1
	100	4,651	4,233	5,418	+	767	16,5	+	1,185	28,0
	Zusammen	18,604	16,932	19,026	+	422	2,3	+	2,094	12,4
40,000	5	9,593	9,297	9,072	—	521	5,4	—	225	2,4
	25	9,593	9,297	10,080	+	487	5,1	+	783	8,4
	50	9,593	9,297	11,088	+	1,495	15,6	+	1,791	19,3
	100	9,593	9,297	11,844	+	2,251	23,5	+	2,547	27,4
	Zusammen	38,372	37,188	42,084	+	3,712	9,7	+	4,896	13,2
70,000	5	16,493	16,197	17,199	+	706	4,3	+	1,002	6,2
	25	16,493	16,197	18,963	+	2,470	15,0	+	2,766	17,1
	50	16,493	16,197	20,727	+	4,234	25,7	+	4,530	28,0
	100	16,493	16,197	22,050	+	5,557	33,7	+	5,853	36,1
	Zusammen	65,972	64,788	78,939	+	12,967	19,7	+	14,151	21,8
100,000	5	23,389	23,097	26,460	+	3,071	13,1	+	3,363	14,6
	25	23,389	23,097	28,980	+	5,591	23,9	+	5,883	25,5
	50	23,389	23,097	31,500	+	8,111	34,5	+	8,403	36,4
	100	23,389	23,097	33,390	+	10,001	42,8	+	10,293	44,6
	Zusammen	93,556	92,388	120,330	+	26,774	28,6	+	27,942	30,2

1. Der Staatssteuerausfall.

Nach Gesetz und Entwurf dürften sich mit Bezug auf das Steuerjahr 1929 die in Uebersicht 11 wiedergegebenen Staatssteuererträge ergeben. Der Berechnung des Steuerertrages der natürlichen Personen, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Gesellschafter, und der übrigen nicht-physischen Personen liegen die für das Steuerjahr 1920 geltenden Staatssteuerfaktoren zugrunde, während sich die Ergebnisse für die juristischen Personen ohne die Geldinstitute auf das Steuerjahr 1927 und diejenigen für die Geldinstitute und die Liegenschaftsgewinne auf das Steuerjahr 1929 beziehen. Da sich die statistisch nicht erfasste Zunahme des Staatssteuerertrages seit den Berechnungsjahren 1920 und 1927 insbesondere auf die natürlichen Personen bezieht, darf angenommen werden, dass sich auf diesem Betrag ungefähr die gleiche verhältnismässige Reduktion wie bei den natürlichen Personen ergeben wird. Für die Feststellung der wirklichen Steuereingänge sind die infolge von Steuernachlässen und fruchtlosen Pfändungen nicht einbringlichen Steuern vom Sollertrag in Abzug zu bringen.

Nach Uebersicht 11 würde demnach der auf Grund der rechtskräftigen Taxationen sich ergebende Staatssteuertrag von rund 40 Millionen Franken auf 36,6 Millionen Franken, also um rund 3,4 Millionen Franken zurückgehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mangels zahlenmässiger Unterlagen in Uebersicht 11 einige Momente keine Berücksichtigung finden konnten, die den nach Entwurf zu erwartenden Steuerausfall nicht unwesentlich beeinflussen werden. Wir nennen hier vorab die Möglichkeit des ratenweisen Steuerbezuges. Die Verminderung des Staatssteuerausfalls durch den sowohl im Interesse eines grossen Teils der Steuerpflichtigen (Zahlungserleichterung) als auch der steuerfordernden Gemeinwesen (besserer Steuereingang und Zinsertrag) liegenden ratenweisen Steuer-

bezug wird stark von dessen Ausbau abhängig sein; immerhin darf der daherige Minderausfall auf einige hunderttausend Franken geschätzt werden. Als weitere, den Steuerausfall ermässigende Momente fallen in Betracht: die im prophylaktischen Sinne wirkenden Strafbestimmungen sowie ein gewisser, infolge der zu gewärtigenden Entlastungen eintretender Rückgang der Steuernachlässe. Der daherige Minderausfall wird allerdings zum Teil wieder aufgehoben durch die in Art. 29 enthaltene Bestimmung, wonach ein allfälliger Verlustüberschuss noch auf das nächste Erwerbsjahr übertragen werden kann.

Unter Mitberücksichtigung aller Momente darf damit gerechnet werden, dass der durch den Entwurf bewirkte *Staatssteuerausfall* den Betrag von *3 Millionen Franken* nicht übersteigen wird, und dass sich dieser somit in dem von der Finanzdirektion im Finanzprogramm vom Oktober 1927 vorgeschriebenen Rahmen bewegt. Die Tatsache, dass sich der Staatssteuerausfall trotz der Ausmerzungen der heute bestehenden drückenden Härten und der erheblichen Entlastung der Steuerpflichtigen nicht höher beläuft, ist darauf zurückzuführen, dass der Entwurf eine Reihe von neuen Steuerquellen erschliesst, die heute überhaupt brach liegen, oder die zum Teil nur ungenügend ausgeschöpft werden.

2. Der Gemeindesteuerausfall.

Wie aus den Ausführungen auf Seite 5 hervorgeht, wird durch die Nichtzulassung des Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer gegenwärtig eine gleichmässige und gerechte Besteuerung ausgeschlossen. Aus diesem Grunde wurde in der ausserparlamentarischen Kommission zur Vorberatung des Steuergesetzesentwurfs der im Entwurf vorgesehene, durch die reine Vermögenssteuer bedingte allgemeine Schuldenabzug auch bei der Gemeindesteuer begrüsst und der Meinung Ausdruck ge-

Uebersicht 11 Staatssteuerertrag nach Gesetz und Entwurf.

Steuerpflichtige	Sollertrag				
	Gesetz	Entwurf			
		Fr.	Fr.	Ausfall bzw. Mehrertrag	
				Fr.	%
Natürliche Personen					
Vermögenssteuer	10,018,000	11,800,000	+1,782,000	17,8	
Erwerbssteuer	12,618,000	10,100,000	-2,518,000	20,0	
zusammen	22,636,000	21,900,000	- 736,000	3,3	
Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und Gesellschafter	3,620,000	3,700,000	+ 80,000	2,2	
Juristische Personen					
Geldinstitute	4,714,000	1,620,000	-3,094,000	65,6	
übrige Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften	2,700,000	2,935,000	+ 235,000	8,7	
übrige Genossenschaften	490,000	545,000	+ 55,000	11,2	
Uebrige nichtphysische Personen	1,640,000	1,570,000	- 70,000	4,3	
Liegenschaftsgewinnsteuer	600,000	840,000	+ 240,000	40,0	
Nicht erfasste Zunahme der Steuererträge seit 1920 bzw. 1927.	3,600,000	3,480,000	- 120,000	3,3	
Gesamter Steuerertrag	40,000,000	36,590,000	-3,410,000	8,5	

geben, es sei an dem auch bei der Gemeindesteuer vorgesehenen Schuldenabzug festzuhalten. Andererseits muss man sich bewusst sein, dass bei der Gewährung des allgemeinen Schuldenabzuges den Gemeinden Steuerausfälle entstehen würden, die für sie ohne anderweitige Kompensation nicht erträglich sind.

Bevor wir auf die verschiedenen Deckungsmöglichkeiten des durch den Schuldenabzug bewirkten Gemeindesteuerausfalls eingehen, müssen wir uns anhand der Ergebnisse einiger Gemeinden über den Umfang des daherigen Steuerausfalls Klarheit verschaffen.

Nach den Bestimmungen des Entwurfs ergäben sich für die nachgenannten Gemeinden ohne Anrechnung der vorgesehenen Personalsteuer und der Liegenschaftssteuer die folgenden Steuerausfälle:

Gemeinde	Gemeindesteuerertrag nach			
	Gesetz	Entwurf		
		Fr.	Fr.	Fr.
Bern	15,000,000	12,687,000	2,313,000	15,4
Neuenegg	92,000	72,200	19,800	21,5
Kaufdorf	15,900	9,000	6,900	43,4
Thunstetten	60,000	48,200	11,800	19,7
Safnern	36,000	27,900	8,100	22,5
Aegerten	26,200	17,700	8,500	32,4
Lützelflüh	197,000	168,000	29,000	14,7
Röthenbach	47,000	33,500	13,500	28,7
Unterlangenegg	24,500	17,200	7,300	29,7
Reichenbach	106,000	81,000	25,000	23,6
Boltigen	80,000	53,700	26,300	32,9
Cormoret	28,000	21,500	6,500	23,2
Montfaucon	18,500	13,200	5,300	28,6
Alle	29,000	24,400	4,600	15,9

Die Aufstellung lässt erkennen, dass die Gemeinden die ihnen durch den Entwurf entstehenden Steuerausfälle ohne eine Spezialsteuer unmöglich ertragen können, sofern sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben auch weiterhin erfüllen sollen. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf eine *Personalsteuer* und eine auf der rohen Grundsteuerschätzung erhobene *Liegenschaftssteuer* vor.

a) Die Personalsteuer.

Nach Art. 103 des Entwurfs erheben die Gemeinden von jeder mehrjährigen Person, die in ihrem Gebiete einen Steuerort gemäss Art. 1, Ziff. 1, besitzt, eine Personalsteuer von mindestens 5 und höchstens 10 Fr. Von der Personalsteuer sind jedoch befreit: nicht selbständig steuerpflichtige Ehefrauen, vermögenslose, infolge Alters oder Gebrechen erwerbsunfähige Personen, sowie Personen, die in dem betreffenden Steuerjahr eine Armenunterstützung beziehen.

In Anbetracht dessen, dass durch die verhältnismässig hohen persönlichen Abzüge über die Hälfte der erwerbstätigen Personen der objektiven Steuerpflicht entgehen, scheint es gerechtfertigt, dass

diese wenigstens durch eine bescheidene Personalsteuer an die Lasten der Gemeinde beitragen. Wenn aus Gründen der Rechtsgleichheit auch die objektiv steuerpflichtigen Personen dieser Steuer unterworfen werden, so ist hervorzuheben, dass diese nach Entwurf in den meisten Fällen immer noch eine zum Teil ganz beträchtliche Besserstellung erfahren werden. Die Bedeutung einer solchen Steuer geht daraus hervor, dass sich ihr Ertrag für die Gesamtheit der Gemeinden auf ungefähr 1,2 Millionen Franken beläuft.

b) Die Liegenschaftssteuer.

Die in Art. 104 des Entwurfs vorgesehene, von den Gemeinden und deren Unterabteilungen zu beziehende Liegenschaftssteuer wird auf allen im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken und Gebäuden sowie auf den Wasserkräften, an deren Besteuerung die Gemeinde beteiligt ist, erhoben. Davon ausgenommen sind lediglich die Immobilien des Bundes und der exterritorialen Personen, soweit sie nach der Bundesgesetzgebung nicht besteuert werden dürfen, sowie die eigentlichen Amtsgebäude des Staates und der Gemeinden, einschliesslich Kirchen und Pfarrhäuser. Gemeinden, deren Steueranlage den doppelten Einheitssatz nicht übersteigt, ist die Erhebung der Liegenschaftssteuer freigestellt. Wird sie bezogen, so darf sie einen Drittel der Gemeindesteueranlage nicht übersteigen. Für die Gemeinden, deren Steueranlage den zweifachen Einheitssatz übersteigt, ist der Bezug der Liegenschaftssteuer obligatorisch. Die Steuer beträgt in diesem Fall einen Viertel bis einen Drittel der Steueranlage, höchstens aber 1,5 ‰. Wenn der Entwurf eine Bindung der Höhe der Liegenschaftssteuer an die Gemeindesteueranlage vorsieht, so geschieht dies in der Absicht, eine je nach dem politischen Machtverhältnis in einer Gemeinde mögliche Begünstigung einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen möglichst auszuschliessen.

Aus Uebersicht 12 (Seite 36), die für eine Anzahl Gemeinden den nach Entwurf zu erwartenden Steuerausfall wiedergibt, ist ersichtlich, dass dank der Liegenschaftssteuer und der Personalsteuer der Gemeindesteuerausfall für die meisten Gemeinden auch ohne eine Erhöhung der Steueranlage erträglich sein wird.

Wie die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt, führt die Liegenschaftssteuer ausser ihrem Hauptzweck, den Gemeinden die notwendigen Steuereinnahmen zuzuführen, gleichzeitig zu einer begrüssenswerten Ausgeglichenheit in der Entlastung der natürlichen Personen.

Gesamte durchschnittliche Besserstellung der Pflichtigen

	mit Vermögen ohne mit Liegenschaftssteuer		ohne Vermögen
	%	%	%
Eigentümerlandwirte	20	12	—
Selbständig Erwerbende in der Stadt Bern	17,1	11,7	11,2
Unselbständig Erwerbende in der Stadt Bern	14,4	11,2	10,4

Die Gegenüberstellung lässt mit aller Deutlichkeit erkennen, dass nach dem vorliegenden Entwurf ohne die Liegenschaftssteuer die Steuerpflichtigen mit Vermögen im Durchschnitt eine ganz bedeutende Besserstellung erfahren würden, neben der sich die durchschnittliche Entlastung der ausschliesslich auf den Erwerb angewiesenen Steuerpflichtigen verhältnismässig bescheiden ausnimmt. Die stark hervortretende Entlastung der Pflichtigen mit Vermögen ist insbesondere die Folge der weitgehenden Entlastung des Grundbesitzes durch den allgemeinen Schuldenabzug, durch die weitgehende Anpassung des Steuerwertes der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke an deren Ertrag, sowie die Reduktion der Hypothekarschuldzinsen. Es scheint daher gegeben, die Wiedereinbringung des Verlustes bei den Gemeinden da zu suchen, wo die relativ grössten Entlastungen eintreten, also beim Grundbesitz. Dass die Liegenschaftssteuer dem Steuerpflichtigen nicht einfach wieder nimmt, was ihm durch den allgemeinen Schuldenabzug gegeben wurde, ist aus den Uebersichten des Abschnittes VII deutlich hervorgegangen. Wir verweisen zudem auf die nebenstehende Aufstellung.

Als weitere Vorteile der Liegenschaftssteuer sind zu nennen: die einfache Veranlagung, die für das Gelingen einer durch die Gemeinde zu veranlagenden Spezialsteuer Voraussetzung ist, sowie die klare Umschreibung von Steuersubjekt und Steuerobjekt. Die Liegenschaftssteuer ist ausserdem für die besonderen Ausgaben der Gemeinde für Weg- und Strassenanlagen, Wasserversorgung, Sicherungsmassnahmen usw. ein Aequivalent, das insbesondere in den Fällen als angebracht erscheint, wo der Steuerpflichtige überhaupt keine oder eine im Verhältnis zu seinen Vorteilen nur unbedeutende Vermögenssteuer zu entrichten hat. Wir denken hier vor allem an stark verschuldete und überschuldete Liegenschaften, deren Eigentümer ausserhalb der betreffenden Gemeinde wohnt.

Durch die Liegenschaftssteuer wird somit erreicht, dass die durch den allgemeinen Schuldenabzug begünstigten Grundbesitzer auf dem Wege einer ihrer Leistungsfähigkeit besser entsprechenden Verteilung der Steuerleistung den daherigen Ausfall zu einem guten Teil selbst decken, und die Gemeinden, wie die angestellten Erhebungen ergeben haben, den Finanzausgleich vollständig oder doch in einem erträglichen Masse finden werden. Dies hat uns bewogen, die auch in andern Steuergesetzen (z. B. Zürich) Anwendung findende Liegenschaftssteuer den übrigen Deckungsmöglichkeiten vorzuziehen und an ihr festzuhalten, solange keine andere, noch besser befriedigende Sicherstellung des Gemeindesteuerbedarfs ausfindig gemacht werden kann.

Als solche *weitere Deckungsmöglichkeiten* kamen insbesondere in Frage und wurden in der ausserparlamentarischen Kommission zur Vorberatung des Entwurfs angeregt: die entsprechende Erhöhung der Gemeindesteueranlage, der nur teilweise Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer, die Ausdehnung der Spezialsteuer auf andere Vermögensobjekte, die Schaffung eines kantonalen Ausgleichsfonds.

Was einmal den Vorschlag betrifft, es sei der durch den allgemeinen Schuldenabzug bewirkte Gemeindesteuerausfall durch eine entsprechende Er-

höhung der Steueranlage auszugleichen, sind wir der bestimmten Auffassung, dass die in den Gemeinden insbesondere durch die starke Entlastung des Grundbesitzes erwachsenden Ausfälle keinesfalls durch eine entsprechende Erhöhung der Steueranlage auf den Erwerb abgewälzt werden dürfen. Es wäre eine offensichtliche Täuschung, wenn den Erwerbssteuerpflichtigen eingehende Berechnungen über die nach Entwurf zu erwartende Besserstellung vorgelegt würden, die in Aussicht gestellte Entlastung jedoch nachträglich durch eine Erhöhung der Steueranlage erheblich abgeschwächt, oder sogar in eine Mehrbelastung umgewandelt würde. Die Erhöhung der Gemeindesteueranlage wird lediglich als allerletztes Mittel zur Sicherung der Gemeindesteuer-einnahmen angewendet werden dürfen.

Die in der ausserparlamentarischen Kommission angeregte *prozentuale Beschränkung des Schuldenabzuges* wäre zweifelsohne dazu angetan, den Gemeinden die notwendigen Steuereinnahmen zu sichern. Durch die nur teilweise Zulassung des Schuldenabzuges bliebe aber der als eine Unge- rechtigkeit empfundene heutige Zustand bestehen, und es würde der Entwurf seines wesentlichen Inhaltes beraubt. Aus der folgenden Uebersicht geht die unbefriedigende Auswirkung des beschränkten Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer sehr deutlich hervor.

	Steuerpflichtige		
	A	B	C
	Fr.	Fr.	Fr.
Grundsteuerschätzung	100,000	100,000	100,000
Grundpfandschulden	—	50,000	100,000
Roher Ertrag (7 ⁰ / ₀)	7,000	7,000	7,000
Schuldzinsen (5 ¹ / ₂ ⁰ / ₀)	—	2,750	5,500
Reiner Ertrag	7,000	4,250	1,500
Gemeindesteuer nach Entwurf (Steueranlage = 4)			
a) ohne Liegenschaftssteuer:			
ohne Schuldenabzug	440	400	400
in ⁰ / ₀ des reinen Ertrages	6,3	9,4	26,7
Schuldenabzug = 25 ⁰ / ₀	440	350	300
in ⁰ / ₀ des reinen Ertrages	6,3	8,2	20,0
Schuldenabzug = 50 ⁰ / ₀	440	300	200
in ⁰ / ₀ des reinen Ertrages	6,3	7,1	13,3
b) mit vollem Schuldenabzug und einer Liegenschafts- steuer von 1 ⁰ / ₀₀	540	300	100
in ⁰ / ₀ des reinen Ertrages	7,7	7,1	6,7

Wir glauben damit die Nachteile des beschränkten Schuldenabzuges genügend gekennzeichnet zu haben und den Schluss ziehen zu dürfen, dass diese Art der Sicherung des Gemeindesteuerbedarfs kaum ernstlich in Frage kommen kann.

Ein weiterer ebenfalls in der ausserparlamentarischen Kommission gefallener Vorschlag ging dahin, es sei die *Spezialsteuer auch auf andere Vermögensobjekte* auszudehnen, insbesondere auf das Vermögen, dessen Ertrag nach dem geltenden Gesetz der Einkommensteuer zweiter Klasse unterliegt. Eine solche Erweiterung ist theoretisch möglich. Nach gründlicher Prüfung muss jedoch be-

zweifelt werden, ob diese Lösung praktisch befriedigend durchgeführt werden kann und im Interesse des Entwurfs liegt. Einmal würde eine solche Spezialsteuer auf grosse veranlagungstechnische Schwierigkeiten stossen. Man denke nur an die Schwierigkeiten der eindeutigen Feststellung des Steuerobjektes, wenn der Steuerpflichtige in mehreren Gemeinden Liegenschaften und Geschäftsvermögen besitzt und ausserdem noch Vermögen in Wertschriften versteuert. Ferner ist zu bedenken, dass eine Mehrbelastung des beweglichen Vermögens leicht zu dessen Abwanderung aus der Gemeinde und aus dem Kanton führen kann. Schliesslich würde es begründeterweise als eine Ungerechtigkeit empfunden werden, wenn lediglich das Vermögen in Grundbesitz, Wertschriften und Darlehen, nicht aber auch die grundpfandversicherten Kapitalien einer Spezialsteuer unterliegen würden. Die Einbeziehung der grundpfandversicherten Kapitalien in die Spezialsteuer könnte jedoch wiederum nicht befriedigen, indem diese Vermögen ohnehin keine Entlastung, sondern infolge der Zuschlagsverschärfung eher eine Mehrbelastung zu gewärtigen haben. Mit Rücksicht auf all diese Schwierigkeiten scheint uns auch diese Möglichkeit der Deckung des Gemeindesteuerausfalls nicht geeignet.

Endlich stellen wir mit Bezug auf die angeregte *Errichtung eines kantonalen Ausgleichsfonds* fest, dass der Staat die grösste Mühe haben wird, die ihm aus der Revision entstehenden Steuerausfälle zu tragen, so dass die Finanzdirektion auf eine solche Lösung nicht eintreten kann.

c) *Der Gemeindesteuerausfall.*

Dank der Personalsteuer und der Liegenschaftsteuer, die ihrem Wesen nach auf der rohen Grund-

steuerschätzung ohne Schuldenabzug erhoben werden muss, hätte der Entwurf für die von uns untersuchten Gemeinden im Steuerjahr 1929 die in Uebersicht 12 wiedergegebenen Steuerausfälle bewirkt.

Wie bei der Staatssteuer werden auch bei der Gemeindesteuer die festgestellten Mindererträge etwas kleiner ausfallen, indem der vermehrte Steuerzugang infolge des ratenweisen Steuerbezugs, des zu erwartenden Rückgangs der Steuernachlässe sowie der Auswirkung der Strafbestimmungen nicht in Rechnung gestellt werden konnte.

Auf Grund der Ergebnisse der nachstehenden Uebersicht darf der Schluss gezogen werden, dass die Gemeinden in ihrer grossen Mehrzahl durch den vorliegenden Steuergesetzesentwurf auch ohne eine Erhöhung der Steueranlage in der Beschaffung ihrer notwendigen Steuereinnahmen nicht in wesentliche Schwierigkeiten geraten werden. Die in dieser Hinsicht bestehenden Bedenken scheinen somit nicht allzu schwerer Natur zu sein, so dass, was diese Hauptfrage des Entwurfs betrifft, unüberbrückbare Schwierigkeiten nicht bestehen. Mit Bezug auf die einen verhältnismässig bedeutenden Ausfall erleidenden Untersuchungsgemeinden Kaufdorf, Boltigen und Aegerten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen um ausserordentlich stark verschuldete Gemeinden handelt. Durch eine entsprechende Erhöhung der Steueranlage sowie der Liegenschaftsteuer und Personalsteuer werden auch diese Gemeinden den Steuerausgleich finden.

Legt man der Berechnung des gesamten Gemeindesteuerausfalls eine Steueranlage von 3,3 zugrunde — wie sie der durchschnittlichen Steueranlage sämtlicher Gemeinden annähernd entsprechen dürfte —, so hätte der Entwurf mit Bezug auf das *Steuerjahr 1929* den nachstehenden Minderertrag bewirkt:

Uebersicht 12

Gemeindesteuerausfall.

Gemeinde	Steuerertrag nach Gesetz Fr.	Steuerausfall nach Entwurf Fr.	Steueranlage %	Angerechnete	
				Liegenschafts- steuer ‰	Personal- steuer Fr.
Bern	15,000,000	1,035,000	3,3	1,1	6.—
Neuenegg	92,000	2,000	3,0	0,8	6.—
Kirchlindach	52,500	800	3,2	1,0	6.—
Kaufdorf	15,900	3,400	5,0	1,5	7.—
Aegerten	26,000	3,000	3,5	1,15	7.—
Safnern	36,000	500	4,0	1,3	7.—
Walperswil	25,000	500	3,0	1,0	7.—
Thunstetten	60,000	750	3,5	1,0	6.—
Lützelflüh	197,000	—	3,5	1,1	6.—
Röthenbach	47,000	600	4,0	1,3	7.—
Unterlandenegg	24,500	1,100	3,5	1,15	7.—
Reichenbach ¹⁾	106,000	3,200	5,0	1,3	6.—
Boltigen ¹⁾	80,000	7,000	4,5	1,5	7.—
Lauenen	10,800	400	2,0	0,65	7.—
Cormoret	28,000	1,000	2,5	0,8	7.—
Montfaucon	18,500	300	3,4	1,1	7.—
Alle	29,000	+ 700	3,0	0,8	5.—

¹⁾ Einschl. Unterabteilungen.

Gesamter Gemeindesteuer-Sollertrag.
Nach Gesetz:

Gesamte Steuer ohne die Steuer auf den Grundpfandschulden	Fr. 40,829,000
Steuer auf den Grundpfandschulden (1806 Millionen Fr. zu 3,3 ⁰ / ₁₀₀)	» 5,960,000
Aktivbürgersteuer	» 65,000
Gesamter Steuerertrag	Fr. 46,854,000

Entwurf:

Ordentliche Steuern	Fr. 39,625,000
Personalsteuer (200,000 Personen mal 6 Fr.)	» 1,200,000
Liegenschaftssteuer (3594 Millionen Franken zu 1,0 ⁰ / ₁₀₀)	» 3,594,000
Gesamter Steuerertrag	Fr. 44,419,000
Minderertrag nach Entwurf	Fr. 2,435,000 = 5,2 ⁰ / ₁₀₀

Zieht man in Betracht, dass der Minderertrag infolge des ratenweisen Steuerbezuges, des Rückgangs der Steuernachlässe, sowie der Auswirkung der Strafbestimmungen in Wirklichkeit mindestens um eine halbe Million kleiner ausfallen wird, so wird auch hier kaum von einem unerträglichen Ausfall gesprochen werden können. Zudem fliessen den Einwohnergemeinden durch die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, infolge ihres Anteils von 20⁰/₁₀₀, vermehrte Einnahmen zu.

IX.

Abänderungsbestimmungen.

Wie wir im Abschnitt VIII ausgeführt haben, wird der durch den Entwurf bewirkte *Staatssteuerausfall* rund 3 Millionen Franken betragen.

Die Frage ist nun, ob der Staat diesen gewaltigen Einnahme-Ausfall ohne anderweitigen Ersatz ertragen kann, oder ob nicht eine vollständige oder teilweise Deckung gesucht werden muss durch Erschliessung neuer oder Erweiterung bisheriger Einnahmequellen. Die Finanzdirektion hielt es für angezeigt, hierüber schon zu Beginn der Arbeiten für den Entwurf die Ansicht und Weisung des Regierungsrates einzuholen. Dessen Beschluss geht dahin, dass der durch den Entwurf entstehende *Steuerausfall wenigstens zur Hauptsache anderweitig wieder gedeckt werden müsse*. Die hauptsächlichsten Gründe hiefür waren folgende:

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass ganz allgemein die Anforderungen an die Staatsfinanzen von Jahr zu Jahr zunehmen. Nach den vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnungen haben die Reingehalts der laufenden Verwaltung betragen:

	Fr.	
1925	58,884,500	
1926	59,932,700	
1927	60,317,200	
1928	63,004,500	
1929	64,373,500	

Wohl ist es im Jahre 1929 gelungen, das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt wieder herzustellen und aus einer 23-jährigen Defizitperiode herauszukommen; aber dies war nur möglich, weil die Einnahmen mit den steigenden Ausgaben Schritt hielten. Müsste der Staat jedoch einen reinen Ausfall von 3 Millionen auf sich nehmen, so würde dies unweigerlich eine Rückkehr in die Zeit der grossen Defizite bedeuten, denn es wäre unmöglich, die Ausgaben im gleichen Masse einzuschränken.

Untragbar würden die Defizite, wenn der Staat überdies noch neue Aufgaben von finanziell grosser Tragweite übernehmen müsste oder wenn er auf der andern Seite mit einem weitem Wegfall bisheriger Einnahmen zu rechnen hätte. Beides wird in den kommenden Jahren eintreten. An neuen in Aussicht stehenden Aufgaben und Mehrausgaben führen wir nur an: Alters- und Hinterlassenenversicherung (Belastung des Staates vom 2. Jahre weg rund 1,2 Millionen), vermehrte Arbeitslosenfürsorge, zweiter Teil der Besoldungsreform, Tilgung des Hilfskassedefizites, Beiträge an Bahn-Elektrifikationen, Volkskunstaussstellung, Museumsbauten usw. An Mindereinnahmen nennen wir: Wegfall des Anteils an der Eidg. Kriegssteuer und die heute und für die nächsten Jahre mit Sicherheit vorauszusehenden Ausfälle auf den direkten Steuern infolge der allgemeinen schweren Wirtschaftskrise. Es bedürfte dann nur noch einer Unwetterkatastrophe, wie im Jahre 1930 (Räumungs- und Notsicherungsarbeiten des Staates = 1,4 Millionen Franken), um den Finanzhaushalt des Kantons in die Millionendefizite der Kriegsjahre zurückzuführen.

Aus diesen Gründen glaubte der Regierungsrat die Verantwortung für einen kompensationslosen Steuerausfall nicht übernehmen zu können und beauftragte die Finanzdirektion, Vorschläge für die Deckung des Ausfalles aufzustellen.

Wir haben darauf verzichtet, *neue* Ersatzquellen zu erschliessen, sondern begnügten uns mit einem unseres Erachtens erträglichen Ausbau bestehender. Es ist dazu in Aussicht genommen die Erhöhung der kantonalen *Stempelsteuer*, der *Handänderungsabgaben* und der *Erbschafts- und Schenkungssteuer* und zwar hätte die Deckung in der Weise zu erfolgen, dass ungefähr entfallen würden auf die

Kantonale Stempelsteuer	Fr. 475,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	» 350,000
Handänderungsabgaben	» 1,250,000
	Fr. 2,075,000

Es würde also dadurch der Staatssteuerausfall nicht vollständig, sondern nur zu zwei Dritteln gedeckt.

Zu den drei Punkten bemerken wir im einzelnen folgendes:

1. Stempelsteuer. (Gesetz vom 2. Mai 1880.)

Die Erhöhung ist vorgesehen auf folgenden Stempelarten:

- a) *Quittungsstempel.* Der bisherige Quittungsstempel beträgt 10 Rappen für alle Beträge über 50 Fr. Unter Heraufsetzung des freien Betrages auf 100 Fr. wird die Stempelabgabe festgesetzt auf 20 Rappen für Beträge von 100 bis 500 Fr. und auf 50 Rappen für solche über 500 Fr. Die voraussichtliche jährliche Mehreinnahme würde rund 125,000 Fr. betragen.
- b) *Formatstempel.* Unter gleichzeitiger Anpassung des Stempels an das neue Normalformat würden erhöht: Oktavblatt von 15 auf 25 Rappen, Quartblatt von 30 auf 50 Rappen, der halbe Foliobogen von 60 Rappen auf 1 Fr. und der ganze Foliobogen von 1 Fr. 20 auf 2 Fr. Die Mehreinnahme würde rund 193,000 Fr. betragen.
- c) *Plakatstempel.* Der heutige Plakatstempel von 10 Rappen würde auf 30 Rappen für Plakate und Ankündigungen aller Grössen erhöht, was eine Mehreinnahme von rund 20,000 Fr. mit sich brächte.
- d) *Wertstempel.* Der Wertstempel für Schuldverschreibungen und solche Verträge, in welchen der Hauptwert des Vertragsgegenstandes durch eine bestimmte Summe ausgedrückt oder bestimmbar ist beträgt 10 Rappen für Summen von 50 bis 100 Fr., 20 Rappen für Summen von 100 bis 200 Fr. und so fort je 10 Rappen mehr für eine Summe von 100 Fr. und darunter. Es ist vorgesehen, den Stempel um die Hälfte des bisherigen Ansatzes zu erhöhen; der Mehrertrag würde sich auf ca. 95,000 Fr. belaufen.
- e) *Spielkartenstempel.* Bei dieser Stempelart würde eine Verdoppelung, nämlich von 50 Rappen auf 1 Franken vorgenommen. Sie würde einen Mehrertrag von rund 42,000 Fr. ausmachen.

Nicht erhöht würde der Stempel auf den Fleischbegleitscheinen und Fleischschauzeugnissen.

Die vorstehenden Erhöhungen ergeben total eine Mehreinnahme von 475,000 Fr.

2. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(Gesetz vom 6. April 1919.)

Der durchschnittliche Jahres-Rohertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer, berechnet auf die Jahre 1920—1928, beläuft sich auf 2,750,000 Fr.

Wir schlagen in Art. 108 für die acht Gruppen der Steuerpflichtigen folgende Erhöhung der Steuersätze vor:

	Bish. Steuer- ansatz %	Steueransatz n. Entwurf %
1. Nachkommen und überlebende Ehegatten mit Kindern . . .	1	1
2. Ueberlebende Ehegatten ohne Kinder	2	2,5
3. Eltern, Adoptivkinder, Stiefkinder	4	5
4. Voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern . . .	6	7,5
5. Urgross- und Schwiegereltern, Adoptiv-Eltern, Schwiegerkinder, Stiefkinder	8	10

6. Oheim, Tante, Neffe, Nichte .	10	12,5
7. Grossoheim, Grosstante, Grossnichte, Grossnichte, Vettern und Basen	12	15
8. Andere Verwandte und Nichtverwandte	15	15

Eingehende statistische Berechnungen ergeben, dass bei dieser Erhöhung der Steueransätze und nach Abzug der den Gemeinden nach Gesetz zu fallenden 20⁰/₀, der Staat durchschnittlich einen Mehrertrag von rund 350,000 Fr. erhalten würde.

3. Handänderungsabgaben.

(Gesetz vom 24. März 1878 und Dekret vom 19. Dezember 1911.)

In Art. 99 ist vorgesehen, die ordentliche Handänderungsabgabe von 6 auf 10⁰/₀₀, die reduzierte von 3 auf 6⁰/₀₀ zu erhöhen. Die Abgabe bei Errichtung von Grundpfandrechten (Gült, Schuldbrief und Grundpfandverschreibung) wird von 2,5 auf 3⁰/₀₀ heraufgesetzt.

Die Berechnung des Mehrertrages gestaltet sich wie folgt:

Jahr	Handänderungsabgaben:		
	Total	davon sind Abgaben von 6 ⁰ / ₀₀	3 ⁰ / ₀₀
	Fr.	Fr.	Fr.
1926	1,350,600	945,600	405,000
1927	1,439,600	1,007,600	432,000
1928	1,581,500	1,107,000	474,500
1929	1,524,800	1,067,400	457,400

Grundpfandrechtserrichtungen:

Jahr	Fr.
1926	371,100
1927	350,800
1928	336,000
1929	259,700

Die Erhöhung der Handänderungsabgaben von 6 auf 10⁰/₀₀ und von 3 auf 6⁰/₀₀, sowie der Abgabe auf den Grundpfanderrichtungen von 2,5 auf 3⁰/₀₀ ergibt die folgenden Mehrerträge:

Jahr	Fr.
1926	1,110,000
1927	1,174,000
1928	1,280,000
1929	1,241,000

Es kann demnach mit einer durchschnittlichen Mehreinnahme von rund 1,250,000 Fr. gerechnet werden.

Zusammengestellt ergibt sich nach Berechnung:	
Kantonale Stempelsteuer	Fr. 475,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	» 350,000
Handänderungsabgaben	» 1,250,000
Deckung insgesamt	<u>Fr. 2,075,000</u>

X.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Die Art. 110 bis 115 enthalten die üblichen Uebergangsbestimmungen betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes und die Aufhebung der bisherigen Steuervorschriften, sowie die Anwendung alten Rechts und die Vollziehung des Gesetzes.

Hinzuweisen ist im besondern nur auf das Schluss-Alinea des Art. 112, wo bestimmt wird, dass Art. 44 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom

21. März 1920 nicht aufgehoben wird. Der Grosse Rat hat, gestützt auf diesen Artikel, jeweilen auf dem Budgetwege die Erhöhung des Einheitssatzes um 0,5 ‰ beschlossen. Diese Erhöhung ist jedoch gesetzlich nur noch bis zum Jahre 1940 möglich.

Bern, Dezember 1930.

*Der Finanzdirektor
des Kantons Bern:
Guggisberg.*

Entwurf des Regierungsrates

vom 5. Mai 1931.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

A. Staatssteuern.

1. Abschnitt.

Die Steuerpflicht.

Art. 1. Steuerpflichtig sind

1. natürliche Personen, die im Kanton Bern Wohnsitz oder eine Geschäftsniederlassung haben oder sich hier während mindestens 30 Tagen im Jahr auf eigenem Grund und Boden aufhalten oder hier ein Amt oder eine Anstellung bekleiden;
2. juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die im Kanton Bern ihren Sitz oder eine Geschäftsniederlassung haben, oder deren Verwaltung hier geführt wird;
3. andere Personengesamtheiten sowie Vermögenskomplexe ohne juristische Persönlichkeit, deren Vermögen und Erwerb nicht gemäss den geltenden Vorschriften des öffentlichen oder des Zivilrechtes einem Steuerpflichtigen im Sinne der Ziff. 1, 2 und 4 zuzurechnen und daher von diesen zu versteuern sind, sofern deren Standort sich nach gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vorschrift im Kanton Bern befindet, deren Vermögen hier verwaltet wird, oder deren Zweckerfüllung hier stattfindet;
4. die unter Ziff. 1—3 genannten Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder sonstige Verhältnisse, sofern sie im Kanton Bern Grundeigentum oder Rechte an Wasserkraften haben oder veräussern, an hier steuerbarem Vermögen die Nutzniessung haben oder als Miterben nach Art. 619 ZGB einen Gewinnanteil bei der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken erhalten.

I. Steuerrechtliche Zugehörigkeit.
1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen.

Art. 2. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem ihre sachlichen Voraussetzungen nach Massgabe des Art. 1 erfüllt sind. Sie dauert, wo sich nicht besondere Ausnahmen aus diesem Gesetze ergeben, jeweilen für das betreffende Kalenderjahr.

2. Zeitliche Voraussetzungen.

Bestehen für einen Steuerpflichtigen die in Art. 1 genannten sachlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht nur während eines Teils des Kalenderjahres, so ist die Steuer nur im Verhältnis dieses Zeitraums zu entrichten. Vorbehalten bleiben Art. 6—8.

3. Wohnsitz und Geschäfts-niederlassung. *Art. 3.* Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich nach Art. 23—25 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ist jedoch eine Person im Ausland bevormundet, oder hat der Inhaber der elterlichen Gewalt über einen Minderjährigen daselbst seinen zivilrechtlichen Wohnsitz, so wird die Steuerpflicht des Bevormundeten oder Minderjährigen durch blossen Aufenthalt im Kanton Bern begründet.

Eine Geschäftsniederlassung im Kanton Bern besitzt, wer hier in körperlichen Anlagen einen wesentlichen Teil eines gewerblichen, industriellen oder handelsmässigen Betriebes oder einer andern selbständigen Erwerbstätigkeit ausübt oder ausüben lässt oder hier eine ständige geschäftliche Vertretung hält. Im Auslande niedergelassene Personen und Geschäftsunternehmungen, die im Kanton Bern arbeiten oder Geschäfte ausführen oder ausführen lassen, sind auch ohne das Vorhandensein dauernder körperlicher Anlagen, unter Vorbehalt entgegenstehender staatsvertraglicher Vorschriften, steuerpflichtig.

Endlich ist ein steuerrechtlicher Wohnsitz im Kanton Bern auch dann vorhanden, wenn sich zwar der zivilrechtliche Wohnsitz des Steuerpflichtigen ausserhalb des Kantons befindet, seine Familie (Frau oder minderjährige Kinder) jedoch hier Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens hat (sogenannte Familienniederlassung).

II. Interkantonale und internationale Steuerverhältnisse.
1. Vermeidung einer Doppelbesteuerung. *Art. 4.* Bestand und Umfang einer Steuerberechtigung des Kantons Bern im Verhältnis zu derjenigen anderer Kantone oder Staaten richten sich im Rahmen dieses Gesetzes nach den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend das Doppelbesteuerungsverbot. Steuerermässigungen und Steuerzuschläge gemäss Art. 37 werden stets auf Grund des gesamten Vermögens und Erwerbes des Steuerpflichtigen berechnet. Art. 37, Abs. 3, findet analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Besteuerung des im Auslande gelegenen Vermögens oder des daselbst erzielten Erwerbes oder Ertrages kann der Regierungsrat beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich wenn wesentliche volkswirtschaftliche Interessen es rechtfertigen, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, Erleichterungen gewähren.

Staatsverträge zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung kann der Grosse Rat abschliessen.

2. Vergeltungsmassnahmen. *Art. 5.* Erscheinen im Verhältnis zu andern Staaten Vergeltungsmassnahmen notwendig, so ist zu deren Anordnung der Regierungsrat befugt. Er ist hierbei an die Vorschriften dieses Gesetzes nicht gebunden.

III. Steuernachfolge.
1. Der Erben. *Art. 6.* Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben in seine Steuerpflicht ein. Sie haben unter solidarischer Haftbarkeit die vom Erblasser bis zu seinem Todestage geschuldeten Steuern vor der Verteilung des Nachlasses zu entrichten oder sicherzustellen. Der von ihnen geschuldete Steuer-

betrag wird mit dem Todestag des Erblassers fällig und kann vor Ablauf des Steuerjahres festgesetzt werden. Die Erben sind demgemäss, soweit dies nicht bereits durch den Erblasser geschah, zur Einreichung von Steuererklärungen für das Sterbejahr und frühere, noch nicht veranlagte Steuerjahre verpflichtet. In gleicher Weise sind sie nach Massgabe der Art. 61—63 zur Auskunftserteilung verhalten. Ein amtlich ernannter oder ein durch die Erben bestellter Erbschaftsverwalter oder Liquidator oder ein Willensvollstrecker haftet persönlich dafür, dass der Nachlass vor erfolgter Bezahlung oder Sicherstellung des Steuerbetrages nicht verteilt oder den Erben ausgehändigt wird.

In ein zu Lebzeiten des Erblassers begonnenes Veranlagungs-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahren treten die Erben ein und setzen es fort. Die von einem Erben oder Erbschaftsvertreter im Sinne des Abs. 1 getroffenen Vorkehren gelten für alle Erben.

Vom Erblasser für frühere Jahre geschuldete, aber noch nicht bezahlte Steuern werden zu persönlichen Schulden der Erben, sofern zur Zeit des Erbanges eine Veranlagung bereits stattgefunden hat.

Die Erben haften für solche Steuern bis zum Belaufe der Erbschaft solidarisch. Vorbehalten bleibt Art. 86.

Stirbt der Steuernachfolger vor Erfüllung der ihm durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen, so treten seine eigenen Erben in seine steuerrechtliche Stellung ein.

Art. 7. Wird eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft aufgelöst, so treten die unbeschränkt haftenden Teilhaber oder deren Erben für das laufende Steuerjahr in die Steuerpflicht der Gesellschaft ein. Sie haben eine Steuererklärung einzureichen und die von der Gesellschaft geschuldete Steuern unter solidarischer Haftbarkeit, vor der Verteilung eines allfälligen Liquidationsergebnisses oder der Rückzahlung einer Kommandite, zu entrichten oder sicherzustellen. Ein allfällig bestellter Liquidator haftet persönlich dafür, dass vor erfolgter Bezahlung oder Sicherstellung der Steuern das Liquidationsergebnis bzw. die Kommanditen nicht ausgehändigt werden.

Die Bestimmungen der Art. 61—63 und 86 sind entsprechend anwendbar.

Art. 8. Gehen Aktiven und Passiven einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Genossenschaft oder anderer juristischen Personen infolge Uebernahme oder Vereinigung auf eine einzige Firma über, so tritt diese für das laufende Steuerjahr in die Steuerpflicht des früheren Steuerpflichtigen ein. Sie hat den vom letztern geschuldeten Steuerbetrag verhältnismässig bis zum Tage des vollzogenen Ueberganges zu entrichten. Für nicht bezahlte Steuern der aufgehobenen Firmen aus früheren Jahren haftet die neue bzw. die weiterbestehende Firma, auch wenn diese Steuern im Zeitpunkte der Vereinigung noch nicht veranlagt waren. Für die Berechnung des Steuerbetrages sind die Geschäftsverhältnisse des frühern Steuerpflichtigen massgebend. Die Art. 6 und 86 sind entsprechend anwendbar.

Werden juristische Personen oder steuerpflichtige Personengesamtheiten und Vermögenskomplexe

2. Bei der Auflösung von Kollektiv- u. Kommanditgesellschaften.

3. Bei Geschäftsübergang oder Auflösung juristischer Personen bzw. anderer Personengesamtheiten oder Vermögenskomplexe.

(Art. 1, Ziff. 3) aufgelöst, so wird die Steuer verhältnismässig bis zum Tage der Beendigung der Liquidation geschuldet. Die mit der Liquidation betrauten Organe haben, falls dies nicht bereits früher geschah, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, vor der Verfügung über das Liquidationsergebnis eine Steuererklärung abzugeben und für die Bezahlung des schuldigen Betrages zu sorgen.

IV. Steuer-
vertretung
und Zahlungs-
vertretung.
1. Gesetzliche
Vertretung.

Art. 9. Die in ungetrennter Ehe lebende Ehefrau wird durch den Ehemann, das unter elterlicher Gewalt stehende Kind durch den Inhaber der elterlichen Gewalt in der Steuerpflicht vertreten. Die Vertretung bezieht sich sowohl auf die Steueranlagung als auch auf die Entrichtung der Steuer.

Für die Berechnung der Steuerermässigungen und der Steuerzuschläge (Art. 37) ist der vom Vertreter geschuldete Steuerbetrag mit dem vom Vertretenen geschuldeten zusammenzurechnen.

Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den von diesem mit Zuschlag geschuldeten Steuerbetrag im Verhältnis ihres eigenen steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes zum Gesamtvermögen und Gesamterwerb. Zur Vollstreckung des für das minderjährige Kind verhältnismässig geschuldeten Steuerbetrages kann auch auf das Kindesvermögen gegriffen werden.

2. Zahlungs-
vertretung.

Art. 10. Organe und Vertreter steuerpflichtiger Personengesamtheiten oder von Vermögenskomplexen ohne juristische Persönlichkeit haben, unter eigener Haftbarkeit, dafür zu sorgen, dass die geschuldeten Steuern aus dem von ihnen verwalteten Vermögen oder dessen Ertrag entrichtet werden. Sie können persönlich dafür belangt werden, haben jedoch ein gesetzliches Rückgriffsrecht auf die ihrer Verwaltung unterstellten Mittel.

3. Ausschluss
vertraglicher
Vertretung.

Art. 11. Vereinbarungen des Steuerpflichtigen mit dritten Personen, wodurch über die Tragung der Steuerlasten etwas von diesem Gesetze Abweichendes bestimmt wird, sind dem Staate und der Gemeinde gegenüber unverbindlich.

V. Solida-
rische Mit-
haftung.

Art. 12. Die unbeschränkt haftenden Teilhaber einer Kollektiv- und Kommanditgesellschaft haften für die von dieser geschuldeten Steuern solidarisch mit der Gesellschaft und können mit oder vor dieser belangt werden. Allfällige Rückgriffsrechte gegenüber der Gesellschaft oder unter mehreren Gesellschaftern richten sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften.

In gleicher Weise haften die Anteilhaber steuerpflichtiger Personengesamtheiten oder Vermögenskomplexe ohne juristische Persönlichkeit solidarisch für die von diesen geschuldeten Steuern.

VI. Aus-
nahmen von
der subjek-
tiven Steuer-
pflicht.

Art. 13. Von der Steuerpflicht sind ausgenommen

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat Bern und seine Anstalten, ausgenommen die Kantonbank und die Hypothekarkasse;
3. die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen, sowie Gemeindeverbände für das Vermögen,

welches den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu dienen hat und tatsächlich dazu verwendet wird, sowie für den Erwerb aus dem eigenen Betrieb von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung mit Ausnahme desjenigen Anteils am Reingewinn, der durch Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität ausserhalb der Gemeindegrenzen oder durch dem Betrieb angegliederte Installationsabteilungen und Verkaufsstellen erzielt wird;

4. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für das Vermögen, welches nach Gesetz und Gemeindeglement ausschliesslich der burgerlichen Armenpflege dient;
5. die Kirchengemeinden für das Vermögen, welches ausschliesslich ihren gesetzlichen Verwaltungsaufgaben dient;
6. Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, die vom Staat, von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen oder von Gemeindeverbänden für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie für die Lehrer als selbständige juristische Personen gegründet sind;
7. öffentliche und private Korporationen, die in gemeinnütziger Weise den Staat oder die Gemeinden in der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen, für das Vermögen, welches ausschliesslich jenen Zwecken dient.

Art. 14. Wo es sich um die Neugründung oder die Heranziehung von Betrieben handelt, die für die bernische Volkswirtschaft von wesentlichem Interesse sind, kann der Regierungsrat, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, ganz oder teilweise Befreiung von Vermögens-, Erwerbs-, Kapital- oder Ertragssteuer für solange zusichern, als der Ertrag des Unternehmens eine angemessene Verzinsung der darin arbeitenden eigenen und fremden Gelder nicht übersteigt. Er setzt die Bedingungen einer derartigen Steuervergünstigung fest und kann diese jederzeit zurückziehen, wenn den gestellten Bedingungen nicht nachgelebt wird. Die Vergünstigung erlischt spätestens 5 Jahre nach Beginn des ersten Steuerjahres.

VII. Steuerabmachung.

Art. 4, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

2. Abschnitt.

I. Die Vermögens- und Erwerbssteuer.

Art. 15. Der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegen alle in Art. 1 genannten Steuerpflichtigen mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken sowie der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

Persönliche Unterwerfung.

Vorbehalten bleibt Art. 13.

a) Die Vermögenssteuer.

Art. 16. Die Vermögenssteuer wird geschuldet vom gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen (Sachen sowie vermögensrechtliche Ansprüche) des Steuerpflichtigen.

1. Gegenstand.

Nutzniessungsgut wird beim Nutzniesser besteuert, sofern nicht der Eigentümer im Kanton Bern dafür steuerpflichtig ist.

In das steuerbare Vermögen werden nicht eingerechnet

1. ausserhalb des Kantons Bern gelegene Grundstücke nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen über das Doppelbesteuerungsverbot;
2. Anteile am Vermögen in der Schweiz steuerpflichtiger Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;
3. öffentlichrechtliche Nutzungsansprüche (Burgernutzen und dergleichen), die familienrechtlichen Nutzungsansprüche des Ehemannes am Frauengut und des Inhabers der elterlichen Gewalt am Kindesvermögen, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche;
4. die gemäss Art. 24, Ziff. 4, der Erwerbsteuer unterliegenden Ansprüche auf Pensionen, Leibrenten und ähnliche periodische Bezüge mit Einschluss der Kapitalabfindungen, sowie Ansprüche gegenüber der schweizerischen Militärversicherung und die von der letztern ausgerichteten Kapitalbeträge;
5. vom Schätzungswert (vergl. Art. 19, Abs. 1) des Hausrates ein Betrag bis zur Höhe von 25,000 Franken und vom Schätzungswert der zur Ausübung des Berufes oder eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes tatsächlich verwendeten Geräte, Werkzeuge und Maschinen ein Betrag bis zur Höhe von insgesamt 5000 Franken, wobei Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, diese Abzüge nur einmal machen dürfen;
6. 50⁰/₀ des Schätzungswertes der Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen;
7. 30⁰/₀ des Schätzungswertes des Kulturlandes (einschliesslich Weiden und Reben, aber ohne Wald, Hausplätze, Hofraum und Garten), sofern dieses ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und in absehbarer Zeit nicht als Bauland in Betracht kommt;
8. Vermögen minderjähriger Kinder, sofern es insgesamt für ein Kind 5000 Franken nicht übersteigt;
9. 50⁰/₀ des im versicherungstechnischen Sinne als Deckungskapital anzusehenden Vermögens von andern als in Art. 13, Ziff. 6, genannten öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie von privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründeten Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen;
10. öffentliche Gewässer, öffentliche Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
11. Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag, noch einen Verkehrswert aufweisen.

Personen, welche wegen hohen Alters oder Gebrechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, steht auf dem reinen Vermögen ein steuerfreier Abzug von 10,000 Fr. zu, sofern ihr gesamtes Einkommen (Erwerb, Vermögensertrag, Ren-

ten und dergl.) 2000 Franken nicht übersteigt. Haben diese Personen von Gesetzes wegen noch für erwerbsunfähige und vermögenslose Personen zu sorgen, so erhöht sich für jede dieser Personen der vorerwähnte Einkommensbetrag um 200 Franken und der vermögenssteuerfreie Abzug von 10,000 Franken um 2000 Franken. Für Witwen, welche für minderjährige Kinder zu sorgen haben, findet diese Bestimmung analoge Anwendung. Bei selbstgenutzten Grundstücken wird der Vermögensertrag zu 5 % berechnet.

Keine Vermögenssteuer wird erhoben, wenn das steuerbare Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen 3000 Franken nicht übersteigt.

Art. 17. Liegenschaften (Grund und Boden und Gebäude) sind, unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, zum wahren Wert einzuschätzen. Dabei ist auch auf besondere Naturvorteile Rücksicht zu nehmen, die der Liegenschaft zugute kommen, wie Heilquellen, Naturschönheiten, die einen wirtschaftlichen Wert besitzen und dergleichen.

Speziell für Gebäude ist, abgesehen vom Werte des Grundes und Bodens, auf dem sie stehen, regelmässig der Brandversicherungswert massgebend. Immerhin ist einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert angemessen Rechnung zu tragen. Als wertvermehrend fallen namentlich in Betracht: günstige Verkehrslage, besondere Eignung und Einrichtung des Gebäudes für gewerbliche, kommerzielle, industrielle und andere Betriebe, als wertvermindernd: ungünstige Verkehrslage, unzweckmässige Bauart, schwierige oder unvollständige Benutzung. Die Schätzung soll mindestens 80 % der Brandversicherungssumme bzw. einem gemäss Art. 25, Abs. 3, des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung gegen Feuersgefahr ermittelten Verkehrswert gleichkommen. Nicht in die Brandversicherung einbezogene Gebäude und Gebäudeteile sind ebenfalls gemäss den vorstehenden Grundsätzen einzuschätzen.

Bei Waldungen ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit abzustellen.

Art. 18. Wasserkräfte sind stets gesondert zu bewerten, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Nutzbarmachung eines Privatgewässers oder gestützt auf eine Wasserrechtskonzession gewonnen werden, und ob sie der Elektrizitätserzeugung oder andern Zwecken dienen. Zum Vermögen des Konzessionärs ist die Wasserkraft nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Konzessionserteilung zu rechnen.

Die Einschätzung der Wasserkräfte hat nach dem Verkehrswert, unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren wie Grösse und Beständigkeit der konzedierten oder vom Privateigentümer genutzten Kraft, Lage und Ausbau des Werkes, Kosten und besondere Bedingungen des Betriebes und einer Ersatzkraft, Absatzmöglichkeiten und dergleichen zu erfolgen.

Art. 19. Bewegliche körperliche Sachen sind regelmässig zum Verkehrswert einzuschätzen.

Der Steuerwert der Viehhabe wird nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes bestimmt.

2. Sachliche Bemessung.

a. Liegenschaften.

b. Wasserkräfte.

c. Bewegliche körperliche Sachen.

Für Waren sind die Selbstkosten massgebend. Wenn der Marktwert geringer ist als die Selbstkosten, so ist auf diesen abzustellen.

Für Kunstgegenstände, Sammlungen historischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Art, Bibliotheken und dergleichen ist der Regierungsrat ermächtigt, auf einen Steuerwert abzustellen, der niedriger ist als der Verkehrswert.

Der Regierungsrat hat die erforderlichen Richtlinien auf dem Verordnungsweg aufzustellen.

d. Vermögensrechtliche Ansprüche.

Art. 20. Für Rechte und Forderungen, insbesondere für Wertpapiere, ist der Verkehrswert massgebend. Besteht eine regelmässige Kursnotierung, so gilt der Kurswert als Verkehrswert.

Für Leibrenten und andere auf Lebenszeit zugesicherte Leistungen (Verpfändung, Schliess, Wohnrecht und dergleichen) ist auf den Betrag abzustellen, um welchen eine gleichwertige Leistung bei einer soliden Rentenanstalt als Leibrente erworben werden könnte.

Ist eine wiederkehrende Leistung nur für eine bestimmte Zeit zugesichert, so gilt als Wert der Gesamtleistung die zu 5% berechnete Summe des Wertes der einzelnen Jahresleistungen, nach dem Verkehrswert der letztern berechnet.

Nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Altersversicherungen werden nach dem versicherungstechnisch festgestellten Rückkaufswert bemessen.

Der Regierungsrat hat auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Richtlinien für die in Abs. 2 und 4 genannten Bemessungsarten aufzustellen.

3. Schuldenabzug.

Art. 21. Der Steuerpflichtige ist befugt, von seinem Rohvermögen die diesem gegenüberstehenden Schulden abzuziehen, für die er in dem für die Steuerbemessung massgebenden Zeitpunkt persönlich haftet. Haftet er für eine Schuld in Gemeinschaft mit andern, so ist nur der verhältnismässig auf ihn selbst entfallende Anteil abzugsberechtigt, auch wenn es sich dabei um eine Solidarverpflichtung handelt. Bürgschaftsschulden dürfen nur in dem Betrag abgezogen werden, für den der Bürge tatsächlich haftet, und nur für den Fall, dass der Hauptschuldner im Konkurs oder sonstwie nachgewiesenermassen zahlungsunfähig ist. Schulden einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft dürfen durch die unbeschränkt haftenden Teilhaber von ihrem persönlichen Vermögen abgezogen werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder in Konkurs ist.

Zum Schuldenabzug nicht zugelassen werden: Vermögensbelastungen, die den Steuerpflichtigen zu keiner eigenen Vermögensleistung verpflichten (nicht begebene Eigentümerhypotheken, Dienstbarkeiten, öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen und dergleichen), laufende Schulden, die ihrer Natur nach sogleich zu begleichen sind (öffentliche Abgaben, Zinse, Löhne, Haushaltungskosten, Arzt- und Apothekerrechnungen und dergleichen), sowie familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsverpflichtungen (Unterhalt von Frau und Kind, Alimente, Familienunterstützungen und dergleichen), gleichgültig, ob sie durch Gesetz, Urteil oder Vertrag festgesetzt sind.

Für die Berechnung der abzugsberechtigten Schulden sind die Bestimmungen des Art. 20 entsprechend anwendbar.

Art. 22. Für die Wertbemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden ist auf den Bestand am Ende des Steuerjahres (Art. 33) bzw. auf den an seine Stelle tretenden Endpunkt der Steuerpflicht (Art. 2, Abs. 2) abzustellen. Tritt eine Steuernachfolge gemäss Art. 6—8 ein, so ist für die Vermögensbemessung der Steuer des laufenden Jahres der Zeitpunkt des Eintrittes der Nachfolge massgebend.

4. Zeitliche Bemessung des Vermögens und der Schulden.

Bei Grundstücken und Wasserkräften ist für die Wertbemessung auf den Bestand im Durchschnitt der letzten fünf einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen vorausgehenden Jahre abzustellen. Wertvermehrungen und Wertverminderungen, die im Laufe des Steuerjahres infolge äusserer Ereignisse (Neubauten, Zerstörungen und dergleichen) eingetreten sind, werden alljährlich berücksichtigt.

Art. 23. Der Steuersatz der einfachen Vermögenssteuer beträgt 1 Franken auf 1000 Franken steuerpflichtiges Vermögen.

5. Steuersatz.

b) Die Erwerbssteuer.

Art. 24. Die Erwerbssteuer wird geschuldet:

1. Gegenstand.

1. von jedem Erwerb aus einer Tätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, aus freien Berufen, aus Beamtung, Anstellung, Dienst- und Arbeitsverhältnis, der Ausübung einer Kunst sowie dem als Arbeitsentgelt in Betracht fallenden Anteil am Gewinn einer im Kanton Bern nicht steuerpflichtigen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;
2. von jeder Einnahme, die sich nicht als Ertrag des steuerpflichtigen Vermögens oder als familienrechtliche Leistung oder als unentgeltliche Zuwendung von seiten Dritter darstellt;
3. von Kapital- und Spekulationsgewinnen jeder Art einschliesslich der Lotteriegewinne, aber mit Ausnahme des Liegenschaftsgewinnes (vergl. Art. 48);
4. von Pensionen, Leibrenten und ähnlichen periodischen Bezügen, welche auf Grund eines bestehenden oder frühern Amts-, Anstellungs- oder Dienstverhältnisses dem Inhaber dieses letztern oder seinen Hinterbliebenen ausgerichtet werden, von Haftpflichtentschädigungen in Form wiederkehrender Leistungen.

Die äussere Form, unter welcher die in diesem Artikel erwähnten Einnahmen gemacht werden (Geld, Naturalbezüge, Nutzungen und Ansprüche jeder Art), und ebenso ihre äussere Bezeichnung sind für die Steuerbarkeit ohne Belang.

Art. 25. Die Ergebnisse der erwerbsteuerpflichtigen Vorgänge (Art. 24) werden nach ihrem wirklichen Betrag bemessen. Dabei sind Naturalbezüge zu ihrem Verkehrswert in Anschlag zu bringen.

2. Sachliche Bemessung.

Nebenbezüge von Beamten, Angestellten, Arbeitern und Dienstboten werden nur mitberechnet, soweit sie nicht zur Deckung persönlicher Mehrauslagen verwendet werden müssen, die mit den dienst-

lichen Verrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Unkostenersatz).

Für die Bemessung des landwirtschaftlichen Erwerbes kann der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg allgemeine Richtlinien aufstellen, worin der erfahrungsgemässe Ertrag des nutzbaren Bodens (pro Hektare) und des Viehstandes (pro Stück Grossvieh), unter Einrechnung der Gewinnungskosten, berücksichtigt wird. Dem Steuerpflichtigen steht jedoch frei, den Betrag seines Erwerbes durch Einzelberechnung nach den allgemeinen Regeln nachzuweisen.

Als Kapital- oder Spekulationsgewinn gilt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis der in Betracht fallenden Vermögensstücke, mit Einschluss der dafür gemachten Aufwendungen, einerseits und einem bei ihrer Weiterveräusserung erzielten Veräusserungspreis andererseits. Für die Berechnung des Erwerbs- und Veräusserungspreises sowie der Aufwendungen sind die Bestimmungen der Art. 50—52 entsprechend anzuwenden.

3. Abzüge. *Art. 26.* Vom Roherwerb (Art. 24, Ziff. 1) dürfen in Abzug gebracht werden:

a. beim eigent-

lichen Erwerb.

Die Gewinnungskosten;

4 0/0 des im Geschäfte des Erwerbers arbeitenden eigenen Kapitals in dem Umfange, in welchem das ihm entsprechende Reinvermögen (Art. 21 und 35) zur Versteuerung gelangt; bei veränderten Zinsverhältnissen kann der Grosse Rat diesen Abzug bis auf 5 0/0 erhöhen;

Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen oder an deren Stelle Einlagen in Erneuerungs- und Amortisationsfonds;

Die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Verluste;

Einlagen in Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Pensions- und Sterbekassen, soweit diese Zuwendungen dieser ursprünglichen Bestimmung nicht entzogen werden können.

Nicht abzugsberechtigt sind Aufwendungen für Anschaffungen oder Verbesserungen von Vermögensgegenständen, für Schuldentilgung und für Steuern.

b. Gewinn-
ungskosten.

Art. 27. Als Gewinnungskosten gelten alle Aufwendungen, die zur Erzielung des Erwerbes in dem für dessen Berechnung massgebenden Zeitraume gemacht werden.

Nicht als Gewinnungskosten gelten die Haushaltungs- und Unterhaltskosten des Erwerbers und seiner Familie sowie die Verzinsung eigener Gelder.

Kommen die geschäftlichen Aufwendungen den Inhabern, Beteiligten oder Leitern des Betriebes persönlich oder ihrer Haushaltung zugute, so darf ein Abzug als Gewinnungskosten nur in dem um den entsprechenden Teil verminderten Betrag stattfinden.

Löhne, Entschädigungen und Naturalleistungen, die an bei der Erwerbserzielung mitwirkende mehrjährige Familienglieder ausgerichtet werden und angemessenes Entgelt für geleistete Arbeit darstellen, sind den Gewinnungskosten zuzurechnen, sofern sie durch den Bezüger persönlich zur Versteuerung angemeldet werden.

Vertraglich festgestellte Leistungen an dritte Personen, wie Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firma, von Erfindungen, Fabrikmarken, Ver-

fahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die gemachte Gegenleistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur in dem Umfang abgezogen werden, der normalerweise als Entgelt für die gemachte Gegenleistung in Betracht kommt.

Art. 28. Abschreibungen dürfen nur auf Vermögensgegenständen und deren Bestandteilen vorgenommen werden, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen. Massgebend ist dabei der Buchwert. Der jeweilige Gesamtbetrag der Abschreibungen darf den wirklichen Minderwert nicht übersteigen. Ist ein Vermögensbestandteil steuerrechtlich vollständig abgeschrieben, so kommt er in spätern Steuerjahren für die Abschreibungen nicht mehr in Betracht.

c. Abschreibungen.

Art. 29. Verluste sind nur abzugsberechtigt, wenn sie auf dem zur Erwerbstätigkeit verwendeten oder dafür nachgewiesenermassen bestimmten Vermögen und in dem für die Steuerveranlagung massgebenden Jahr (Art. 33) erlitten wurden. Uebersteigt der in diesem Jahr gemachte Verlust den darin erzielten Erwerb, so darf der Verlustüberschuss, sofern er durch ordnungsgemäss und einwandfrei geführte Buchhaltung ausgewiesen ist, noch auf das nächste Erwerbsjahr übertragen werden. Eine Uebertragung auf spätere Jahre ist unzulässig.

d. Verluste.

Art. 30. Wird der in einem Geschäftsbetrieb erzielte Erwerb im Kanton Bern nur teilweise zur Besteuerung herangezogen, so dürfen die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Abzüge nur nach dem Verhältnis des im Kanton Bern steuerbaren Erwerbes gemacht werden.

e. Anteilsmässige Zulassung der Abzüge.

Art. 31. Vom Betrag steuerbarer Kapital- und Spekulationsgewinne darf der Steuerpflichtige Vermögensverluste abziehen, die er in dem für die Steuerveranlagung massgebenden Jahr erlitten hat, sofern er sie nicht bereits von einem allfälligen Erwerb in Abzug bringen konnte (Art. 29). Uebersteigt der in diesem Jahr gemachte Verlust den darin erzielten Gewinn, so darf der Verlustüberschuss bis zu seiner vollständigen Tilgung noch auf allfälligen in den zwei nächstfolgenden Kalenderjahren eintretenden Gewinnen (Art. 24, Ziffer 3) abgerechnet werden.

f. bei Kapital- und Spekulationsgewinnen.

Art. 32. Natürliche Personen können ausser den in Art. 26—31 genannten noch folgende Abzüge von ihren der Erwerbssteuer unterliegenden Einnahmen als Gesamtheit vornehmen:

g. Persönliche Abzüge natürlicher Personen.

1. einen Betrag von 1500 Franken;
2. bei verheirateten Steuerpflichtigen sowie bei Verwitweten und Geschiedenen, die mit minderjährigen Kindern aus der frühern Ehe in gemeinsamem Haushalte leben, 200 Franken;
3. für jedes Kind unter 18 Jahren und für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene vermögenslose und erwerbsunfähige Person 200 Franken;
4. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armen-gesetzgebung;
5. Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen sowie an

Witwen-, Waisen-, Alters- und Pensionskassen bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Franken;

6. zehn Prozent der ausgewiesenen fixen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes der Beamten, Angestellten, Dienstboten und Arbeiter oder ausgewiesener Pensionen und Leibrenten gemäss Art. 24, Ziff. 4, jedoch höchstens 600 Franken.

Haben in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten eigenes der Erwerbssteuer unterliegendes Einkommen, so dürfen die unter Ziff. 1, 2, 3 und 6 vorgesehenen Abzüge nur einmal gemacht werden. Leben die Ehegatten in getrennter Ehe, so dürfen sie den Abzug gemäss Ziff. 3 zusammen nur einmal machen und zwar im Verhältnis ihrer Beitragung an den Unterhalt der Kinder.

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften können von ihrem Erwerbseinkommen 1500 Franken abziehen, sofern nicht einer der unbeschränkt haftenden Gesellschafter diesen Abzug bereits gemacht hat.

Wird der Steuerpflichtige im Kanton Bern für ein bestimmtes Steuerjahr nur teilweise zur Steuer herangezogen, so kann er die in diesem Artikel vorgesehenen Abzüge nur im Verhältnis zum Umfange seiner Besteuerung vornehmen.

4. Steuerjahr *Art. 33.* Die Erwerbssteuer wird alljährlich auf Grund des Ergebnisses des abgelaufenen Kalenderjahres veranlagt (Steuerjahr).

Für Steuerpflichtige, die ihre Rechnungen nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, wird für die Veranlagung auf das Ergebnis des gewählten Geschäftsjahres abgestellt, sofern dieses vor dem 1. März des dem Steuerjahr nachfolgenden Jahres abschliesst. Wird das Geschäftsjahr nach dem 1. März abgeschlossen, so ist auf das Ergebnis desjenigen Geschäftsjahres abzustellen, dessen Abschluss in das Steuerjahr fällt. Umfasst dabei in die genannten Zeitabschnitte fallende Buchabschluss weniger als 12 Monate, so ist der steuerpflichtige Erwerb durch Hinzurechnung eines der fehlenden Zeit entsprechenden Teils des Ergebnisses vorangegangener Abschlüsse zu ergänzen. Umfasst der Abschluss mehr als 12 Monate, so fällt der auf 12 Monate umgerechnete Erwerb in Betracht.

Gewinne, welche bei der Liquidation (Aufgabe, Veräusserung und dergleichen) eines Geschäftes erzielt werden, sind in jedem Falle voll zu versteuern, gleichgültig ob es sich dabei um das Freiwerden angesammelter stiller Reserven, um Konjunkturgewinne, um Erlös aus dem Wert der erworbenen Kundschaft, mit oder ohne Eingehung von Konkurrenzklauseln, oder ähnlichen Verhältnissen handelt. Eine Umrechnung dieser Liquidationsgewinne nach zeitlichen Gesichtspunkten findet demnach nicht statt.

Vorbehalten bleibt die Steuerveranlagung in den Fällen der Steuernachfolge in den Art. 6—8.

5. Steuersatz. *Art. 34.* Der Steuersatz der einfachen Erwerbssteuer beträgt 1,4 Franken auf 100 Franken des steuerpflichtigen Erwerbes.

c) *Gemeinsame Bestimmungen.*

Art. 35. Unterliegt ein gemäss Art. 1 Steuerpflichtiger nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend das Doppelbesteuerungsverbot der Vermögens- und Erwerbssteuer auch in einem andern Kanton, so ist von seinem steuerbaren Vermögen und Erwerb der entsprechende Teil in Abzug zu bringen. Der Steuerpflichtige hat sowohl den Bestand seines Gesamtvermögens und seinen gesamten Erwerb als auch den in einem andern Kanton steuerbaren Anteil nachzuweisen.

1. Bemessung bei interkantonalen und internationalen Steuer-
verhältnissen.

Hat ein gemäss Art. 1, Ziff. 1—3, Steuerpflichtiger einen Teil seines steuerbaren Vermögens als verantwortliches Geschäftskapital in eigenen auf Dauer gedachten geschäftlichen Betrieben ausserhalb der Schweiz angelegt, oder bezieht ein solcher Steuerpflichtiger seine der Erwerbssteuer unterworfenen Einnahmen aus einem ausserhalb der Schweiz betriebenen Geschäftsunternehmen, so ist von diesem Teil des Vermögens und Erwerbs nur die Hälfte in die Steuerberechnung einzubeziehen. Als Anlagen in eigenen Betrieben sind nicht anzusehen Beteiligungen an Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und andern juristischen Personen. Im Ausland gelegenes Grundeigentum ist steuerfrei. Bei Geschäften mit Inlands- und Auslandsbetrieb hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass der dem Auslandsbetrieb zugerechnete Teil des Vermögens und Erwerbs dem wirklichen Verhältnis des Auslandsbetriebes zum Gesamtgeschäft entspricht. Besteht eine Steuerpflicht im Kanton Bern nur nach Massgabe des Art. 1, Ziff. 4, so wird die Steuer nur auf den dort genannten Vermögensstücken berechnet.

Ein Schuldenabzug wird nur im Verhältnis zur Steuerpflicht des Vermögens im Kanton Bern zugelassen. Dabei sind namentlich auch die in Art. 16, Ziff. 1 und 2, vorgesehenen Ausnahmen von der Besteuerung zu berücksichtigen. Die in Art. 26—32 vorgesehenen Abzüge dürfen nur verhältnismässig in dem Umfang gemacht werden, in welchem die entsprechenden Einnahmen im Kanton Bern der Erwerbssteuer unterworfen sind.

Art. 36. Von den in Art. 23 und 34 genannten Ansätzen kann ein Vielfaches erhoben werden (jährliche Steueranlage), welches jedoch für die Vermögenssteuer und die Erwerbssteuer das gleiche sein muss. Eine Steueranlage bis zum doppelten Steuersatz kann der Grosse Rat beschliessen; eine höhere Steueranlage unterliegt der Volksabstimmung (Art. 6, Ziff. 6, und Art. 26, Ziff. 8, der Staatsverfassung).

2. Steueranlage und Zusatzsteuern.

Weitere Steuererhöhungen nach Massgabe des Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung ordnet der Grosse Rat im Bedarfsfalle an, sofern er dazu durch besondere gesetzliche Bestimmungen ermächtigt ist (Zusatzsteuern). Solche Zusatzsteuern können im Gesetz nur für eine zum voraus bestimmte Zeit vorgesehen werden.

Art. 37. Uebersteigt der von einem Steuerpflichtigen geschuldete einfache Betrag der Vermögens- und Erwerbssteuer, berechnet nach den Einheitssätzen (Art. 23 und 34) insgesamt nicht 10 Franken, so tritt auf dem gesamten vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrag (Steueranlage

3. Steuerermässigungen und Steuerzuschläge.

und Zusatzsteuern) eine Ermässigung ein. Diese beträgt:

bei einem Gesamtbetrag der einfachen Steuer

bis Fr. 2	=	50 0/0
über » 2— 4	=	40 0/0
» » 4— 6	=	30 0/0
» » 6— 8	=	20 0/0
» » 8—10	=	10 0/0

Uebersteigt der von einem Steuerpflichtigen geschuldete nach den Einheitssätzen (Art. 23 und 34) berechnete einfache Betrag der Vermögens- und Erwerbssteuer insgesamt 50 Franken, so wird auf dem gesamten vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrag (Steueranlage und Zusatzsteuern) ein Zuschlag gemacht. Dieser beträgt:

bei einem Gesamtbetrag der einfachen Staatssteuer

über Fr. 50-- 75	=	5 0/0
» » 75— 100	=	10 0/0
» » 100— 125	=	15 0/0
» » 125— 150	=	20 0/0
» » 150-- 200	=	25 0/0
» » 200— 250	=	30 0/0
» » 250— 300	=	35 0/0
» » 300— 400	=	40 0/0
» » 400— 500	=	45 0/0
» » 500— 700	=	50 0/0
» » 700—1000	=	55 0/0
» » 1000	=	60 0/0

Art. 9, Abs. 2, bleibt vorbehalten. Ist gemäss Art. 16, Ziff. 1 und 2, und Art. 35 nicht das gesamte Vermögen und der gesamte Erwerb des Steuerpflichtigen im Kanton Bern steuerbar, so wird gleichwohl die Höhe des Ansatzes für die Steuerermässigung und den Steuerzuschlag nach Massgabe des Gesamtvermögens und Gesamterwerbes berechnet.

Die Steuerermässigungen und Steuerzuschläge stellen weder eine Herabsetzung noch eine Erhöhung der Einheitssätze dar.

II. Die Kapital- und Ertragssteuer.

Persönliche
Unter-
werfung.

Art. 38. Die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken, die gemäss Art. 1 im Kanton Bern steuerpflichtig sind sowie die Kantonbank und die Hypothekarkasse unterliegen der Kapital- und Ertragssteuer.

Beruhet die Steuerpflicht lediglich auf dem Besitz von Grundeigentum oder Wasserkräften im Kanton Bern, so wird eine Vermögenssteuer gemäss Art. 16—23 erhoben.

a) Die Kapitalsteuer.

1. Gegen-
stand.

Art. 39. Die Kapitalsteuer wird erhoben:

1. bei Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften auf dem einbezahlten und nicht einbezahlten Aktienkapital;
2. bei Genossenschaften auf dem einbezahlten und nicht einbezahlten Anteils- oder Einlagekapital sowie auf einem allfälligen einbezahlten oder nicht einbezahlten Garantiekapital;
3. bei der Kantonbank und der Hypothekarkasse auf dem Dotationskapital und den Reserven;

4. bei allen Kapitalsteuerpflichtigen auf offenen und stillen Reserven, die Eigenkapital darstellen.

Garantieverpflichtungen von Gemeinden zugunsten von Ersparniskassen unterliegen der Steuerpflicht nicht, sofern sie vor der Liquidation nicht geltend gemacht werden können.

Nicht zum steuerpflichtigen Kapital gehören Fonds, die vom Steuerpflichtigen ausschliesslich und dauernd für gemeinnützige und soziale Zwecke errichtet werden und mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind. Derartige Fonds unterliegen einer selbständigen Besteuerung nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes, aber unter Vorbehalt des Art. 13, Ziff. 7.

Art. 40. Die der Kapitalsteuer unterworfenen Aktien-, Anteils-, Einlage-, Garantie- und Dotationskapitalien (Art. 39, Ziff. 1—3) werden zu dem im Handelsregister eingetragenen, und wenn eine solche Eintragung fehlt, zu dem in Gründungsverträgen, Statuten oder Geschäftsbüchern festgesetzten Betrag berechnet.

Die Bemessung der steuerpflichtigen Reserven geschieht auf Grund der Geschäftsbücher sowie der tatsächlichen Verhältnisse, und es sind darauf die Bestimmungen des Art. 16, Ziff. 6 und 7, und der Art. 17—22 analog anwendbar.

Für die Bemessung des Kapitals und der Reserven gilt in zeitlicher Beziehung das Steuerjahr gemäss Art. 33.

Art. 41. Der Steuersatz der einfachen Kapitalsteuer beträgt 0,8 Franken auf 1000 Franken einbezahltes Kapital und Reserven und 0,25 Franken auf 1000 Franken nicht einbezahltes Kapital.

b) Die Ertragssteuer.

Art. 42. Die Ertragssteuer wird erhoben auf Grund des Rechnungssaldos der Gewinn- und Verlustrechnung unter Abzug eines allfälligen Aktivsaldos und Hinzurechnung eines allfälligen Passivsaldos der letzten Rechnung.

Dem derart ermittelten Reingewinn sind zuzurechnen alle vor Berechnung des Rechnungssaldos ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden (Aufwendungen für Anschaffung und Verbesserung von Vermögensobjekten, Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte und dergleichen), ferner, ohne Rücksicht auf die äussere Form ihrer Ausrichtung, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates, des Vorstandes oder der Aufsichtsorgane zufließenden Anteile am Reinertrag (Tantiemen und dergleichen) und endlich geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen.

Dagegen sind nicht als steuerbarer Reinertrag zu betrachten Zuweisungen an nicht kapitalsteuerpflichtige Fonds (Art. 39, Abs. 3), Rabatte, Skonti und Rückvergütungen, welche Genossenschaften aus dem Geschäftsertrag ihren Mitgliedern auf Warenbezügen gewähren oder auf Versicherungsprämien anrechnen bis zum Betrage von 4 ‰, sowie bezahlte Steuern.

2. Sachliche und zeitliche Bemessung.

3. Steuersatz.

1. Gegenstand.

2. Sachliche
und zeitliche
Bemessung.

Art. 43. Mit Bezug auf Gewinnungskosten, Abschreibungen und abzugsberechtigte Verluste finden die Bestimmungen in Art. 27—29 entsprechende Anwendung. Für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Reinertrages (Art. 42) gilt das Steuerjahr gemäss Art. 33.

Gewinne, welche bei der Liquidation (Aufgabe, Veräusserung und dergleichen) eines Geschäftes erzielt werden, sind in jedem Falle voll zu versteuern, gleichgültig ob es sich dabei um das Freierwerden angesammelter stiller Reserven, um Konjunkturgewinne, um Erlös aus dem Wert der erworbenen Kundschaft, mit oder ohne Eingehung von Konkurrenzklauseln, oder ähnlichen Verhältnissen handelt. Eine Umrechnung dieser Liquidationsgewinne nach zeitlichen Gesichtspunkten findet demnach nicht statt.

3. Steuersatz.

Art. 44. Die einfache Ertragssteuer richtet sich in ihrer Höhe nach dem Verhältnis des Reinertrags (Art. 42) zum einbezahlten Kapital und zu den Reserven (Art. 39). Massgebend sind dabei folgende Sätze:

Ein Ertrag von über		wird besteuert mit
0— 1 ⁰ / ₀	des Kapitals und der Reserven	0,5 ⁰ / ₀
1— 2 ⁰ / ₀	» » » » »	0,7 ⁰ / ₀
2— 3 ⁰ / ₀	» » » » »	0,9 ⁰ / ₀
3— 4 ⁰ / ₀	» » » » »	1,1 ⁰ / ₀
4— 5 ⁰ / ₀	» » » » »	1,3 ⁰ / ₀
5— 6 ⁰ / ₀	» » » » »	1,4 ⁰ / ₀
6— 7 ⁰ / ₀	» » » » »	1,5 ⁰ / ₀
7— 8 ⁰ / ₀	» » » » »	1,6 ⁰ / ₀
8— 9 ⁰ / ₀	» » » » »	1,7 ⁰ / ₀
9—10 ⁰ / ₀	» » » » »	1,8 ⁰ / ₀
10—11 ⁰ / ₀	» » » » »	1,9 ⁰ / ₀
11—12 ⁰ / ₀	» » » » »	2,0 ⁰ / ₀
12—13 ⁰ / ₀	» » » » »	2,15 ⁰ / ₀
13—14 ⁰ / ₀	» » » » »	2,3 ⁰ / ₀
14—15 ⁰ / ₀	» » » » »	2,45 ⁰ / ₀
15—16 ⁰ / ₀	» » » » »	2,6 ⁰ / ₀
16—17 ⁰ / ₀	» » » » »	2,75 ⁰ / ₀
17—18 ⁰ / ₀	» » » » »	2,9 ⁰ / ₀
18—19 ⁰ / ₀	» » » » »	3,05 ⁰ / ₀
19—20 ⁰ / ₀	» » » » »	3,2 ⁰ / ₀
20 ⁰ / ₀	» » » » »	3,35 ⁰ / ₀

c) Gemeinsame Bestimmungen.

1. Bemessung
bei interkan-
tonalen und
internationalen
Steuerver-
hältnissen.

Art. 45. Unterliegen gemäss Art. 1 steuerpflichtige Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften sowie Genossenschaften und Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend das Doppelbesteuerungsverbot der Steuer auch in andern Kantonen, so ist bei der Berechnung der bernischen Kapital- und Ertragssteuer ein entsprechender Teil vom Kapital und Reinertrag in Abzug zu bringen.

Betreiben Steuerpflichtige eine Geschäftsunternehmung auch im Ausland, so können sie die Hälfte des im Auslandgeschäft nachgewiesenermassen angelegten Kapitals in Abzug bringen.

Art. 38, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

2. Steuer-
ermässigung
für Holding-
gesellschaften.

Art. 46. Für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an andern Unternehmungen besteht, und deren Reingewinn aus-

schliesslich aus dem bei den Tochtergesellschaften angelegten Kapital herrührt (Holdinggesellschaften), wird der Steuersatz auf die Hälfte herabgesetzt. Der Regierungsrat kann, nach Lage des Falles, weitergehende Steuererleichterungen zugestehen. Haben solche Gesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum (Grundstücke, Gebäude, Wasserkräfte), so bezahlen sie davon die Vermögenssteuer (Art. 16—23).

Art. 47. Für die jährliche Steueranlage und die Zusatzsteuern finden die Bestimmungen des Art. 36 entsprechende Anwendung.

3. Steueranlage und Zusatzsteuern.

III. Die Liegenschaftsgewinnsteuer.

Art. 48. Die Liegenschaftsgewinnsteuer erfasst den Reingewinn der durch Verkauf, Tausch, Einbringung in Gesellschaften und Genossenschaften, Abtretung infolge Expropriation, Erbteilung oder anderweitige Veräusserung von Liegenschaften oder durch die Errichtung dauernder dinglicher Rechte an solchen erzielt wird.

1. Gegenstand.

Nicht besteuert werden Gewinne, die erzielt werden bei der Zwangsversteigerung sowie bei der Weiterveräusserung von Liegenschaften, die ein Pfandgläubiger in der Zwangsversteigerung erwerben musste, soweit der Erlös einen auf der Pfandforderung erlittenen Verlust nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung der ersteigerten Liegenschaft darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden. Die Veräusserung ererbter und geschenkter Liegenschaften fällt nicht unter die Vorschrift des Abs. 1, sofern der letzte erbrechtliche oder schenkungsweise Erwerb mit Bezug auf diese Liegenschaft mehr als 25 Jahre vor dem Veräusserungsgeschäft stattgefunden hat. Im gewerbsmässigen Liegenschaftshandel erzielte Gewinne sind als Erwerb (Art. 24) bzw. als Ertrag (Art. 42) zu versteuern.

Eine Steuerpflicht besteht auch dann, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch eine nicht steuerbare Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird, oder wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung einer Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen.

Art. 49. Als Liegenschaftsgewinn gilt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräusserungspreis der Liegenschaft. Aufwendungen, die der Veräusserer während der letzten 3 Jahre vor der Veräusserung für die veräusserte Liegenschaft gemacht hat, werden vom Veräusserungspreis abgezogen, früher gemachte Aufwendungen zum Erwerbspreis hinzugerechnet.

2. Sachliche Bemessung.
a. Grundsatz.

Art. 50. Als Erwerbspreis kommt der Kostenwert aller Leistungen in Betracht, die der Steuerpflichtige für die Erwerbung der Liegenschaft gemacht hat. Dazu gehören auch die von ihm bezahlten Handänderungsabgaben und Uebertragungskosten (Verschreibungskosten, Steigerungsrappen und dergleichen).

b. Erwerbspreis.

Bei geschenkten und ererbten Liegenschaften gilt als Erwerbspreis die Grundsteuerschätzung im Zeitpunkt des letzten schenkungsweisen oder erbrecht-

lichen Erwerbes, im letztern Fall sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass der vom Erblasser bezahlte Erwerbspreis höher war.

c. Aufwendungen.

Art. 51. Die abzugsberechtigten Aufwendungen umfassen die Auslagen sowie den Wert persönlich geleisteter Arbeit für Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung der Liegenschaft (Strassenanlagen, Bodenverbesserung, Entsumpfung, Drainage, Urbarisierung, Nivellierung, Parzellierung, Kanalisation, Gartenanlagen, Einfriedigung, Neu- und Umbauten, innere Einrichtungen und dergleichen), Grundeigentümerbeiträge im Sinne des Aligementsgesetzes, freiwillige Beiträge an Staat, Gemeinden oder private Vereinigungen für öffentliche Werke, die dem Mehrwert der Liegenschaft zugute kommen. Bezahlte Vermögens- und Erwerbssteuern gehören nicht zu diesen Aufwendungen. Erreichte die jährliche reine Nutzung des verkauften Objektes nicht 5⁰/₀ des für Erwerbspreis und Aufwendungen ausgelegten eigenen Kapitals, so kann ein entsprechender Zinsausfall zum Erwerbspreis hinzugerechnet werden. Ueberstieg die jährliche Nutzung 5⁰/₀, so ist ein dem Ueberschuss entsprechender Betrag vom Erwerbspreis in Abzug zu bringen. Bei ererbten Liegenschaften darf der Veräusserer regelmässig nur die von ihm selbst gemachten Aufwendungen in Anrechnung bringen. Wird gemäss Art. 50, Abs. 2, auf den vom Erblasser bezahlten Erwerbspreis abgestellt, so können auch die vom Erblasser gemachten Aufwendungen hinzugerechnet werden, sofern sie nachgewiesen sind. Vom Veräusserer an Miterben gemäss Art. 619 ZGB auszurichtende Gewinnanteile dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

d. Veräusserungspreis.

Art. 52. Zum Veräusserungspreis ist der Kapitalwert aller Vorteile zu rechnen, die der Steuerpflichtige für die Abtretung der Liegenschaft bzw. die Einräumung dauernder dinglicher Rechte oder mit Rücksicht darauf erhält. Ist beim Liegenschaftstausch über den Wert der gegenseitigen Leistungen nichts verabredet, so gelten als Erwerbs- und Veräusserungspreis die Grundsteuerschätzungen der in Betracht fallenden Liegenschaften.

e. Teilveräusserung.

Art. 53. Wird die erworbene Liegenschaft nur teilweise veräussert, oder handelt es sich um die Einräumung dauernder dinglicher Rechte, so ist vom Erwerbspreis und den Aufwendungen der Betrag abzuziehen, der den dem Steuerpflichtigen verbleibenden Vermögenswerten verhältnismässig entspricht. Die gemachten Aufwendungen können nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als sie wirklich auf den veräusserten Teil der Liegenschaft entfallen oder für das eingeräumte dingliche Recht von Bedeutung sind. Der Wert allfälliger ohne besondere Preisberechnung mit der Liegenschaft erworbener oder veräussertes Beweglichkeiten, die nicht die Eigenschaft einer Zugehör haben, ist vom Erwerbs- oder Veräusserungspreis abzurechnen.

f. Anrechnung von Verlusten.

Art. 54. Bei der Berechnung der Differenz zwischen Erwerbspreis und Veräusserungspreis kann der Steuerpflichtige vom steuerbaren Liegenschaftsgewinn die Verluste abziehen, die er in dem für die Veranlagung der Liegenschaftsgewinnsteuer massgebenden und in den beiden unmittelbar voran-

gegangenen Kalenderjahren bei im Kanton Bern vorgenommenen Liegenschaftsveräusserungen erlitten hat.

Art. 55. Die Liegenschaftsgewinnsteuer setzt sich zusammen a) aus einer Abgabe bemessen in Prozenten des steuerpflichtigen Gewinns und b) aus einer Abgabe bemessen in Prozenten nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Gewinns zum Erwerbspreis zuzüglich aufzurechnende Aufwendungen (Art. 49).

3. Steuersatz, Steueranlage und Zusatzsteuern.

Die Steuersätze der einfachen Liegenschaftsgewinnsteuer betragen

a) in Prozenten des steuerpflichtigen Gewinns:

bei einem Gewinn bis Fr.	1,000	=	1,5 0/0
» » » von »	1,100— 2 000	=	1,75 0/0
» » » » »	2,100— 5,000	=	2,0 0/0
» » » » —»	5,100— 10 000	=	2,2 0/0
» » » » —»	10,100— 20 000	=	2,4 0/0
» » » » »	20,100— 30 000	=	2,6 0/0
» » » » »	30,100— 40 000	=	2,8 0/0
» » » » »	40,100— 50 000	=	2,9 0/0
» » » » »	50,100— 60 000	=	3,0 0/0
» » » » »	60,100— 70 000	=	3,1 0/0
» » » » »	70,100— 80 000	=	3,2 0/0
» » » » »	80,100— 90 000	=	3,3 0/0
» » » » »	90,100— 100 000	=	3,4 0/0
» » » » »	100,100 u. darüber	=	3,5 0/0

b) in Prozenten des verhältnismässigen Gewinns:

bei einem Gewinn bis	10 0/0	=	0,8 0/0
» » » über	10— 20 0/0	=	1,0 0/0
» » » »	20— 30 0/0	=	1,2 0/0
» » » »	30— 40 0/0	=	1,4 0/0
» » » »	40— 50 0/0	=	1,6 0/0
» » » »	50— 60 0/0	=	1,7 0/0
» » » »	60— 80 0/0	=	1,8 0/0
» » » »	80— 100 0/0	=	1,9 0/0
» » » »	100 0/0	=	2,0 0/0

Für die jährliche Steueranlage und die Zusatzsteuern finden die Bestimmungen des Art. 36 entsprechende Anwendung.

Bei einer Besitzesdauer von 5 und mehr Jahren ermässigt sich die gesamte vom Steuerpflichtigen geschuldete Liegenschaftsgewinnsteuer (Steueranlage und Zusatzsteuern) um sovieler Prozente, als seit der Erwerbung des veräusserten Grundstückes Jahre verlossen sind, höchstens jedoch um 25 0/0.

3. Abschnitt.

Die Steuerveranlagung.

Art. 56. Die Veranlagung der Vermögenssteuer auf Grundstücken, Gebäuden und Wasserkräften erfolgt durch amtliche Einschätzung (Grundsteuerschätzung).

I. Vermögenssteuer auf Grundstücken, Gebäuden und Wasserkräften.

Die einmal festgesetzten Grundsteuerschätzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, worin, im Rahmen dieses Gesetzes, auch das anzuwendende Einschätzungsverfahren zu regeln ist.

1. Art, Zeit und Ort der Veranlagung.

Die Veranlagung findet für Grundstücke und Gebäude in der Gemeinde der gelegenen Sache statt. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden in der Gemeinde, in der die Wasserkraft erzeugt wird

(Werkgemeinde), eingeschätzt, jedoch wird die Gesamtschätzung verhältnismässig auf alle Gemeinden verteilt, welche von der obern Grenze der künstlichen Stauung oder, wo keine solche erfolgt, von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an die Wasserwerkanlage anstossen (Ufergemeinden).

2. Einschätzung der Grundstücke und Gebäude.

Art. 57. Bei einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen für Grundstücke und Gebäude sind durch eine kantonale Schätzungskommission (Art. 93, Abs. 1) für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei die Ansichtsäusserung des betreffenden Gemeinderates und der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden sind dabei möglichst gleichmässig zu behandeln. Die Einschätzung der einzelnen Grundstücke und Gebäude geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission (Art. 93, Abs. 2) gestützt auf die von der kantonalen Schätzungskommission aufgestellten Grundlagen.

Sind seit der letzten Hauptrevision in einer Gemeinde infolge besonderer Verhältnisse erhebliche Veränderungen im Werte des Grundeigentums eingetreten, so kann der Regierungsrat von sich aus oder auf ein Gesuch der Gemeinde hin für das betreffende Gemeindegebiet eine allgemeine Revision oder eine Teilrevision der Grundsteuerschätzungen (Zwischenrevision) anordnen. Eine Zwischenrevision darf zwischen zwei Hauptrevisionen nicht mehr als einmal stattfinden. Ihr Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Dekretes betreffend die vorangegangene Hauptrevision.

Die bei einer Haupt- oder Zwischenrevision getroffene Veranlagung wird durch die Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau oder Abtragung von Gebäuden, Abänderung der Brandversicherungsschätzung, Aenderung in der Kulturart oder in den Rechtsverhältnissen und dergleichen) berichtigt. Eine solche Berichtigung kann mit Bewilligung der kantonalen Steuerverwaltung auch im Laufe eines Steuerjahres vorgenommen werden, wenn sie mit Rücksicht auf die Hypothekarverhältnisse notwendig wird. Die vorgenommene Berichtigung wird dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsanzeige mitgeteilt. Der kantonalen Steuerverwaltung ist gleichzeitig durch Zustellung eines Protokollauszuges davon Kenntnis zu geben.

Auslassungen und offenbare Irrtümer in den Grundsteuerschätzungen können nach eingeholter Vernehmlassung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt bzw. berichtigt werden.

3. Einschätzung der Wasserkräfte.

Art. 58. Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden als Ganzes nach erfolgter Inbetriebsetzung des Werkes und nachher bei jeder Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen in dem hierfür massgehenden Verfahren eingeschätzt. Art. 57, Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Jede Gemeinde, die nach Massgabe des Art. 56 Abs. 3 Anspruch auf einen Anteil an der Gesamt-

schatzung erhebt, hat bei jeder Neufestsetzung oder jährlichen Berichtigung der letztern ihren Anspruch zahlenmässig umschrieben und begründet binnen der für die Auflage der revidierten oder berichtigten Grundsteuerregister festgesetzten Frist (Art. 67) bei der kantonalen Steuerverwaltung anzumelden. Diese stellt jeder angemeldeten Gemeinde sowie dem Werkeigentümer ein Verzeichnis der angemeldeten Ansprüche zu, indem sie ihnen zugleich eine Frist von 2 Monaten behufs Stellungnahme zu den gemachten Ansprüchen setzt. Wird von einer Seite gegen einen erhobenen Anspruch Verwahrung eingelegt, oder übersteigt der Gesamtbetrag der erhobenen Ansprüche den der Gesamtschatzung, so entwirft die Steuerverwaltung unter Mitwirkung des Kantonsoberingenieurs einen Verteilungsplan und teilt ihn dem Werkeigentümer und den angemeldeten Gemeinden mit. Wird der Verteilungsplan binnen 30 Tagen von keiner Seite angefochten, so erwächst er in Rechtskraft. Die Anfechtung erfolgt durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Die Verteilung der Gesamtschatzung auf die einzelnen Gemeinden findet nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Vorab wird jeder beteiligten Gemeinde (Art. 56, Abs. 3) der direkte Ausfall an Grundsteuerkapital, der ihr aus der Wasserwerkanlage erwachsen ist (Unterwassersetzung von Grundstücken, Abbruch oder Entwertung von Gebäuden und dergleichen), durch Zuteilung eines entsprechenden Teils der Wasserkraftschatzung ersetzt.
2. Vom Rest erhält die Werkgemeinde als solche mindestens einen Fünftel, höchstens einen Drittel.
3. Hierauf wird den Ufergemeinden mit Einschluss der Werkgemeinde, denen durch die Erstellung des Werkes ein erheblicher Nachteil erwachsen ist (durch Erschwerung des Verkehrs oder der Schwellenpflicht, durch nachteilige Veränderung des Grundwasserstandes und dergleichen), ein billiger Ausgleich gewährt.
4. Was hernach von der Gesamtschatzung übrigbleibt, mindestens aber ein Drittel des nach Vornahme der in Ziff. 1 erwähnten Zuteilungen verbleibenden Restes, wird unter sämtliche Ufergemeinden verteilt. Massgebend für die Verteilung sind die beidseitigen Uferlängen unter Ausschluss des verlassenen natürlichen Wasserlaufes.

Art. 59. Die Veranlagung der Vermögenssteuer vom beweglichen Vermögen und der Erwerbssteuer wird alljährlich auf Grund einer vom Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen Vertreter abzugebenden Steuererklärung (Art. 61) durch die zuständigen Veranlagungsbehörden vorgenommen (Art. 63, Abs. 1).

Sie findet für natürliche Personen in der Wohnergemeinde oder gemischten Gemeinde statt, in welcher jene am 1. März des Veranlagungsjahres ihren Wohnsitz (Art. 3, Abs. 1) haben oder nach diesem Datum erwerben. Personen, die unter burgerlicher Vormundschaft stehen, werden am

II. Uebrige Vermögenssteuer und Erwerbssteuer.

1. Art, Zeit und Ort der Veranlagung.

Aufenthaltort eingeschätzt, sofern sie nicht in einer Anstalt verpflegt werden oder sich ausserhalb des Kantons aufhalten. Beruht die Steuerpflicht auf einem Aufenthalt auf eigenem Grund und Boden, auf der Bekleidung eines Amtes oder einer Anstellung (Art. 1, Ziff. 1), so erfolgt die Veranlagung in der Gemeinde des Aufenthaltes bzw. der amtlichen oder dienstlichen Betätigung.

Juristische Personen, Gesellschaften, andere Personengesamtheiten oder steuerpflichtige Vermögenskomplexe (Art. 1, Ziff. 2, 3 und 4) sind in der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde zu veranlagern, in denen sich ihr Hauptsitz befindet oder, mangels eines solchen im Kanton, wo ihre Geschäftsniederlassung ist oder die Führung ihrer Verwaltung bzw. die Erfüllung ihres Zweckes erfolgt (Art. 3, Abs. 2). In zeitlicher Hinsicht ist die Bestimmung in Abs. 2 entsprechend anwendbar.

Der Zeitpunkt der Veranlagung wird alljährlich durch den Regierungsrat festgesetzt. Im Ausland niedergelassene Personen und Geschäftsunternehmungen, die gemäss Art. 3, Abs. 1 steuerpflichtig sind, können für die von ihnen geschuldeten Steuern jederzeit veranlagt werden. Ebenso kann eine Veranlagung ausserhalb der ordentlichen Veranlagungszeit vorgenommen werden, wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen, oder wenn er in Konkurs fällt.

2. Vorbereitung der Veranlagung.

Art. 60. Der Gemeinderat jeder Einwohnergemeinde und gemischten Gemeinde lässt über sämtliche in der Gemeinde befindlichen Steuerpflichtigen ein fortlaufendes Verzeichnis führen und die auf die Steuerpflicht bezüglichen Unterlagen sammeln. Dazu gehört namentlich die Aufzeichnung der dem Steuerpflichtigen gehörenden steuerbaren Grundstücke, Gebäude und Wasserkräfte mit ihren Grundsteuerschätzungen. Wohnte der Steuerpflichtige während des Steuerjahres (Art. 33) in einer andern Gemeinde, so ist diese durch den Gemeinderat der Veranlagungsgemeinde zur Vernehmlassung aufzufordern. Die Gemeinden haben sich die entsprechenden Mitteilungen gegenseitig unentgeltlich zu machen. Auf Grund des Verzeichnisses wird das Steuerregister errichtet.

Alljährlich innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Frist übermittelt der Gemeinderat das Verzeichnis in doppelter Ausfertigung der Veranlagungsbehörde. Ebenso stellt er jedem Steuerpflichtigen oder dessen gesetzlichem Vertreter ein Steuererklärungsformular zu. Auf diesem werden Grundstücke, Gebäude und Wasserkräfte des Steuerpflichtigen mit ihren Grundsteuerschätzungen von Amtes wegen angemerkt.

Erwerben Steuerpflichtige nach Ablauf der in Abs. 2 vorgesehenen Frist in der Gemeinde Wohnsitz, Geschäftsniederlassung oder einen die Steuerpflicht begründenden Aufenthalt, so werden sie sogleich auf das Verzeichnis aufgetragen. Sind die Voraussetzungen einer Veranlagung vor Beendigung des Steuerjahres (Art. 33) erfüllt (Art. 59, Abs. 4), so wird dem Steuerpflichtigen ein Steuererklärungsformular zugestellt.

3. Steuererklärung.

Art. 61. Der Steuerpflichtige, sein Stellvertreter, Steuernachfolger oder gesetzlicher Vertreter haben binnen einer alljährlich vom Regierungsrat

festzusetzenden und öffentlich bekanntzumachenden Frist von 14 Tagen die Steuererklärung dem zuständigen Gemeinderat einzureichen. Auf Steuererklärungsformulare, die gemäss Art. 60, Abs. 3 ausserhalb der ordentlichen Veranlagungszeit gestellt werden, ist die Frist mit genauer Angabe des Anfangsdatums ausdrücklich festzustellen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist wird den säumigen Steuerpflichtigen in schriftlicher oder ortsüblicher Form eine Nachfrist von 5 Tagen zur Einreichung der Erklärung angesetzt mit der Androhung der gesetzlichen Straffolgen (Art. 85 und 87) für den Unterlassungsfall.

Das Steuererklärungsformular ist in allen seinen Rubriken genau auszufüllen, soweit dies nicht von Amtes wegen geschehen ist (Art. 60, Abs. 2) und von dem zur Einreichung Verpflichteten eigenhändig zu unterzeichnen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht beizulegen.

Auf dem Steuererklärungsformular oder in besonderen Beilagen sind Befreiungen von der Vermögenssteuer, auf die der Steuerpflichtige gemäss Art. 16, Abs. 3, Ziff. 1, 2 und 8, sowie Abs. 4, und Abzüge bei der Erwerbssteuer, auf die er gemäss Art. 26—32 Anspruch erhebt, sowie ein Schuldenabzug gemäss Art. 21 ausdrücklich anzugeben. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die in Art. 32, Ziff. 4—6, erwähnten Abzüge sind die erforderlichen Ausweise beizulegen, soweit sich jene Voraussetzungen nicht aus gesetzlichen Vorschriften ergeben oder notorisch sind.

Die Nichtzustellung eines Formulars entbindet weder von der Steuerpflicht noch von der Verpflichtung zur Einreichung einer Steuererklärung.

Art. 62. Der Gemeinderat oder an seiner Stelle die Gemeindesteuerkommission (Art. 92, Abs. 3) haben die eingelangten Steuererklärungen zuhanden der Veranlagungsbehörde zu begutachten und Anträge für die Einschätzung solcher Steuerpflichtiger zu stellen, die eine Steuererklärung nicht einreichten. Zugleich mit ihrem Gutachten überweisen sie die eingelangten Steuererklärungen und die von ihnen gesammelten Unterlagen der Veranlagungsbehörde.

Nicht ausgefüllte sowie nicht unterzeichnete Steuererklärungen weist die Gemeindebehörde, unter Ansetzung einer Frist von 8 Tagen und Angabe der zu behebenden Mängel, an den Einsender zurück. Sie kann diesen auch zu einer mündlichen Verhandlung einladen.

Art. 63. Die Veranlagungsbehörde (Art. 93, Abs. 3) schätzt unter unveränderter Berücksichtigung der Grundsteuerschätzung jeden Steuerpflichtigen ein, ohne Rücksicht darauf, ob er im Steuerregister eingetragen ist, und ob er eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht. Sie kann vom Steuerpflichtigen, dem Stellvertreter, gesetzlichen Vertretern und Steuernachfolgern mündliche oder schriftliche Auskünfte über jede Frage verlangen, die sich auf die Steuerpflicht als solche oder auf die für die Höhe der Steuerforderung massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bezieht. Die Auskünfte müssen von den erforderlichen Belegen begleitet sein. Die Aufforderung an den Steuerpflichtigen erfolgt durch eingeschriebenen Brief und hat Frist

4. Begutachtung und Ergänzung der Steuererklärungen.

5. Amtliche Einschätzung.

oder Zeitpunkt zur Erstattung der Auskunft sowie die Folgen einer Verweigerung oder Unterlassung der Auskunft (Art. 85 und 87) genau zu bezeichnen.

Will die Veranlagungsbehörde von einer ordnungsgemäss ausgefüllten und mit den erforderlichen Angaben und Ausweisen (Art. 61, Abs. 4) versehenen Steuererklärung abweichen, so hat sie vorher dem Steuerpflichtigen, unter summarischer Angabe der Gründe, Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Veranlagungsbehörde sowohl als auch der Steuerpflichtige können eine amtliche Untersuchung der Geschäftsbücher verlangen, die nach Massgabe des Art. 73, Abs. 3, vorzunehmen ist.

Die Steuerermässigungen und Steuerzuschläge werden erst im Bezugsverfahren ausgemittelt gemäss den von der Finanzdirektion zu erlassenden Instruktionen und Weisungen. Die Finanzdirektion bestimmt auch den Berechnungsort für die Steuerermässigungen und den Bezugsort für die Steuerzuschläge. Sie kann anordnen, dass diese Ermässigungen und Zuschläge in den Bezugsrodel nur einer Gemeinde eingetragen werden, und dass hierfür ein besonderer Bezugsrodel angelegt wird.

III. Kapital- und Ertragssteuer.

Art. 64. Die Kapital- und Ertragssteuer wird alljährlich auf Grund einer vom Steuerpflichtigen abzugebenden Steuererklärung veranlagt. Die kantonale Steuerverwaltung führt ein fortlaufendes Verzeichnis der Steuerpflichtigen und sammelt die der Veranlagung dienenden Unterlagen. Sie stellt auch die Steuerklärungsformulare zu.

Die Steuerklärungen sind der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen, die eine Vernehmlassung der an dem Steuerfalle interessierten Gemeinden einholt. Der Steuerklärung ist eine von den für die Geschäftsführung verantwortlichen Organen unterzeichnete Abschrift der für die Veranlagung massgebenden Eingangs- und Schlussbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und, wenn ein solcher ausgegeben wird, ein gedruckter Geschäftsbericht beizufügen. Die kantonale Steuerverwaltung überweist sämtliche Unterlagen der Veranlagungsbehörde (Art. 93, Abs. 4).

Im übrigen finden auf das Veranlagungsverfahren und die darin zu beobachtenden Fristen die Vorschriften in Art. 60—63 entsprechende Anwendung.

IV. Liegenschaftsgewinnsteuer.

Art. 65. Die Liegenschaftsgewinnsteuer wird unmittelbar nach der Eintragung des Veräusserungsgeschäftes im Grundbuch durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt. Diese wird durch den Grundbuchführer von der Eintragung binnen 3 Tagen benachrichtigt und stellt hierauf dem Steuerpflichtigen ein Steuerklärungsformular zu.

Die Steuerklärung ist binnen 14 Tagen seit Zustellung des Formulars bei der Steuerverwaltung einzureichen. Diese übermittelt die eingegangene Steuerklärung dem Gemeinderat der Gemeinde, in der die veräusserte Liegenschaft liegt, zur Vernehmlassung und nimmt nach deren Eingang die Veranlagung vor. Die Vorschriften in Art. 61, Abs. 2 bis 5, sowie in Art. 62 und 63 sind entsprechend anwendbar.

Zugleich mit der Mitteilung der amtlichen Einschätzung kann für deren Betrag vom Steuerpflichtigen eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die

Sicherstellungsverfügung der Steuerverwaltung ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe des nämlichen Kalenderjahres mehrere Grundstücke veräussert, so hat nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zur Ermittlung des Gesamtbetrages der geschuldeten Liegenschaftsgewinnsteuer eine Revision stattzufinden.

Art. 66. Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, den Veranlagungsorganen unentgeltlich alle geforderten amtlichen Auskünfte sowie Auszüge aus den von ihnen geführten amtlichen Kontrollen und Registern zu erteilen. Die Behörden der Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden haben einander bei Durchführung der ihnen obliegenden Massnahmen im Veranlagungsverfahren unentgeltliche Rechtshilfe zu leisten.

V. Gemein-
same Bestim-
mungen.

Arbeitgeber und Geschäftsinhaber sind verpflichtet, den Veranlagungsorganen über Lohn- und Gehaltsverhältnisse, Gewinnanteile und sonstige Bezüge, Beteiligungs- bzw. Forderungsverhältnisse der bei ihnen angestellten, tätigen oder beteiligten Personen unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Sie haben auch den genannten Personen zuhanden der Veranlagungsbehörden die erforderlichen Bescheinigungen über ihre Bezüge sowie über allfällige Leistungen an Hilfs-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen unentgeltlich auszustellen. Bei juristischen Personen und Gesellschaften liegt diese Pflicht den geschäftsführenden Einzelpersonen ob. Die vorstehend angeführten Verpflichtungen bestehen auch dann, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetriebe ausgetreten ist.

Verweigerung der Auskunft oder Bescheinigung sowie die Erteilung unrichtiger Auskünfte und Bescheinigungen werden mit Busse von 5—500 Franken bestraft. Die Strafe wird durch den Richter im ordentlichen Strafprozessverfahren ausgesprochen. Vorbehalten bleibt Art. 90.

Bei der Festsetzung der für die Bemessung der Vermögens-, Erwerbs-, Kapital-, Ertrags- und Liegenschaftsgewinnsteuer massgebenden Werte werden Schlussbeträge unter 50 Franken nicht mitgezählt, dagegen Schlussbeträge von 50 Franken und darüber auf 100 Franken aufgerundet.

4. Abschnitt.

Die Steuerjustiz.

Art. 67. Gegen die Steuereinschätzung können der Steuerpflichtige bzw. die ihn im Veranlagungsverfahren vertretenden Personen, der Gemeinderat der zur Vernehmlassung verpflichteten Gemeinden (Art. 60, Abs. 1) und, soweit sie nicht selbst die Veranlagung vorzunehmen hatte, die kantonale Steuerverwaltung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission (Art. 94) erklären.

I. Steuer-
rekurs.
1. Legitima-
tion.

Zu diesem Zwecke ist die Veranlagungsverfügung, soweit sie von der Selbsteinschätzung des Steuerpflichtigen abweicht, diesem durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung, unter summarischer Angabe der Gründe

einer allfälligen Abweichung von der Steuererklärung, mitzuteilen. Dem Gemeinderat und der kantonalen Steuerverwaltung wird durch Zustellung von Protokollauszügen Mitteilung gemacht.

Rekurse gegen die Revision der Grundsteuerschätzungen und gegen die jährliche Berichtigung der Grundsteuerregister sind stets gesondert im Anschluss an die darauf bezüglichen Veranlagungshandlungen (Art. 56, Abs. 2, Art. 57, Abs. 3) geltend zu machen.

**2. Rekurs
des Steuer-
pflichtigen.**

Art. 68. Der Steuerpflichtige bzw. die ihn vertretenden Personen haben den Rekurs binnen 14 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung durch Einreichung einer gestempelten Rekurschrift bei der Veranlagungsbehörde zu erklären. Vorbehalten bleibt Art. 67, Abs. 3. Die Rekurschrift muss die Abänderungsanträge sowie die zu ihrer Begründung erforderlichen Angaben und Nachweise enthalten. Beweisurkunden, die sich im Besitze des Rekurrenten oder des von ihm Vertretenen befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekurschrift im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Wird ein Rekurs durch einen vertraglichen Vertreter eingereicht, so hat dieser eine schriftliche Vollmacht beizulegen. Kollektivrekurse sind nicht zulässig.

Die Veranlagungsbehörde überprüft den Rekurs und macht die hierzu erforderlichen Erhebungen. Wird in der Rekurschrift eine persönliche Einnahme des Rekurrenten oder eine Untersuchung der Geschäftsbücher beantragt, so ordnet sie diese Massnahmen an, sofern sie nicht bereits im Veranlagungsverfahren stattfanden (Art. 63, Abs. 3).

Ergeben die Erhebungen der Veranlagungsbehörde eine vollständige oder teilweise Begründetheit der Anträge des Rekurrenten, so ändert jene ihre Veranlagungsverfügung dementsprechend ab. Stellt sich dabei die letztere als zu niedrig dar, so beantragt die Veranlagungsbehörde der Rekurskommission eine Erhöhung von Amtes wegen gemäss Art 74.

In jedem Falle gibt die Veranlagungsbehörde dem Rekurrenten durch eingeschriebenen Brief Kenntnis von ihrer Stellungnahme zum Rekurs. Ist der letztere nicht durch eine vorbehaltlose Zustimmung der Veranlagungsbehörde erledigt, so wird dem Rekurrenten eine Frist von 14 Tagen angesetzt, binnen deren er zu erklären hat, ob er die Weiterleitung des Rekurses an die Rekurskommission verlangt. Innerhalb der nämlichen Frist kann der Rekurrent seinen Rekurs ergänzen, sofern die Veranlagungsbehörde eine Erhöhung der Einschätzung beantragt. Stillschweigen des Rekurrenten gilt als Verzicht auf den Rekurs und als Anerkennung einer von der Veranlagungsbehörde beantragten Erhöhung der Einschätzung. Eine solche erwächst dadurch ohne Beurteilung seitens der Rekurskommission in Rechtskraft. Auf alle diese Folgen seines etwaigen Stillschweigens ist der Rekurrent in der Mitteilung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Nach Abschluss des Ueberprüfungsverfahrens stellt die Veranlagungsbehörde den Rekurs mit sämtlichen Beilagen, mit ihrer eigenen Ueberprüfungsverfügung und mit einer allfälligen Rückäusserung des Rekurrenten der kantonalen Steuerverwaltung und den zur Rekurerhebung befugten

Gemeindebehörden zu. Diese können eine Vernehmlassung einreichen und darin Anträge auf Abweisung des Rekurses, auf Abänderung der Ueberprüfungsverfügung oder auf Erhöhung der Einschätzung von Amtes wegen stellen. Die Vernehmlassung durch die Gemeindebehörden hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Ist der Rekursfall nicht durch die Stellungnahme des Steuerpflichtigen und der Vernehmlassungsbehörden erledigt, so werden die Akten der Rekurskommission übermittelt.

Art. 69. Steuerverwaltung und Gemeinderat haben den Rekurs binnen 8 Wochen seit der Zustellung des Protokollauszuges durch Einreichung einer schriftlichen Eingabe bei der Veranlagungsbehörde zu erklären. Diese gibt dem Steuerpflichtigen bzw. den ihn vertretenden Personen von der Rekursklärung durch eingeschriebenen Brief Kenntnis, unter Ansetzung einer Vernehmlassungsfrist von 14 Tagen.

Die Vernehmlassung ist nach Massgabe des Art. 68, Abs. 1, abzufassen. Stillschweigen des Steuerpflichtigen bzw. der ihn vertretenden Personen gilt als Zustimmung zu den im Rekurs der Steuerverwaltung oder des Gemeinderates enthaltenen Anträgen, die damit in Rechtskraft erwachsen.

Art. 70. Nach Eingang der Akten prüft der Präsident der Rekurskommission vor allem die Rechtzeitigkeit der Rekurerhebung und die Legitimation des Rekurrenten. Sind diese zu bejahen, so ordnet er die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an. Hierauf legt er den Rekursfall mit einem Urteilsantrag der für die Vorbereitung des Entscheides zuständigen Kammer der Rekurskommission vor.

Stimmt die Kammer dem Antrag des Präsidenten bei, und beantragt weder dieser noch die Kammer eine Beurteilung durch die Gesamtkommission, so wird der Antrag den Parteien als Vorbescheid eröffnet, unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen, binnen deren jede Partei mittels schriftlicher Eingabe Beurteilung durch die Gesamtkommission verlangen kann. In der Eingabe ist anzugeben, inwieweit der Vorbescheid abgeändert werden soll. Der Abänderungsantrag ist zu begründen, und es können darin neue Beweismittel angerufen werden. Form und Inhalt der Eingabe richten sich nach den Vorschriften des Art. 68, Abs. 1.

Wird eine Abänderung des Vorbescheides oder eine Beurteilung durch die Gesamtkommission von keiner Seite verlangt, so erwächst der Vorbescheid in Rechtskraft. Andernfalls trifft die Gesamtkommission nach Abschluss allfällig von ihr angeordneter Untersuchungsmassnahmen ihren Entscheid. Dieser wird den Parteien mit einer kurzen Begründung schriftlich mitgeteilt.

Art. 71. Gegen den Entscheid der Rekurskommission können die zur Rekurerhebung befugten Personen und Amtsstellen Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, sofern eine Verletzung oder eine willkürliche Anwendung von Bestimmungen der einschlägigen Gesetze oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen vorliegt.

**3. Rekurs
der Steuerver-
waltung und
des Gemein-
rates.**

**4. Verfahren
vor der Re-
kurskom-
mission.**

**II. Steuer-
beschwerde.**

Die Beschwerde ist schriftlich und gestempelt binnen 14 Tagen seit Zustellung des Entscheides der Rekurskommission bei dieser Behörde zu erklären, und binnen weitem 14 Tagen seit Abgabe der Erklärung ist bei der nämlichen Amtsstelle eine Beschwerdeschrift in zwei Ausfertigungen einzureichen, wovon die eine der Stempelpflicht unterliegt. Form, Inhalt und Beilagen der Beschwerdeschrift richten sich nach den Vorschriften in Art. 68, Abs. 1.

Die Akten werden hierauf dem Verwaltungsgericht übermittelt, das nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege entscheidet.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über den erhobenen Rekurs.

III. Gemeinsame prozessuale Bestimmungen.
1. Fristen.

Art. 72. Nichteinhaltung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Fristen gilt als Verzicht auf die befristete Vorkehr. In einem hängigen Rekurs- oder Beschwerdeverfahren wird in einem solchen Falle auf Grund der Akten geurteilt.

Eine Entschuldigung der Fristversäumnis findet nur bei Krankheit, Tod, Landesabwesenheit, Militärdienst und schweren Unglücksfällen statt. Die verspätete Vorkehr ist binnen 3 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen. Ueber die Entschuldbarkeit der Verspätung entscheidet die urteilende Behörde.

2. Untersuchungs-massnahmen und Beweismittel.

Art. 73. Die in einem Rekurs- oder Beschwerdeverfahren erforderlichen Untersuchungs-massnahmen werden durch die entscheidende Behörde oder deren Vorbereitungsorgane angeordnet, die dabei unter Vorbehalt der Bestimmung in Abs. 3 an die Beweis-anträge der Parteien nicht gebunden sind. Art. 66 ist entsprechend anwendbar.

Hinsichtlich der anwendbaren Beweis- und Untersuchungsmittel und deren Beschaffung macht Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Regel. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erhaltung bestimmter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung der Steuerpflicht oder der steuerbaren Objekte stattfinden.

Ist der Steuerpflichtige zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so kann deren Untersuchung von Amtes wegen angeordnet werden, wenn der Steuerpflichtige nicht anderes genügendes Beweismaterial beigebracht hat. Auf ausdrückliches Verlangen des Steuerpflichtigen oder der ihn vertretenden Personen muss sie in jedem Falle stattfinden. Sie erfolgt durch die amtlichen Sachverständigen der Rekurskommission (Art. 94, Abs. 3) und soll in der Regel im Geschäftsdomizil des Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Der Befund des Sachverständigen ist den Parteien unter Ansetzung einer angemessenen Frist behufs Einreichung von Erläuterungsfragen und Gegenbemerkungen zur Verfügung zu stellen.

Das Nichterscheinen zu einer von der zuständigen Behörde angeordneten mündlichen Parteivernehmung sowie die Verweigerung oder schuldhaftes Nichtliefern der von jener verlangten Nachweise und Belege gelten als Verzicht auf einen zugunsten des Ungehorsamen erforderlichen Beweis. Vorbehalten bleibt Art. 85, Ziff. 1. Eine im Veranlagungs-

verfahren oder im Ueberprüfungsverfahren vorgenommene amtliche Bücheruntersuchung (Art. 63, Abs. 2, und Art. 68, Abs. 2) gilt auch für das Rekursverfahren.

Art. 74. Ergibt sich im Rekurs- oder Beschwerdeverfahren, dass die von der Veranlagungsbehörde festgestellte oder angenommene Einschätzung zu niedrig oder zu hoch ist, so hat die urteilende Behörde von Amtes wegen, auch ohne Vorliegen eines dahinzielenden Parteiantrages, eine dem von ihr festgestellten Tatbestand entsprechende Richtigstellung vorzunehmen.

3. Richtigstellung der Einschätzung von Amtes wegen.

Art. 75. Die in einem Rekursverfahren unterliegende Partei hat die entstandenen amtlichen Kosten und Auslagen sowie eine Spruchgebühr zu bezahlen. Für die amtliche Bücheruntersuchung ist eine besondere Gebühr zu berechnen. Die Höhe der Gebühren sowie die Art und Weise ihres Bezuges werden im Dekret über die Behördenorganisation (Art. 96) geregelt.

4. Kosten.

Für die amtliche Bücheruntersuchung, die entweder im Ueberprüfungsverfahren (Art. 68, Abs. 2) oder im Rekursverfahren stattfand, werden Gebühren, Kosten und Auslagen im Rekursentscheid festgesetzt. Der Präsident der Rekurskommission kann die Parteien im Laufe des Verfahrens zur Leistung angemessener Kostenvorschüsse anhalten. Er bestimmt von sich aus auf Antrag der kantonalen Steuerverwaltung die Kosten einer im Ueberprüfungsverfahren vorgenommenen Bücheruntersuchung, sofern ein Steuerrekurs nicht eingereicht wurde.

Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen oder eine Richtigstellung der Einschätzung von Amtes wegen vorgenommen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf sämtliche Parteien des Verfahrens verteilt werden. Ausnahmsweise kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse von einer Auferlegung der Kosten an die unterliegende Partei abgesehen werden, oder es können die Kosten der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn diese durch ihr Verhalten weitläufige Untersuchungsmassnahmen unnötigerweise herbeiführt. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden. Die vorstehenden Grundsätze sind auf eine Kostenfestsetzung durch den Präsidenten der kantonalen Rekurskommission gemäss Abs. 2 hier vor entsprechend anwendbar.

Die Kostenpflicht bei der Steuerbeschwerde richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege.

5. Abschnitt.

Der Steuerbezug.

Art. 76. Der Bezug der Steuern erfolgt auf Grundlage der Steuerregister. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend den Einzug der Liegenschaftsgewinnsteuer (Art. 77, Abs. 1).

I. Steuerregister.

Die Steuerregister werden durch die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden geführt. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt Anlage, Einrichtung und Führung der Steuerregister. Die Aufsicht darüber übt die Finanzdirektion aus (Art. 92, Abs. 1). Sie kann die Gemeinden zur Ver-

besserung oder Neuanlage fehlerhaft angelegter oder geführter Register auf deren Kosten anhalten. Die Gemeinden haben sich gegenseitig die zur ordnungsgemässen Führung der Steuerregister erforderlichen Mitteilungen, Auszüge und Bescheinigungen unentgeltlich zu liefern.

II. Fälligkeit
der Steuer.

Art. 77. Der Fälligkeitstermin der Vermögens-, Erwerbs-, Kapital- und Ertragssteuern wird alljährlich durch den Regierungsrat festgesetzt. Die Liegenschaftsgewinnsteuer wird 14 Tage nach der Zustellung der amtlichen Veranlagungsverfügung (Art. 65, Abs. 2 und 4) fällig.

Vermögens- und Erwerbssteuern, die gemäss Art. 59, Abs. 4, ausserhalb der gewöhnlichen Veranlagungsfrist festgestellt werden, werden mit der Veranlagungsverfügung fällig. Die Steuer ist in diesem Falle sogleich zu entrichten oder sicherzustellen.

Für Steuerbeträge, die binnen 30 Tagen seit dem Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind, wird ein Vergütungszins von 5⁰/₀ geschuldet, ohne Rücksicht darauf, ob das Veranlagungsverfahren oder ein allfällig angehobenes Rekurs- oder Beschwerdeverfahren in diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt ist oder nicht. Wird die amtliche Einschätzung im Revisionsverfahren (Art. 65, Abs. 4) sowie im Rekurs- oder Beschwerdeverfahren aufgehoben oder herabgesetzt, so wird ein bereits zu viel bezahlter Betrag samt Zins zu 5⁰/₀ seit dem Tage der erfolgten Steuerzahlung von Amtes wegen zurückvergütet.

Ein Vergütungszins wird nicht erhoben, wenn er weniger als 1 Franken ausmacht. Ueberdies kann die kantonale Steuerverwaltung, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, auf den Zins ganz oder teilweise verzichten.

III. Steuer-
einzug.

Art. 78. Die Staatssteuern werden innerhalb einer vom Regierungsrat alljährlich festzusetzenden Frist durch den Einwohnergemeinderat eingezogen. Vorbehalten bleibt Art. 59, Abs. 4, und Art. 77, Abs. 2. Durch Verordnung des Regierungsrates kann ein ratenmässiger Steuerbezug angeordnet werden.

Zum Steuerbezug zuständig ist regelmässig der Gemeinderat der Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Steuerort (Art. 56, Abs. 3, Art. 59, Abs. 2 und 3) hat. Der Einzug der Liegenschaftsgewinnsteuer erfolgt in der Gemeinde der veräusserten Liegenschaft; jener der Kapital- und Ertragssteuer in der Gemeinde des Hauptsitzes bzw. der Geschäftsniederlassung. Als Entschädigung für den Einzug der Staatssteuern und die Führung der Steuerregister erhalten die Gemeinden eine Vergütung von 2⁰/₀ der Steuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Die Gemeinden ernennen die Einzugsorgane und sind dem Staate für deren Amtsführung sowie für die richtige Ablieferung der eingezogenen Steuerbeträge verantwortlich. Das Einzugsverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Der Einzug der Steuerbeträge, welche von den Gemeinden nicht innerhalb der festgesetzten Einzugsfrist einkassiert wurden, erfolgt durch die vom Regierungsrat zu bezeichnende Amtsstelle.

Beim Tode des Zahlungspflichtigen ist die Steuerforderung in Form einer Rechtsverwahrung in öffentlichen Inventaren einzugeben, unvorgreiflich der selbständigen Haftung der Erben für Steuern und Strafsteuerbeträge (Art. 6 und Art. 86, Abs. 1).

Art. 79. Steuerforderungen, die nach Eintritt der Fälligkeit und nach Ablauf der festgesetzten Bezugs- und Mahnfristen nicht bezahlt wurden, sind auf dem Schuldbetriebswege zu vollstrecken. Von einer Betreibung ist Umgang zu nehmen, wenn sie nach den Verhältnissen des Zahlungspflichtigen offensichtlich einen Erfolg nicht verspricht.

IV. Steuer-
vollstreckung.

Wurde die amtliche Einschätzung zahlenmässig nur zum Teil angefochten, so ist der unbestrittene Rest der Steuerforderung sogleich nach Eintritt des Fälligkeitstermins vollstreckbar. Bei einer Steueranlagung nach Massgabe des Art. 59, Abs. 4, tritt die Vollstreckbarkeit mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit ein.

Rechtskräftig gewordene Rekurs- und Beschwerdeentscheide, Veranlagungsverfügungen und Steuerregister sind hinsichtlich der festgestellten Steuerforderungen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt. Die gleiche Vollstreckbarkeit kommt den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen der zuständigen Steuerbehörden betreffend die Sicherstellung von Steuern zu. Wird die Vollstreckbarkeit der Steuerforderung gemäss Abs. 2 vorgeschoben, so besitzen Steuerregister und Veranlagungsverfügungen die Eigenschaft vollstreckbarer Titel auch während der Hängigkeit von Rekurs oder Beschwerde vor Ablauf der hierfür gesetzten Fristen.

Für die Vermögenssteuer auf Grundstücken einschliesslich eines dieser Steuer entsprechenden Teiles der Steuerzuschläge besteht an den betreffenden Grundstücken ein allen andern Grundpfandrechten vorgehendes gesetzliches Pfandrecht des Staates. Das Pfand haftet für die Steuerforderung des laufenden Steuerjahres und der 2 unmittelbar vorangegangenen Jahre.

Art. 80. Ein geschuldeter Steuerbetrag kann auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn infolge von Vermögens- oder Kapitalverlusten, von Verlust oder wesentlicher Verminderung der Erwerbsfähigkeit oder aus andern Gründen die Bezahlung der Steuer für den Steuerschuldner zur grossen Härte würde.

V. Steuer-
stundung und
Steuererlass.

Das Gesuch um Steuerstundung oder Steuererlass ist schriftlich, gestempelt und mit den nötigen Belegen versehen der Finanzdirektion einzureichen, und es hat der Gesuchsteller alle von der Erlassbehörde verlangten Beweismittel herbeizuschaffen.

Die Erteilung einer Stundung kann an die Bedingung einer Sicherheitsleistung geknüpft werden.

Art. 81. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern

VI. Steuer-
rück-
forderung.

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlte;
2. im Falle des Art. 86 Schuldbetriebs- und Konkursgesetz;

3. im Falle einer Aufhebung oder Herabsetzung der amtlichen Einschätzung durch Rekurs- oder Beschwerdeentscheid nach erfolgter Steuerzahlung (Art. 77, Abs. 3).

Eine rechtskräftig gewordene Steuer gilt als geschuldet, sofern der dafür eingeschätzte überhaupt im Kanton Bern steuerpflichtig war.

Die Steuerrückforderung ist bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend zu machen. Verweigert diese die Rückerstattung, so ist die Rückforderungsklage an das Verwaltungsgericht gegeben.

Der Rückforderungsanspruch verjährt binnen 3 Jahren seit der Fälligkeit der Steuer. Hinsichtlich Stillstand und Unterbrechung der Verjährung sind Art. 129 ff. des Obligationenrechts entsprechend anwendbar.

**VII. Steuer-
nach-
forderung.**

Art. 82. Wurde ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr nicht eingeschätzt, so kann die Veranlagung noch binnen 3 Jahren seit dem Ablauf des Steuerjahres auf Antrag der kantonalen Steuerverwaltung oder des zuständigen Gemeinderates im ordentlichen Verfahren vorgenommen werden. Nach Ablauf der genannten Frist ist eine Veranlagung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig. Vorbehalten bleibt der Strafsteueranspruch gemäss Art. 85 und 86.

Liegt eine Steuerhinterziehung oder eine Steuergefährdung vor, so kann der geschuldete Steuerbetrag in dem hierfür vorgesehenen Verfahren nachgefordert werden, solange die Strafverfolgung nicht verjährt ist (Art. 89).

**VIII. Steuer-
verjährung.**

Art. 83. Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen 5 Jahren seit der amtlichen Mitteilung der Veranlagungsverfügung oder des letztinstanzlichen Entscheides an den Zahlungspflichtigen.

Der Lauf der Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung gegenüber einem Zahlungspflichtigen unterbrochen. Er ruht gegenüber einem Zahlungspflichtigen, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat oder aus andern Gründen hier nicht auf dem Schuldbetriebungsweg belangt werden kann.

6. Abschnitt.

Steuerübertretungen.

**I. Steuer-
gefährdung.**

Art. 84. Zeigt sich im Verlaufe des Veranlagungs-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, dass der Steuerpflichtige oder die ihn im Verfahren von Gesetzes wegen vertretende Person, um eine niedrigere Einschätzung oder eine Steuerbefreiung zu bewirken, bewusst unwahre oder unvollständige Angaben gemacht, unrichtige oder gefälschte Belege eingereicht, vorhandene Belege schuldhafterweise beseitigt oder in anderer Weise eine Irreführung der im Verfahren mitwirkenden amtlichen Organe versucht hat, so wird der Schuldige mit einer Steuerbusse von 10 bis 5000 Franken belegt.

Wurde die strafbare Handlung durch einen vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der von ihm vertretenen Person zugerechnet. Neben dem Organ oder Vertreter einer juristischen Person oder andern Personengesamtheit haftet der vertretene Steuerpflichtige solidarisch für die Steuerbusse.

Art. 85. Eine Steuerhinterziehung begeht der Steuerpflichtige, Steuervertreter oder Steuerhinterzieher, der

II. Steuerhinterziehung.
1. Tatbestand.

1. eine Steuererklärung nicht einreicht oder einer im Veranlagungs-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahren an ihn ergangenen Anforderung zur Auskunftserteilung oder zur Erbringung von Nachweisen und Belegen nicht oder in ungenügender Weise nachkommt, sofern er hierfür keinen hinlänglichen Entschuldigungsgrund geltend machen kann, oder
2. im Veranlagungs-, Rekurs-, Beschwerde- oder Steuerstrafverfahren bewusst unrichtige Angaben macht,

sofern durch eine dieser Handlungen eine geschuldete Steuer dem Staate ganz oder teilweise entzogen wurde.

Der Steuerhinterzieher hat ausser dem entzogenen Steuerbetrag eine Strafsteuer im zweifachen Betrag zu zahlen. Eine angemessene Herabsetzung der Strafsteuer kann erfolgen, wenn die Steuerhinterziehung durch den für die Strafsteuer Haftbaren, bevor ein amtliches Verfahren eingeleitet wurde, freiwillig zur Anzeige gebracht wird.

Hat der Hinterzieher die Veranlagungs-, Rekurs- oder Beschwerdebehörden vorsätzlich getäuscht oder zu täuschen versucht durch Gebrauch falscher, gefälschter oder inhaltlich unwahrer Bucheintragungen, Lohnausweise oder anderer Beweismittel, durch fingierte Rechtsgeschäfte oder Leistungen, die den Umfang seiner Steuerpflicht vermindern, durch Angabe, Verurkundung oder Verurkundenlassen anderer als der effektiv geschuldeten Gegenleistungen bei Rechtsgeschäften, die für den Bestand oder Umfang der Steuerpflicht von Belang sind, so ist er neben der Strafsteuer mit einer Steuerbusse von 50 bis 5000 Franken zu belegen.

Art. 86. Ist die hinterzogene Steuer sowie Strafsteuer beim Tode des Hinterziehers noch nicht bezahlt, so gehen die daraus erwachsenden Verpflichtungen auf seine Erben über, und diese haften dafür solidarisch bis zum Belaufe der Erbschaft. In ein hängiges Strafverfahren treten sie an Stelle des Erblassers ein. Wird die Steuerhinterziehung erst nach dem Tode des Hinterziehers entdeckt, so wird das Strafverfahren gegenüber seinen Erben aufgehoben und durchgeführt, und diese haften bis zum Belaufe der Erbschaft solidarisch für die von ihrem Erblasser hinterzogenen Steuern und die von ihm verwirkten Strafsteuern und Steuerbussen ohne Rücksicht auf ein eigenes Verschulden. In gleicher Weise sind unbeschränkt haftende Teilhaber aufgelöster Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Erben solidarisch für hinterzogene Steuern sowie für Strafsteuern und Steuerbussen haftbar, die zur Zeit des Bestehens der Gesellschaft verwirk wurden. Das Strafverfahren kann auch nach Auflösung der Gesellschaft aufgehoben und durchgeführt werden. Hinsichtlich einer Herabsetzung der Strafsteuer findet Art. 85, Abs. 2, analoge Anwendung.

2. Haftung dritter Personen.

Wurde die strafbare Handlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat die letztere lediglich die entzogene Steuer zuzüglich der gesetzlichen Vergütungszinse (Art. 77,

Abs. 3 und 4) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Steuerbusse von 50 bis 5000 Franken aufzuerlegen.

Wurde die strafbare Handlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der von ihm vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkung rückgängig zu machen. Art. 90 bleibt vorbehalten.

Wurde die strafbare Handlung durch Teilhaber, Organe oder Vertreter von Gesellschaften, juristischen Personen, Personengesamtheiten oder der Steuerpflicht unterworfenen Vermögenskomplexen begangen, so ist die Strafe gegenüber dem schuldigen Organ auszusprechen. Der Steuerpflichtige haftet solidarisch mit dem Schuldigen für Strafsteuer und Steuerbussen.

III. Ordnungsverletzungen.

Art. 87. Ordnungsverletzungen, namentlich Ungehorsam gegen behördliche Anordnungen, Fristversäumnisse und Nichtbeilegung der in Art. 61, Abs. 4, vorgesehenen Ausweise im Veranlagungs-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahren können, sofern es sich dabei nicht um eine Steuergefährdung oder eine Steuerhinterziehung (Art. 84 und 85) handelt, mit einer Ordnungsbusse von 2 bis 50 Franken gegenüber dem Schuldigen geahndet werden. Art. 86, Abs. 3 und 4, ist entsprechend anwendbar.

IV. Strafverfahren.

Art. 88. Steuerbussen wegen Steuergefährdung werden im Veranlagungsverfahren durch die Veranlagungsbehörde, im Rekursverfahren durch die Rekurskommission, im Beschwerdeverfahren durch das Verwaltungsgericht verhängt und durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Gegen Bussverfügungen der Veranlagungsbehörde und der Rekurskommission kann binnen 14 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Ordnungsbussen werden durch die das betreffende Verfahren leitende Behörde verhängt und durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Gegen Bussverfügungen der Veranlagungsbehörde über 10 Franken kann binnen 14 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung wird durch die kantonale Steuerverwaltung eingeleitet. Sie ordnet die nötigen Untersuchungen an und gibt dem Angeschuldigten, sofern seine Adresse bekannt ist, unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Vernehmlassung. Hierauf setzt sie den Betrag der entzogenen Steuer, den Betrag der Strafsteuer oder einer Steuerbusse fest und eröffnet ihre Verfügung durch eingeschriebenen Brief den haftbaren Personen, die dagegen binnen 14 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergreifen können. Dieses hat im Beschwerdeverfahren auch den Betrag der hinterzogenen Steuer festzusetzen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Beschwerden werden vom Verwaltungsgericht in dem durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Verfahren beurteilt. Ein Aussöhnungsverfahren findet nicht statt. Vor Erledigung der Beschwerde kann der Präsident des Verwaltungsgerichts auf Antrag der kantonalen Steuerverwaltung dem Beschwerdeführer zu einer angemessenen Sicherheitsleistung verhalten.

Der Einzug der Ordnungsbussen, Strafsteuern und Steuerbussen sowie der entzogenen Steuern erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung. Die jene Leistungen endgültig festsetzenden rechtskräftig gewordenen Verfügungen und Entscheide sowie die Sicherstellungsverfügungen des Verwaltungsgerichtspräsidenten stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Art. 89. Steuerbussen wegen Steuergefährdung sowie Ordnungsbussen können gültig nur bis zum Schluss desjenigen Verfahrens verhängt werden, in dessen Verlauf die Steuergefährdung oder die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

V. Befristung
und
Verjährung.

Die Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung sowie die nachträgliche Festsetzung der durch Steuerhinterziehung entzogenen Steuern verjähren binnen 10 Jahren nach Ablauf des Steuerjahres (Art. 33), für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung, Straf- oder Feststellungsverfügung der zuständigen Behörden unterbrochen und ruht, solange die der Strafverfolgung unterliegende Person in der Schweiz keinen Wohnsitz hat.

Auf die Verjährung rechtskräftig festgestellter Strafsteuern, Steuerbussen, Ordnungsbussen und entzogener Steuern findet Art. 83 entsprechende Anwendung.

Art. 90. Wer einen Steuerpflichtigen, Steuervertreter, Steuernachfolger, deren gesetzliche Vertreter oder Organe zur Vornahme einer der in Art. 84 und 85 vorgesehenen Handlungen anstiftet, ihnen dazu Beihilfe leistet oder solche Handlungen als Bevollmächtigter der genannten Personen in einem Veranlagungs-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahren vornimmt, wird mit Geldbusse von 100 bis 5000 Franken bestraft.

VI. Anstiftung und Beihilfe zu Steuerübertretungen.

Die Verfolgung und Bestrafung dieser Vergehen geschieht von Amtes wegen nach Massgabe der geltenden Bestimmungen der Straf- und Strafprozessgesetzgebung.

Art. 91. Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden haben die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen zur Kenntnis gelangenden Fälle einer Steuerhinterziehung der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen.

VII. Sicherungsmassnahmen.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass ein amtliches Inventar aufzunehmen. Zu dessen Sicherung ist der Nachlass binnen 24 Stunden nach dem Todesfall amtlich zu versiegeln. Wird ein Erbschaftsinventar (Art. 60 Einführungsgesetz zum ZGB) oder ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) errichtet, so treten diese an Stelle der steuerrechtlichen Inventarisierung und sind von den sie errichtenden Organen bzw. den Erben den Steuerbehörden vorzulegen.

Das amtliche Inventar wird durch einen Bezirksbeamten aufgenommen. Der Regierungsstatthalter kann jedoch auf den Vorschlag des Erben einen Notar mit der Inventaraufnahme betrauen. Gegen seine Verfügung ist die Beschwerde an den

Regierungsrat gegeben. Die Kosten der Inventarisation tragen bei der Ausführung durch einen Bezirksbeamten der Staat, bei der Ausführung durch einen Notar die antragstellenden Erben.

Die nähern Bestimmungen über die Versiegelung, über die Aufnahme des amtlichen Inventars sowie über dessen Verwendung werden durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

7. Abschnitt.

Behördenorganisation.

I. Steuer- verwaltung.

Art. 92. Die Finanzdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des gesamten Steuerwesens. Sie überwacht namentlich die Führung der Steuerregister und erteilt die zu einer ordnungsgemässen Anlage, Instandhaltung und Führung der Register erforderlichen Weisungen (Art. 76, Abs. 2).

Unter der unmittelbaren Leitung der Finanzdirektion steht die kantonale Steuerverwaltung. Ihr liegen alle für die Durchführung des Steuerwesens erforderlichen Massnahmen ob, die nicht durch Gesetze und Ausführungserlasse andern Organen übertragen werden.

Die Organe der Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden haben die ihnen nach Massgabe dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse übertragenen Obliegenheiten ohne Anspruch auf ein Entgelt seitens des Staates zu besorgen. Sie unterstehen dabei den Weisungen der Finanzdirektion und der kantonalen Steuerverwaltung. Zur Begutachtung und Ergänzung der Steuererklärungen (Art. 62) kann das Gemeindereglement eine besondere Gemeindesteuerkommission vorsehen.

II. Steuer- veranlagung.

Art. 93. Die mit der Durchführung einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen betraute kantonale Schätzungskommission (Art. 57) besteht aus 30 Mitgliedern, die durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile gewählt werden. Für Zwischenrevisionen kann die Kommission aus 3—10 Mitgliedern zusammengesetzt werden. Zu berücksichtigen sind dabei die für die Zwischenrevision in Betracht kommenden Landesteile.

Die mit den Einschätzungen bei einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen sowie mit der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister betraute Gemeindesteuerkommission (Art. 57) zählt 3 bis 25 Mitglieder und wird von den Gemeinden nach Massgabe des Gemeindereglementes gewählt.

Für die Veranlagung der Vermögenssteuer vom beweglichen Vermögen sowie der Erwerbssteuer wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. In jedem Steuerbezirk besteht eine vom Regierungsrat gewählte Bezirkssteuerkommission von 7—11 Mitgliedern und den nötigen Ersatzmännern (Art. 63). Zur Durchführung ihrer Aufgabe kann sich die Bezirkssteuerkommission in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen und Einnahmen kann der Präsident oder ein Mitglied beauftragt werden. Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission wohnen ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung sowie ein bis drei solcher des zur Begutachtung des in Frage stehenden

Steuerfalles zuständigen Gemeinderates mit beratender Stimme bei. Durch Dekret des Grossen Rates kann die Veranlagung gewisser Kategorien von Steuerpflichtigen der kantonalen Steuerverwaltung oder einer für den ganzen Kanton zu bestellenden Spezialkommission übertragen werden.

Die Veranlagung der Kapital- und Ertragssteuern (Art. 64) wird für den ganzen Kanton durch eine vom Regierungsrat gewählte Spezialkommission von 6 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern besorgt. Der kantonale Steuerverwalter oder sein Vertreter gehören von Amtes wegen der Kommission an. Mit den nötigen Untersuchungen und Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied beauftragt werden. Das Sekretariat der Kommission besorgt die kantonale Steuerverwaltung.

Art. 94. Zur Entscheidung der Steuerrekurse (Art. 67) wird vom Grossen Rat auf die Amtsdauer von 4 Jahren eine kantonale Rekurskommission, bestehend aus einem ständigen Präsidenten, 14 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, gewählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in Kammern einteilen. Mit Untersuchungen und Einvernahmen kann sie den Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen. Vorbehalten bleiben die dem Präsidenten durch dieses Gesetz (Art. 70) übertragenen selbständigen Obliegenheiten.

Zur Durchführung der erforderlichen Bücheruntersuchungen werden der kantonalen Rekurskommission Sachverständige (Bücherexperten) beigegeben. Ihre Wahl erfolgt durch den Regierungsrat. Die Sachverständigen haben auch die durch die Veranlagungsbehörden angeordneten und die von der kantonalen Steuerverwaltung im Strafsteuerverfahren benötigten Bücheruntersuchungen (Art. 63, Abs. 2), zu besorgen. Die betreffenden Aufträge werden ihnen stets durch die kantonale Steuerverwaltung überwiesen.

Art. 95. Alle Organe des Staates und der Gemeinden sowie die Mitglieder der Kommissionen, die im Steuerveranlagungs- und Justizverfahren, beim Steuereinzug sowie bei der Nachlassversiegelung und der Errichtung des amtlichen Inventars mitwirken, haben über ihre Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu bewahren. Sie sind für Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die genannten Personen haben sich einer amtlichen Mitwirkung bei Steuerfällen zu enthalten, an welchen sie selbst, ihre Ehefrau oder Verlobte sowie ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum Grade von Oheim und Neffe beteiligt sind.

Der Steuerpflichtige kann den Ausstand eines Steuerorgans verlangen, sofern er nachweist, dass er mit diesem in einem direkten geschäftlichen Konkurrenzverhältnis steht. Ueber den Ausstand entscheidet im Streitfalle die kantonale Finanzdirektion.

III. Steuerjustiz.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Amtsgeheimnis und Ausstand.

2. Dekrets-
vorbehalt.

Art. 96. Die erforderlichen organisatorischen Vorschriften betreffend die in diesem Gesetze vorgesehenen Behörden und Organe sowie deren Funktionen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt. Dieses umschreibt auch Zahl und Einteilung der Steuerbezirke.

B. Gemeindesteuern.

1. Abschnitt.

Die Gemeindesteuerhoheit.

I. Steuer-
berechtigung.

Art. 97. Zur Erhebung von Gemeindesteuern sind die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden sowie die Unterabteilungen von solchen Gemeinden befugt. Für die Erhebung der Kirchensteuern bleiben die Bestimmungen der einschlägigen Erlasse vorbehalten.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden, soweit die übrigen Einkünfte der Gemeinde hierzu nicht ausreichen.

Jede Gemeinde und jede Unterabteilung hat über ihre Steuererhebung ein Reglement zu erlassen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

II. Aus-
nahmen von
der Steuer-
pflicht.

Art. 98. Hinsichtlich der Befreiung von der Gemeindesteuer gelten die dem Staate gegenüber festgesetzten Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht, insbesondere jene von Art. 14 und 46. Diese greifen sowohl mit Bezug auf die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Gemeindesteuern Platz. Vorbehalten bleibt Art. 104, Abs. 3.

2. Abschnitt.

Ordentliche Gemeindesteuern.

I. Arten und
Obligatorium.

Art. 99. Ordentliche Gemeindesteuern sind:

1. die Vermögens- und Erwerbssteuer, Kapital- und Ertragssteuer und Liegenschaftsgewinnsteuer, wie sie nach Massgabe dieses Gesetzes vom Staate erhoben werden;
2. die Personalsteuer;
3. die Liegenschaftssteuer.

Jede Gemeinde oder Unterabteilung, die genötigt ist, Steuern zu erheben, hat die ordentlichen Gemeindesteuern nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beziehen. Andere Steuern auf Grund der in Abs. 1 genannten Objekte darf die Gemeinde nicht beziehen. Vorbehalten bleiben Hand- und Fuhrleistungen sowie ähnliche durch regierungsrätlich genehmigte Gemeindereglemente auferlegte Gemeindeabgaben.

II. Vom
Staate erho-
bene Steuern.
1. Veranla-
gung und
Bezug.

Art. 100. Die Vermögens- und Erwerbssteuer sowie die Kapital- und Ertragssteuer werden auf Grundlage der Staatssteuerregister, die Liegenschaftsgewinnsteuer auf Grundlage der für den Staat getroffenen Einschätzung erhoben. Steuerfrei sind die Kantonalbank und die Hypothekarkasse.

Die für die Staatssteuern geltenden Steuersätze, Steuerermässigungen und Steuerzuschläge (Art. 23, 34, 37, 41, 44 und 55 sind bei der Veranlagung der Gemeindesteuern unverändert anzuwenden. Die Steueranlage für die Vermögens- und Erwerbssteuer, für die Kapital- und Ertragssteuer sowie für die Liegenschaftsgewinnsteuer (Art. 36, 47 und Art. 55, Abs. 3) wird alljährlich durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie kann auch einen Bruchteil der Einheit betragen und muss für sämtliche Steuerarten die nämliche sein.

Auf den Steuerbezug der Gemeinde sind die Art. 76—83 entsprechend anwendbar. Das Gemeindesteuerreglement bestimmt die zum Steuererlasse zuständigen Organe. Das in Art. 79, Abs. 4 vorgesehene gesetzliche Grundpfandrecht besteht auch für die Gemeindesteuer.

Wird für die Staatssteuer eine Steuerhinterziehung festgestellt, so wird der Gemeinde neben der ihr entzogenen Steuer eine Strafsteuer im gleichen Ausmasse wie dem Staate, berechnet auf Grundlage des entzogenen Gemeindesteuerbetrages, geschuldet. Art. 86, 88, 89 sind entsprechend anwendbar. Die Festsetzung der Strafsteuern für den Staat ist auch für die Bemessung der der Gemeinde geschuldeten Strafsteuern massgebend.

Art. 101. Die Steueransprüche der Gemeinden richten sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Vermögenssteuer auf Grundeigentum (Grundstücke, Gebäude und Wasserkräfte) sowie die Liegenschaftsgewinnsteuer wird von den Gemeinden erhoben, in welchen die betreffenden Grundstücke liegen. Hat bei der Vermögenssteuer der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Steuerort nicht in der Gemeinde des gelegenen Grundstückes, so erhebt die letztere die Steuer auf dem Teil des gesamten steuerbaren Reinvermögens, der dem Verhältnis der Grundsteuerschätzung zum steuerbaren Rohvermögen entspricht. Liegt ein veräusserliches Grundstück in verschiedenen Gemeinden, so teilen sich diese in die Liegenschaftsgewinnsteuer nach dem Verhältnis der auf jede Gemeinde entfallenden Grundsteuerschätzung.
2. Die Vermögenssteuer vom beweglichen Vermögen und die Erwerbssteuer erhebt die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige während des massgebenden Steuerjahres (Art. 33) seinen Steuerort gemäss Art. 1 besass, ohne Rücksicht darauf, in welcher Gemeinde die Veranlagung stattfindet. Hat der Steuerpflichtige in andern Gemeinden Geschäftsniederlassungen (Art. 3, Abs. 2), so beziehen diese Gemeinden einen entsprechenden Anteil der Steuer. Bei natürlichen Personen hat die Gemeinde des Wohnsitzes als solche stets Anspruch auf einen Drittel der Steuer. Mehrere Gemeinden, in welchen sich Geschäftsniederlassungen befinden, teilen sich in die Steuer nach dem Verhältnisse des Anteils der einzelnen Geschäftsniederlassung am Geschäftsbetrieb zum Gesamtbetrieb. Für die Berechnung der Anteile sind die bundesrechtlichen Bestim-

2. Steueransprüche verschiedener Gemeinden.
a. Abgrenzung.

mungen betreffend das Doppelbesteuerungsverbot entsprechend anwendbar.

3. Die Kapital- und Ertragssteuer erhebt die Gemeinde, in welcher die Staatssteuer eingezogen wird (Art. 78). Hat der Steuerpflichtige in mehreren Gemeinden Geschäftsniederlassungen, so teilen sich diese in die Steuer nach den in Ziff. 2 aufgestellten Grundsätzen. Hat der Steuerpflichtige in andern Gemeinden Grundeigentum, so erheben diese Gemeinden den Teil der Kapitalsteuer, der dem Verhältnis der Grundstücks- und Wasserkraftswerte in den betreffenden Gemeinden zu dem gesamten Rohvermögen entspricht.
4. Wechselte ein Steuerpflichtiger im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, oder begründet er während dieser Zeitdauer neue Geschäftsniederlassungen, oder gibt er solche auf, so entfallen die gemäss Ziff. 2—3 zu berechnenden Anteile an der Besteuerung auf die betreffenden Gemeinden im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Geschäftsniederlassung in der einzelnen Gemeinde.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Abgrenzung der Steueransprüche von Unterabteilungen von Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtgemeinde oder zu andern Unterabteilungen.

b. Feststellungsverfahren.

Art. 102. Sind verschiedene Gemeinden an der Erhebung einer Steuer beteiligt, so ist die ganze Steuer durch die mit dem Einzug der Staatssteuer betraute Gemeinde (Art. 78, Abs. 2) einzuziehen und unter die berechtigten Gemeinden zu verteilen. Bei Berechnung der Anteile an der Vermögens-, Erwerbs- und Kapitalsteuer ist die Steueranlage jeder einzelnen Gemeinde (Art. 100, Abs. 2) zugrunde zu legen.

Gemeinden bzw. Unterabteilungen von solchen, welche Anspruch auf einen Besteuerungsanteil erheben, haben diesen der Bezugsgemeinde unter Verwirkungsfolge regelmässig spätestens bis zum 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres mit genauer Angabe und Begründung des beanspruchten Anteils schriftlich anzumelden. Dabei haben sie auch die Höhe ihrer Steueranlagen anzugeben. Die Bezugsgemeinde stellt binnen 3 Wochen nach vorheriger Einvernahme des Steuerpflichtigen einen Verteilungsplan auf und teilt ihn dem Steuerpflichtigen und den Anspruch erhebenden Gemeinden durch eingeschriebenen Brief mit. Die Bestreitung eines Anspruches kann seitens des Steuerpflichtigen oder einer beteiligten Gemeinde binnen 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes bei der Bezugsgemeinde erfolgen. Diese übermittelt die Akten sofort dem Regierungsstatthalter, welcher eine gütliche Einigung herbeizuführen versucht. Misslingt eine solche, so hat die Gemeinde, deren Anspruch von irgendeiner Seite bestritten wurde, binnen 14 Tagen gegen den Bestreitenden Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Die durch Anerkennung oder Urteil festgelegte Verteilung hat solange Geltung, bis sie von einem Beteiligten unter Berufung auf veränderte Verhält-

nisse bestritten oder durch Hinzutritt neuer Anspruch erhebender Gemeinden gegenstandslos wird.

Die Steuer wird zuhanden der beteiligten Gemeinden durch die Bezugsgemeinde erhoben. Hat die Bezugsgemeinde selbst für das betreffende Steuerjahr keinen Anspruch gegenüber dem in Betracht fallenden Steuerpflichtigen, so bezieht sie von den beteiligten Gemeinden für ihre Bemühungen eine Vergütung von 5 0/0 der Steuerbeträge. Die Auszahlung der eingezogenen Steuern hat binnen 30 Tagen seit Eingang zu erfolgen. Nachher tritt ein Verzugszins von 5 0/0 ein. Streitigkeiten über die Auszahlung sind durch Klage beim Verwaltungsgericht auszutragen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden bei Beteiligungsansprüchen der Unterabteilungen von Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtgemeinde oder zu andern Unterabteilungen. Bei der Auseinandersetzung mit andern Gemeinden vertritt die Gesamtgemeinde ihre Unterabteilungen.

Art. 103. Die Gemeinde erhebt von jeder mehr- III. Personal-
jährigen Person, die in ihrem Gebiete einen Steuer-
ort gemäss Art. 1, Ziff. 1, besitzt, eine Personal-
steuer von mindestens 5 und höchstens 10 Franken.
Wenn Unterabteilungen neben der Gesamtgemeinde
eine Personalsteuer beziehen, so darf der Gesamt-
betrag der letztern für die nämliche Person 10 Fran-
ken nicht übersteigen. Gesamtgemeinde und Unter-
abteilung teilen sich gleichmässig in diesen Betrag.
Beim Wechsel des Steuerortes im Verlaufe des
Steuerjahres greift Art. 101, Ziff. 4, Platz. Die nach
Art. 37 eintretenden Steuerermässigungen und
Steuerzuschläge gelten für die Personalsteuer nicht.

Von der Personalsteuer befreit sind nicht selbständig steuerpflichtige Ehefrauen (Art. 9, Abs. 1), vermögenslose, infolge Alters oder Gebrechen erwerbsunfähige Personen sowie solche, die in dem betreffenden Steuerjahr eine Armenunterstützung beziehen.

Der Gemeinderat lässt alljährlich den Bezugsrodel errichten und jedem Steuerpflichtigen eine Zahlungsaufforderung zustellen, gegen die, falls die Steuerpflicht bestritten wird, binnen 14 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde gemäss Art. 63 ff. des Gesetzes über das Gemeindewesen erhoben werden kann. Vorschriftsgemäss erstellte Bezugsrödel sind, sofern nicht Beschwerde erhoben wurde, nach Ablauf der Beschwerdefrist vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 104. Die Gemeinden und Unterabteilungen, deren gesamte Steueranlage den doppelten Einheitssatz nicht übersteigt, können eine Liegenschaftssteuer von höchstens einem Drittel der Steueranlage beziehen. Gemeinden und Unterabteilungen, deren gesamte Steueranlage den zweifachen Einheitssatz übersteigt, beziehen eine Liegenschaftssteuer von einem Viertel bis einem Drittel der Steueranlage, höchstens aber 1,5 vom Tausend. Der Steuersatz wird alljährlich durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

IV. Liegen-
schaftssteuer.

Die Steuer wird erhoben von den im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken und Gebäuden so-

wie den Wasserkräften, an deren Besteuerung die Gemeinde beteiligt ist (Art. 56, Abs. 3). Sie wird auf der rohen Grundsteuerschätzung, nach Vornahme der Abzüge nach Art. 16, Ziff. 6 und 7, ohne Schuldenabzug berechnet.

Die Liegenschaftssteuer wird auch auf den nach Art. 13 von der Steuerpflicht ausgenommenen Liegenschaften und Gebäuden erhoben, ausgenommen die Immobilien des Bundes und der exterritorialen Personen, soweit sie nach der Bundesgesetzgebung nicht besteuert werden dürfen, sowie die eigentlichen Amtsgebäude des Staates und der Gemeinden, einschliesslich Kirchen und Pfarrhäuser.

Für die Steuerveranlagung, den Steuerbezug und die Steuerjustiz sind im übrigen die Bestimmungen in Art. 103, Abs. 3, entsprechend anwendbar. Das in Art. 100, Abs. 3, vorgesehene gesetzliche Grundpfandrecht besteht auch für die Liegenschaftssteuer.

3. Abschnitt.

Ausserordentliche Gemeindesteuern.

I. Einführung. *Art. 105.* Die zur Erhebung von Gemeindesteuern berechtigten Gemeinden und deren Unterabteilungen können von sich aus Spezialsteuern einführen. Keine solchen dürfen von Objekten (Vermögen, Einkommen, Besitz, Vorgänge des rechtlichen und wirtschaftlichen Verkehrs) erhoben werden, von welchen der Staat eine Abgabe bezieht. Die Erhebung von Verwaltungs- oder Patentgebühren des Staates schliesst eine Besteuerung durch die Gemeinde nicht aus.

Die Einführung von Spezialsteuern geschieht durch ein Gemeindereglement, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

**II. Steuer-
veranlagung,
Steuerjustiz,
Bezug und
Steuerstrafen.** *Art. 106.* Veranlagung und Bezug der Spezialsteuern werden durch das Gemeindereglement geordnet. Die Gemeinde ist berechtigt, im Reglement von der Bezahlung der Steuer die Erteilung ihr zustehender polizeilicher Bewilligungen, die mit dem Steuerobjekt im Zusammenhang stehen, abhängig zu machen.

Streitigkeiten betreffend Festsetzung und Bezug der Spezialsteuern sind nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz auszutragen. Die Klage kann als Forderungsklage durch die Gemeinde oder als Feststellungsklage durch die zur Steuer Herangezogenen erhoben werden.

Als Strafe für die Gefährdung und Hinterziehung der Spezialsteuern können im Gemeindereglement Geldbussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken vorgesehen werden. Verhängung und Bezug dieser Bussen richten sich nach Art. 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen.

C. Abänderungsbestimmungen

betreffend

das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe,
das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts-
und Schenkungssteuer und
das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts-
und Gerichtsschreibereien.

Art. 107. Die im § 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe festgesetzten Abgaben werden wie folgt neu bestimmt: Gesetz über die Stempelabgabe.

Für die in Ziffer I., lit. a), genannten Schriftstücke:

fünfzehn Rappen bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 100,

dreissig Rappen bei Summen über Fr. 100 bis und mit Fr. 200

und so fort für Summen von Fr. 100 und darunter je fünfzehn Rappen mehr.

Für die in Ziffer II., lit. a), genannten Kartenspiele *ein* Franken.

Für die in Ziffer II., lit. b), genannten Empfangsbescheinigungen *zwanzig* Rappen für Belege von 100 bis 500 Franken und *fünfzig* Rappen für Belege über 500 Franken. Für Plakate und Ankündigungen *dreissig* Rappen.

Für die in Ziffer III. genannten, dem Formatstempel unterworfenen Akten:

zwei Franken für den ganzen Bogen,

ein Franken für den halben Bogen,

fünfzig Rappen für das Quartblatt,

fünfundzwanzig Rappen für das Oktavblatt.

Die Grösse des Papierformates wird dem Normalformat angepasst und im Maximum festgesetzt wie folgt:

a) für Gross-Folio (halbe Bogen) 1000 cm²,

b) für Quart 625 cm²,

c) für Oktav 315 cm².

Art. 108. Die Art. 10 und 17 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden aufgehoben und wie folgt ersetzt: Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers 1 vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages;
2. für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker 1 vom Hundert, in andern Fällen $2\frac{1}{2}$ vom Hundert;
3. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 5 vom Hundert;
4. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern $7\frac{1}{2}$ vom Hundert;
5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern und Stiefeltern 10 vom Hundert;
6. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte $12\frac{1}{2}$ vom Hundert;
7. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vettern und Basen 15 vom Hundert;
8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 15 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

Art. 17. Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschätzung massgebend. Wenn jedoch im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs der Wert eines Grundstückes von der Grundsteuerschätzung erheblich abweicht, kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige die Vornahme einer amtlichen Schätzung des Verkehrswertes verlangen. Diese wird durch die in Art. 113 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vorgesehene Kommission vorgenommen. Ihre Kosten trägt, wer die Vornahme verlangte. Wird sie vom Steuerpflichtigen verlangt, so hat er die Kosten vorzuschüssen.

Bei beweglichen körperlichen Gegenständen macht der Verkehrswert Regel.

Gesetz
betreffend die
Amts- und
Gerichtsschreibereien.

Art. 109. Die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien werden wie folgt abgeändert:

I. Von jeder Handänderung eines Grundstückes ist eine Abgabe von 10⁰/₀₀, mindestens jedoch Fr. 3, zu entrichten. Für die Berechnung dient als Grundlage der Kapitalbetrag aller in bestimmten oder bestimmbaren Summen ausgesetzten Leistungen, zu denen der Erwerber sich gegenüber dem Veräusserer oder Dritten verpflichtet.

Ist keine Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 vereinbart oder ist die Grundsteuerschätzung höher als dieselbe, so erfolgt der Bezug auf Grundlage der Schätzung, oder bei Gebäuden, solange diese Schätzung fehlt, auf Grund der Brandversicherungssumme.

Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. Die Liegenschaften.
2. Die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte; inbegriffen die Kuhrechte, Art. 105 E. G. zum Z. G. B.
3. Die Bergwerke.

II. Handänderungen im Sinne von I. sind:

1. Jeder Eigentumsübergang von Grundstücken von einem Rechtssubjekt auf ein anderes, gleichgültig, ob er infolge Rechtsgeschäftes oder kraft Gesetzes erfolge;
2. der Uebergang von Grundstücken an eine Personengemeinschaft zu Gesamteigentum, sowie die Aenderung im Personalbestand von Gemeinschaften zu gesamter Hand, welche Grundeigentum besitzen.

III. Uebertragen eine oder mehrere Personen Grundeigentum an Personengemeinschaften (Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, Gemeinderschaft, Erbgemeinschaft, einfache Gesellschaft usw.) zu Gesamteigentum, so ist die Abgabe gleich zu berechnen wie bei Miteigentum. Das Gleiche trifft zu, wenn

umgekehrt Gesamteigentum an Grundstücken an eine oder mehrere Personen übertragen wird.

IV. Eine reduzierte Handänderungsabgabe von 6⁰/₁₀₀ ist in folgenden Fällen zu entrichten:

1. Eigentumsübergang an Nachkommen kraft Erbrechts, Art. 457 Z. G. B.;
2. Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen, sofern die Abtretungsrestanz, sei es ganz oder zum grössern Teil, entweder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft quittiert wird oder bis zum Ableben des Abtreters unablösbar bleibt;
3. Handänderungen unter Geschwistern beziehungsweise deren Ehemännern, wenn die Ehegatten auch Dritten gegenüber unter altbernischem Güterstand stehen, sofern es sich um Liegenschaften aus dem Nachlass der Eltern handelt und die direkte Uebertragung auf den übernehmenden Erben innerhalb zwei Jahren seit dem Tode des verstorbenen Elternteils erfolgt. Bei der Erwerbung an öffentlicher Steigerung wird die volle Abgabe geschuldet. Ueberdies ist, unter Vorbehalt der Verrechnung mit der Erbschaftssteuer, die Handänderungsabgabe für den Uebergang an die Erbengemeinschaft zu entrichten;
4. Handänderungen infolge Teilungsvertrages zwischen Nachkommen und dem überlebenden Elternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlass des verstorbenen Elternteils;
5. Handänderungen zwischen Ehegatten gestützt auf Ehevertrag, letztwillige Verfügung oder kraft Erbrechts. Wird Gütertrennung vereinbart oder besteht zwischen Ehegatten Gütertrennung, so trifft die Vergünstigung nicht zu.

V. Bei jeder Grundpfanderrichtung ist eine Abgabe von 3⁰/₁₀₀ der versicherten Kapitalsumme, jedoch nie weniger als Fr. 3 zu entrichten. Die Verwandlung bestehender Grundpfandeinträge in andere Grundpfandarten wird der Neuerrichtung gleichgestellt.

VI. Die Fälligkeit der Abgabe tritt mit der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ein. Der Rückzug der Anmeldung vor dem Hauptbucheintrag, gleichgültig aus welchem Grunde er erfolgt, begründet keine Rückstattungspflicht.

Kann der Eintrag aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen, so wird die Abgabe bis auf $\frac{1}{10}$ zurückerstattet. Der Staat bezieht in solchen Fällen jedoch nie weniger als Fr. 3 und nie mehr als Fr. 30.

VII. Vor Bezahlung der Prozentualabgabe darf der nachgesuchte Grundbucheintrag nicht erfolgen.

Bei Eheverträgen, die eine Eintragung im Grundbuch erfordern, hat der Amtsschreiber sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, die Beteiligten zur Bezahlung der Abgabe aufzufordern.

Die Handelsregisterführer und Güterrechtsregisterführer haben dem Amtsschreiber von allen Einträgen, die eine Gebührenpflicht begründen, Kenntnis zu geben.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, in einem Dekret nähere Vorschriften über die Erhebung der Abgabe zu erlassen.

D. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Inkrafttreten des Gesetzes. *Art. 110.* Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar des durch den Grossen Rat zu bestimmenden Steuerjahres in Kraft.

Art. 111. Im Jahre des Inkrafttretens dieses Gesetzes hat auf Grundlage des Vorjahres noch eine Veranlagung nach den Bestimmungen des bisherigen Steuergesetzes zu erfolgen.

Die erstmalige Veranlagung nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes neben derjenigen gemäss Abs. 1 dieses Artikels bildet keine Doppelbesteuerung.

Wird durch diese Uebergangsveranlagungen eine Verlängerung der Erwerbs- oder Ertragssteuerpflicht über die Dauer des Erwerbs oder Ertrags hinaus bewirkt, so ist dies beim endgültigen Aufhören der Steuerpflicht entsprechend auszugleichen. Dies hat so zu geschehen, dass der Durchschnitt des gemäss Abs. 1 und 2 hiervor festgestellten steuerpflichtigen Einkommens I. Klasse und Erwerbs bzw. Ertrags vom erwerbs- bzw. ertragssteuerpflichtigen Schätzungsbetrag der auf den definitiven Wegfall des Erwerbs- bzw. Ertrags folgenden letzten Steuerveranlagung als steuerfreier Abzug in Abrechnung zu bringen ist.

Hauptrevision. *Art. 112.* Bis zur Durchführung der nächsten Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen (Art. 56, Abs. 2) beträgt der in Art. 16, Ziff. 7, vorgesehene Abzug auf dem Schätzungswert des Kulturlandes:

- 40 % in den Amtsbezirken Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Niderrsimmental, Obersimmental und Saanen;
- 20 % in den Amtsbezirken Signau und Trachselwald;
- 30 % in allen übrigen Amtsbezirken.

Aufhebungsbestimmungen. *Art. 113.* Auf den 1. Januar des dem ersten Steuerjahre folgenden Kalenderjahres werden alle mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden Bestimmungen betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern aufgehoben.

Es betrifft dies namentlich:

das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 und seine Abänderungen vom 21. März 1920 und 31. Januar 1926;

das Dekret betreffend die Veranlagung der Vermögenssteuer vom 23. Januar 1919;

das Dekret betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte vom 20. März 1919;

das Dekret betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer vom 22. Januar 1919;

- das Dekret vom 2. März 1921 betreffend Abänderung einiger Dekretsbestimmungen zum Gesetz betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918;
- das Dekret vom 16. November 1927 betreffend Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer;
- das Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 und 2. März 1921;
- das Dekret betreffend die Gemeindesteuern vom 30. September 1919;
- der Artikel 39 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Ferner werden auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben:

- die §§ 43, 44, 45, 46, Abs. 1 und 2, 49, 51, 53, 56 und 58 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 und weitere mit diesem Gesetze in Widerspruch stehende gesetzliche Vorschriften.

Dagegen bleibt Art. 44 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen ausdrücklich vorbehalten.

Art. 114. Nach den Bestimmungen des alten Anwendung
Rechts sind diejenigen Steuerfälle zu beurteilen, alten Rechts.
welche vor dem Inkrafttreten dieses Steuergesetzes entstanden sind.

Insbesondere gehören hierher die Nachtaxationsfälle gemäss Art. 37 und die Steuerverschlagsfälle gemäss Art. 40 ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern, sowie aller Steuerstreitigkeiten, welche unter dem alten Recht entstanden sind.

In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

Art. 115. Der Regierungsrat ist mit der Voll- Vollziehungs-
ziehung dieses Gesetzes beauftragt. klausel.

Er hat die hierfür notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 5. Mai 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

über

die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse des bernischen Staatspersonals.

(Februar 1933.)

I.

Durch die weitgehende Fürsorgetätigkeit des Staates als Folge der Wirtschaftskrisis sind die Staatsfinanzen in ausserordentlich starker Weise beansprucht worden. Es ist kaum nötig für diese Feststellung Einzelbelege anzuführen; denn die verschiedenen ausserordentlichen Kreditbewilligungen und Kreditüberschreitungen sind dem Regierungsrate wie dem Grossen Rate bekannt. Dem finanziellen Gleichgewicht ist nun aber auch von der Einnahmenseite her eine erhebliche Störung erwachsen. Eine Vermehrung der Steuereingänge, wie sie sonst von Jahr zu Jahr feststellbar war, ist für die nächste Zeit nicht zu erwarten, vielmehr sind heute schon Ertragsverminderungen festzustellen. Unter der derzeitigen Wirtschaft leiden auch die Erträge der Forsten, der staatlichen Anstaltsbetriebe und insbesondere auch der Beteiligungen an den Eisenbahnen. Das Budget für das Jahr 1933, das mit einem Defizit von 7,3 Millionen Franken abschliesst, spiegelt die missliche Lage der Staatsfinanzen nur zum Teil wider, indem nicht alle Aufwendungen durch die laufenden Rechnungen verbucht sind.

Die Staatsrechnung weist im letzten Jahre eine erhebliche Verminderung des Staatsvermögens nach. Dieses betrug per 1. Januar 1931 laut Staatsrechnung 66,3 Millionen Franken, nach Abbuchung der Rückschläge und budgetierten Defizite 1931/1933 verbleibt per 31. Dezember 1933 nur noch ein reines Staatsvermögen von 53,4 Millionen Franken. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Aktivseite der Staatsbilanz auch unabträgliche Vermögenswerte aufweist. Wir verweisen insbesondere auf die ausserordentlichen Aufwendungen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die zum Teil aus der beschlossenen Steuererhöhung amortisiert werden muss. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass durch die Entwicklung des Aktivvermögens des Staates, besonders die Beteiligung an den Bahnen erheblich

entwertet wurde. Ein blosser Blick in die Staatsrechnung und in die Vermögensaufstellung lässt uns schwer erkennen, dass das reine Staatsvermögen eine erhebliche Schrumpfung erfahren hat. Eine weitere Verminderung des reinen Staatsvermögens muss mit allen Mitteln bekämpft werden.

Der Kanton Bern konnte sich bisher noch eines guten Kredites beim anlagesuchenden Publikum erfreuen. Bei weiterer Verschlechterung des Vermögensstandes ist aber eine Lockerung des Vertrauens nicht ausgeschlossen. Das bernische Volk, seine Behörden, aber auch seine Funktionäre haben ein Interesse daran, dass alles geschieht, um eine Verminderung des Staatskredites zu vermeiden. Das zwingt uns dazu, auf ganzer Linie Einsparungen zu erwirken, gleichzeitig aber auch neue Einnahmequellen zu erschliessen.

II.

Die Finanzdirektion hat bereits zum Zwecke der Vermehrung der Einnahmen ein besonderes Programm bereitgestellt. In gleicher Richtung wirkt auch die vom Grossen Rate beschlossene Krisensteuer. Wir müssen nun aber andererseits auch auf der Ausgabenseite Einsparungen durchsetzen. Das Budget für das Jahr 1933 trägt dem, soweit es sich nicht um gesetz- oder dekretsgemäss gebundene Posten handelt, Rechnung, und es mussten sich die verschiedensten Verwaltungsabteilungen namhafte Abstriche auf einigen Budgetposten gefallen lassen. Wir sind aber auch genötigt, Einsparungen auf Aufwendungen zu suchen, die durch Gesetze oder Dekrete festgelegt sind, auch wenn dabei entsprechende Gesetzes- und Dekretsrevisionen notwendig werden. Die Verhältnisse zwingen uns zu diesen ausserordentlichen Massnahmen.

Von den Nettoaufwendungen des Staates beanspruchen die *Personalausgaben* einen erheblichen Anteil. Die gesamten Staatskosten für Barbesoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft ohne Einrechnung der Einlagen in die Hilfskassen be-

tragen rund 31 Millionen Franken, bei einer Reinausgabensumme des Staates von rund 69 Millionen Franken. Bei diesem Ausgabenverhältnis ist es begreiflich, dass man das Budgetgleichgewicht nicht erzielen kann, ohne auch dem Personal eine angemessene Quote der Lasten aufzubürden, und es erscheint uns nicht unbillig, wenn ihm ein Opfer zugemutet wird, das ungefähr einem Drittel der budgetierten Defizitsumme 1933 entspricht. Bei der Beurteilung dieses Ansatzes ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Budgetdefizites in den übrigen Budgetposten schon erhebliche Abstriche eingerechnet sind.

Die Wirtschaft macht gegenwärtig eine Bewegung durch, in der die *Steigerung der Kaufkraft des Geldes* im Vergleich zu dem nach dem Krieg erreichten Tiefstand als charakteristischer Zug hervortritt. Diese Umschichtung hat namentlich seit 1929 eingesetzt, und es ist eine erhebliche Vermehrung der Kaufkraft unseres Geldes festzustellen. Im allgemeinen pflegt man die Steigerung der Kaufkraft des Geldes auf Grund der Bewegung der Grosshandelspreise zu verfolgen. Der Grosshandelsindex bewegte sich vor 1929 während mehreren Jahren innerhalb des Rahmens von 140—150, und er nahm seit 1929 folgende Entwicklung (Stand Juni 1914 = 100):

Durchschnitt 1929	141
» 1930	127
» 1931	110
Dezember 1932	92

Seit 1929, also seit jener Zeit, da er ins eigentliche Abgleiten kam, sank er bis zum Dezember 1932 von 141 auf 92, d. h. um 49 Punkte oder rund

35%. Innert dieser Zeit ist also die Kaufkraft des Geldes, gemessen am Grosshandelsindex, um mehr als ein Drittel gestiegen. Viele Produzenten, die die Erzeugnisse ihrer Arbeit auf der Basis der Grosshandelspreise verwerten müssen, haben die Wirkung der Steigerung der Kaufkraft des Geldes in diesem Umfange und in dieser Schärfe zu spüren bekommen.

Die Steigerung der Kaufkraft des Geldes wirkt sich nun aber nicht für alle Bevölkerungsschichten gleichmässig aus. Für den Konsumenten ist die Wirkung bedeutend kleiner, indem die Preise mancher, für die Deckung seiner Bedürfnisse notwendigen Sachen von der Preisentwicklung im Grosshandelsindex bisher nur wenig beeinflusst wurden. Die Veränderung der Kaufkraft des Geldes für den Konsumenten lässt sich anhand der Entwicklung der Kleinhandelspreise und des Indexes der Kosten der Lebenshaltung abschätzen. In der Zeit von 1922—1929 zeigte der Kleinhandelsindex keine wesentlichen Schwankungen. Der Abbau der Preise einzelner Artikel wurde innert dieser Frist durch Preissteigerungen auf anderen Bedarfsgegenständen so ziemlich ausgeglichen, und es bewegt sich in dieser Zeit der schweizerische Landesindex für die Lebenshaltungskosten im allgemeinen zwischen 160 und 170. Seit 1929 ist er mit etwelcher Verzögerung dem Grosshandelsindex gefolgt, und es nahm der Index der Kosten der Lebenshaltung, umfassend die Aufwendungen für *Nahrung, Brenn- und Leuchtstoffe, Bekleidung* und *Miete*, berechnet auf der schweizerischen Verständigungsgrundlage, seit 1929 folgende Entwicklung (Juni 1914 = 100):

		In der Stadt Bern		Im schweizerischen Landesmittel			
		(Gesamtindex inkl. Miete)	Gesamtindex (Nahrung, Kleidung, Heizung, Miete)	für Nahrung	für Brenn- stoff und Leucht- material	für Bekleidung	für Miete
Durchschnitt	1929	167	161	156	134	167	180
>	1930	162	158	152	132	160	184
>	1931	154	150	141	128	145	186
>	1932	144	138	125	122	128	187
Januar	1933	139	133*	118*	121*	122	187

* provisorisch.

Der Index der Lebenshaltungskosten sank also in der Zeit von 1929 bis Januar 1933 in Bern von 167 auf 139, im schweizerischen Landesmittel von 161 auf 133, oder um 28 Punkte, das sind 17%. Die Kaufkraft des Geldes für die Konsumenten ist allerdings nicht ganz in diesem Ausmasse gestiegen. Der durch die Indexberechnungen beobachtete Aufwand umfasst nämlich nicht den gesamten Verbrauch einer Familie. Er spiegelt vielmehr die Preisbewegung wider für einen Aufwand von rund 75% bei den untersten und von rund 60 bis 65% bei den obersten Personalgruppen. Durch die Indexberechnung werden namentlich nicht erfasst die Aenderungen der Auslagen für die Schule, Unterricht, Fahrkosten, für Gesundheit und Körperpflege, Gesellschaftsausgaben, Versicherungen, Steuern, Wohnungseinrichtungen, Reparaturen usw. Die Steuern allein machen beim unteren Personal 4—5%, bei den oberen Kategorien 11—12% des Einkommens aus. Dieser

durch den Index nicht erfasste Aufwand konnte in der Zeit 1929 bis November 1932 nur wenig abgebaut werden. Immerhin ist auch auf diesen Positionen im Durchschnitt eine leichte Preisreduktion zu verzeichnen (Ferienkosten, Steuern in der Gemeinde Bern). Auch wenn man annehmen wollte, die nicht in die Indexberechnung einbezogenen Anteile der Lebenshaltungskosten seien preislich unverändert geblieben, so resultiert trotzdem aus der 17%-igen Senkung der Preise jener Artikel, deren Bewegung durch die Indexberechnung wiedergegeben wird, eine erhebliche Steigerung der Kaufkraft der Besoldung seit 1929, nämlich in der Stadt Bern:

bei den untersten Besoldungsgruppen:

Anteil des durch den Index erfassten Aufwandes rund 75%.

Preissenkung hierauf 17%, ergibt per Fr. 100 Gesamtverbrauch Fr. 12,75 = 12³/₄%.

bei den obersten Besoldungsgruppen:

Anteil des durch den Index erfassten Aufwandes rund 60—65 %.

Preissenkung hierauf 17 %, ergibt per Fr. 100 Gesamtverbrauch Fr. 10.20—11.05 = 10 1/4 bis 11 %.

Die Kaufkraft der Besoldung ist also seit 1929 je nach Lebensstandard um mindestens 10—13 % gestiegen. Aus dieser Ueberlegung heraus darf man dem Personal, das bei gleichem Nominallohn heute einen um mehr als 10 % höheren Reallohn bezieht als in den Jahren 1922/1929, eine entsprechende Rückführung des Nominallohnes auf den Realwert, den man bei der damaligen Festsetzung der Gehälter dem Personal zuweisen wollte, zumuten. Wir schrieben ihm soviel Verständnis für die allgemeine wirtschaftliche Lage und jene der Staatsfinanzen im besonderen zu, dass wir glaubten annehmen zu können, es werde gegen eine angemessene Rückführung des Reallohnes nichts einwenden.

Wir haben oben dargelegt, dass wir während der Dauer der Wirtschaftskrisis auf den Aufwendungen für Personalkosten einschliesslich Staatsanteil an den Lehrerbesoldungen jährlich einen Betrag von rund 2,4 Millionen Franken einsparen müssen, d. h. eine Summe, die ungefähr einem Drittel jenes Betrages entspricht, der pro 1933 als Budgetdefizit ausgewiesen wurde. Um diesen Betrag per Jahr einzusparen, wäre ein einheitlicher Abbau der Barlöhne des Staatspersonals wie der Lehrerschaft von 7 1/2 % notwendig. Bei einer derartigen Reduktion wird also die dem Personal zugutegekommene Kaufkraftsteigerung nicht voll wergkompensiert, und es bleibt ihm aus der Entwicklung heraus immer noch eine Erhöhung des Realwertes des Lohnes.

III.

Durch die Besoldungsrevision wollen wir die Lage des Personals gegenüber jener, die man ihm bei der letzten Revision zu gewähren beabsichtigte, nicht verschlechtern. Es handelt sich also lediglich darum, den heutigen Nominallohn dem Kaufwert des Jahres 1929 einigermaßen anzupassen. Die Kaufwertsteigerung ist nun prozentual bei allen Personalkategorien annähernd gleich hoch, auf jeden Fall bei den untern Personalgruppen nicht kleiner als bei den oberen. Aus dem Ziel der Revision heraus folgt, dass grundsätzlich ein einheitlicher prozentualer Abbau durchzuführen ist. Eine Steigerung des prozentualen Abzuges mit der Besoldungshöhe oder Besoldungsklasse wäre wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Es ist ein derartiges Verfahren auch deshalb nicht angezeigt, weil heute im Vergleich zu den Besoldungen in der Bundesverwaltung die untern Personalgruppen beim Kanton noch etwas besser honoriert sind als die gleichartigen Gruppen beim Bund, die oberen Gruppen aber beim Kanton sich mit bescheideneren Normen zufrieden geben mussten. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung der Besoldungen bei den untern Gruppen seit 1914 wesentlich grösser war als bei den oberen Klassen. Folgende Vergleiche mögen diese Verhältnisse illustrieren:

Setzt man die Kosten der Lebenshaltung (Index) und die Besoldung des Jahres 1914 = 100, so ha-

ben in Bern im Durchschnitt der 19 Jahre 1914 bis 1932 betragen:

die Kosten für Nahrung, Brenn- und Leuchtstoffe, Bekleidung und Miete (allgemeiner Lebenskostenindex) 168,0

die Barbesoldungen:

a) ohne Beiträge an die Pensionskasse:

einer Wärterin der Pflegeanstalt Waldau (ledig)

je im ersten Dienstjahr	224,3
je im 13. Dienstjahr	245,3
je im 17. Dienstjahr	233,0

eines verheirateten Wärters der Waldau mit 2 Kindern

je im ersten Dienstjahr	312,1
je im 13. Dienstjahr	308,0
je im 17. Dienstjahr	266,3

eines verheirateten gelernten Berufsarbeiters der Militärwerkstätten in Bern mit 2 Kindern

je im ersten Dienstjahr	248,3
je im 13. Dienstjahr	237,1
je im 17. Dienstjahr	211,9

eines unverheirateten Kanzlisten 5. Klasse ohne Angehörige

je im ersten Dienstjahr	189,8
je im 13. Dienstjahr	188,3
je im 17. Dienstjahr	174,8

eines verheirateten Kanzlisten I. Klasse mit 2 Kindern

je im ersten Dienstjahr	159,1
je im 13. Dienstjahr	168,9
je im 17. Dienstjahr	161,6

b) mit Einschluss der Staatsbeiträge an die Pensionskasse:

Der Lohnindex stellt sich für alle Kategorien um rund 5 % höher als bei der Berechnung der Indices für die Besoldungen ohne Einrechnung der Staatsbeiträge an die Pensionskasse.

Eine Steigerung des prozentualen Abzuges mit wachsender Lohnhöhe müsste in Anbetracht der angeführten Vergleiche von den davon Betroffenen als ungerecht empfunden werden. Eine Erhöhung der Abzugsprozente in angedeutetem Sinne wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der Lohnabbau in stärkerem Ausmasse vorgenommen werden müsste als die Kaufwertsteigerung des Nominallohnes seit 1929 ausmacht, wenn also der Reallohn unter das Niveau des Jahres 1929 gesenkt werden sollte. Ein so starker Lohnabbau steht jedoch nicht in Frage, und wir bringen nur eine Durchschnittseinsparung auf den Barlohnsommen von 7 1/2 % in Vorschlag. Die Reallohnsteigerung durch die Preisentwicklung seit 1929 wird dadurch nicht voll kompensiert, und es bleibt deshalb dem Personal eine etwelche Besserstellung, die bei dem untern Personal noch etwas grösser ist als bei den Angehörigen der höheren Besoldungsgruppen.

Für einen allgemeinen, einheitlichen Abzug sprechen noch andere Gründe. Einmal wird durch ihn eine Besoldungsreduktion in ähnlichem Ausmasse bei allen Institutionen, bei denen der Staat namhaft beteiligt ist, oder die auf seine Rechnung geführt werden, leichter möglich sein, und es werden gleichzeitig manche Reibereien vermieden. So-

dann ist das Verfahren technisch auch viel leichter durchführbar; denn während der Wirkungsdauer der Neuregelung bleibt die Berechnung der Bruttobesoldungen unverändert, und man hat nur auf dem ermittelten Bruttobetrag einen dem Abzugsprozent entsprechenden Betrag abzuziehen.

IV.

Die Neuordnung beabsichtigt den Realwert der Besoldung jenem Betrage zu nähern, den man dem Personal bei den Beschlussfassungen in den Jahren vor 1930 zu gewähren beabsichtigte. Es ist ohne weiteres klar, dass sich deshalb der Abbau nur auf der Barbesoldung vollziehen lässt; denn auf den Naturallöhnen selbst ist durch die Preisentwicklung automatisch die Korrektur eingetreten.

Bei der Bestimmung der Barbesoldung haben die gleichen Grundsätze Anwendung zu finden, wie sie bei der Handhabung des Dekretes vom 20. November 1929 beachtet worden sind. Es lassen sich nicht alle Fälle von vorneherein genau fixieren. Es ist deshalb zweckmässig, dass dem Regierungsrate die Kompetenz übertragen wird, im Zweifelsfalle zu entscheiden, was als Barbelohnung und was als Naturalbezug zu gelten hat.

V.

Die Entwicklung der nächsten Zeit lässt sich nicht absehen. Es ist deshalb angezeigt, die vorzunehmende Korrektur nur für eine bestimmte Frist beschliessen zu lassen. Einmal besteht dadurch die Möglichkeit, die Ansätze einer weiteren Erhöhung des Kaufwertes des Geldes in kürzerer Zeit anzupassen, es wirkt aber andererseits auch die zeitliche Befristung für das Personal beruhigend. Man muss damit rechnen, dass die derzeitige Wirtschaftskrise noch längere Zeit anhält, und die Nachwirkungen werden sich noch auf Jahre hinaus fühlbar machen. Aus diesem Grunde halten wir es für angezeigt, die Wirkung der Neuordnung heute auf $1\frac{1}{2}$ Jahre, d. h. für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis Ende 1934 festzulegen.

VI.

Da das Dekret nur vorübergehende Wirksamkeit hat, ist das Verhältnis zur Hilfskasse besonders zu regeln. Nach bisheriger Ordnung würde die versicherte Summe um den abgebauten Betrag reduziert und dem Kassenmitglied seine zu viel einbezählten Beträge ausbezahlt, es sei denn, es würde sich zur Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfange erklären und für den abgebauten Betrag ausser der eigenen Prämienleistung an Stelle des Staates dessen Beitrag übernehmen. Tritt später der bisherige Zustand wieder ein, so müsste das Mitglied, wie der Staat, wiederum für die eintretende «Aufbesserung» 4 beziehungsweise 5 Monatsbeträge leisten. Es vereinfacht jedoch das Verfahren, wenn man von diesem Hin- und Herrechnen Umgang nimmt und während der Dauer dieses Dekretes die Versicherungssumme unverändert und die Prämien auf dieser Basis weiterbeziehen lässt. Müssen die Besoldungen infolge der Entwicklung später dauernd gesenkt werden, so

wird man um eine Anpassung der versicherten Summe nicht herumkommen, und es muss dann das Verfahren gemäss § 4, Alinea 4, des Dekretes vom 18. November 1924 Anwendung finden.

VII.

Die vorgeschlagene Regelung bringt für den Staat folgende Einsparung:

Auf den Barbesoldungen des Staatspersonals von $19\frac{1}{4}$ Millionen Franken	1,45 Millionen
Durch Verminderung der Einzahlungen an die Hilfskasse	—.—
Total per Jahr	<u>1,45 Millionen</u>

Für das Jahr 1933 steht jedoch nur die halbe Ersparnissumme in Frage.

Wenn die Regelung im Lehrerbesoldungsgesetz nach gleichen Grundsätzen vorgenommen wird, so wird das auf dem Staatsanteil an den Lehrerbesoldungen eine Verminderung von rund 900,000 Fr. zur Folge haben.

* * *

Die vorübergehende Reduktion der Besoldungen des Staatspersonals drängt sich aus der Lage der bernischen Staatsfinanzen und in Hinsicht auf die Erhaltung des bernischen Staatskredites zwingend auf. Wir betrachten die Verminderung der Ausgaben für die Personalkosten als eine bernische Staatsnotwendigkeit. Daher haben wir darauf verzichtet, theoretische Erwägungen anzustellen, ob und wie weit Rückwirkungen aus der Verschiebung der Kaufkraft auftreten könnten. Immerhin halten wir es doch für notwendig, darauf hinzuweisen, dass durch die vorgesehene vorübergehende Besoldungsreduktion weder Kaufkraft zerstört noch Kaufkraft geschaffen wird und sie lediglich eine Umlagerung erfährt.

Aus gleichem Grunde haben wir bei unserem Vorgehen auch keine Rücksicht genommen darauf, wie die Besoldungen in anderen Verwaltungen und Kantonen neu geordnet werden, denn es besteht heute keine Gefahr, dass unser Personal durch günstigere Angebote von anderer Seite zum Verlassen seiner Stellen veranlasst werde. Gleichwohl sei auf einzelne Vorgänge in anderen Verwaltungen hingewiesen. Bekannt ist, dass die Bundesversammlung für das Bundespersonal einen Abbau des Lohnes von $7\frac{1}{2}\%$ während der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. Dezember 1934 beschlossen hat, wobei für kinderreiche Familien kleinere Erleichterungen vorgesehen sind. Die Regierung des Kantons Basel-Stadt unterbreitet dem Grossen Rate einen Antrag auf Abbau der Besoldungen um 10% . Die Stadt Winterthur behandelt gegenwärtig ebenfalls eine Vorlage ihres Gemeinderates, die eine Besoldungsreduktion von 10% für ihre Funktionäre vorsieht. Auch der Regierungsrat des Kantons Graubünden schlägt für die Zeit ab 1. Juli 1933 hinweg eine Lohnsenkung von 10% vor. Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen hat bei seiner Budgetberatung die Besoldungsansätze des St. Gallischen Staatspersonals mit Wirkung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1933 im allgemeinen um

6⁰/₀ reduziert, wobei es ihm freisteht, die Angelegenheit nach Art und Umfang für das Jahr 1934 erneut zu ordnen. Auch der Kanton Genf sah sich veranlasst, die Besoldungen bereits vom 1. Januar 1933 hinweg um 10⁰/₀ zu senken unter Beachtung einer abzugsfreien Kopfquote von Fr. 4000; der neuenburgische Grosse Rat hat im November per 1933 eine Lohnreduktion von 5⁰/₀ beschlossen, ebenso derjenige des Kantons Thurgau mit Wirkung ab 1. April 1933, und der Landrat des Kantons Glarus senkte die Gehälter von 1933 um 6⁰/₀. Diese wenigen Hinweise mögen dartun, dass auch andere Verwaltungen sich veranlasst sehen, durch Ermässigung der Personalkosten eine Entlastung zu suchen, um die Erlangung des finanziellen Gleichgewichtes zu erleichtern.

Gerne würden wir dem Grossen Rate eine Vorlage unterbreiten, die das Ergebnis einer Verständigung zwischen Regierungsrat und den Personalorganisationen darstellte. Wir haben uns um eine Verständigung bemüht und Verhandlungen bis zum 11. Februar gepflogen. Leider verliefen sie resultatlos.

Dem Staate Bern stehen grosse und schwere Aufgaben bevor. Die Wirtschaftskrisis, in die wir seit 1930 unversehens und mit aller Schärfe hineingetreten sind, hat schon jetzt schwere Wunden geschlagen. Sie hat nicht nur das finanzielle Gleichgewicht der laufenden Verwaltungen gestört, sondern auch die vorhandenen Reserven vermindert und eine ansehnliche Quote des Staatsvermögens entwertet. Und noch ist die Weiterentwicklung nicht abzusehen. Wir müssen mit aller Kraft danach trachten, unseren Staatskredit aufrechtzuerhalten und für die schwersten Opfer bereitzustehen. Dazu müssen alle mitwirken, und wir sind überzeugt, dass der einsichtige Teil des Staatspersonal die Notwendigkeit erkennt, dass auch es an die Gesunderhaltung des bernischen Staatswesens und der bernischen Staatsfinanzen beitragen muss und willig das ihm zugemutete Opfer übernehmen wird.

Bern, den 14. Februar 1933.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Entwurf des Regierungsrates

vom 14. Februar 1933.

Dekret

betreffend

die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Barbesoldungsansätze der heute in Kraft stehenden Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates über Besoldungen des Staatspersonals werden für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. Dezember 1934 um $7\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt; in gleichem Ausmasse und für die gleiche Wirkungsdauer werden die vom Regierungsrate und den einzelnen Dienststellen des Staates festgelegten Barbesoldungen reduziert.

§ 2. Die Versicherung des Staatspersonals, welches im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes bereits Mitglied der «Hilfsskasse» oder der bernischen Lehrerversicherungskasse ist, wird auf Grundlage der bisherigen Besoldungsansätze weitergeführt.

Das während der Gültigkeitsdauer dieses Dekretes neu eintretende Personal wird für die ihm effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

§ 3. In Fällen, in denen über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang des Besoldungsabbaues Zweifel obwalten, ist nach § 25 des Dekretes vom 5. April 1922 vorzugehen.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 14. Februar 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 14. Februar 1933.

Abänderungsanträge der Kommission

vom 9. März 1933.

Dekret

betreffend

die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,gestützt auf Art. 26, Ziff. 14 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,*beschliesst :*

§ 1. Die Barbesoldungsansätze der heute in Kraft stehenden Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates über Besoldungen des Staatspersonals werden für die Zeit vom 1. Juli 1933 bis 31. Dezember 1934 um 7 1/2 % herabgesetzt; in gleichem Ausmasse und für die gleiche Wirkungskdauer werden die vom Regierungsrate und den einzelnen Dienststellen des Staates festgelegten Barbesoldungen reduziert.

§ 2. Die Versicherung des Staatspersonals, welches im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes bereits Mitglied der « Hülfskasse » oder der bernischen Lehrerversicherungskasse ist, wird auf Grundlage der bisherigen Besoldungsansätze weitergeführt.

Das während der Gültigkeitsdauer dieses Dekretes neu eintretende Personal wird für die ihm effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

§ 3. In Fällen, in denen über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang des Besoldungsabbaues Zweifel obwalten, ist nach § 25 des Dekretes vom 5. April 1922 vorzugehen.

§ 1 (Abs. 2).

Für Familien mit einem oder zwei Kindern unter 18 Jahren wird ein Betrag der Barbesoldung von 1000 Fr. vom Abbau ausgenommen; ebenso je 300 Fr. für jedes weitere Kind.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 14. Februar 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

§ 4 (neue Fassung).

§ 4. Das Dekret tritt nicht in Kraft, sofern das Gesetz betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen in der Volksabstimmung nicht angenommen wird.

Im übrigen ist der Regierungsrat mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

Bern, den 9. März 1933.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Bürki.

Der Regierungsrat stimmt dem von der Kommission neu vorgeschlagenen § 1, Abs. 2, zu. Betreffend die neue Fassung von § 4 überlässt er den Entscheid dem Grossen Rate.

Bern, den 10. März 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über die Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen.

(Februar 1933.)

Mit dem Inkrafttreten des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern auf 1. Juli 1933 müssen aus den nämlichen Gründen und im Interesse einer gleichen Behandlung auch die Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen einen Abzug erfahren und zwar im gleichen Masse und auf die gleiche Zeitdauer.

Die Notwendigkeit der Einschränkung der Staatsausgaben ist im Vortrag zum Dekret über den Besoldungsabbau beim Staatspersonal ausführlich dargelegt worden, so dass wir uns hier diesbezüglicher Ausführungen enthalten können.

Dagegen verlangt der Umstand, dass an der Besoldung der Lehrkräfte neben dem Staat auch die Gemeinden beteiligt sind und die Lehrkräfte der Primarschule Naturalien oder entsprechende Barentschädigung beziehen, einige Erläuterungen zu den Bestimmungen unseres Entwurfes, welche diesen besonderen Verhältnissen Rechnung tragen sollen.

In § 1 ist festgelegt, dass der Abbau auf den gesetzlichen Anteilen des Staates und der Gemeinden an der Barbesoldung zu erfolgen hat. Die Entschädigungen für fehlende Naturalien werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeinden und dort wo sich Anstände ergeben, durch die amtliche Schätzungskommission festgesetzt. Sie haben vielerorts bereits eine Herabsetzung erfahren. Die Ausrichtung von Ortszulagen steht den Gemeinden frei. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten demnach für sie nicht.

Dagegen erleiden den Abzug auch alle weiteren vom Staat festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter, z. B. die Entschä-

digung für Stellvertretungen und für Abteilungsunterricht.

Bei der Berechnung des Besoldungsabzuges für die Sekundarlehrer und die Lehrer an den Progymnasien wird ein Betrag von 1000 Fr. als nicht abzugsberechtigt ausgeschieden (§ 2) und zwar mit folgender Begründung:

Im Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahr 1920 wurde die Grundbesoldung dieser Lehrkräfte um 2000 Fr. höher angesetzt als diejenige eines Primarlehrers, einmal der längeren Studienzeit wegen und weil die Lehrer der Mittelschule kein Anrecht auf den Bezug von Naturalien oder eine entsprechende Entschädigung haben. Letztere wurde mit 1000 Fr. berechnet. Es ist deshalb nur billig, wenn ihnen auf diesem Betrag kein Abzug gemacht wird.

Die Ordnung der Versicherung bei den veränderten Besoldungen ist der entsprechenden Bestimmung für das Staatspersonal angeglichen (§ 3).

Um die vollständige Uebereinstimmung in der Behandlung des Staatspersonals und der Lehrerschaft hinsichtlich des Besoldungsabbaues herbeizuführen, wird die Geltungsdauer des Abzuges so geregelt, dass sie mit jener für das Staatspersonal zusammenfällt (§ 4).

Wir schlagen Ihnen vor, den nachstehenden Gesetzesentwurf in empfehlendem Sinne an den Grossen Rat weiter zu leiten.

Bern, den 14. Februar 1933.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates

vom 14. Februar 1933.

Gesetz

betreffend

die Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

Art. 1. Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden um $7\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt.

Dieser Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weiteren vom Staate festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft.

Art. 2. Von der Besoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und Progymnasien (die Arbeitslehrerinnen nicht inbegriffen) wird ein Betrag von 1000 Fr. als Ersatz für fehlende Naturalleistungen bezeichnet. Er fällt daher bei der Berechnung des Besoldungsabzuges nicht in Betracht.

Art. 3. Die Versicherung der Lehrkräfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sind, wird auf der Grundlage der bisherigen Besoldungsansätze weitergeführt.

Die während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes neu in die Versicherungskasse eintretenden Lehrkräfte werden für die ihnen effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1933 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind für diese Zeit aufgehoben.

§ 5. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 14. Februar 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident :

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber :

Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 14. März 1933.

Gesetz

betreffend

die Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden wie folgt herabgesetzt:

- a) Bei den Lehrkräften der Primarschule um $7\frac{1}{2}\%$;
- b) bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien um $6\frac{1}{2}\%$;

Die Ordnung des Besoldungsabbaues für die Lehrkräfte an höhern Mittelschulen (Art. 22 Lehrerbildungsgesetz) erfolgt nach den Bestimmungen des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Prozentsätze vermindern sich bei verheirateten Primarlehrern mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren, für die sie tatsächlich sorgen, um $1\frac{1}{2}\%$, bei Sekundarlehrern und Progymnasiallehrern um 1% , und für jedes weitere Kind um $\frac{1}{2}\%$.

Die gleiche Vergünstigung erfahren auch verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen, sofern sie eigenen Haushalt mit Kindern führen.

Art. 3. Der in Art. 1 vorgesehene Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weiteren vom Staate festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft und für Stellvertretungen.

Art. 4. Die Versicherung der Lehrkräfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sind,

wird auf der Grundlage der bisherigen Besoldungsansätze weitergeführt.

Die während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes neu in die Versicherungskasse eintretenden Lehrkräfte werden für die ihnen effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1933 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind für diese Zeit aufgehoben.

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 14. März 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Strafnachlassgesuche.

(März 1933.)

1. **Kurt, Fritz**, geb. 1905, Porzellanarbeiter, von und in Roggwil, wurde am 18. November 1932 vom Gerichtspräsidenten von Aarwangen wegen **Misshandlung** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 2. Oktober 1932 hatte Kurt mit Sch. in der Wirtschaft «Des Alpes» in Langenthal einen Wortstreit. Als Sch. die Wirtschaft verliess, folgte ihm Kurt und versetzte ihm einen Schlag auf das rechte Auge, so dass er zu Boden stürzte. Sch. war dann wegen der erlittenen Misshandlung vier Tage arbeitsunfähig. — In den Urteilmotiven wird ausgeführt: «Kurt hat in ziemlich gemeiner Art und Weise den Sch. niedergeschlagen. Dieses Verhalten kann umso weniger gerechtfertigt werden, als der vorgehende Wortstreit nicht über das übliche Mass hinausging und die Parteien sich dann wieder ruhig verhielten. Kurt ist dem Richter durch seinen frühern Scheidungsprozess als brutaler Mensch bekannt. Bei einer auszusprechenden Gefängnisstrafe von 2 Tagen ist ihm der bedingte Straferlass nicht zuzuerkennen. Kurt mag ein für alle Mal wissen, dass es nicht angeht, einen Bürger in solcher Weise niederzuschlagen.» Der Gesuchsteller verdient tatsächlich keine Rücksichtnahme. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Miescher, Hans**, von Aarwangen, geb. 1888, Maurermeister, wohnhaft in Thun, Schönau 16, wurde am 11. Juli 1932 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen **Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften** (Motorfahren in betrunkenem Zustande) zu einer Busse von 100 Fr. und zum Entzug der Fahrbewilligung auf die Dauer eines Jahres verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse. — Wie in den Motiven richtig ausgeführt wird, handelt es sich hier um einen krassen Fall von Gefährdung des Strassenverkehrs. Da das Gericht bereits bei der Ausmessung der Busse die misslichen finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers berücksichtigt hat, erscheint ein weiteres Entgegenkommen nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Klossner, Karl**, geb. 1884, von und in Diemtigen, Handlanger, wurde am 24. August 1932 von der Strafkammer wegen **Diebstahls** an einem Trämel Holz zu einer Gefängnisstrafe von 5 Tagen verurteilt. — Auf die im Gesuche aufgeworfene Schuldfrage kann im Begnadigungsverfahren nicht mehr eingetreten werden. — Der Gesuchsteller ist wegen Vermögensdelikten vorbestraft. Er hat, wie der Regierungsstatthalter mitteilt, schon öfters Besserung versprochen, sich dann aber doch nicht halten können. Ein Strafnachlass ist daher nicht angebracht. Durch Anordnung des Strafvollzuges wird der Gesuchsteller eher von weiteren Vergehen abgehalten, als wenn ihm gegenüber allzu grosse Nachsicht geübt würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Girard, Charles**, geb. 1901, Fabrikant, Präsident des Fussballklubs Courgenay, wurde am 20. Dezember 1932 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Spielen** zu einer Busse von 200 Fr. verurteilt. Der Fussballklub Courgenay hat ohne Bewilligung ein Lotto durchgeführt. Derartige Uebertretungen müssen streng geahndet werden. Der Regierungsrat hält die Busse nicht für übersetzt und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Joliat, Alcide Louis**, von Courtételle, geb. 1908, Handlanger, wohnhaft in Bremgarten, wurde vom Gerichtspräsidenten IV von Bern am 24. September 1929 wegen **Messerzückens** zu 2 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, und am 7. Juni 1932 wegen **groben Unfugs** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Infolge des zweiten Urteils wurde der im ersten Falle gewährte bedingte Straferlass widerrufen. — Joliat möchte im Begnadigungsverfahren auf die Schuldfrage zurückkommen. Dies ist jedoch nicht möglich. Der Gesuchsteller hat die ihm durch die erste Verurteilung mit bedingtem Straferlass zu-

teil gewordene eindringliche Warnung nicht beherzigt. Nachsicht ist nunmehr ihm gegenüber nicht mehr am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Steg**, Bernhard, geb. 1911, Fabrikarbeiter, von und in Wahlen, wurde am 9. November 1932 vom Amtsgericht Laufen wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat sich in sittlicher Beziehung gegenüber dem damals noch nicht ganz 13 Jahre alten Mädchen Laura Sch. schwer vergangen. — Obwohl Steg nicht vorbestraft ist, kann ihm im Hinblick auf die Natur des Vergehens ein Strafnachlass nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Roos**, Johann, von Zürich, geb. 1906, wohnhaft in Biel, Dufourstrasse 79, wurde am 21. Juli 1930 vom Gerichtspräsidenten von Biel wegen **Diebstahls und Diebstahlsversuchs** zu 6 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, und am 6. Juli 1931 vom Amtsgericht Biel wegen **Pfandunterschlagung** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Der ihm im ersten Fall gewährte bedingte Straferlass wurde infolge der späteren Verurteilung widerrufen. Er hat zugestandenemassen am 24. April und am 1. Mai 1930 im Unionsschulhaus kleinere Gelddiebstähle ausgeführt. Das dritte Mal blieb es beim Versuch. Im Jahre 1931 verkaufte Roos vom Betreibungsamt gepfändete Gegenstände und verwendete den Erlös für sich. Den Gläubigern entstand dadurch ein Verlust von ungefähr 130 Fr. Das Amtsgericht hat dem Roos anempfohlen, ein Begnadigungsgesuch einzureichen, das es unterstützen wolle. Das gestellte Gesuch wird auch von der Gemeindebehörde Biel befürwortet. Gemäss Antrag des Regierungsrates von Biel und im Einverständnis mit der Justizkommission wurde die Behandlung des Gesuches verschoben. — Roos, der seit Dezember 1930 wieder ein Coiffeurgeschäft eröffnet hat, gibt sich nun sichtlich Mühe, sich ehrlich durchzubringen. Gestützt auf die Empfehlungen des Amtsgerichts und der Gemeindebehörde von Biel und mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller nun bestrebt ist, ein geordnetes Leben zu führen, beantragt der Regierungsrat Erlass der beiden Strafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Strafen.

8. **Bühler** geb. Wymann Selma, Ehefrau des Walter Karl, von Horrenbach-Buchen, geb. 1879, wohnhaft in Bern, Gerechtigkeitsgasse 49, wurde am 17. Juni 1932 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Verleumdung** zu einer Busse von

100 Fr. verurteilt. Die von ihr der Klägerin gegenüber erhobenen Vorwürfe sind nach Ansicht des Richters schwererer Art, so dass eigentlich eine Gefängnisstrafe am Platze gewesen wäre. Mit Rücksicht darauf, dass die Angeschuldigte nicht vorbestraft ist und das 50. Altersjahr überschritten hat, wurde von der Verhängung einer Freiheitsstrafe abgesehen. — Für eine weitere Milderung des Urteils liegen keine besonderen Gründe vor. Der von der Städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsrat von Bern gestellte Abweisungsantrag wird daher vom Regierungsrat übernommen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Ruf**, Hans, geb. 1901, Säger und Chauffeur, von und in Murgenthal, wurde am 4. Juni 1932 vom Gerichtspräsidenten von Aarwangen wegen **Widerhandlung gegen das Dekret vom 24. November 1927 (Ueberlastung)** zu einer Busse von 80 Fr. verurteilt. Er führte am 31. Mai 1932 eine Ladung Eschenholz von Basel nach Heimenhausen im Gesamtgewicht von 16,400 kg. — Da der Genannte wegen Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften vorbestraft ist, schliesst sich der Regierungsrat dem vom Regierungsrat von Aarwangen und von der Baudirektion gestellten Antrag auf Abweisung des Gesuches an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Künzi**, Christian, geb. 1857, Landwirt, von und in Wattenwil, wurde am 20. November 1931 vom Gerichtspräsidenten von Seftigen wegen **Konkubinats** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. — Der Gesuchsteller wurde bereits am 15. Dezember 1928 des nämlichen Vergehens wegen mit 10 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, bestraft. Sonst ist über ihn nichts Nachteiliges bekannt. Mit Rücksicht auf das hohe Alter des Bürgi befürwortet der Regierungsrat den Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

11. **Blättler**, Marie Louise, abgeschieden von Emanuel Schmid, von Nidfurn, geb. 1891, Wirtin, wohnhaft in Courtelary, wurde vom Gerichtspräsidenten von Courtelary wegen **Widerhandlungen gegen das Wirtschaftspolizeidekret** am 29. September 1931 zu zwei Bussen von 60 und 10 Fr., am 24. November 1931 zu einer solchen von 70 Fr. und am 1. Februar 1932 zu einer Busse von 80 Franken, total 220 Fr., verurteilt. — Die Gesuchstellerin ist in Konkurs geraten und hat den Wirtschaftsbetrieb aufgeben müssen. Ein teilweiser Erlass der Bussen kann daher nicht wohl verweigert werden, obwohl sich Frau Blättler im Rückfall be-

findet. Mit Rücksicht auf die misslichen finanziellen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf insgesamt 100 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 100 Fr.

12. **Müller, Jean**, von Hasleberg, geb. 1896, Uhrmacher, wohnhaft in Béviard, wurde am 5. Juli 1932 vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen **Widerhandlungen gegen Verkehrsvorschriften** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er stieg am 13. Juni 1932 in das Auto des Paul Charpilloz, fuhr damit, obwohl er nicht im Besitze einer Fahrbewilligung war, auf der Staatsstrasse und im Weiler Moulin umher und stiess schliesslich mit voller Wucht gegen das Geländer vor der Wirtschaft Steiner. Laut Anzeige befand sich Müller in angetrunkenem Zustande. — Zur Begründung seines Gesuches, das auf teilweisen Erlass der Busse geht, führt Müller an, dass er arbeitslos und daher nicht in der Lage sei, die Busse zu bezahlen. — Durch sein Verhalten hat der Gesuchsteller den Strassenverkehr in erheblichem Masse gefährdet. Rücksichtnahme gegenüber ihm ist daher nicht am Platze. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Gräff, Alfred**, von Chevroux, geb. 1885, Tagelöhner, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 16. Januar 1932 vom Amtsgericht Pruntrut wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** und wegen **widernatürlicher Unzucht** zu 18 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er hat sich von 1927 bis 1931 schwere sittliche Verfehlungen gegenüber Knaben unter 16 Jahren zuschulden kommen lassen. Der Gesuchsteller verdient daher keine Rücksichtnahme.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. u. 15. **Zwahlen, Fritz**, von Rüscheegg, geb. 1869, Korbmacher, wohnhaft in Interlaken, und **Gerber, Johann Gottfried**, von Schangnau, geb. 1882, Schreiner, wohnhaft in Interlaken, wurden vom Gerichtspräsidenten von Interlaken am 18. Juli 1932 wegen **Stempelverschlag** zu je einer Busse von 99 Fr. solidarisch mit Frau Gerber zu einer Extrastempelgebühr von 296 Fr. und zu den Gerichtskosten von 15 Fr. verurteilt. Sie haben einen Bauvertrag ungenügend gestempelt. Frau Gerber hat die Busse bezahlt. Auch die Extrastempelgebühr und die Staatskosten sind entrichtet worden. Zwahlen und Gerber suchen um Erlass der Bussen

nach. Mit Rücksicht darauf, dass sich beide Gesuchsteller in ungünstigen finanziellen Verhältnissen befinden, schliesst sich der Regierungsrat dem Antrag der Finanzdirektion auf Ermässigung der Bussen bis zu je 10 Fr. an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf je 10 Fr.

16. **Bourquin, Ernest**, von Sonvilier, geb. 1895, Fabrikarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 1. Dezember 1917 vom Assisenhof des V. Bezirkes wegen **Mordes, Gehülfschaft bei Unterschlagung, einfachen Diebstahls, Begünstigung des Diebstahls, Veruntreuung eines gefundenen Gegenstandes** und wegen **Eigentumsbeschädigung** zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Am 6. November 1916 unterschlug G. seinem Arbeitgeber einen Betrag von 3500 Fr., den er mit Bourquin und Witwer, gemäss Abmachung, teilen sollte. G. erhielt 1200 Fr., die beiden andern je 1150 Fr. Nach der Teilung trennten sie sich von G., wollten ihn aber am Abend wieder treffen und gemeinsam der Grenze zuwandern. — Die Mitteilung des Arbeitgebers vom Verschwinden des G. mit dem Gelde veranlasste die Polizei, Nachforschungen anzustellen. Zwei Tage nach der begangenen Unterschlagung waren Bourquin und Witwer ebenfalls weg. Dies fiel auf. Es wurden Haftbefehle gegen sie erlassen. Am 23. Januar 1917 konnte Bourquin in Domdidier angehalten werden. Es gelang ihm aber, durch seine Aussagen die Freilassung zu erwirken. Erst die Verhaftung von Witwer, der gestand, dass er und Bourquin von dem unterschlagenen Gelde je 1150 Fr. erhalten hatten, und die Auffindung der Leiche des G. brachten die Untersuchung vorwärts. Bourquin wurde wieder verhaftet und legte das Geständnis ab, dass G. von ihm und Witwer noch am selben Tage, an dem er die Unterschlagung begangen hatte, mit einem Rasiermesser ermordet worden sei. — Bourquin verwendete zudem mit Witwer mehrere Flaschen Bier und eine Anzahl Zigarren. Er machte sich ferner bei einem von Witwer begangenen ausgezeichneten Diebstahl der Begünstigung schuldig. Während der Verhandlungen gestand er einen Diebstahl an einer Uhr ein. Die Verurteilung wegen Eigentumsbeschädigung erfolgte, weil er im September 1916 vorsätzlich zwei Isolatoren der Telephonlinie St. Immer-Mont Soleil beschädigte. — Fürsprecher Schlappach sucht nun um die Begnadigung des Bourquin nach. — Die Anstaltsdirektion berichtet, dass Aufführung und Arbeitsleistungen des B. nichts zu wünschen übrig lassen. Sie hält jedoch das Gesuch für verfrüht und beantragt dessen Abweisung. Der Regierungsrat ist gleicher Auffassung. Er kann sich namentlich im Hinblick auf die Roheit, mit der der Mord begangen wurde, nicht dazu entschliessen, heute schon die Begnadigung des Bourquin zu befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Clémence**, Robert, von Muriaux, geb. 1898, Landwirt in Montignez, wurde am 7. April 1932 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Vom Divisionsgericht 2 ist er bereits am 21. Februar 1929 wegen solchen Handlungen zu 1 Jahr Gefängnis, mit bedingtem Strafvollzug, verurteilt worden. Zuzufolge der zweiten Verurteilung ist nun auch der Strafvollzug für die vom Divisionsgericht über Clémence verhängte Strafe angeordnet worden. — Da sich der Gesuchsteller während der Probezeit neue Verfehlungen hat zuschulden lassen kommen, erscheint ein Strafnachlass nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Sonderegger**, Karl, von Oberegg, geb. 1892, Metzger und Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 21. September 1932 von der Strafkammer wegen **Betruges** zu 12 Monaten Korrekthaus verurteilt. — Das Gericht hat als erwiesen angenommen, dass er sich am 17. Juni 1932 unter dem Namen des Herrn Döbeli, Wirt zur «Schönau» in A., bei Metzgermeister B. in G. telephonisch darnach erkundigte, ob er ihm ausgeschlachtete Schweine liefern könne, dass er darauf am folgenden Tage auf Veranlassung des B. wiederum unter dem Namen Döbeli, eine schriftliche Offerte für 5 Stück magere ausgeschlachtete Schweine zum Preise von 1 Fr. 50 pro Kilo franko A. einreichte, dass B. diese Offerte annahm und ausführte und dass Sonderegger diese erste an D. adressierte Sendung Schweinefleisch (5 Körbe im Gesamtgewicht von 395 kg zum Preise von 612 Fr.) persönlich auf der Bahnstation A. abholte und dafür mit seinem Namen «Per Döbeli» quittierte. — Nach Erhalt der ersten Sendung bestellte Sonderegger, immer unter dem Namen des D., bei B. telephonisch weitere 4 Stück geschlachtete Schweine, die wie die ersten nach A. spediert wurden, dort aber von ihm nicht mehr behündigt werden konnten, weil inzwischen der Sohn des Lieferanten daselbst eingetroffen und der Missbrauch des Namens des D. an den Tag gekommen war. Nach Berechnungen des Gerichtes ist dem B. aus den Machenschaften des Sonderegger ein Schaden von ungefähr 550 Fr. erwachsen. — In seinem Strafnachlassgesuch behauptet dieser nun, dass er zu Unrecht verurteilt worden sei. Der Entscheid über die Schuldfrage steht jedoch den Gerichten und nicht den Begnadigungsbehörden zu. Der Bericht der Anstaltsdirektion über den Gesuchsteller lautet nicht günstig. Aufführung und Arbeitsleistung lassen zu wünschen übrig. Er ist wegen Vermögensdelikten mehrmals vorbestraft. Ein Strafnachlass kann daher vom Regierungsrat nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. **Stettler** gesch. Wirth, geb. Kirchhofer Bertha, Ehefrau des Albert, von Stettlen, geb. 1874, Hausfrau, wohnhaft in Bern, wurde wegen **gewerbmässiger Kuppelei** am 28. Oktober 1931 vom Amtsgericht Bern zu 14 Tagen und am 19. September 1932 vom Gerichtspräsidenten V von Bern zu 16 Tagen Gefängnis verurteilt. Die städtische Polizeidirektion von Bern beantragt vollständigen, der Regierungsstatthalter I Bern teilweisen Erlass der Strafen mit Rücksicht darauf, dass Frau Stettler bis zum Jahre 1931 zu keinen Klagen Anlass gegeben habe, nun schon 58 Jahre alt, mit einem Augenleiden behaftet sei und offenbar Mühe habe, sich die nötigen Mittel für den Unterhalt zu verschaffen. Diesen Anträgen kann sich der Regierungsrat jedoch nicht anschliessen, weil sich Frau Stettler im Rückfall befindet und das zweite Urteil äusserst milde ausgefallen ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Aeberhard**, Emil, von Vielbringen, geb. 1872, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 27. Oktober 1911 vom Assisenhof des II. Geschwornenbezirkes wegen **Mordes** zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Er hat am 19. Juli 1911 seine zwei Söhne Ernst, geb. 1900, und Emil, geb. 1904, durch Revolverschüsse getötet. — Laut Bericht der Anstaltsdirektion war die Aufführung des Aeberhard zu Beginn seiner Strafzeit sehr schlecht. Später habe er sich beruhigt und gebe seither zu keinen Bemerkungen mehr Anlass. Während der Strafhafte sei er an Knochentuberkulose erkrankt und befinde sich seit längerer Zeit in der Krankenabteilung. Da Aeberhard nicht mehr straffähig ist, erscheint seine Entlassung aus der Anstalt und seine anderweitige Unterbringung angezeigt. Mit Rücksicht darauf, dass er mehr als 21 Jahre in der Strafanstalt zugebracht hat, dürfte seine Entlassung in Form der Begnadigung erfolgen. Er sollte nämlich in der Anstalt, in der er untergebracht wird, nicht mehr als Sträfling behandelt werden müssen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung.

21. **Zeller**, Jakob, von Boltigen, geb. 1896, Landwirt in Eschi, Gemeinde Boltigen, wurde vom Gerichtspräsidenten von Obersimmental wegen **einfachen Diebstahls** am 24. November 1930 zu 3 Tagen und am 7. November 1932 zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Der im ersten Fall gewährte bedingte Straferlass musste zuzufolge der späteren Verurteilung widerrufen werden. Zeller hat im November 1929 zum Nachteil von Spengler H. Vorhangstangendraht und im Oktober 1932 aus einer unverschlossenen Kasse einer Wirtschaft einen Betrag von 13 Fr. entwendet. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde von Boltigen empfohlen. Der Regierungsstatthalter beantragt Herabsetzung der Ge-

fängnisstrafen auf einen Tag; er kann sich aber auch mit einem vollständigen Straferlass einverstanden erklären. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass ein Strafnachlass nicht gewährt werden könne, weil Zeller die ihm durch die Verurteilung mit bedingtem Straferlass zuteil gewordene eindringliche Mahnung nicht beherzigt hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. **Stalder**, Gottfried, von Lenk, geb. 1904, Vorarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 26. August 1932 vom Amtsgericht Thun wegen **Betruges** zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er kaufte bei einem Händler Möbel im Betrage von 475 Fr. und leistete eine Anzahlung von 200 Fr. Stalder gab dem Händler an, dass er bei einem Landwirt noch ein Guthaben von 400 Fr. besitze. Gestützt auf diese Aussage wurden ihm die Möbel geliefert. Da er aber nicht zahlte, reichte der Verkäufer Strafanzeige ein. Es stellte sich dann heraus, dass die Angaben, die Stalder gemacht hatte, falsch waren. Zudem wurde festgestellt, dass er die Möbel veräussert und den Erlös für sich behalten hatte. — Ferner prellte er den Matthäus J., indem er diesem sein Fahrrad für 30 Fr. verkaufte, den Kaufpreis behändigte, jedoch die Herausgabe des Gegenstandes verweigerte und diesen verpfändete. Stalder ist wegen Vermögensdelikten vorbestraft. Der Anstaltsdirektor schildert ihn als trägen Menschen, der nicht gerne arbeite. Nachsicht scheint nicht am Platze zu sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Müller**, Eduard, von Hasleberg, geb. 1897, Schalenmacher, wohnhaft in St. Immer, wurde am 15. September 1932 vom Gerichtspräsidenten von Courtelary wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen, und zu 1 Jahr Wirtshausverbot verurteilt. Der zur Nachtzeit mit einem Kumpanen

ausgeführte Einbruchsdiebstahl, wobei zwei Hühner entwendet wurden, ist auf übermässigen Alkoholenuss zurückzuführen. Daher hat der Richter Wirtshausverbot über die beiden Angeschuldigten verhängt. — Müller, der seit längerer Zeit arbeitslos ist, möchte sich nun als Reisender betätigen. Diesem Vorhaben ist jedoch das Wirtshausverbot hinderlich. Er stellt daher das Gesuch um dessen Aufhebung. Der Gesuchsteller ist nicht vorbestraft und hat sich bisher gut gehalten. Dem Begehren um Aufhebung des Wirtshausverbotes kann infolgedessen in der Weise entsprochen werden, dass diese Nebenstrafe um die Hälfte gekürzt wird.

Antrag des Regierungsrates: Abkürzung der Nebenstrafe, des Wirtshausverbotes auf 6 Monate.

24. **Rüetschi**, Werner, von Suhr, geb. 1903, Portier, wurde am 11. Februar 1929 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er entwendete am 17. und am 31. Januar 1929 im Billardsaal eines Cafés zwei Brieffaschen, in denen sich Geldbeträge von 270 und 125 Fr. befanden. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass, unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren, verbunden mit der Weisung, dem einen Kläger den Schaden binnen Jahresfrist zu ersetzen. Da Rüetschi dieser Weisung nicht nachkam, erfolgte am 3. Februar 1932 der Widerruf dieser Vergünstigung. — Rüetschi, der nachträglich den Schaden gutgemacht hat, ersucht nun um Erlass der Strafe. Die Strafkammer, die auf die von ihm eingereichte Appellation nicht eintreten konnte, weil diese verspätet erfolgte, erteilte ihm selbst den Rat, ein Strafnachlassgesuch zu stellen. Sie erklärte sich bereit, es zu unterstützen und zu empfehlen, weil sehr wahrscheinlich der Widerruf des bedingten Straferlasses nicht erfolgt wäre, wenn sie auf die Appellation hätte eintreten können. — Mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller nachträglich der ihm vom Gericht erteilten Weisung nachgekommen ist und er während der Probezeit keine gerichtliche Verurteilung erlitten hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

betreffend

Arbeitsbeschaffung im Kanton Bern.

(März 1933.)

Die Krise auf dem Arbeitsmarkt, namentlich im Gebiete der Uhrenindustrie, dauert an und scheint leider noch schärfere Formen annehmen zu wollen. Aber auch die Störung der allgemeinen Wirtschaftslage vergrössert täglich die Zahl der Arbeitslosen. Die Arbeitslosenversicherungskassen haben unter dem Druck der Verhältnisse mit weitgehender Hilfe von Bund, Kanton und Gemeinden wiederholt die Unterstützungsdauer verlängern müssen. Zahllose Nichtversicherte fangen an, der öffentlichen Armenhilfe zur Last zu fallen.

Zur Linderung der grössten Not haben Staat und Gemeinden seit längerer Zeit schon durch vermehrte Strassen- und Brückenbauten, durch vorzeitige Ausführung von Gewässerkorrekturen und Drainagen, Arbeitsgelegenheiten in den meist betroffenen Gegenden hineingetragen. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat denn auch das Bernervolk bereits im Frühjahr 1931 die Aufnahme eines 5 Millionen-Anleihens genehmigt, mit welchem der Strassenbau gefördert worden ist. (Wir erinnern vorab an die grosse Korrektur der Südrampe der Pierre Pertuis-Strasse.) Mit Genugtuung konnte die Feststellung gemacht werden, dass da, wo die produktive Notstandsunterstützung durch öffentliche Arbeitsbeschaffung einsetzte, die Bevölkerung entschlossen zugegriffen hat. Wir wollen mit Befriedigung anerkennen, dass die grosse Mehrzahl der Arbeitslosen die Unterstützung durch Schaffung von Verdienstegelegenheiten den gegenleistungslosen Geldzuschüssen vorzieht. Diese moralische Eigenschaft muss erhalten bleiben, denn es kann nicht verleugnet werden, dass andauernde Geldunterstützung zum Müsiggang und damit zum Zerfall des Arbeitswillens und anderer guter Eigenschaften führen muss. Wo Verdienst gesucht und gegeben wird, greift auch eine gerechtere Verteilung der Notstandsunterstützungen Platz. Darum muss dem System der öffentlichen Arbeitsbeschaffung, von welcher übrigens ein weiterer erheblicher Teil unseres berufstätigen Vol-

kes Nutzen zieht, der reinen Geldunterstützung vorgezogen werden.

Um aber die öffentliche Arbeitsbeschaffung zur vollwirksamen Entfaltung gelangen zu lassen, reichen die ordentlichen, auf das jährliche Budget gegründeten Mittel nicht aus. Es muss daher zu einer ausserordentlichen Finanzierung eines Arbeitsbeschaffungsprogrammes geschritten werden. Dieses Programm ist aufgestellt und sieht eine Arbeitsbeschaffung im Umfange von 10,430,000 Fr. vor. In diese Kosten sollen sich die beteiligten öffentlichen Institutionen, wie Bund, Kanton, Gemeinden, Korporationen und Bundesbahnen teilen, wobei auf den Bund 2,650,000 Fr., den Kanton 5,000,000 Fr., die Gemeinden, Korporationen und Bundesbahnen zusammen 2,880,000 Fr. entfallen. Vorgesehen ist die Ausführung von Strassenbauten, Beseitigung von Niveauübergängen, Wasserbauten, Hochbauten, Waldwegen und Bodenverbesserungen, sowie die Wasserversorgung im Jura.

Angesichts des Standes der Arbeitslosigkeit ist die Arbeitsbeschaffung dringend. In dieser Erkenntnis hat der Regierungsrat bereits gehandelt, indem er am 17. Januar 1933 in einer umfassenden Eingabe mit dem Gesuch an den hohen Bundesrat gelangt ist, er möge durch Zusicherung der dem Bunde zugedachten Beiträge, unser grossangelegtes Werk einer wirksamen Arbeitsbeschaffung für die von der Krise heimgesuchten bernischen Landesteile zur Tat werden lassen. Wir gestatten uns, Ihnen im Nachstehenden die erwähnte Eingabe an den hohen Bundesrat im Wortlaute zur Kenntnis zu bringen:

I. Einleitung.

Zur Durchführung des Projektes ist eine Leistung des Kantons Bern von 5 Millionen Franken in Aussicht genommen. Dieser Betrag auf die nach-

bezeichneten Werke des Staates, der Gemeinden und Korporationen verteilt, soll zusammen mit den Bundessubventionen ihr Zustandekommen sichern und damit eine Arbeitsausführung im Ausmasse von über 10 Millionen Franken ermöglichen.

Die allgemeine Wirtschaftslage in unserm Kanton hat leider in der letzten Zeit keine Besserung erfahren. Der Industrie fehlen die Aufträge zur andauernden Beschäftigung; der erlahmte Export hat keinen neuen Impuls erfahren und da auch die Landwirtschaft darniederliegt, wirkt sich nun die auf diesen Gebieten eingetretene Verschlechterung des Geschäftsganges von allen Seiten her auch gegenüber dem Gewerbe und namentlich dem Baugewerbe aus, auf dem sich die allgemeinen volkswirtschaftlichen Erscheinungen erfahrungsgemäss erst hintenher abzeichnen.

Die Arbeitslosigkeit hatte wohl im Monat September 1932 etwas abgenommen; als aber die eingegangenen Weihnachtsaufträge erledigt waren, wiesen die Erhebungen der Gemeinden auf Ende des Jahres nicht nur eine wesentliche Zunahme der Zahl der arbeitslosen Industrie- und Bauarbeiter auf, sondern sie ergaben eine erhebliche allgemeine Steigerung der Notlage auf dem Arbeitsmarkt. Und diese Feststellung bleibt leider bestehen, auch wenn berücksichtigt wird, dass gewöhnlich während den Wintermonaten auch in normalen Zeiten ein Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten eintritt.

Schon im Monat November 1932 wurde mit 20,895 Arbeitslosen die Höchstzahl der frühern Krise, welche im Februar 1922 eingetreten war, überschritten und ein Vergleich mit dem Stande der Arbeitslosigkeit im Winter 1921/1922 und 1932/1933 ergibt folgendes Bild:

Nov. 1921	Dez. 1921	Jan. 1922	Febr. 1922
17,028	18,219	19,829	20,158
Nov. 1932	Dez. 1932	Febr. 1933	
20,895	23,436	30,000	
(schätzungsweise).			

Die Zahl der Arbeitslosen hat während der frühern Krisenperiode, wie wir feststellten, den Höchststand im Monat Februar erreicht und wenn auch für das begonnene Jahr mit einem üblichen Anwachsen im Laufe des Winters gerechnet wird, so erhöht sich in den nächsten Tagen die Zahl der Arbeitslosen auf 30,000. Dieser Höchststand wird aber deswegen nicht ein vorübergehender sein, weil grössere Unternehmungen wegen der erreichten Vollendung der Bauwerke die Arbeit nicht wieder aufnehmen und dieses Frühjahr die private Bautätigkeit vielerorts ausbleibt. Die Anzeichen dafür, dass nicht wie in frühern Jahren unzählige Bauplätze Arbeitskräfte benötigen, sind denn auch deutlich erkennbar, da bei den Gemeinden die Baugesuche ausbleiben. Besonders in den Zentren der Uhrenindustrie im Jura, in Biel und im Seeland ist ein Stillstand im Hochbau eingetreten. Auch wenn in der Stadt Bern ausnahmsweise noch eine erhebliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Erstellung von Mietswohnungen besteht, so wird die entstandene Ueberproduktion die hier vorhandene Arbeitsgelegenheit bald aufheben. Das Ausbleiben des Fremdenverkehrs und der Rückgang der Hotellerie zeigen ihre lähmenden Auswirkungen im Oberland. Zudem ist seit letzten Herbst die grosse bernische Unterneh-

mung, der Bau des Kraftwerkes Oberhasli, vollendet, der während einer sechsjährigen Bauzeit nicht nur unzähligen bernischen Baufirmen, Handwerkern und Arbeitern Beschäftigung und Verdienst verschaffte, sondern über das hinaus die schweizerische Industrie mit grossen Aufträgen versah.

Auch alle diejenigen grossen Bauarbeiten im Kanton Bern sind abgeschlossen, die durch die Unwetterkatastrophen des Jahres 1931 verursacht wurden, wie die Korrektur der Kander und der Simme und die Wildbachverbauung der Engstligen in Adelsboden und des Innern Seitenbaches in Lenk. Das Ausmass der Arbeitsgelegenheiten, die nach der Fertigstellung dieser Werke aufhören, ihre Segnungen auf die angrenzenden Gebiete zu ergiessen, kann an den Bausummen gemessen werden, welche Millionen betragen.

Diese Tatsachen, die keine Aussicht auf Aenderung der Lage in sich schliessen, geben dem nachgewiesenen Stand der Arbeitslosigkeit vermehrte Bedeutung und die Beurteilung der Verhältnisse des Auslandes berechtigen für die nächste Zukunft zu keiner Hoffnung auf eine bessere Zeit.

Da aber ein Andauern dieser Sachlage kaum länger erträglich ist, so beschäftigt uns die Frage, was kann zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes und zur Milderung der grossen Not unternommen werden. Zur Abklärung der daherigen Möglichkeiten wollen wir vorerst die Massnahmen prüfen, die bis jetzt, durch die Arbeitslosigkeit bedingt, von den Behörden getroffen wurden.

II. Bisherige Massnahmen.

Die bis jetzt getroffenen Massnahmen gingen vorerst darauf aus, den Arbeitslosen durch die *Arbeitslosenkassen Unterstützungen* zu vermitteln, dann aber auch Beschäftigung herbeizuführen durch die Notstandsarbeiten.

Nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung darf die Bezugsberechtigung bei einer Arbeitslosenkasse innert 360 Tagen 90 Tage nicht überschreiten. Die Krise zwang jedoch unsern Kanton, die Bezugsfrist für versicherte Arbeitslose nach und nach bis auf 150 Tage zu verlängern. Da während der übrigen Zeit der versicherte Arbeitslose keine Tagelder der Kasse mehr erhält, mussten nun Wartefrist- und Krisenunterstützung eingreifen, so dass den Arbeitslosen im Jahre 1932 neben den Tageldern für 150 Tage, die auf die Kasse entfielen, noch für weitere 150 Tage Unterstützungen ausgerichtet wurden. Die aus den Arbeitslosenkassen aufgewendeten Mittel erreichten im Jahre 1929 1,363,990 Fr., eine Summe, die sich im darauffolgenden Jahre auf 4,300,000 Fr. und im Jahre 1931 sogar auf nahezu 10 Millionen Franken steigerte. An diese Ausgaben der Arbeitslosenkassen wurden durch öffentliche Mittel, d. h. durch Bund, Kanton und bernische Gemeinden, im Jahre 1929 900,000 Franken und im folgenden Jahre 3,5 Millionen Franken ausgerichtet. Der Beitrag aus der öffentlichen Hand an die Arbeitslosenkassen erreicht im Jahre 1931 den Betrag von 9,000,000 Fr.

An Wartefristunterstützungen sind vom September 1931 bis zum April 1932 137,646 Fr. ausgerichtet worden, eine Summe, die zu gleichen Dritteln

von Bund, Kanton und Gemeinden aufgebracht wurde. Im gleichen Zeitraum wurden 151,459 Fr. als Kleinmeisterunterstützungen ausbezahlt, die ebenfalls zu gleichen Teilen von Bund, Kanton und Gemeinden getragen wurden.

Die ab 15. April 1932 bis Ende 1932 zur Ausrichtung gelangten *Krisenunterstützungen* erreichten für den Kanton die Summe von 1,113,571 Fr. 50.

Die Reinausgaben des Kantons für alle Unterstützungsarten der Arbeitslosen, ohne öffentliche Armenfürsorge, erreichen für die Dauer vom 1. Januar 1930 bis 30. September 1932 die Summe von 6,452,614 Fr. und dieser Aufwand ist seither noch um ein Beträchtliches angewachsen.

Aber auch die nichtversicherten Arbeitslosen mussten durchgehalten werden, was durch die Armenunterstützung geschah, für die der Staat Bern im Jahre 1932 nahezu 10 Millionen Franken ausgab, wozu noch die ebenfalls bedeutenden Ausgaben der Gemeinden kommen. Einzig für die im Gebiete der Uhrenindustrie von La Chaux-de-Fonds niedergelassenen und arbeitslos gewordenen bernischen Kantonsbürger musste der Heimatkanton eine halbe Million aufwenden.

Die Ausrichtung der Unterstützung an die arbeitslos und bedürftig gewordenen Arbeiter bedeutete sicherlich eine dringende Hilfe, schloss aber die Nachteile des Müssigganges in sich, so dass danach getrachtet werden musste, dem Uebel der Untätigkeit vorzubeugen durch gesunde und nutzbringende Vorkehrungen. In diesem Sinne griff nun eine produktive Fürsorge ein.

Die immer mehr überhandnehmende Einreise ausländischer Arbeitskräfte für die Landwirtschaft gab Anlass, die Einreise für Landarbeiter und Landwirtschaftspraktikanten zu sperren, womit auch im begonnenen Jahr weitergefahren werden muss. Um aber unsern Landwirten gleichwohl die notwendigen Arbeitskräfte zu vermitteln, führte unser kantonales Arbeitsamt in Verbindung mit den Landwirtschaftsschulen und den bernischen Verpflegungs- und Erziehungsanstalten *Umschulungskurse* zur Heranbildung von Landarbeitern durch.

Zur Besetzung von Stellen durch Einheimische in andern Berufsgattungen, die ebenfalls auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen sind, wurden ebenfalls Umschulungskurse ins Auge gefasst und zudem Arbeitslosen, die von sich aus die Initiative zu einer Weiterbildung oder Umlernung ergreifen, weiterhin durch Taggelder oder Krisenunterstützungen geholfen.

Als es galt, dem notleidenden Schnitzlergewerbe im engern Berner Oberland beizustehen, machten wir den Versuch, eine produktive Arbeitslosenfürsorge mit Hilfe von *Produktionsbeiträgen* einzuführen, um nachher auch auf andern Gebieten diese Art der Hilfeleistung erfolgreich anzuwenden.

Als wirksamste Arbeitslosenfürsorge aber erwies sich die *Zuweisung von Arbeit und Verdienst* durch Ausführung von Notstandsarbeiten. Der Kanton Bern förderte solche in den Jahren 1931 und 1932 in Verbindung mit dem Bund durch ausserordentliche Zuschüsse an die Lohnsummen.

Nach Durchführung dieser Notstandsarbeiten erkennen wir heute ihren Erfolg darin, dass die Sub-

ventionsbehörde sich entsprechend ihrem Geldaufwand Gegenwerte schuf, der Arbeiter dem Müssiggang entzogen wurde und der Arbeitslose fast ausnahmslos sich lieber mit der Hände Arbeit durchschlug, als Almosen bezog. Es zeigte sich auch, dass ein beschäftigungsloser Uhrmacher ein brauchbarer Bauarbeiter werden kann, ein Feinmechaniker es auch versteht, eine Dampfwalze zu besorgen und beide ihre Genugtuung in der Arbeit und der Erfüllung der Pflicht finden.

III. Die öffentliche Arbeitsbeschaffung; Programm.

Wenn wir uns daher heute fragen, was soll zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage und zur Milderung der Not geschehen, so sind uns diese Feststellungen gegenwärtig. Rückblickend müssen wir gestehen, dass alle die angewandten Arten der Fürsorge notwendig waren und wir möchten künftig daher auch keine der getroffenen Massnahmen aufgeben. Da aber die Unterstützung ohne Gegenleistung keine Werte erzeugt, wohl aber vorhandene gute moralische Eigenschaften gefährdet, geben wir den Massnahmen den Vorzug, welche die Arbeitslosigkeit bekämpfen durch Zuweisung von Arbeit und Verdienst und wir anerkennen dankbar die Hilfe, die der Bund dem Kanton Bern zukommen liess zur Durchführung der bisherigen Fürsorge; aber wir vertreten die Ueberzeugung, dass auf dem Gebiete der *Arbeitsbeschaffung* in Zukunft sowohl vom Kanton wie vom Bund mehr, als bis heute es der Fall war, geleistet werden muss. Wenn in der allgemeinen Volkswirtschaft eine Stockung anhält und die private Bautätigkeit in der Folge abflaut, dann ist der Augenblick gekommen, wo die Behörden herausrücken mit den Aufträgen zur Erstellung von öffentlichen Werken. Aber es sollen nur solche Arbeiten zur Ausführung gelangen, die wachsenden Schaden abwenden, die bestehende Gefahren beseitigen oder dringende Bedürfnisse zu befriedigen vermögen. Geleitet von diesen Grundsätzen kamen wir zur Aufstellung von nachgenanntem *Arbeitsprogramm*. Dasselbe sieht Staatsarbeiten sowohl wie solche von Gemeinden und Korporationen vor, für die grundsätzlich die Möglichkeit der Zusicherung von ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeiträgen schon besteht; es enthält aber auch Arbeiten, für die eine ausserordentliche Leistung der öffentlichen Hand neu geschaffen werden muss. Soweit die in Frage kommenden Subventionen den Kanton Bern angehen, sollen sie *ausserhalb* der vorhandenen Budgetkredite beschafft werden.

Unser Arbeitsprogramm umfasst Strassenarbeiten und Beseitigung von Niveauübergängen, Wasserbauten, Hochbauten, Waldwege, Bodenverbesserungen und eine grosse Wasserversorgungsanlage im Jura. Die daherigen Projekte, die auszuführen der Kanton einen Kredit von 5 Millionen Franken aufbringen will, ermöglicht eine Arbeitsleistung im Interesse der gesamten Oeffentlichkeit unseres Landes von über 10 Millionen Franken. Mit Hinweis darauf, rufen wir die Hilfe des Bundes an, die zur Verwirklichung unseres Vorhabens nicht ausbleiben darf.

In welcher bedeutendem Masse die Verpflichtungen der Arbeitslosenkassen durch die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten entlastet werden können, zeigt

Programm zur Beschaffung von Arbeiten im Kanton Bern.

Bezeichnung der Arbeiten	Gesamtkosten	Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben des Kantons	Leistungen des Bundes an das Werk			Zu Lasten der Gemeinden oder Korporationen	S. B. B.
			Ordentliche Beiträge	Ausserordtl. Beiträge	Total		
1. Strassenbau und Beseitigung von Niveauübergängen	870,000	420,000	—	120,000	120,000	—	330,000
2. Wasserbauten	1,000,000	330,000	300,000	60,000	360,000	310,000	—
3. Hochbauten	3,660,000	2,960,000	—	700,000	700,000	—	—
4. Waldwege	600,000	90,000	90,000	90,000	180,000	330,000	—
5. Bodenverbesserungen	800,000	200,000	200,000	90,000	290,000	310,000	—
6. Wasserversorg. im Jura	3,500,000	1,000,000	500,000	500,000	1,000,000	1,500,000 <small>inkl. Leistung d. Brandversicherungsanstalten</small>	—
	10,430,000	5,000,000	1,090,000	1,560,000	2,650,000	2,450,000	330,000

mit aller Deutlichkeit die Berechnung, dass bei einer Lohnsumme von 4,073,000 Fr., wie sie den veranschlagten Gesamtkosten von 10,230,000 Fr. entspricht, 3000 Arbeitslose während 133 Tagen voll beschäftigt werden können.

Der im Verhältnis zu dieser Arbeitsbeschaffung in Betracht kommende Wegfall der Zuwendung des Staates an die Arbeitslosenkassen mit einem ungefähren Betrag von 1—2 Millionen Franken ist tatsächlich eine Entlastung der Oeffentlichkeit, oder anders ausgedrückt, eine Reduktion ihrer ohnehin notwendigen Bauwerke.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wollen wir nun eintreten auf die verschiedenen Gattungen der vorgesehenen Bauwerke:

1. *Strassenbauten und Beseitigung von Niveauübergängen.* Der Strassenbau in unserm Kanton hat eine Förderung erfahren, nachdem im Jahre 1931 ein Kredit von 5 Millionen Franken gesprochen wurde für die beschleunigte Herstellung des bernischen Strassennetzes. Die dahingehenden Arbeiten werden im laufenden Jahre zum Abschluss gebracht. Ausserhalb dieser Aktion und ausserhalb seines Jahresbudgets wird der Kanton einen weitem Betrag von 420,000 Fr. für seine Strassen zur Verfügung stellen und damit einen Gesamtaufwand für Korrektionsarbeiten von 870,000 Fr. auslösen.

Vorgesehen ist der Ausbau von einigen Hauptstrassen und die Beseitigung von Niveauübergängen im Zuge solcher Verbindungen, an welche die Schweizerischen Bundesbahnen im Verhältnis zu den Einsparungen auf der Bahnbewachung Beitragsleistungen zusichern.

Wir stellen das Gesuch, der Bund möchte über die heute schon hängigen Gesuche hinaus, an die von uns innerhalb dieser Vorlage vorgesehenen Werke an Strassenbauten im Gesamtaufwand von 870,000 Fr. maximale Lohnzuschläge als Bundessubvention zusichern.

2. *Wasserbauten.* Die Gewässerkorrekturen, die unser Programm vorsieht, konzentrieren sich auf den Jura, im besondern auf die Flussläufe der Birs,

der Schüss und der Trame. Der laut unserm Jahresbudget zur Verfügung stehende Kredit von 800,000 Franken pro Jahr für Wasserbauten reicht nicht aus, die daherigen Baukosten zu bestreiten. Um aber im Krisengebiet der Uhrenindustrie Arbeit zu beschaffen, möchte der Kanton hierfür einen besondern Betrag von 330,000 Fr. bereitstellen, womit die Projekte von Bauwerken im Ausmasse von über 1,000,000 Fr. verwirklicht werden könnten.

Unser Gesuch auf diesem Gebiet geht dahin, der Bund möchte neben seinen üblichen Subventionen mit den maximalen Lohnzuschlägen diese Arbeiten ermöglichen.

3. *Hochbauten.* Während die geltenden Bundesvorschriften grundsätzlich die ausserordentliche Förderung von Hochbauten als Notstandsarbeiten zuliessen, gewährte der Kanton im Rahmen der Verordnung vom 29. März 1932 nur Beiträge an Tiefbauarbeiten.

Im Laufe des Jahres hat sich jedoch die Arbeitslosigkeit, wie schon oben ausgeführt, auch im Baugewerbe bedeutend verschlimmert und die eingetretene Verschlechterung des Arbeitsmarktes lässt keine Hoffnung auf eine baldige Besserung zu. Der Kanton stellt deshalb ein eigentliches Hochbauprogramm auf und wird es zur Durchführung gelangen lassen können, sofern die Eidgenossenschaft die ihr zugeordneten Beiträge auszurichten in der Lage ist. Das vorgesehene Programm umfasst mit einer Bau-summe von 3,460,000 Fr. mehrere Staatsgebäude.

Wesentlich im Interesse der Bergbauernhilfe liegt die Errichtung der alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen. Im Gebiete der Uhrenkrise ist der Umbau des Schlosses Pruntrut zu einem Bezirksverwaltungsgebäude vorgesehen. Als weitere Werke kommen in Frage der Neubau des Staatsarchives in Bern und die Erziehungsanstalt für Mädchen in Münsingen.

Diese Werke werden in sehr weitgehendem Masse zur Milderung der Arbeitslosigkeit beitragen, da bei der Vergebung dieser Bauarbeiten Unternehmungen aus dem ganzen Kanton beigezogen werden

können und dadurch das kantonale Arbeitsamt in die Lage versetzt wird, auch Arbeitskräfte aus den Krisengebieten zuzuweisen.

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag, den vorgesehenen Bauaufwand von 3,460,000 Fr. mit 20 $\frac{0}{10}$ oder im Maximum mit 692,000 Fr. zu subventionieren.

4. *Waldwege.* Zur ausserberuflichen Beschäftigung von Arbeitslosen eignet sich die Erstellung von Waldwegen, für die wir ein spezielles Programm bereithalten, vorzüglich, indem bei diesen Arbeiten der grösste Teil der Kostensummen auf die Arbeitslöhne entfällt. Der Erstellung von Waldwegen wird zudem eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zugemessen.

Die Kostenteilung für diese Arbeitsbeschaffung ist so gedacht, dass der Bund neben den ordentlichen Subventionen, gleich hohe ausserordentliche Subventionen als Lohnzuschläge bewilligt. Wir stellen in diesem Sinne Antrag.

5. *Bodenverbesserungen.* Bodenverbesserungen, welche der Kanton durch ordentliche Beiträge zum Zwecke der Förderung der Landwirtschaft unterstützt und die im gleichen Sinne durch ordentliche Bundesbeiträge gefördert werden, tragen ebenfalls zur Krisenbekämpfung bei.

Die ordentlichen Budgetkredite würden es uns nicht ermöglichen, im vorgesehenen und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unbedingt notwendigen Ausmass Arbeit bereit zu stellen. Die Beanspruchung der Kredite für Bodenverbesserungen ist heute schon derart, dass alle Projekte für die Jahre 1934—1936 hinausgeschoben werden müssen. Es gilt daher auch hier neue ordentliche und ausserordentliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir stellen das Gesuch, der Bund möchte über die hängigen Geschäfte hinaus an neue Projekte für Bodenverbesserungen im Ausmass von 800,000 Fr. die üblichen Subventionen von 25 $\frac{0}{10}$ und dazu Lohnzuschläge von 90,000 Fr. bewilligen.

6. *Wasserversorgung im Jura.* Wir haben in unsern vorausgeschickten Erörterungen dargetan, dass die Notwendigkeit, Arbeitsgelegenheit zu schaffen, nur Werken gelten darf von öffentlichem Interesse. Auch das Projekt zur Wasserversorgung der Hochebene der Freiberge erfüllt diese Grundsätzlichkeit. Dieses Gebiet leidet unter Wasserknappheit, die sich bei grosser Kälte und bei anhaltender Trockenheit zur Unerträglichkeit steigert. Entweder versiegt das Wasser der Zisternen oder der Erguss von ungenügenden Quellen vermag die vorhandenen wenigen Leitungsnetze nicht zu speisen. Vom Tal her muss zu solchen Zeiten, wie das auch während der Mobilmachung der Fall war, auf Fuhrwerken das Wasser herbeigeholt werden. Die Nachteile, die sich aus dieser Sachlage ergeben, kommen nicht nur in einer unzulänglichen Bewirtschaftung des Bodens, sondern als Beeinträchtigung der Gesundheit der Menschen und des Viehstandes zum Ausdruck. Die Behebung aber des unhaltbaren Zustandes, welche die heutige Technik ermöglicht, vermag nicht nur örtliche, längst schon berechnete Ansprüche zu befriedigen, sondern liegt auch im grossen Interesse der Widerstandsfähigkeit und Sicherheit dieses Landesteiles.

Eine ergiebige Quelle am Schweizerufer des Doubs soll gefasst werden; ihr Wasser, durch ein elektrisch betriebenes Pumpwerk in ein hochgelegenes Zentralreservoir hinaufgefördert, soll 21 Gemeinden versorgen, wobei die schon vorhandenen Leitungsnetze mitbenützt werden sollen.

An die Baukosten von 3,5 Millionen Franken denkt der Kanton einen Beitrag von einer Million zu leisten. Vom Bunde erwarten wir mit Hinweis auf die Förderung der Wohlfahrt eines landwirtschaftlichen Gebietes einen entsprechenden Beitrag von 500,000 Fr. und aus den Krediten der ausserordentlichen Arbeitsbeschaffung eine gleich grosse Hilfeleistung. Die kantonale Brandversicherungsanstalt gewährt ihrerseits an dieses Werk einen ansehnlichen Beitrag, so dass auf die Gemeinden ein ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigender Anteil fällt. Wenn wir besonders hier über die geltenden Bestimmungen hinaus nicht nur mit einem ausserordentlichen, prozentualen Beitrag an die Lohnsumme rechnen, so deshalb, weil in den Vorberatungsverhandlungen mit den Gemeinden feste Zahlen genannt werden müssen, wenn das Projekt nicht Misstrauen begegnen soll.

Zur Förderung als Notstandsarbeit sollen Arbeitskolonien in den Freibergen gebildet werden, die sich neben den einheimischen Arbeitskräften ausschliesslich aus Arbeitslosen des St. Immertales, von Tramelan und aus dem Seeland rekrutieren. Die Arbeitslosigkeit in diesen Gebieten und die dadurch bedingte finanzielle Belastung der Gemeinden verlangen dringend eine Beschäftigung von Arbeitslosen auch ausserhalb ihres Wohnsitzes, da die betroffenen Gemeinden meist nicht mehr in der Lage sind, für ihre Anteile an den Unterstützungen aufzukommen.

Wie kein anderes Werk ist die Wasserversorgung der Freiberge geeignet, rascheste nützliche Hilfe für unsere Arbeitslosen zu bringen. Nur ein entsprechender Bundesbeitrag wird es jedoch dem Kanton Bern ermöglichen, dieses grosse Werk in die Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzuordnen und dadurch den unheilvollen Auswirkungen der Krise speziell im Gebiete des Jura mit Erfolg entgegenzutreten.

Wir treten daher mit dem Anliegen an die oberste Landesbehörde, der Bund möchte 500,000 Fr. als ordentlicher Beitrag zusichern und eine weitere gleich hohe pauschale Leistung als Zuschlag an die Arbeitslöhne bewilligen.

Nach der umfassenden Bekanntgabe unseres Projektes zur Beschaffung von Arbeit verweisen wir noch darauf, dass unseres Erachtens eine Aenderung des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1931 über die Krisenhilfe für Arbeitslose notwendig wird. Die in Art. 11 des Bundesbeschlusses niedergelegte Vorschrift, wonach sich die Beiträge nach den an ausserberufliche beschäftigte Arbeitslose ausgerichteten Lohnsummen berechnen, ist allzu sehr auf die Krise in der Uhrenindustrie zugeschnitten. Selbst eine weitgehende Interpretation des Begriffes «ausserberuflich» behindert eine umfassende Arbeitsbeschaffung. Wir glauben daher, dass es angezeigt sei, neue Bestimmungen der gegenwärtigen Lage anzupassen.

Zum Schlusse ordnen wir die von uns entwickelten Begehren zahlenmässig in folgender Zusammenstellung:

	Ordentliche Beiträge Fr.	Ausserordentliche Beiträge Fr.	Total Fr.
1. Strassenbau und Be- seitigung von Ni- veauübergängen . .	—	120,000	120,000
2. Wasserbauten . . .	300,000	60,000	360,000
3. Hochbauten	—	692,000	692,000
4. Waldwege	90,000	90,000	180,000
5. Bodenverbesserun- gen	200,000	90,000	290,000
6. Wasserversorgung im Jura	500,000	500,000	1,000,000
Total	1,090,000	1,552,000	2,642,000

Die nachgesuchte Zusicherung der Bundesbeiträge erst wird den Kanton Bern in die Lage versetzen, seine in Aussicht genommenen Leistungen zum Beschluss zu erheben und eine Arbeitsbeschäftigung durchzuführen, wie sie einer würdigen Lösung der Aufgabe entspricht, welche die Not der Zeit uns stellt.

Wir empfehlen daher unsere Eingabe Ihrer wohlwollenden Prüfung und Genehmigung.

* * *

Wir haben im Eingang zu unserem Vortrag ausgeführt, dass die ordentlichen aus dem Voranschlag fliessenden Mittel nicht genügen, um das vorgeschlagene Bauprogramm durchführen zu können. Es müssen deshalb die nötigen Geldmittel auf dem Kreditwege, d. h. durch Anleihen, beschafft werden. Unsere Finanzgesetzgebung sieht allerdings vor, dass Bauausgaben durch die laufende Verwaltung bestritten werden sollten, da es sich bei diesen Bauten gewöhnlich um unabträgliche Anlagen handelt. Nun macht aber die geltende Verfassung grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Gesetz im materiellen Sinn und Volksbeschluss gestützt auf das Finanzreferendum. Vom rein formellen Standpunkt aus steht also eine Gesetzesbestimmung der Aufnahme eines Anleihe zur Deckung von Bauausgaben nicht im Wege, sofern dieses Anleihen gemäss Art. 6, Ziff. 5, der Verfassung durch das Volk beschlossen worden ist. Es kommen deshalb für die Frage, ob für die Deckung von Bauausgaben eigentliche Staatsanleihen aufgenommen werden dürfen, nicht sowohl staatsrechtliche als vielmehr finanzpolitische Ueberlegungen in Betracht. Weil, wie oben ausgeführt, durch derartige Anleihen die Einnahmen des Staates durch eine produktive Anlage des Kapitals nicht vermehrt werden und infolgedessen eine reelle Tilgungsmöglichkeit nicht vorhanden ist, so würden rein finanzpolitische Erwägungen gegen die Aufnahme eines solchen Anleihe sprechen. Allein die Arbeitslosigkeit hat einen derartigen Grad angenommen, und die Notwendigkeit der Bekämpfung durch vermehrte Arbeit ist derart dringend, dass ausnahmsweise von den erwähnten Grundsätzen abgewichen werden darf, wenn die den Staat belastende Summe in einem annehmbaren Rahmen bleibt. Ausschlaggebend ist nach dieser Richtung, dass mit einer zur Verfügungsstellung von 5,000,000 Franken seitens des Staates Arbeit im Umfange von 10,500,000 Fr. beschafft werden kann. Kommen wir dergestalt zum Schluss, dass sich ausnahmsweise die Aufnahme eines Anleihe zur Beschaffung von Bauausgaben rechtfertigen lässt, so muss gleichzeitig

betont werden, dass die vom Staat zu leistende Summe an diese Bauausgaben 5,000,000 Fr. nicht überschreiten darf.

In dem zunächst zu fassenden Volksbeschluss über die Aufnahme dieses 5 Millionen-Anleihe werden die vorher erwähnten Bauausgaben als Motiv für die Aufnahme des Anleihe angegeben werden müssen. Die Beschlussfassung über die Ausgaben selbst wird nach Annahme des Anleihe oder mit der Vorlage des Anleihe, soweit die Ausgabe im einzelnen Fall 1,000,000 Fr. übersteigt, dem Volke unterbreitet werden müssen; für die Ausgabenbeschlüsse, die durch dieses Anleihen finanziert werden sollen, ist ferner im einzelnen Fall der Grosse Rat zuständig, wenn die Ausgabe 1,000,000 Fr. nicht übersteigt. Wir gedenken also in der Weise vorzugehen, dass dem Volke die Aufnahme eines Anleihe von 5,000,000 Fr. für Bauausgaben zur Annahme unterbreitet wird, und dass zugleich, aber in einem besondern Beschluss, Bauausgaben, die 1,000,000 Fr. übersteigen, beschlossen werden, wenn die Vorlage der Bauprojekte bis zu dem Zeitpunkt der Aufnahme des Anleihe so gefördert werden kann, dass die Ausgabebeschlussfassung am gleichen Abstimmungstag erfolgen kann. Die Ausgabebeschlussfassung wäre davon abhängig zu machen, dass das Volk dem Anleihen zustimmt. Für diejenigen Bauobjekte, die in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates fallen, ist eine nach der Annahme des Anleihe erfolgende Beschlussfassung durch den Grossen Rat gegeben. Durch dieses Verfahren wird der Verfassung und dem Gesetz entsprechend dem Volke Gelegenheit geboten, sich darüber auszusprechen, ob es überhaupt den Anleiheweg für die Beschaffung von Geldmitteln zu Bauzwecken betreten will und zugleich wird die Ausgabenkompetenz des Volkes und des Grossen Rates im einzelnen Falle gewahrt.

Der Regierungsrat hatte die ausserordentliche Geldmittelbeschaffung zu Bauzwecken in Verbindung mit einem Anleihen zur Konsolidierung eines Teiles unserer laufenden Schulden seit längerer Zeit vorgesehen. Die laufende Schuld des Staates ist nämlich infolge der Defizite der Staatsrechnungen 1931 und 1932 sowie infolge der grossen Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherungskassen derart angestiegen, dass eine Konsolidierung notwendig wird. Das Defizit der Rechnung 1931 hat 3,400,000 Franken betragen und das Defizit von 1932 wird sich um die 5,000,000 Fr. bewegen. Die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung für 1932 ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung:

	Fr.	Staatsbeiträge Fr.
a) <i>Förderung von Notstandsarbeiten (Lohnzuschläge):</i>		
Ausgaben	251,277. 20	
Einnahmen (Bundesbeiträge)	<u>118,939. 45</u>	132,337. 75
b) <i>Beiträge an Arbeitslosenversicherungskassen:</i>		
Ausgaben	6,299,480. 82	
Einnahmen (Gemeindebeiträge) . .	<u>2,873,706. 36</u>	3,425,774. 46
	Uebertrag	3,558,112. 21

	Fr.	Staatsbeitrag Fr.
Uebertrag		3,558,112. 21
c) <i>Einführung neuer Industrien:</i> Ausgaben		20,333. —
d) <i>Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit (Wartefrist und Kleinmeisterunterstützungen):</i> Ausgaben 93,846. 45 Einnahmen (Bundesbeiträge) 47,158. 25		46,688. 20
e) <i>Krisenhilfe:</i> Ausgaben 2,439,908. 45 Einnahmen (Bundesbeiträge) 1,260,388. 05		1,179,520. 40
f) <i>Freiwillige Arbeitslosenhilfe:</i> Ausgaben 174,746. — Einnahmen (Sammlungen) 174,746. —		— . —
g) <i>Weiterbildungs- und Umschulungskurse:</i> Ausgaben 17,760. 60 Einnahmen (Bundesbeiträge) 4,965. —		12,795. 60
h) <i>Hilfe für Kleinmeister:</i> Ausgaben		2,544. 85
i) <i>Hilfe für Kleinmeister des bernischen Schnitzlergewerbes:</i> Ausgaben 61,934. 35 Einnahmen (in der Hauptsache (Bundesbeiträge) 31,610. 40		30,323. 95
k) <i>Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie:</i> Ausgaben		2,000. —
Zusammen		4,852,318. 21
<i>Beiträge aus dem kant. Solidaritätsfonds.</i>		221,354. 95
<i>Freiwillige Arbeitslosenhilfe.</i>		174,746. —
Zusammen		5,148,419. 16
<i>Finanziert werden diese Ausgaben wie folgt:</i>		
Budgetkredit		500,000. —
Entnahme aus dem Steuerausgleichsfonds		650,000. —
Entnahme aus dem kantonalen Solidaritätsfonds		221,354. 95
Ergebnis der freiwilligen Sammlungen		174,746. —
		1,546,100. 95
Zu übertragen auf neue Rechnung zur Amortisation aus der Krisensteuer		3,602,318. 21
Summa, wie oben		5,148,419. 16
Die Gesamtausgaben betragen		9,759,932. 67
Die Gesamteinnahmen betragen		4,907,614. 46
Belastung des Staates		4,852,318. 21

Von diesen 4,852,318 Fr. sind einzig 500,000 Fr. durch die laufende Verwaltung 1932 gedeckt worden, so dass 4,100,000 Fr. durch Fremdmittel finanziert werden mussten. Diese drei Posten zusammen (3,400,000 Fr., 5,000,000 Fr. und 4,100,000 Fr.) belasteten auf Ende 1932 unsere Kontokorrentrechnung mit der Kantonalbank derart, dass die Schuld des Staates bei der Kantonalbank auf ungefähr 23,000,000 Fr. angewachsen war, eine laufende Schuld, die um die Verschuldung gegenüber der Hypothekarkasse von 8,600,000 Fr. erhöht werden muss. Es geht aus diesen Zahlen zwingend hervor, dass diese laufenden Schulden bei den beiden Staatsinstituten wenigstens zum Teil durch ein Staatsanleihen abgelöst werden müssen; diese Massnahme drängt sich umsomehr auf, weil das Budgetdefizit 1933 ca. 7,000,000 Fr. beträgt und weil anzunehmen ist, dass die ausserhalb der laufenden Verwaltung stehenden Ausgaben für Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung den gleichen Betrag wie 1932, nämlich ungefähr 4,000,000 Fr. erreichen werden.

Zur Deckung der bereits getätigten ausserordentlichen Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Defizite der laufenden Verwaltung, sowie zur Bestreitung der Ausgaben für neue Notstandsbauten gedachte der Regierungsrat ein Anleihen von 20,000,000 Fr. vorzuschlagen. Die Verhandlungen über dieses Anleihen wurden schon Mitte des Jahres 1932 mit dem Kartell schweizerischer Grossbanken und dem Verband der Kantonalbanken aufgenommen. Die stetige Zunahme der laufenden Verschuldung und die Zunahme der Geldflüssigkeit verbunden mit Zinssenkung veranlassten aber den Regierungsrat, mit einem Vorschlag an den Grossen Rat noch zuzuwarten. Zu gleicher Zeit erforderte die Vorlage betreffend die ausserordentlichen Bauausgaben eingehende Vorarbeiten. Beide Momente zusammen lassen es erst ermöglichen und zweckmässig erscheinen, diese Anleiheoperationen in der Mai-Session des Grossen Rates zum Entscheid bringen zu lassen. Es wird auf diesen Zeitpunkt auch abgeklärt werden, ob die Geldaufnahme zur Konsolidierung der laufenden Schuld nicht von 15,000,000 Fr. auf 20,000,000 Fr. erhöht werden soll, so dass dann ein Anleihen von total 25,000,000 Fr. dem Bernervolk zur Annahme unterbreitet werden muss.

Diese Hinausschiebung der Anleiheoperationen für Konsolidierung der laufenden Schulden und für ausserordentliche Bauarbeiten gestattete uns, auch den zu Beginn des Jahres vorgesehenen Finanzplan für die Aufnahme von Anleihen im Jahre 1933 zu ändern. Zu Beginn des Jahres 1933 war in Aussicht genommen, die Konsolidierung und die Baukostenfinanzierung so zu fördern, dass dieses Anleihen im Frühjahr, spätestens Beginn des Sommers, hätte emittiert werden können. Das 15,000,000 Fr.-Anleihen vom Jahre 1914, das seit dem Jahre 1924 kündbar ist, sollte nach diesem Plan erst auf den 1. Dezember 1933 zur Rückzahlung kommen. Durch diese nicht gleichzeitige Auflage der Anleihen wird beabsichtigt, wenigstens für einen Teil der Gesamtaufnahme von Anleihen den günstigsten Zeitpunkt für die Aufnahme eines Anleihe im Jahre 1933 zu erreichen. Weil nun aber die Aufnahme des Konsolidierungs- und Baukostenanleihe hinausgeschoben wird, und zwar in der Weise, dass

die tatsächliche Auflage des Anleihens frühestens im Herbst erfolgen kann, so hat sich der Regierungsrat entschlossen, die zeitliche Folge der Aufnahme der beiden Anleihen umzustellen, und das 15,000,000 Fr.-Anleihen bereits auf den 1. Juni 1933 zurückzuzahlen. Durch diese Verschiebung wird auf jeden Fall erreicht, dass die gegenwärtigen günstigen Zinsbedingungen ausgenützt werden, und dass eine eventuelle Verschlechterung des Finanzmarktes im Herbst nur einen Teil der gesamten Anleihsoperationen 1933 trifft. Wenn umgekehrt die Geldflüssigkeit im Herbst 1933 noch zunehmen wird, so wird sich, vom finanziellen Standpunkt des Staates aus gesprochen, die Verschiebung des grösseren Anleihens auf den Herbst als eine noch zweckmässigere Massnahme erweisen. Gestützt auf diese Erwägungen unterbreiten wir dem Grossen Rat den

Antrag:

1. Es möchte der Grosse Rat von dem vorstehenden Bericht zustimmend Kenntnis nehmen.
2. Der Grosse Rat erwartet bestimmt, dass die in dem vorstehenden Bericht erwähnten Bauarbeiten seitens der Eidgenossenschaft mit möglichster Beschleunigung und im vorgesehenen Umfange finanziell unterstützt werden.

Bern, den 14. März 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

Konversion des 4 $\frac{1}{4}$ %-igen Anleihe des Kantons Bern von 15,000,000 Fr. vom Jahre 1914.

(März 1933.)

Wie der Regierungsrat in seinem Vortrag vom 14. März 1933 an den Grossen Rat ausgeführt hat, bestand beim Regierungsrat während des letzten Jahres und zu Beginn des Jahres 1933 die Absicht, im Frühjahr 1933, gestützt auf einen Volksbeschluss, ein Staatsanleihen zu emittieren, das dazu gedient hätte, einen Teil unserer laufenden Schuld zu konsolidieren, und die nötigen Mittel für die ausserordentlichen Bauarbeiten im Umfang von 5,000,000 Franken zu finanzieren. Die Gründe, weshalb der Regierungsrat einen derartigen Antrag erst in der Mai-Session 1933 dem Grossen Rat unterbreiten wird, sind in dem erwähnten Vortrag vom 14. März 1933 ausgeführt. Ebenso ist dort die Begründung für die Konversion des 15 Millionen-Anleihe von 1914 enthalten, die entsprechend der Verschiebung des Konsolidierungs- und Baufinanzierungsanleihe auf das Frühjahr 1933 vorgeschoben wurde.

Das 15 Millionen-Anleihen von 1914, zu 4 $\frac{1}{4}$ % verzinslich, ist, entsprechend den neuen Dispositionen, auf den 1. Juni 1933 zur Rückzahlung gekündigt worden. Zudem wurden durch die Kantonalbank die Verhandlungen mit dem Kartell schweiz. Grossbanken und dem Kantonalbanken-Verband aufgenommen zum Zwecke der Uebernahme eines festen Anleihe, das zur Konversion des gekündeten Anleihe dienen wird. Diese Verhandlungen wurden einigermassen gestört durch die Unsicherheit, die durch die amerikanische Bankenkrise in Verbindung mit der Dollar-Valuta auch auf dem schweizerischen Obligationenmarkt feststellbar war. Die Unterhandlungen wurden deshalb in letzter Zeit für einige Tage unterbrochen, und erst die Rückkehr zu festeren Börsenkursen gestattete nun den Abschluss eines Konversionsvertrages mit den Banken.

Von dem 15 Millionen-Anleihen von 1914 sind bereits 973,000 Fr. zurückbezahlt, so dass zur Rückzahlung des gekündeten Anleihe eigentlich nur 14,027,000 Fr. neu anleiheungsweise aufgenommen

werden müssten. Wir machen aber die Anregung, dass das neue Anleihen nicht 14,027,000 Fr. betrage, sondern nur 14,000,000 Fr., weil die Erfahrung lehrt, dass durchschnittlich nur zirka 70 % konvertiert werden. Soweit nicht konvertiert wird, wird infolgedessen eine Rückzahlung der alten Obligationen erfolgen und zwar durch den uns durch das neue Anleihen zur Verfügung gestellten Betrag. Der Grosse Rat kann den Ausführungen des Regierungsrates im Vortrag vom 14. März 1933 auch entnehmen, dass im Verhältnis zum Kündigungstermin vom 1. Juni 1933 die Auflage des Konversionsanleihe nicht als zu frühzeitig bezeichnet werden kann; denn wenn auch sicher nicht im vollen Umfang konvertiert wird, und infolgedessen dem Staat in einem gewissen Umfang Barmittel zufließen, so werden diese Barmittel dazu Verwendung finden können, um unsere laufende Schuld bei der Kantonalbank vorübergehend zu entlasten. Es wird schon daraus für den Staat eine allerdings relativ kleine Zinsentlastung in der laufenden Verwaltung entstehen.

Was nun die Bedingungen des von dem Kartell schweiz. Grossbanken und dem Verband der Kantonalbanken und dem Berner-Banken-Syndikat fest übernommenen Anleihe von 14 Millionen anbelangt, so lehnen sie sich an die Bedingungen des eben durchgeführten eidgenössischen Anleihe von 3 $\frac{1}{2}$ % und des kantonal-st. gallischen Anleihe von 3 $\frac{1}{2}$ % an. Die Bedingungen sind sogar beinahe die gleichen wie diejenigen des kantonal-st. gallischen Anleihe, mit Ausnahme der Kündigungsmöglichkeit seitens des Kantons.

Die Bedingungen sind demzufolge, wie nachstehend ausgeführt, vereinbart worden:

Zins 3 $\frac{1}{2}$ %, Emissionskurs der Banken 98,85, wovon 0,60 eidgenössischer Emissionsstempel und 1,5 Uebernahmskommission zugunsten der festübernehmenden Bankengruppen. Diese Reduktionen zu

Lasten unseres Kantons erhöhen die tatsächliche Belastung im Zins auf 3,8⁰/₀. Die oben angedeutete Vergünstigung gegenüber dem kantonal-st. gallischen Anleihen besteht darin, dass allerdings das Anleihen auf 20 Jahre laufen wird, und zwar für den Obligationär unkündbar, dass aber im Gegensatz zu St. Gallen der Kanton Bern die Möglichkeit besitzt, das Anleihen nach Ablauf von 15 Jahren seinerseits zu kündigen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse dürfen die Uebernahmebedingungen als befriedigend erklärt werden. Es ist insbesondere zu beachten, dass das 4¹/₄⁰/₀-ige

15 Millionen-Anleihen von 1914 ein sogenanntes amortisierbares Anleihen gewesen ist, das Amortisationsquoten bis zum Jahre 1973 vorgesehen hatte. Wenn in dieser sehr langen Frist auch Vorteile zu erblicken waren, so ist doch die Kündigungsmöglichkeit deshalb von grossem Vorteil, weil sie uns sofort eine relativ starke Entlastung im Zinskonto des Staates bringen wird.

Aus diesen Gründen unterbreitet die Finanzdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Staatsanleihen von 14,000,000 Franken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits, als Vertreter des Staates Bern, und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweiz. Grossbanken, dem Verband schweiz. Kantonalkassen und dem Berner-Banken-Syndikat andererseits, abgeschlossenen Vertrag vom März 1933 betreffend die Aufnahme eines Anleihe von 14,000,000 Fr. wird die Genehmigung erteilt. Das Anleihen ist zu 3¹/₂⁰/₀ verzinslich und nach 20 Jahren rückzahlbar. Der Staat hat hingegen das Kündigungsrecht nach Ablauf von 15 Jahren. Der Emissionskurs beträgt 98,25 plus 0,60 eidgenössischer Titelstempel.

Bern, den 17. März 1933.

Der Finanzdirektor:

Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 17. März 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über die Besteuerung der Holdinggesellschaften.

(Oktober 1932.)

I.

Mit Urteil vom 12. Juli 1929 hat das Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs, den die Chocolat Tobler Holding Co. A.-G. mit Sitz in Schaffhausen, wegen Doppelbesteuerung und Willkür gegen den Kanton Bern erhoben hatte, im Hauptbegehren abgewiesen. Entsprechend seiner etwa zehnjährigen Praxis in den interkantonalen Doppelbesteuerungsfragen hat das Bundesgericht entschieden, dass eine Aktiengesellschaft der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterstehe, in dem sich der tatsächliche Mittelpunkt der gesellschaftlichen Tätigkeit (Geschäftsführung, Verwaltung, Fabrikation etc.) befinde.

Es hat demnach heute für eine Aktiengesellschaft und insbesondere eine Holdinggesellschaft, deren Tätigkeit im Kanton Bern ausgeübt wird, keinen Zweck mehr, aus steuerrechtlichen Gründen, als sogenannte Domizilgesellschaft, einen bloss formellen Geschäftssitz in einem andern Kanton zu begründen. Es käme für sie nur noch eine Verlegung des wirklichen Geschäftssitzes ausser Kanton in Frage.

II.

Eine solche Abwanderung steuerpflichtigen Kapitals aus dem Kanton muss verhindert werden. Dies kann nur geschehen, wenn auch der Kanton Bern gleich der Mehrzahl der andern Kantone den Holdinggesellschaften Steuervergünstigungen gewährt. Er wird dabei allerdings nicht so weit gehen können wie gewisse Kantone, welche in der Absicht, steuerpflichtige Gesellschaften aus andern Kantonen anzulocken, weit über den Rahmen dessen hinausgehen, was als billige Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bezeichnet werden kann. Eine Erleichterung muss den Holdinggesellschaften in dieser Konkurrenz der Kantone gewährt werden; aber die Steuer muss Steuer bleiben und darf nicht zur blossen Gebühr herabsinken.

III.

Der Grund, welcher eine steuerrechtliche Privilegierung der Holdinggesellschaften rechtfertigt, ist die wirtschaftliche Doppelbesteuerung. Reine Holdinggesellschaften sind Gesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung und Finanzierung anderer Gesellschaften beruht; ihr Gewinn stammt aus dem Gewinn der Tochtergesellschaften. Beide, Holding- und Tochtergesellschaften, müssen ihren Gewinn, herrührend aus dem gleichen Sachkapital, versteuern. Die Einschaltung der Holdinggesellschaft zwischen den tatsächlichen Produzenten des Ertrages und den letzten Empfänger desselben (den Aktionär der Holding) bewirkt also steuerrechtlich eine doppelte, bei mehrfacher Schachtelung der Gesellschaften eine mehrfache Belastung dieses Ertrages. Dieser Umstand lässt eine besondere steuerrechtliche Behandlung der Holdinggesellschaften gerechtfertigt erscheinen.

IV.

Schwieriger als die grundsätzliche Frage der Steuervergünstigung ist diejenige nach dem Ausmass der Steuerermässigung zu beantworten.

Der Bund — in Art. 65 des B. B. für die neue ausserordentliche Kriegssteuer — setzt bei der Muttergesellschaft den Steuerbetrag für die von Tochtergesellschaften herrührenden Gewinne um die Hälfte herab. Einige Kantone (Aargau, Luzern, Solothurn) gehen auf einen Viertel oder einen Fünftel herunter. Andere Kantone ermässigen nicht den Steuerbetrag, sondern sie gewähren die Vergünstigung durch besonders festgelegte Steueransätze. So z. B. Baselstadt 1 ‰ auf dem einbezahlten Kapital ($\frac{1}{4}$ ‰ auf nicht einbezahltem), Zürich, Wallis, Graubünden, St. Gallen $\frac{1}{2}$ ‰, Glarus $\frac{4}{10}$ ‰, Schaffhausen $\frac{1}{4}$ ‰ usw.

Ursprünglich beabsichtigten wir, bei der Besteuerung der Holdinggesellschaften das System der ber-

nischen Steuergesetzgebung beizubehalten und lediglich eine entsprechende Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 vorzunehmen.

Bei der Beratung des Entwurfs des Regierungsrates vom 24. August 1929 durch den Grossen Rat und die grossrätliche Kommission zur Beratung des Steuergesetzesentwurfs hat sich jedoch gezeigt, dass zur Erreichung der Konkurrenzfähigkeit mit andern Kantonen, die vorgesehene Steuerermässigung nicht genügte, und dass zudem eine Lösung gesucht werden musste, bei der die in Frage kommenden Gesellschaften von vorneherein genau wissen, mit welcher Steuer sie im Kanton Bern zu rechnen haben. Diese Erfordernisse lassen sich nur durch ein anderes System und die Schaffung eines besondern Gesetzes über die Besteuerung der Holdinggesellschaften verwirklichen.

Anlässlich der ersten Lesung des regierungsrätlichen Entwurfs im Grossen Rate hat Herr Dr. Gafner einen diesbezüglichen Gegenvorschlag ausgeteilt und zuhanden der zweiten Lesung befürwortet. Die Finanzdirektion hat sich diesem angeschlossen, so dass der Gegenvorschlag bei seiner Beratung in der grossrätlichen Kommission einstimmig Annahme fand.

Der Vorschlag zu einem Gesetz betreffend die Besteuerung der Holdinggesellschaften sieht eine Steuer von 1⁰/₀₀ des einbezahlten Kapitals und von 1/2⁰/₀₀ des nicht einbezahlten Kapitals vor, wo-

bei die Steuer je zur Hälfte dem Staat und der Gemeinde zufällt. Bei besondern Verhältnissen kann der Regierungsrat eine Ermässigung der Sondersteuer gewähren. Umfang und Dauer dieser Ermässigung werden vom Regierungsrat auf Anhörung der Gemeinde nach freiem Ermessen bestimmt. Ausser der Steuer auf dem Kapital haben die Gesellschaften, gleich wie die andern Steuerpflichtigen, die Vermögenssteuer sowie die Liegenschaftsgewinnsteuer zu entrichten.

Die Veranlagung der Sondersteuer erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung. Ueber den Ort der Veranlagung, die Auskunftspflicht, das Rekurs- und Beschwerdeverfahren, den Steuerbezug, die Vollstreckbarkeit der Steuerforderung, die Steuerverjährung, die Nachsteuer und Steuerbussen, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 sinngemässe Anwendung.

Wir beantragen, dem Grossen Rate den nachstehenden Gesetzesentwurf mit Empfehlung zu unterbreiten.

Bern, den 28. Oktober 1932.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Ergebnis der ersten Beratung
vom 12. Mai 1932.

Gesetz

über die

teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 für die Holdinggesellschaften.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Art. 19, 31 und 54 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 werden ergänzt wie folgt:

Art. 19; neuer Absatz 3:

Das Einkommen von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an anderen Unternehmungen besteht (Holdinggesellschaften), wird als Einkommen I. Klasse besteuert. Ausgenommen davon sind die Spekulations- und Kapitalgewinne, welche die Holdinggesellschaften bei der Veräusserung von im Kanton gelegenen Liegenschaften erzielen; diese sind auch bei ihnen als Einkommen II. Klasse steuerpflichtig.

Art. 31; neuer Absatz 3:

An Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an andern Unternehmungen besteht (Holdinggesellschaften), kann der Regierungsrat für bestimmte oder unbestimmte Dauer eine Ermässigung auf der Einkommensteuer I. Klasse gewähren. Umfang und Dauer dieser Ermässigung werden vom Regierungsrat auf Anhörung der Gemeinde nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 54; neuer Absatz 3:

Eine vom Regierungsrat, gestützt auf Art. 31, Absatz 3, bewilligte Ermässigung auf der Einkommensteuer I. Klasse zugunsten einer Hol-

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

1. September / 28. Oktober 1932.

Gesetz

über die

Besteuerung der Holdinggesellschaften.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die im Kanton Bern niedergelassenen juristischen Personen, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an andern Unternehmungen besteht (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Holdingkompagnien), unterliegen der folgenden besonderen Besteuerung:

Art. 2. Die Holdinggesellschaften sind der Vermögenssteuer in gleicher Weise unterworfen wie die andern Steuerpflichtigen (Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, Art. 4 bis 16).

Spekulations- und Kapitalgewinne, welche die Holdinggesellschaften bei der Veräusserung von im Kanton gelegenen Liegenschaften erzielen, sind als Einkommen II. Klasse steuerpflichtig (Art. 19, Absatz 3, lit. c des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918).

Art. 3. Im übrigen entrichten die Holdinggesellschaften eine Sondersteuer; diese beträgt $1\frac{0}{100}$ des einbezahlten Kapitals und der Reserven, und $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ des nicht einbezahlten Kapitals und kommt je zur Hälfte dem Staat und der Gemeinde zu.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Regierungsrat eine Ermässigung der Sondersteuer gewähren. Umfang und Dauer dieser Ermässigung werden vom Regierungsrat auf Anhörung der Gemeinde nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 4. Die Veranlagung für die Sondersteuer erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung. Das Veranlagungsverfahren wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet.

dingesellschaft hat auch ohne weiteres Geltung für die Gemeindesteuer. In diesem Falle entspricht der ermässigte Gemeindesteuerbetrag vom Einkommen I. Klasse der Höhe des Staatssteuerbetrages, ohne Rücksicht auf die Höhe der Gemeindesteueranlage.

Art. 2. Nach Annahme durch das Volk bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 12. Mai 1932.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütikofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Art. 5. Die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 über den Ort der Veranlagung (Art. 25), die Auskunftspflicht (Art. 27, Abs. 4), das Rekurs- und Beschwerdeverfahren (Art. 28, 29, 30), den Steuerbezug (Art. 34), die Vollziehbarkeit der Steuerforderungen (Art. 35), die Steuerverjährung (Art. 37), die Nachsteuer und Steuerbussen Art. 40 ff.) finden für die Sondersteuer sinngemässe Anwendung.

Art. 6. Nach Annahme durch das Volk bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 1. September / 28. Oktober 1932.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:

Raaflaub.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

über

Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

(Mai 1933.)

I. Allgemeines.

Unser Jahresbericht 1932, der in nächster Zeit veröffentlicht wird und auch im Grossen Rat zur Behandlung kommt, verbreitet sich erschöpfend über unsere Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

Die meisten dieser Massnahmen greifen auch auf das laufende Jahr über.

Wir können uns deshalb im vorliegenden Bericht auf einige Ergänzungen, sowie auf eine knappe Darstellung derjenigen Massnahmen und Kredit-eröffnungen beschränken, die neu erforderlich werden.

II. Arbeitslosigkeit.

Ueber die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1921 bis 1932 unterrichtet die nachstehende Gegenüberstellung.

Jahr	Zahl der Arbeitslosen im Kanton Bern, im Jahresdurchschnitt
1921	12,087
1922	10,908
1923	4,109
1924	1,914
1925	1,022
1926	1,168
1927	1,284
1928	878
1929	765
1930	1,792
1931	7,288
1932	12,572

Zunahme von 1931 auf 1932 + 5,284

Als jahresdurchschnittliche Zahl bezeichnen wir das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen der monatlichen Stichtagszählungen. Wir ersehen daraus, dass die Arbeitslosigkeit seit 1931 erheblich

zunahm. Die Ermittlung einer jahresdurchschnittlichen Zahl für das erste Vierteljahr 1933 würde ein durchaus falsches Bild ergeben, weil die saisonmässigen Schwankungen der Arbeitsmarktlage zu stark zum Ausdruck kämen.

Ueber die zahlenmässige Entwicklung unseres Arbeitsmarktes in der Zeit vom 25. Dezember 1931 bis 25. März 1933 unterrichtet die Tabelle 1.

Tabelle 1.

*Zusammenstellung der Stichtagszählungen
der offenen Stellen und der Stellessuchenden im
Kanton Bern 1932/33.*

Stichtag	Zahl der gemeldeten		Auf 1000 unselbständig Erwerbende ¹⁾ entfallen Stellessuchende	
	offenen Stellen	Stelle- suchenden	im Kanton Bern	in der ganzen Schweiz
25. Dezember 1931	147	12,124	56	38,5
25. Januar 1932	215	14,235	66	44,0
25. Februar 1932	308	15,922	74	48,0
25. März 1932	508	13,299	62	39,8
25. April 1932	592	11,194	52	34,2
25. Mai 1932	470	10,265	48	31,8
25. Juni 1932	467	10,342	49	31,5
25. Juli 1932	377	11,183	52	34,6
25. August 1932	347	10,967	51	35,8
25. September 1932	296	10,748	50	37,7
25. Oktober 1932	225	11,907	55	44,2
25. November 1932	216	13,850	64	51,9
24. Dezember 1932	193	16,959	79	62,8
25. Januar 1933	215	20,906	97	76,9
25. Februar 1933	341	20,478	95	73,2
25. März 1933	486	15,302	71	54,6

¹⁾ Volkszählung 1920.

Mitte März 1933 hat die Bautätigkeit eingesetzt und den Arbeitsmarkt in dieser Berufsgruppe stark entlastet. Damit verbunden ist auch ein Rückgang

Arbeitslosigkeit in der bernischen Uhrenindustrie

Tabelle 2.

Vergleichende Aufstellung der ersten Vierteljahre 1932 und 1933.

Arbeitslose	Januar 1932	Januar 1933	Februar 1932	Februar 1933	März 1932	März 1933
Gänzlich Arbeitslose:						
männlich	5,365	6,372	5,633	6,227	5,829	5,873
weiblich	2,675	3,096	2,946	3,198	2,622	2,984
Total	8,040	9,468	8,579	9,425	8,451	8,857
Teilweise Arbeitslose:						
männlich	3,404	2,872	3,292	2,580	2,926	2,469
weiblich	2,428	1,922	2,139	1,860	2,478	1,817
Total	5,832	4,794	5,431	4,440	5,404	4,286
Zusammenzug:						
männlich	8,769	9,244	8,925	8,807	8,755	8,342
weiblich	5,103	5,018	5,085	5,058	5,100	4,801
Total	13,872	14,262	14,010	13,865	13,855	13,143

der Arbeitslosigkeit in denjenigen Zweigen der Metallbearbeitung, die mit dem Baugewerbe in engem Zusammenhange stehen.

Von den 15,302 Arbeitslosen, die unsere Statistik auf Ende März 1933 verzeichnete, entfielen 8857 auf die Uhrenindustrie, 2835 auf das Baugewerbe, 1397 auf die Metallbearbeitung, 601 auf die Holzbearbeitung, 391 auf das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe und 78 auf das graphische Gewerbe; der Rest verteilt sich auf die übrigen Berufsgruppen. Zum Ueberblick über die Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie vergleichen wir in der Tabelle 2 die Stichtagszählungen der ersten Vierteljahre 1932 und 1933.

III. Arbeitsnachweis.

1. Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes.

Auf die einzelnen Monate verteilt, tätigte das kantonale Arbeitsamt Bern im Jahre 1932 und im ersten Vierteljahr 1933 die in den Tabellen 3 und 4 aufgeführten Vermittlungen.

Tabelle 3.

Jahr 1932.

Monat	Offene Stellen			Besetzte Stellen		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
Januar . . .	163	146	309	129	116	245
Februar . . .	196	197	393	158	135	293
März	217	246	463	156	158	314
April	335	363	698	381	209	590
Mai	342	337	679	331	149	480
Juni	439	301	740	371	170	541
Juli	272	207	479	192	155	347
August	232	169	401	234	98	332
September . .	252	198	450	262	130	392
Oktober . . .	185	136	321	176	132	308
November . . .	96	160	256	94	129	223
Dezember . . .	118	146	264	146	163	309
	2847	2606	5453	2630	1744	4374

Tabelle 4.

Januar bis März 1933.

Monat	Offene Stellen			Besetzte Stellen		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
Januar . . .	93	141	234	52	82	134
Februar . . .	86	213	299	57	105	162
März	229	291	520	186	148	334

Eine Gegenüberstellung der dem kantonalen Arbeitsamt in den letzten vier Jahren und im ersten Vierteljahr 1933 gemeldeten offenen Stellen, sowie der Vermittlungen, zeigt folgendes Bild:

	Offene Stellen	Vermittlungen
1929	6723	4018
1930	5954	4503
1931	6288	4816
1932	5453	4374
1933 (1. Vierteljahr)	1053	630

2. Einreisewesen.

a) Ausländische Erwerbstätige im Kanton Bern.

Im ersten Vierteljahr 1933 reisten 250 ausländische Erwerbstätige in den Kanton Bern ein. Davon entfielen auf Musiker und Artisten 125 Personen, wobei es sich nur um ganz kurzfristige Arbeitsbewilligungen handelt, 30 auf das Baugewerbe, 15 auf die Landwirtschaft, 15 auf den Hausdienst, 8 auf das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe; der Rest verteilt sich auf die übrigen Berufsgruppen.

In der Erteilung von Saisonarbeitsbewilligungen an ausländische Maurer wurde stark zurückgehalten, um die Arbeitgeber zu veranlassen, vorgängig der Beschäftigung von Ausländern, die einheimischen Maurer einzustellen und damit zur Entlastung des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherungskassen beizutragen. Deshalb wurden vor dem 1. April 1933 an ausländische Maurerpoliere und Maurervorarbeiter nur in dringenden Fällen Einreisewilligungen erteilt.

b) Schutz des einheimischen Arbeitsmarktes.

Unter dem Vorsitz der kantonalen Landwirtschaftsdirektion fand am 27. Dezember 1932 eine Besprechung zwischen Vertretern der landwirtschaftlichen Verbände und dem kantonalen Arbeitsamt statt, wobei die verschiedenen Fragen des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes eingehend erörtert wurden. Gegen die Absicht, auch im neuen Jahre an ausländische Landarbeiter und Landwirtschaftspraktikanten keine Arbeitsbewilligungen zu erteilen, wurde nicht Einspruch erhoben. Der Regierungsrat fasste daher am 10. Februar 1933 in diesem Sinne Beschluss. Die eigentlichen Melker fallen nicht unter diese Bestimmung, jedoch ist auch gegenüber diesen Arbeitskräften grösste Zurückhaltung geboten. Ausländische Melker erhielten nur Arbeitsbewilligungen, wenn sie zur Besorgung grosser Viehbestände angefordert wurden. Abgesehen von wenigen Einzelfällen, sind bis jetzt mit der Vermittlung arbeitsloser Industriearbeiter in die Landwirtschaft gute Erfahrungen gemacht worden.

In einem Kreisschreiben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 21. Februar 1933 betreffend die Zuwanderung ausländischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, wurde den Kantonen unser Vorgehen zum Schutz des einheimischen Arbeitsmarktes als nachahmenswertes Beispiel hingestellt.

IV. Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.

1. Arbeitsbeschaffungsprogramm 1933.

Der Regierungsrat stellte für das Jahr 1933 ein grosses Arbeitsbeschaffungsprogramm auf, das auch dem Bundesrat zur Erwirkung von Bundesbeiträgen unterbreitet wurde.

Aus der diesbezüglichen Eingabe an den Bundesrat entnehmen wir u. a. folgendes:

«Die allgemeine Wirtschaftslage in unserm Kanton hat leider keine Besserung erfahren. Der Industrie fehlen die Aufträge zur andauernden Beschäftigung. Da auch die Landwirtschaft darniederliegt, wirkt sich die ungünstige Wirtschaftslage auch auf

das Gewerbe und insbesondere auf das Baugewerbe aus. Die private Bautätigkeit bleibt vielerorts aus. Anzeichen dafür, dass, wie in in frühern Jahren, viele Bauplätze Arbeitskräfte benötigen, fehlen, da bei den Gemeinden die Baugesuche ausbleiben. In den Zentren der Uhrenindustrie, Jura, Biel und Seeland, ist ein Stillstand im Hochbau eingetreten. Zudem ist seit dem letzten Herbst die grosse bernische Unternehmung, der Bau des Kraftwerkes Oberhasli, vollendet, der während seiner sechsjährigen Bauzeit nicht nur vielen bernischen Baufirmen, Handwerkern und Arbeitern Beschäftigung und Verdienst verschaffte, sondern auch die schweizerische Industrie mit grossen Aufträgen versah. Ebenfalls sind die grossen Bauarbeiten im Kanton Bern abgeschlossen, die durch die Unwetterkatastrophen des Jahres 1931 notwendig wurden, wie Korrektur der Kander, der Simme, Wildbachverbauung der Engstligen in Adelsboden, des Innern Seitenbaches in Lenk usw.

Unser Arbeitsbeschaffungsprogramm 1933 ist in grossen Zügen in Tabelle 5 dargestellt.

Zu den einzelnen Werkgruppen lassen sich folgende Erläuterungen anbringen:

1. Strassenbauten und Beseitigung von Niveauübergängen. Der Strassenbau in unserm Kanton hat eine erhebliche Förderung erfahren, da im Jahre 1931 ein Kredit von 5 Millionen Franken eröffnet wurde für die beschleunigte Herstellung des bernischen Strassennetzes. Die Arbeiten werden im laufenden Jahre zum Abschluss gebracht. Ausserhalb dieser Aktion und des ordentlichen Jahresbudgets wird der Kanton einen weitem Betrag von 420,000 Franken für seine Strassen zur Verfügung stellen und damit einen Gesamtaufwand von 870,000 Fr. für Korrektionsarbeiten auslösen.

Vorgesehen ist der Ausbau einiger Hauptstrassen und die Beseitigung von Niveauübergängen.

2. Wasserbauten. Die Gewässerkorrekturen konzentrieren sich auf den Jura, im besondern auf die Flussläufe der Birs, der Schüss und der Trame. Der Budgetkredit von 800,000 Fr. pro Jahr für Wasserbauten reicht zur Bestreitung der Baukosten nicht

Tabelle 5.

Bezeichnung der Arbeiten	Gesamtkosten	Ordentl. und ausserordentliche Ausgaben des Kantons	Leistung des Bundes an das Werk			Zu Lasten der Gemeinden oder Korporationen	S B B
			Ordentl. Beiträge	Ausserord. Beiträge	Total		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Strassenbau und Beseitigung von Niveauübergängen	870,000	420,000	—	120,000	120,000	—	330,000
2. Wasserbauten . . .	1,000,000	330,000	300,000	60,000	360,000	310,000	—
3. Hochbauten . . .	3,460,000	2,960,000	—	700,000	700,000	—	—
4. Waldwege . . .	600,000	90,000	90,000	90,000	180,000	330,000	—
5. Bodenverbesserungen .	800,000	200,000	200,000	90,000	290,000	310,000	—
6. Wasserversorgung im Jura	3,500,000	1,000,000	500,000	500,000	1,000,000	1,500,000*	—
	10,230,000	5,000,000	1,090,000	1,560,000	2,650,000	2,450,000	330,000

* inkl. Leistungen der Brandversicherungsanstalten.

aus. Um aber im Krisengebiet der Uhrenindustrie Arbeit zu beschaffen, beabsichtigt der Kanton einen besondern Betrag von 330,000 Fr. bereitzustellen, womit Projekte im Ausmasse von über 1,000,000 Franken verwirklicht werden könnten.

3. Hochbauten. Während die geltenden Bundesvorschriften grundsätzlich die ausserordentliche Förderung von Hochbauten gestatten, gewährte der Kanton im Rahmen seiner Verordnung vom 29. März 1932 nur Beiträge an Tiefbauarbeiten.

Da aber auch die Ausführung von Hochbauten das Baugewerbe sehr befruchtet, stellten wir ein eigentliches Hochbauprogramm auf. Der Kanton wird es zur Durchführung bringen, wenn der Bund die ihm zugedachten Beiträge zusichert. Das vorgesehene Programm umfasst mehrere Staatsgebäude, mit einer Bausumme von 3,460,000 Fr.

Im Interesse der Bergbauernhilfe liegt die Errichtung der alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen. Im Gebiet der Uhrenindustrie liegt der Umbau des Schlosses Pruntrut zu einem Bezirksverwaltungsgebäude. Weiterhin kommen in Betracht der Neubau des Staatsarchivs in Bern und die Erziehungsanstalt für Mädchen in Münsingen. Alle diese Werke werden in sehr weitgehendem Masse zur Milderung der Arbeitslosigkeit beitragen; bei der Vergebung der Bauarbeiten können Unternehmungen aus dem ganzen Kanton beigezogen werden.

4. Waldwege. Zur ausserberuflichen Beschäftigung von Arbeitslosen eignet sich die Erstellung von Waldwegen besonders gut, da bei diesen Arbeiten der grösste Teil der Kostensummen auf die Arbeitslöhne entfällt. Der Erstellung von Waldwegen wird zudem eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung beigegeben.

Die Kostenteilung für diese Arbeitsbeschaffung ist so gedacht, dass der Bund zu den ordentlichen Subventionen ausserordentliche Subventionen in der gleichen Höhe als Lohnzuschläge bewilligt.

5. Bodenverbesserungen, zur Förderung der Landwirtschaft, tragen ebenfalls zur Krisenbekämpfung bei.

Die ordentlichen Budgetkredite würden es nicht ermöglichen, im vorgesehene und zur Milderung der Arbeitslosigkeit notwendigen Ausmass Arbeit bereit zu stellen. Die Beanspruchung der Kredite für Bodenverbesserungen ist heute schon derart, dass alle Projekte für die Jahre 1934—1936 hinausgeschoben werden müssen. Es gilt daher auch hier neue ordentliche und ausserordentliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

6. Wasserversorgung im Jura. Das Gebiet der Freiberge leidet unter Wasserknappheit, die sich bei grosser Kälte und bei anhaltender Trockenheit zur Unerträglichkeit steigert. Entweder versiegt das Wasser der Zisternen oder der Erguss ungenügender Quellen vermag die vorhandenen wenigen Leitungsnetze nicht zu speisen. Vom Tal herauf muss zu solchen Zeiten, wie das auch während der Grenzbesetzung der Fall war, auf Fuhrwerken das Wasser herbeigebracht werden. Diese Nachteile kommen nicht nur in einer unzulänglichen Bewirtschaftung des Bodens, sondern auch in der Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier zum Ausdruck.

Eine ergiebige Quelle soll am Schweizerufer des Doubs gefasst werden. Das Wasser wird durch ein Pumpwerk in ein hochgelegenes Zentralreservoir hinaufbefördert unter Mitbenützung der schon vorhandenen Leitungsnetze.

An die Baukosten von 3,5 Millionen Franken denkt der Kanton einen Beitrag von einer Million zu leisten. Vom Bund erwarten wir mit Hinweis auf die Förderung der Wohlfahrt eines landwirtschaftlichen Gebietes, einen entsprechenden Beitrag von 500,000 Fr. und aus den Krediten der ausserordentlichen Arbeitsbeschaffung eine gleich grosse Summe. Die kantonale Brandversicherungsanstalt gewährt ihrerseits an dieses Werk einen ansehnlichen Beitrag, so dass den Gemeinden ein ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigender Anteil auffällt.

Zur Durchführung des Werkes sollen in den Freibergen Arbeitskolonien gebildet werden, die sich neben den freibergischen Arbeitskräften ausschliesslich aus Arbeitslosen des St. Immertales, von Tramelan und aus dem Seeland rekrutieren. Die Arbeitslosigkeit in diesen Gebieten und die dadurch bedingte finanzielle Belastung der Gemeinden, verlangen dringend eine Beschäftigung von Arbeitslosen auch ausserhalb ihres Wohnsitzes, da die betroffenen Gemeinden vielfach finanziell nicht mehr in der Lage sind, selber Notstandsarbeiten auszuführen oder ihre Beiträge an die Hilfsaktionen zu leisten.

Die Wasserversorgung der Freiberge ist geeignet, rasche und nützliche Hilfe für unsere Arbeitslosen zu bringen. Jedoch wird es uns nur ein entsprechender Bundesbeitrag ermöglichen, dieses grosse Werk in die Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit einzuordnen.

Die Eingabe stellt schlussendlich folgende Beitragsbegehren an den Bundesrat:

Tabelle 6.

Bezeichnung der Arbeiten	Ordentliche	Ausserordentliche	Total
	Beiträge	Beiträge	
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Strassenbau, Beseitigung von Niveauübergängen .	—	120,000	120,000
2. Wasserbauten	300,000	60,000	360,000
3. Hochbauten	—	692,000	692,000
4. Waldwege	90,000	90,000	180,000
5. Bodenverbesserungen	200,000	90,000	290,000
6. Wasserversorgung im Jura	500,000	500,000	1,000,000
Total	1,090,000	1,552,000	2,642,000

Tabelle 7.

	Zahl der Arbeiten	Bausumme	Lohnsumme	Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. 1. Aktion 1931 und 2. Aktion 1931/32	154	7,134,391	1,777,160	440,880	440,880
2. 3. Aktion 1932	108	3,632,821	1,596,650	513,387	513,387
3. Kantonseigene Arbeiten . .	16	1,629,300	631,000	300,000	—
4. 4. Aktion 1932/33	35	1,798,505	968,700	248,410	260,010
Total	313	14,195,017	4,973,510	1,502,677	1,214,277

2. Förderung von Notstandsarbeiten.

Das soeben erläuterte Arbeitsbeschaffungsprogramm 1933 umfasst nur solche Notstandsarbeiten, die durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge gefördert werden.

Um aber durch ausserordentliche Beiträge auch die Durchführung kommunaler Notstandsarbeiten zu ermöglichen, fasste der Regierungsrat folgende Beschlüsse:

1. Nr. 4739 vom 8. November 1932;
Förderung von 8 Notstandsarbeiten mit einer Bausumme von Fr. 180,900;
ausserordentl. Kantonsbeitrag = Fr. 26,240
 2. Nr. 5450 vom 21. Dezember 1932;
Förderung von 10 Notstandsarbeiten mit einer Bausumme von Fr. 491,800;
ausserordentl. Kantonsbeitrag = Fr. 60,500
- Total Fr. 86,740

Diese Beschlüsse ermöglichten den Gemeinden eine sofortige Aufnahme der 18 Arbeiten. Es wurde aber auch die für die Erwirkung der entsprechenden Bundesbeiträge notwendige Zeit gewonnen. Im Schlussabschnitt stellen wir den Antrag, diese beiden Kredite nachträglich noch genehmigen zu wollen.

Ueber die einzelnen in der vierten Aktion subventionierten Arbeiten gibt die Tabelle 8 Aufschluss.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass in den vier Aktionen 1931/1933 insgesamt 313 Notstandsarbeiten gefördert wurden. (Tabelle 7.)

Diese Bausumme verteilt sich nach Art der Arbeiten wie folgt:

Art der Arbeiten	Anzahl	Bausumme (in runden Beträgen) Fr.
Wasserbauten	26	1,741,000
Waldwege	36	1,477,000
Strassenbauten; Wegverbesserungen; Kanalisationen	177	7,912,000
Land- und alpwirtschaftliche Meliorationen; Alp- und Feldwege	32	1,362,000
Uebrigere Arbeiten	42	1,703,000
Total	313	14,195,000

3. Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose (Arbeitslager).

Die schlimme finanzielle Lage unseres Kantons und der meisten bernischen Gemeinden veranlasste

uns, die jungen, ledigen Arbeitslosen, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, so weit irgend möglich von den Hilfsmassnahmen zugunsten Arbeitsloser auszuschliessen, um deren Arbeitswillen nicht allzusehr zu schwächen. Durch diese Massnahme wurde aber auch die Versorgung unserer Landwirtschaft mit Arbeitskräften erheblich unterstützt.

Dennoch stehen wir dem Gedanken des freiwilligen Arbeitsdienstes für jugendliche Arbeitslose sympathisch gegenüber, soweit dadurch der freien Wirtschaft nicht Arbeitsgelegenheiten entzogen werden.

Arbeitslager, wie sie von der «Pro Juventute», von der «Pro Campagna» und in unserm Kanton auch von der «Liberalen Jugend» durchgeführt wurden, eignen sich zweifellos gut, um jugendliche Arbeitslose, für die weder berufliche noch ausserberufliche Arbeitsgelegenheit beschafft werden kann, vor den zersetzenden Einflüssen der Arbeitslosigkeit zu behüten.

Deshalb beabsichtigen wir, vorbehaltlich der Eröffnung der hierfür notwendigen Kredite, solche Arbeitslager durch ausserordentliche kantonale Beiträge zu fördern, wie dies auch der Bund in seinem Entwurf zu einem Bundesbeschluss über Krisenhilfe für Arbeitslose vorsieht.

Uebrigens werden die Bundesbeiträge davon abhängig gemacht, dass Kanton und Gemeinde zusammen einen mindestens ebenso hohen Beitrag übernehmen, sofern sie nicht selbst Träger des Arbeitslagers sind.

Eine regierungsrätliche Verordnung soll die kantonale und kommunale Beitragsleistung an solche Arbeitslager näher umschreiben, jedoch erst dann, wenn wir über Wert und Auswirkung des freiwilligen Arbeitsdienstes für jugendliche Arbeitslose einige Erfahrungen gesammelt haben.

Im Schlussabschnitt dieses Berichtes beantragen wir, uns einen ausserordentlichen Kredit von 12,000 Fr. zu eröffnen, damit wir schon vorgängig des Erlasses der beabsichtigten Verordnung, kantonale Beiträge an Arbeitslager zusichern und ausrichten können, um Erfahrungen über diesen Zweig der Fürsorge für jugendliche Arbeitslose zu sammeln.

4. Hilfsaktion für das notleidende bernische Schnitzlergewerbe.

Im Staatsverwaltungsbericht 1932 äussern wir uns eingehend über die bisherigen Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit in unserm notleidenden Schnitzlergewerbe.

Tabelle 8.

Förderung von Notstandsarbeiten - 4. Aktion 1932/33.

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitragsberechtigte Lohnsumme	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag		Total	Beginn der Wirksamkeit
			Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	
Biel	Einwohnergemeinde Biel	1. Errichtung eines Spielplatzes für das städtische Jugendkorps auf dem Strandboden	5,800	3,000	60	1,800	60	1,800	3,600	1. Febr. 1933
		2. Platzgestaltung beim Neumarktschulhaus und bei der Logengassturnhalle	26,000	15,000	60	9,000	60	9,000	18,000	1. Febr. 1933
		3. Ausgestaltung eines Spielplatzes auf der Wildermethmatte	14,000	8,000	60	4,800	60	4,800	9,600	1. Febr. 1933
		4. Einrichtung eines Spielplatzes zum Schulhaus Mühlefeld	30,000	15,000	60	9,000	60	9,000	18,000	1. Febr. 1933
		5. Umgestaltung des alten Friedhofes	49,400	24,000	60	14,400	60	14,400	28,800	1. Febr. 1933
		6. Korrektur der Blumenrainstrasse.	84,055	22,500	60	13,500	60	13,500	27,000	15. Sept. 1932
		7. Erstellen eines Regenauslasses in der Zihl	130,500	60,000	60	36,000	60	36,000	72,000	15. Sept. 1932
	Einwohnergemeinde Biel . . .	7 Notstandsarbeiten	539,755	147,500		88,500		88,500	177,000	
Büren	Einwohnergemeinde Arch	1. Grundwasserfassung in der Kiesgrube, II. Teil	12,000	10,000	30	3,000	30	3,000	6,000	1. Juni 1932
		2. Erweiterung des Turn- und Spielplatzes, II. Teil	16,000	10,000	30	3,000	30	3,000	6,000	1. Juli 1932
	Einwohnergemeinde Arch . . .	2 Notstandsarbeiten	28,000	20,000		6,000		6,000	12,000	
	Bürgergemeinde Dotzigen	Bau einer Wasserversorgung . . .	34,500	19,000	30	5,700	30	5,700	11,400	1. Nov. 1932
	Bürgergemeinde Leuzigen	Bau eines Waldweges im vorderen Lerchenberg	10,000	8,000	30	2,400	30	2,400	4,800	1. Nov. 1932
	Bürgergemeinde Pieterlen	Waldweganlage	39,000	30,000	16	4,800	16	4,800	9,600	1. Nov. 1932
Courtelary	Bürgergemeinden Lengnau und Court	Verbindungsweg Grenchen-Court (Kantonsgränze-Court)	27,000	20,000	15	3,000	—	—	3,000	1. Sept. 1932
	Einwohnergemeinde Cortébert	Korrektur der Schüss	231,000	130,000	10	13,000	10	13,000	26,000	15. Juni 1932
	Bürgergemeinde La Heutte	1. Bau des Waldweges «Au Bambois»	7,200	6,000	30	1,800	30	1,800	3,600	1. Aug. 1932
		2. Bau eines Schlittweges «La Vanne»	2,100	1,800	30	540	30	540	1,080	1. Nov. 1932
	Bürgergemeinde La Heutte . . .	2 Notstandsarbeiten	9,300	7,800		2,340		2,340	4,680	

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitragsberechtigte Lohnsumme	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag		Total	Beginn der Wirksamkeit
			Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	
Courtelay	Burgergemeinde Péry	Bau des Waldweges «Le Chablais»	44,000	33,000	16	5,280	16	5,280	10,560	1. Okt. 1932
	Einwohnergemeinde Renan	Instandstellen von Gemeindewegen	7,500	6,000	42	2,520	42	2,520	5,040	1. Sept. 1932
	Burgergemeinde Sonceboz-Sombeval	Bau eines Waldweges «La Vignerole»	24,000	18,000	20	3,600	20	3,600	7,200	1. Sept. 1932
	Einwohnergemeinde Tramelan-dessous	Bau eines Weges	4,500	4,000	39	1,560	39	1,560	3,120	1. Sept. 1932
	Einwohnergemeinde Tramelan-dessus	Erweiterung der Wasserversorgung	15,200	6,000	60	3,600	60	3,600	7,200	1. Okt. 1932
Freiberger	Einwohnergemeinde Noirmont	Bau von zwei Wegen, «Sous les Craux» und «Sous le terreau»	20,500	17,000	42	7,140	42	7,140	14,280	1. Sept. 1932
Delsberg	Einwohnergemeinde Courtételle	Bau eines Waldweges	86,200	70,000	20	14,000	—	—	14,000	1. Jan. 1933
Interlaken	Gemischte Gemeinde Bönigen	Korrektion und Ausbau der Durchgangsstrasse von Bönigen	120,000	50,000	30	15,000	30	15,000	30,000	1. Sept. 1932
	Strassengenossenschaft Brienerberg	Bau der Brienerbergstrasse	109,400	75,000	15	11,250	15	11,250	22,500	1. Juli 1932
	Burgergemeinde Matten	Erstellen eines Schlittweges im Aenderbergwald	40,000	30,000	5	1,500	5	1,500	3,000	1. Dez. 1932
	Einwohnergemeinde Ringgenberg	Erstellen von zwei Fahrsträsschen	4,100	3,000	30	900	30	900	1,800	15. Okt. 1932
Laufen	Einwohnergemeinde Lauterbrunnen	Strassenkorrektion vom Staubbach bis Spiss	17,000	14,000	30	4,200	30	4,200	8,400	15. Sept. 1932
	Einwohnergemeinde Grellingen	Korrektion der Birs	23,000	10,000	19	1,900	19	1,900	3,800	1. Sept. 1932
	Einwohnergemeinde Liesberg	Drainage in der oberen Weid	37,100	15,000	20	3,000	20	3,000	6,000	1. Jan. 1933
Münster	Einwohnergemeinde Court	Verbesserung der Uferbauten der Birs	36,000	25,000	50	12,500	50	12,500	25,000	15. Sept. 1932
	Burgergemeinde Sorvilier	Bau eines Waldweges «Envers de Sorvilier»	57,000	40,000	20	8,000	20	8,000	16,000	1. Jan. 1933
Nidau	Einwohnergemeinde Brügg	Dorfkanalisation	94,600	50,000	30	15,000	30	15,000	30,000	1. Sept. 1932
Pruntrut	Einwohnergemeinde Alle	Waldweg «Vaumacon», II. Teil	65,000	20,000	10	2,000	10	2,000	4,000	1. Jan. 1933

Amtsbezirk	Trägerin der Notstandsarbeit	Bezeichnung der Notstandsarbeit	Bausumme	Beitrags- berechtigte Lohn- summe	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag		Total	Beginn der Wirksamkeit
			Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	
Pruntrut	Einwohnergemeinde Courgenay	Bau eines Waldweges	37,000	30,000	20	6,000	20	6,000	12,000	15. Dez. 1932
	Einwohnergemeinde Courtedoux	Dorfkanalisation	5,500	2,400	30	720	30	720	1,440	15. Sept. 1932
	Einwohnergemeinde Courtemaiche	Bau eines Weges	7,500	5,000	30	1,500	30	1,500	3,000	15. Aug. 1932
	Einwohnergemeinde Fahy	Instandstellen der Strasse Fahy-Bois- Duré und der Strasse Fahy-Croix, letzter Teil	6,000	5,000	30	1,500	30	1,500	3,000	15. Sept. 1932
	Einwohnergemeinden Fontenais u. Bressaucourt	Verbreiterung des Verbindungsweges	28,500	18,000	20	3,600	50	9,000	12,600	1. Dez. 1932
Wangen	Einwohnergemeinde Attiswil	Ausbau der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage	136,000	40,000	20	8,000	20	8,000	16,000	15. Nov. 1932
Zusammenzug :										
	Einwohnergemeinden	24								
	Bürgergemeinden	9								
	Gemeinnützige Körperschaft	1								
	TOTAL 34	35 Notstandsarbeiten	1,798,505	968,700		260,010		248,410	508,420	

a) Barunterstützung an arbeitslose Schnitzler und Produktionsbeiträge.

Tabelle 9.

Barunterstützung.

Gemeinde	Zahl der Bezüger	Total Tage	Betrag	Verteilung		
				Bund	Kanton	Gemeinden
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Brienz	195	9,638	38,819. 25	12,939. 75	12,939. 75	12,939. 75
Bönigen	23	1,502	5,209. 50	1,736. 50	1,736. 51	1,736. 50
Brienzwiler	37	1,495	5,719. 50	1,906. 50	1,906. 50	1,906. 50
Hofstetten	57	1,883	7,314. —	2,438. —	2,438. —	2,438. —
Iseltwald	8	270	919. —	306. 33	306. 33	306. 33
Oberried	4	206	802. —	267. 33	267. 34	267. 33
Ringgenberg	30	1,663	6,147. —	2,049. —	2,048. 95	2,049. 05
Schwanden	41	1,226	4,726. 50	1,575. 50	1,575. 50	1,575. 50
Innertkirchen	11	547	898. 50	299. 50	299. 50	299. 50
Meiringen	7	182	663. —	221. —	221. —	221. —
Schattenhalb	4	266	1,197. —	399. —	399. —	399. —
Total	417	18,878	72,415. 25	24,138. 41	24,138. 38	24,138. 46

Tabelle 10.

Produktionsbeiträge.

Inlandaufträge				Auslandaufträge				Gesamttotal
Bund	Kanton	Gemeinden	Total	Bund	Kanton	Gemeinden	Total	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4,144	5,237	3,052	12,433	1,330	1,669	996	3,995	16,428

Wir können uns deshalb an dieser Stelle auf einige kurze Ausführungen beschränken, um die Genehmigung der notwendigen Kredite zu erwirken. (Tabellen 9 und 10.)

Diese Produktionsbeiträge lösten eine Lohnsumme von über 100,000 Fr. und eine Produktion im Werte von ungefähr 500,000 Fr. aus. Somit haben sie ihren Zweck erfüllt.

Beide Hilfsmassnahmen belasten den Kanton mit zusammen 31,169 Fr. 45. Die hierfür notwendigen Kredite wurden durch die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 448 vom 26. Januar 1932 (10,000 Fr.), Nr. 973 vom 4. März 1932 (20,000 Fr.) und Nr. 4675 vom 4. November 1932 (1169 Fr. 45) zur Verfügung gestellt.

Im Schlussabschnitt unterbreiten wir Ihnen den Antrag, diesen Kredit, der sich durch einen nachträglichen Verzicht und durch eine Rückzahlung auf 30,323 Fr. 95 vermindert, genehmigen zu wollen.

b) Arbeitsbeschaffung.

In der Septembersession sprachen wir uns gegen die weitere Ausrichtung von Barunterstützung an arbeitslose Schnitzler aus. Deshalb veranlassten wir den Berufsverband bernischer Schnitzler, uns Vorschläge für die Fortführung der Hilfsaktion auf einer andern Grundlage zu unterbreiten.

Diese Vorschläge wurden uns Mitte Januar dieses Jahres zugestellt; sie regen eine mit finanzieller Hilfe von Bund und Kanton einzuleitende und durchzuführende Arbeitsbeschaffung mit einem Produktionswert von 70,000 Fr. bis 100,000 Fr. an. Die erstellten Schnitzlerwaren seien auf ein von der kantonalen Schnitzlerschule zu verwaltendes und

mit Sperre zu belegendes Lager zu legen. Die Waren würden nur herausgegeben, wenn Mangel herrsche, wie dies in normalen Zeiten, insbesondere während der Saison, hie und da der Fall gewesen sei und wieder eintreten könne. Durch die Deckung der Nachfrage mit einem in Krisenzeiten angelegten Warenlager könnte in diesen Zeiten auch die Einfuhr ausländischer Schnitzereien vermieden werden.

Am 21. Januar 1932 stellten wir dem Bund ein bis jetzt noch nicht erledigtes Gesuch um eine ausserordentliche eidgenössische Subvention an diese Arbeitsbeschaffung. Auf unsern Kanton würde ein Betrag von höchstens 30,000 Fr. entfallen. Da die Notlage in der oberländischen Schnitzerei gross und diese Art Krisenhilfe zweifellos zweckmässig ist, stellen wir im Schlussabschnitt den Antrag, dem Berufsverband bernischer Schnitzler sei der nachgesuchte ausserordentliche Beitrag von einem Drittel des Produktionswertes, höchstens jedoch 30,000 Franken, zu bewilligen, unter der Bedingung, dass auch der Bund einen Beitrag in der gleichen Höhe übernehme.

c) Werbung für Holzschnitzereien.

Als Propaganda für die bernischen Holzschnitzereien und um deren Verbrauch zu heben, stellt die Propagandakommission des Berufsverbandes bernischer Schnitzler ein eingehendes Werbe-Programm auf.

Dieses sieht u. a. vor:

A. Aufklärung und Propaganda:

1. Allgemeine Aufklärung in Wort und Bild.

a) Durch die Presse: Fachzeitschriften, Illustrierte Zeitungen, Tageszeitungen.

- b) Durch die Ausgabe von Broschüren, allfällig in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.
- c) Gemeinsame Zeitungsreklame im In- und Ausland.
- d) Gemeinsame Beschickung von Ausstellungen.
- e) Förderung guter Schaufensterauslagen.

2. Anlegung einer Photo- und Lichtbildersammlung.
3. Anfertigung von Propagandafilms.
4. Veranstaltung von Vorträgen.
5. Kinoreklame (Lichtbilder im Vorprogramm).
6. Ausgabe von Reklamematerial, wie Postkarten, Aufschriften, Plakate usw.
7. Zusammenfassung der Export- und allgemeinen Geschäftsbedingungen und Aushängen derselben bei den Verbandsmitgliedern.

B. Schutz der Holzschnitzerei:

1. Schaffung einer Herkunftsmarke.
2. Propagierung fester Preise und Anschreiben der Artikel.
3. Förderung des Musterschutzes.
4. Studium der Zolltarife und Wahrung der Interessen der Holzschnitzerei bei Zolltarifverhandlungen.
5. Sammlung von Mustern und Modellen, von Artikeln, die aussterben.

Für die dringendsten Aufgaben dieser Werbung wurde folgendes Budget aufgestellt:

1. Anfertigung von Photos, Bildstücken und Diapositiven für Bildreklame	Fr. 500
2. Anfertigung einer künstlerischen Bildreklame zum Aushang in Geschäften und Hotels	» 700
3. Lichtbilderreklame in Kinos	» 1000
4. Insertionsreklame in Zeitschriften von Sportvereinen und Gesellschaften	» 1000
5. Ausgabe eines Kataloges für Sportpreise aller Art	» 1500
6. Kosten für Entwürfe	» 300
Total	Fr. 5000

Da auch hier dem Verband die notwendigen Geldmittel fehlen, um die Kosten allein zu übernehmen, wird an Bund und Kanton das Gesuch um Uebernahme von je einem Drittel der budgetierten Auslagen von 5000 Fr. gestellt. Im Interesse der Arbeitsbeschaffung für unser notleidendes Schnitzergewerbe unterbreiten wir Ihnen im Schlussabschnitt den Antrag, für die vorgenannte Werbekaktion einen ausserordentlichen Beitrag von einem Drittel von 5000 Fr., = 1660 Fr., zuzusichern.

5. Weiterbildungs- und Umschulungskurse für Arbeitslose.

Durch den schon eingangs erwähnten Regierungsratsbeschluss, der die Einreise ausländischer Landarbeiter und Landwirtschaftspraktikanten sperrt, ergaben sich zahlreiche offene Stellen in der Landwirtschaft. Wohl standen genügend Arbeitskräfte zur Verfügung, die meisten waren aber mit landwirtschaftlichen Arbeiten nicht oder nur ungenügend vertraut.

Unsere landwirtschaftlichen Schulen, die Erziehungs- und Verpflegungsanstalten erklärten sich

deshalb in verdankenswerter Weise bereit, kurze Einführungskurse durchzuführen. Die gemachten Erfahrungen waren im allgemeinen befriedigend, so dass wir sie auch dieses Jahr fortführen werden.

Ein besonderes Augenmerk verdienen die hauswirtschaftlichen Umschulungskurse. Die Gemeinde Biel machte mit ihren drei externen und mit einem internen Kurs auf dem Sonnenberg, einen erfreulichen Anfang.

Mit der Durchführung der Kurse allein, ist es aber nicht getan. Wir bemühten uns daher auch, den Mädchen passende Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln. Wo die nötige Einsicht der Stellessuchenden fehlte, wurden die Beiträge an die Arbeitslosenkassen sistiert. Es ist nicht mehr zu verantworten, jungen, ledigen Industriearbeiterinnen Taggelder auszurichten, wenn diese geeignet sind, hauswirtschaftliche Arbeit anzunehmen.

Der Heizungstechnikerkurs im kantonalen Technikum Burgdorf fand einen guten Abschluss. Eine grosse Zahl der Teilnehmer konnte vermittelt werden.

Das ganze Gebiet der Umschulung und Weiterbildung bedarf auch in diesem Jahre einer weitgehenden Förderung. Der uns zur Verfügung gestellte Kredit wird vorläufig genügen.

Die nachfolgende Aufstellung (Tabelle 11) gibt einen Ueberblick über die bis jetzt durchgeführten Kurse.

V. Arbeitslosenversicherung.

1. Revision des Gesetzes.

Das heute in Geltung stehende kantonal-bernerische Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung trat am 1. Januar 1932 in Kraft. Der Erlass der dazugehörigen Ausführungsverordnung hat sich deshalb verzögert, weil wir vorerst Erfahrungen über die Auswirkung des neuen Gesetzes sammeln wollten. Ein Entwurf zu einer Verordnung liegt nunmehr vor; er wurde den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zum Mitbericht unterbreitet. Die Gewerkschaften griffen einige der Bestimmungen scharf an. Insbesondere betrifft dies die Festsetzung eines anrechenbaren Tageshöchstverdienstes für die kantonale und kommunale Beitragsleistung an die Taggelder. Die Gründe, die uns hierzu führten, sind kurz folgende:

Einige Arbeitslosenkassen zahlen als Taggelder an nicht unterstützungspflichtige Mitglieder 50% und an solche mit einer gesetzlichen Unterstützungspflicht 60% des ausfallenden normalen Verdienstes aus, ohne dass besondere Höchstgrenzen der Taggelder vorgesehen sind. Dagegen wird in der Regel ein Jahreseinkommen von mehr als 6000 Fr. nicht in Berücksichtigung gezogen.

Dieser Höchstverdienst entspricht einem Tagesverdienst von zirka 19 Fr. Somit ist es in diesen Kassen möglich, dass ein Versicherter mit gesetzlicher Unterstützungspflicht ein Taggeld bis zu 11 Fr. 50 beziehen kann. Der, wenn auch beschränkte Bezug eines Taggeldes von 11 Fr. 50, dem eine bescheidene Jahresprämie gegenübersteht, gab in unserem Kanton schon wiederholt Anlass zu heftigen Angriffen gegen die Arbeitslosenversicherung.

Wir sind uns wohl bewusst, dass die Arbeitslosenversicherung keineswegs mit der prämierten

Tabelle 11.

Ueerblick über die Weiterbildungs- und Umschulungskurse für Arbeitslose.

Veranstalterin des Kurses	Art des Kurses	Dauer des Kurses	Zahl der Teilnehmer	Gesamtkosten	Kantonsbeitrag	Bemerkungen
				Fr.	Fr.	
Stadt Bern, Direktion der soz. Fürsorge	Maurerkurse, Handlangerkurse Allg. Ausbildungskurse	4 Wochen	100	6,000	1,575. 60	
Stadt Bern, Kaufmännischer Verein	Fortbildungskurs für stellenlose Jungkaufleute	12 Wochen	14	680	200. —	
Stadt Biel, Direktion der soz. Fürsorge	Kochkurs I	12 Wochen	19	2,330	900. —	Hauswirtschaftliche Kurse zur Ueberleitung stellenloser Uhrenarbeiterinnen in den Hausdienst
	Kochkurs II	12 Wochen	16	2,330	900. —	
	Kochkurs III	12 Wochen	19	2,330	1,074. —	
	Kochkurs IV	12 Wochen	20	3,000	1,200. —	
	Nähkurs I	12 Wochen	19	2,425	906. —	
	Nähkurs II	12 Wochen	16	2,425	906. —	
	Nähkurs III	12 Wochen	19	2,425	906. —	
	Nähkurs IV	12 Wochen	20	3,000	1,200. —	
	Flickkurs I	12 Wochen	50	2,145	648. —	
	Flickkurs II	12 Wochen	41	1,720	390. —	
	Flickkurs III	12 Wochen	60	2,150	648. —	
	Flickkurs IV	12 Wochen	60	3,109	986. —	
	Schweiss- und Schneidekurs I und II	2 Wochen	31	1,662	310. —	
	Handlangerkurs I und II	2 Wochen	33	2,900	1,070. —	
	6-Monatskurs in Courtemelon für Mädchen	6 Monate	4	800	—	Taggelder der Arbeitslosenversicherung
Tramelan-dessus Tramelan-dessous	Kurs für Pivotage u. Réglage	6 Wochen	40	1,638	450. —	
	Kochkurs	12 Wochen	96	4,000	850. —	
Kanton Bern, Kt. Technikum Burgdorf	Kurs für Heizungstechniker	6 Monate	25	9,000	4,500. —	
Uhrmacherschule in Biel	Weiterbildungskurse	6 Monate	30	—	—	Taggelder der Arbeitslosenversicherung
Uhrmacherschule St. Immer	Weiterbildungskurse	6 Monate	20	—	—	
	Uebertrag		752	56,069	19,619. 60	

Veranstalterin des Kurses	Art des Kurses	Dauer des Kurses	Zahl der Teil- nehmer	Gesamt- kosten	Kantons- beitrag	Bemerkungen
		Uebertrag	752	Fr. 56,069	Fr. 19,619. 60	
Malerfachschole in Zürich	Weiterbildungs- kurs	3 Monate	10	—	—	{ Taggelder der Arbeits- losenver- sicherung
Allgem. Konsum- verein Basel	Dekorateurkurs	6 Monate	1	1,200	240	
Verschiedene Handwerker und Gewerbetreibende	Umschulungs- kurse	6 Monate bis 1 Jahr	30	—	—	{ Taggelder der Arbeits- losenver- sicherung
Kanton Bern, Kant. Arbeitsamt	Landwirtschaftl. Einführungs- kurse					
	1. Rüti, I, II, III, IV	2—4 Wochen	40	—	—	{ Die Teilnehmer erhielten die maximalen Ansätze aus der Krisen- unter- stützung, mussten aber dafür pro Tag Fr. 1.50 an die Schulen und Anstalten bezahlen
	2. Schwand I, II	2—4 Wochen	13	—	—	
	3. Courtemelon I, II, III, IV, V, VI, VII	2—4 Wochen	70	—	—	
	4. Waldhof- Langenthal I, II	3—4 Wochen	16	—	—	
	5. Oeschberg- Koppigen I, II, III, IV	3—5 Wochen	16	—	—	
	6. Bärau I, II, III	3—5 Wochen	9	—	—	
	7. Frienisberg I, II, III	3—5 Wochen	8	—	—	
	8. Worben I, II	3—4 Wochen	14	—	—	
	9. Sonvilier I, II	3—4 Wochen	20	—	—	
	10. Grube I, II	3—4 Wochen	2	—	—	
	11. Landorf I, II	3—4 Wochen	7	—	—	
	12. Dettenbühl I, II	3—4 Wochen	6	—	—	
	13. Utzigen I	3 Wochen	3	—	—	
		<i>Zusammen</i>	1017	57,269	19,859. 60	

freien Arbeitslosenunterstützung verglichen werden darf und dass die Bezahlung der Prämien — und seien sie noch so gering — dem Versicherten einen festbegrenzten rechtlichen Anspruch auf die Taggelder gibt, sofern die übrigen Voraussetzungen und Bedingungen zu deren Bezug vorhanden sind.

Demgegenüber steht aber fest, dass heute die Arbeitslosenkassen erhebliche öffentliche Subventionen erhalten. Es ist deshalb zu verstehen, wenn die öffentlichen Subventionen darnach trachten, sich finanziell zu entlasten, sofern dies möglich ist, ohne dass der soziale Zweck der Arbeitslosenversicherung allzusehr darunter leidet. Wir müssen einer übermässigen Inanspruchnahme der Arbeitslosenkassen-Taggelder steuern und übersetzte Taggelder herabsetzen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, dass die Leistungen der Arbeitslosenversicherung als willkommene regelmässige Einnahmequelle betrachtet werden und dass der Wille zur Arbeit — auch ausserberuflich und ausserhalb des Wohnortes — verloren geht. Aus diesen Gründen luden wir diejenigen bernischen Arbeitslosenkassen, die offensichtlich übersetzte Taggelder ausrichten ein, zu prüfen, ob und in welchem Masse die Statuten im Sinne unserer Aussetzungen geändert werden könnten, leider ohne Erfolg.

Wir müssen deshalb mit andern Mitteln suchen, einer übermässigen Inanspruchnahme der Taggelder entgegenzutreten.

Sicherlich wird die Anwendung von Art. 1 der Bundesrätlichen Verordnung III vom 26. September 1932 zum Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung eine Herabsetzung der Taggelder in der Arbeitslosenversicherung und damit auch der öffentlichen Subventionen zur Folge haben, da beispielsweise in der Uhrenindustrie teilweise ein erheblicher Lohnabbau festzustellen ist.

Ergänzend muss die Beitragsleistung nach einem angemessenen begrenzten Tagesverdienst berechnet werden. Dadurch würde erreicht, dass alle Arbeitslosenkassen möglichst einheitliche Taggelder ausrichten, soweit es die obere Grenzen betrifft.

In unserem Verordnungsentwurf sehen wir deshalb vor, den für die kantonale und kommunale Beitragsleistung in Anrechnung kommende Tagesverdienst wie folgt festzusetzen:

- a) für Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht, ein Betrag von höchstens Fr. 9. —
- b) für Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht, ein Betrag von höchstens Fr. 15. —

Somit dürfte für die kantonale und kommunale Beitragsleistung das beitragsberechtigte Taggeld nicht übersteigen:

- a) für Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht, 50% des ausfallenden normalen Tagesverdienstes, höchstens Fr. 4.50
- b) für Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht, 60% des ausfallenden normalen Tagesverdienstes, höchstens Fr. 9. —

Die Tatsache, dass Arbeitslose, die in ein und derselben Familiengemeinschaft leben, in der Arbeitslosenversicherung ein kumuliertes Taggeld beziehen, rief ebenfalls Aussetzungen an diesem Zweig der Sozialversicherung hervor. Auch hier lässt sich

unseres Erachtens ein Ausweg nur durch Aufstellung und Anwendung oberer Grenzzahlen finden.

Wie eingangs ausgeführt, bestreiten uns die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen die Rechtsgrundlage, durch eine Verordnung den anrechenbaren Tagesverdienst während der ordentlichen Bezugsdauer begrenzen zu dürfen. Wenn die Gewerkschaften auf ihrem Standpunkt beharren und staatsrechtliche Beschwerde in Aussicht stellen, so ist eine Revision des Gesetzes nicht zu umgehen.

Bei dieser Revision beabsichtigen wir keineswegs zu beantragen, die Höchstbeträge des anrechenbaren Tagesverdienstes und der Taggelder seien im revidierten Gesetz zahlenmässig festzulegen, da durch dieses Vorgehen zu wenig Anpassungsvermögen an die jeweiligen Löhne geschaffen würde.

Vielmehr sollte das Bernervolk den Regierungsrat ermächtigen, durch Verordnung Höchstbeträge des für die kantonale und kommunale Beitragsleistung anrechenbaren Verdienstes festzusetzen, unter Rücksichtnahme auf die besondern Verhältnisse der Versicherten, wie bei gemeinsamen Haushalt, Nebenverdienst, Einkommen des Ehegatten usw.

Da während der Sommermonate die Arbeitslosenversicherung durch die Krisenunterstützung ersetzt wird und die Versicherungsleistungen erst vom 1. Dezember 1933 hinweg wieder zur Ausrichtung kommen, ist die Gesetzesrevision nicht dringend. Der Entwurf liegt vor; er kann dem Grossen Rat in einer nächsten Session unterbreitet werden.

2. Verlängerung der Beitragsleistung an die Taggelder junger, lediger und ungelernter Arbeitsloser.

Der Art. 3, Abs. 1, Ziffer 4, unseres Gesetzes vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung, bestimmt, dass alljährlich für die Monate März bis und mit Oktober, an die Taggelder der ledigen, ungelernten Versicherten, ohne gesetzliche Unterstützungspflicht und unter 30 Jahre alt, keine Staats- und Gemeindebeiträge ausgerichtet werden dürfen. Diese Gesetzesvorschrift bringt den Willen zum Ausdruck, junge, ledige und ungelernete Arbeitslose zu veranlassen, während der Sommermonate Arbeit im Baugewerbe oder in der Landwirtschaft anzunehmen.

Da die Bautätigkeit zu Beginn dieses Monats infolge der ungünstigen Witterung schwach einsetzte und da auch mit den landwirtschaftlichen Arbeiten nicht in vollem Masse begonnen werden konnte, beschloss der Regierungsrat, seine Beitragsleistung an die obgenannten Personenkategorien noch bis zum 18. März 1933 anzuerkennen.

Die Gemeinden wurden deshalb ermächtigt, innerhalb dieser Verlängerung, je nach der Witterung, den Zeitpunkt festzusetzen, von welchem hinweg keine Staats- und Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden. Die meisten Gemeinden bestimmten diesen Zeitpunkt auf den 18. März 1933.

Verschiedenen Eingaben, es sei diese Ermächtigung bis Ende März 1933 zu verlängern, konnte nicht entsprochen werden, da inzwischen die Witterung günstig wurde und weil sich in der Landwirtschaft grosse Nachfrage nach Arbeitskräften fühlbar machte.

Diese Nachfrage war deshalb stark, weil in diesem Jahr keine Arbeitsbewilligungen an ausländische Landarbeiter erteilt wurden.

Eine Verlängerung der Beitragsleistung hätte nur den Arbeitswillen vieler junger, lediger Arbeitsloser geschwächt.

3. Einbezug der Kleinmeister der Uhrenindustrie in die Arbeitslosenversicherung.

Nach unserem Gesetze vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung steht der Anspruch auf den bernischen kantonalen und kommunalen Beitrag allen Arbeitslosenkassen zu, welche die Bedingungen des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 und der dazugehörigen Ausführungsverordnungen erfüllen.

Ueber die Selbständig-Erwerbenden stellten wir keine Bestimmungen im Sinne einer einschränkenden oder weitergehenden Berücksichtigung, als sie der Bund vorsieht, auf. Wir fragten uns allerdings schon wiederholt und insbesondere anlässlich der im Jahre 1931 vorgenommenen Revision unseres Arbeitslosenversicherungsgesetzes, ob die Begrenzung der Arbeitslosenversicherung auf Arbeitnehmer zweckmässig sei oder nicht, denn man kann auch die Auffassung vertreten, eine gewisse vorsorgliche Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit sei auf alle Bevölkerungskreise auszudehnen.

Aus den gleichen oder ähnlichen Erwägungen heraus wollte denn auch seinerzeit die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung den Grundsatz verlassen, eine Sozialversicherung sei nur eine Arbeitnehmersversicherung.

Bekanntlich nahm der Nationalrat in der Dezembersession 1931 ein Postulat Gafner an, wonach der Bundesrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, wie kleine Selbständig-Erwerbende sich bei einer Arbeitslosenkasse gegen Arbeitslosigkeit versichern könnten.

Diese Frage wurde hauptsächlich für die Kleinmeister der Uhrenindustrie als dringend bezeichnet. Wir behandelten diese Angelegenheit wiederholt mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, mit dem Erfolg, dass nunmehr der Bund sich mit nachstehender für unsern Kanton getroffenen Ordnung einverstanden erklärt:

- a) Ausnahmsweise können auch selbständig erwerbende Kleinmeister der Uhrenindustrie, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, in die Versicherung einbezogen werden, sofern deren Beschäftigung derjenigen der unselbständigen Arbeitnehmer verwandt ist und die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung feststellbar sind.
- b) Versicherungsfähig sind diejenigen Kleinmeister der Uhrenindustrie, die bei normalem Geschäftsgang höchstens 15—20 Arbeiter beschäftigen, selbst an der Fabrikation werktätig teilnehmen und im Zeitpunkt des Beitritts zu einer Arbeitslosenkasse nicht gänzlich arbeitslos sind.
- c) Die Versicherungsanwärter müssen eine geordnete Buchhaltung führen, alle für die Ermittlung der Bezugsberechtigung notwendigen Auskünfte erteilen und sich zur Uebernahme ausserberuflicher Arbeit — auch an einer Notstandsarbeit — verpflichten.

d) Der anrechenbare Höchsttagesverdienst darf 12 Fr. 50 (Taggeld = 7 Fr. 50) nicht übersteigen.

Wir haben die öffentlichen Arbeitslosenkassen in unserem Kanton eingeladen, die Kleinmeister der Uhrenindustrie unter den oben erwähnten Bedingungen als Mitglieder aufzunehmen. Damit wird eine schon seit längerer Zeit gestellte Forderung der Kleinmeister der Uhrenindustrie verwirklicht.

4. Missbrauch in der Arbeitslosenversicherung.

Die Taggelder einer anerkannten Arbeitslosenkasse dürfen u. a. nur dann ausgerichtet werden, wenn der Versicherte *unverschuldet* arbeitslos wurde.

Zur Feststellung dieses Merkmales haben die Versicherten eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers über den Grund der Entlassung beizubringen. Diese Arbeitgeberbescheinigung bildet die wichtigste Grundlage zur Beurteilung des Versicherungsanspruches einer Arbeitslosenkasse gegenüber und zur Bemessung und Ausrichtung der öffentlichen Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden an die Taggelder. Wird die Arbeitgeberbescheinigung wahrheitswidrig ausgefüllt, so können sowohl die Arbeitslosenkassen, wie auch die öffentlichen Subventionen finanziell erheblich geschädigt werden. Leider entgeht keine soziale Institution, die zum Wohl unserer notleidenden Mitmenschen geschaffen ist, der Gefahr, rechtswidrig oder doch in einer Sinn und Geist zuwiderlaufenden Weise missbraucht zu werden.

Trotzdem wir sowohl in der Tagespresse, wie auch in den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerzeitungen eine dahingehende Warnung veröffentlichten, war es nicht zu umgehen, gegen eine Reihe von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Strafanzeige wegen wahrheitswidriger Angaben über den Grund der Entlassung und wegen rechtswidrigen Bezuges von Taggeldern mit wahrheitswidrig ausgefüllten Arbeitgeberbescheinigungen, einzureichen.

VI. Krisenunterstützung.

Im Hinblick auf die Wirtschaftskrise und die daraus entstandene Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie, die im Jahre 1931 die Arbeitslosenkassen sehr stark beanspruchte, kam der Bund, im Einverständnis mit den Kantonsregierungen von Genf, Neuenburg, Solothurn und Bern, zur Auffassung, im Jahre 1932 sei die Höchstdauer der Bezugsberechtigung für versicherte Angehörige der Uhrenindustrie auf 150 Werkstage zu beschränken. Kassenmitglieder, die nach der Erschöpfung ihres Versicherungsanspruches bei der Arbeitslosenkasse ohne anderweitige Hilfe in *bedrängte Lage* geraten, sollen einer prämienfreien Unterstützung, der Krisenunterstützung, teilhaftig werden.

Diese Krisenunterstützung war als eine Ergänzung der Arbeitslosenversicherung gedacht und hat sich auch in diesem Sinne ausgewirkt. Sie wurde in unserem Kanton auf die Uhrenindustrie, sowie auf die Maschinen- und Metallindustrie beschränkt.

Versicherungsleistungen — die höher waren — kamen in den Wintermonaten und Krisenunterstüt-

zung — die niedriger war — kam in den Sommermonaten zur Ausrichtung, mit andern Worten:

- a) vom 1. Januar 1932 hinweg neunzig Tage Versicherungsleistungen ohne Einschaltung von Wartefristen;
- b) von frühestens Mitte April 1932 hinweg Krisenunterstützung, sofern Bedürftigkeit vorlag, und
- c) von frühestens Mitte Oktober 1932 hinweg Verlängerung der Arbeitslosenversicherung um 60 Tage, d. h. bis höchstens hundertfünfzig Tage, soweit dies angezeigt war.

Die Arbeitslosenkassen stellten sich mit dieser Ordnung finanziell günstiger, als nach dem Modus von 1931, mit einer Verlängerung der Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung bis 180 Tage.

Diese Neuregelung bedeutete aber auch, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Krisenhilfe ausführte, eine Klärung der Verhältnisse. Die Arbeitslosenkassen haben in Zukunft als Versicherungsleistungen nur noch diejenigen Beiträge zu verteilen, die nach Gesetz und Statuten als solche bezeichnet werden können. Was dagegen ausschliesslich durch Subventionen der Gemeinwesen — Bund, Kanton und Wohnsitzgemeinden — aufgebracht wird, kommt den Arbeitslosen nicht mehr als «Versicherungsleistungen», sondern als «Krisenunterstützung» zu und wird dadurch als Leistung der Oeffentlichkeit erkennbar.

Da die Arbeitslosigkeit nicht abnimmt, sondern im Gegenteil unvermindert andauert, wird vorgeesehen, auch in diesem Jahr die Arbeitslosenversicherung teilweise durch die Krisenunterstützung zu ersetzen. Der gänzlich Arbeitslose soll zunächst vom 1. Januar 1933 hinweg 90 Werkstage, also ungefähr bis Mitte April, das statutarische Taggeld seiner Arbeitslosenkasse beziehen.

Daran schliesst sich bis Ende November 1933 die Krisenunterstützung, worauf für die letzten 30 Tage des Jahres — Dezember 1933 — wieder die Versicherungsleistungen treten.

Die Krisenunterstützung kommt somit in diesem Jahr 30 Tage länger zur Ausrichtung, als im Vorjahr. Die regierungsrätliche Verordnung, welche die Ausrichtung der Krisenunterstützung im laufenden Jahr umschreiben soll und verschiedene Aenderungen und Ergänzungen bringen wird, steht in Vorbereitung. Sie kann erst dann definitiv gefasst werden, wenn die bezügliche bundesrätliche Verordnung erlassen ist. Im Schlussabschnitt dieses Berichtes stellen wir den Antrag, für die kantonale Beitragsleistung an die Krisenunterstützung im Jahre 1933 einen ausserordentlichen Kredit von einer Million Franken zu eröffnen. Diesen Betrag leiten wir von den Aufwendungen im Vorjahr ab, in dem an Krisenunterstützung in unserem Kanton rund 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken mit einem Kantonsbeitrag von rund 1,200,000 Fr. zur Ausrichtung kamen.

VII. Barunterstützung oder Naturalversorgung in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung.

Am 9. Mai 1932 reichten Herr Grossrat Klening und 12 Mitunterzeichner folgende Motion ein:

«Die heutige wirtschaftliche Lage ist in ihrer Auswirkung für die Landwirtschaft geradezu ruinös.

Wir möchten den Regierungsrat ersuchen, die Frage zu prüfen, ob die Naturalunterstützung, gleich wie solche die Stadt Bern mit gutem Erfolg teilweise durchführt, nicht auf das ganze Kantonsgebiet bei den Arbeitslosen auszudehnen sei. Gleichzeitig sollte durch den Regierungsrat untersucht werden, ob zur Durchführung dieser Aktion nicht das Steuerkapital der Landwirte zur Abgabe von Naturalien herbeigezogen werden sollte und zwar teilweise.

Was den Klein- und Schuldenbauer anbetrifft, sollte bis zu einem gewissen Grade das rohe Grundsteuerkapital in Betracht fallen und nicht ausschliesslich das reine Grundsteuervermögen.»

Seit dem Einbringen dieser Motion fielen immer und immer wieder neue Anregungen und Begehren, die Barunterstützung in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung, sei ganz oder teilweise durch Sachleistungen zu ersetzen. Zur Begründung wird hauptsächlich angeführt, die zweckmässige Verwendung der Unterstützungsgelder müsse sichergestellt und — wie auch in der Motion Klening — der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse gefördert werden.

Wie wir schon in unserem Bericht vom September 1932, in teilweiser Beantwortung der obgenannten Motion, ausführten, luden wir die Gemeinden im Gebiet der notleidenden Uhrenindustrie, sowie alle anerkannten bernischen Arbeitslosenkassen ein, die aufgeworfene Frage, soweit sie die Arbeitslosenversicherung beschlägt, eingehend zu prüfen. Im ersten Teil des vorliegenden Abschnittes sprechen wir denn auch nur von der Arbeitslosenversicherung.

Bei der Vorlage des Septemberberichtes 1932 waren noch nicht alle Antworten eingegangen.

Heute können wir jedoch feststellen, dass in unserem Kanton in allen denjenigen Fällen, in denen für den wirtschaftlichen Verbrauch der Tagelder keine Gewähr besteht (Alkoholismus, Familienvernachlässigung, fehlende hauswirtschaftliche Fähigkeiten der Ehefrau usw.) Sachleistungen an Stelle der Geldunterstützung treten.

Die bernischen anerkannten Arbeitslosenkassen, ohne Unterschied ob öffentlich, privat einseitig (gewerkschaftlich) oder paritätisch, gehen darin einig.

Einer zwangsmässigen Einführung der Naturalversorgung unserer Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung stellen sich erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Einmal würde eine entsprechende Aenderung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sowie der von Bund und Kanton anerkannten Kassenreglemente und Statuten erforderlich, weil sich nach der geltenden Ordnung die Arbeitslosen mit ihren Prämien einen festbegrenzten rechtlichen Anspruch auf eine Geldhilfe erwerben. Von der Geldhilfe wird nur bei deren Missbrauch abgegangen. So wird es auch von der Stadt Bern gehandhabt, obwohl die Fassung der Motion Klening eine andere Vermutung aufkommen lassen könnte.

Die Versicherungsleistungen in Form einer Geldhilfe finden naturgemäss zu einem Teil Verwendung für den Ankauf von Naturalien. Es wird wohl kaum zu vermuten sein, dass noch Spareinlagen gemacht werden können. Zudem ist zu beachten, dass die versicherten Arbeitslosen nicht nur in der

Stadt, sondern auch auf dem Land wohnen. Die letzteren sind vielfach kleine Selbstversorger, so dass deren Naturalversorgung nicht immer einfach wäre.

Andererseits würde die zwangsweise Ausrichtung von Sachwerten an Stelle der Geldunterstützung einen erheblichen Eingriff in die Selbstverantwortlichkeit derjenigen Taggeldbezügler bedeuten, die für die wirtschaftliche Verwendung der Unterstützung volle Gewähr bieten, was wohl als Regel angenommen werden darf.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf einen Aufsatz von Landrat Kranold in Sprottau, in der deutschen Zeitschrift «Arbeit und Beruf», Jahrgang 1931, Heft 19, in dem der Gedanke der Naturalversorgung von Arbeitslosen weitschichtig behandelt wird. Es heisst dort u. a.:

«Natürlich kann ein Familienvater das Lebensbrot von Frau und Kindern vertrinken, verrauchen oder sonst verschwenden; das sind seltene Fälle, sie brauchen hier bei einer den Typus betreffenden Erörterung kaum berücksichtigt zu werden. Im übrigen kann man aber sagen: Bestimmte absolute, mit der Höhe der Unterstützung im allgemeinen nicht variable Grundausgaben sind eben zu leisten: die Miete, ein Minimum an Kleidung und Schuhwerk, an Nahrung usw. Von diesen Faktoren ist die Miete im allgemeinen der Einwirkung des Hilfsbedürftigen ganz entzogen. Mag also auch die Wahlfreiheit im Konsum zum grossen Teil nur in der Meinung des Hilfsbedürftigen bestehen, ganz ist dies doch nicht richtig, und dieser kleine Teil von Wahlfreiheit ist nun ein Faktor, der die objektive Basis für die Verantwortung des Hilfsbedürftigen darstellt. Wird ihm, wie so vieles andere, auch diese noch von der Fürsorge zugemessen, so muss er immer mehr selbständiges Entscheiden verlernen. Es wird der Zeitpunkt wiederkommen, in dem diese Fähigkeit, selbständig zu entscheiden, die nur durch Uebung erhalten werden kann, eine ausschlaggebende Rolle für den Wert der ferneren Lebensführung des heute Hilfsbedürftigen spielen wird.»

Diese Ueberlegungen sind zweifellos auch für unsere Verhältnisse zutreffend und müssen gewürdigt werden.

Naturalleistungen rechtfertigen sich, wenn sie für den Arbeitslosen eine Erleichterung des Lebensunterhaltes — verbilligte Abgabe von Lebensmitteln, Heizmaterial usw. — bringen. Diese Fürsorge sollte aber nicht zwangsweise verlangt, sondern lediglich ermöglicht werden.

Sie hat aber grosse wirtschaftliche Nachteile.

So wird denn auch von der deutschen Reichsregierung, die diese Massnahme mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erörterte, davon abgeraten, die Naturalversorgung der Arbeitslosen in *Regie*, unter Ausschaltung des Handels, durchzuführen und zwar insbesondere im Hinblick auf die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Abgesehen vom Schaden, der Gewerbe und Handel, insbesondere dem Kleinhandel, zugefügt wird, bestehe auch die Gefahr, dass die Ersparnisse, die am Einkaufspreis erzielt werden könnten, durch die Verwaltungskosten der Organisation und durch das Risiko wieder aufgezehrt würden.

Sollte dagegen der Arbeitslose verpflichtet werden, die Sachleistungen durch Vermittlung von Han-

del und Gewerbe zu beziehen, so würde ein kostspieliges Abrechnungsverfahren entstehen. Missbräuche mit den Gutscheinen seien dabei nicht ausgeschlossen.

Wir verstehen sehr wohl, dass, wie auch in der Motion Klening ausgeführt wird, unsere Landwirtschaft ein vitales Interesse daran hat, ihre Erzeugnisse in vermehrter Masse abzusetzen. Hierbei entstehen aber bedenkliche Vorteilsgegensätze zwischen denjenigen Landwirten, die ihre Produkte zum ordentlichen Marktpreis verkaufen und denjenigen, denen die Sachlieferung auf Steuerschuld angerechnet werden soll.

Welche Landwirte wären zu berücksichtigen? Könnten nicht auch Industrie, Handel und Gewerbe das gleiche Recht geltend machen?

Auch hier würde die Anrechnung der Naturalleistungen der Landwirte auf Rechnung der Steuerschuld ein umständliches Verrechnungsverfahren erfordern. Ebenso müssten der anrechenbare Preis der landwirtschaftlichen Sachleistungen und insbesondere die Qualität, kontrolliert werden, um nicht Erbitterung unter den Naturalempfängern zu schaffen.

Auf den ersten Blick sind die in der Motion Klening enthaltenen Vorschläge zweifellos bestehend.

Aus unsern dargelegten ethischen und wirtschaftlichen Gründen kommen wir jedoch zur Ueberzeugung, die Naturalversorgung der Arbeitslosen sei nur auf diejenigen Hilfsbedürftigen zu beschränken, die für die wirtschaftliche und zweckdienliche Verwendung der Barunterstützung keine Gewähr bieten, dann aber unnachlässiglich.

Anders verhält es sich mit der prämierten *Krisenunterstützung*, die ganz zu Lasten der Oeffentlichkeit fällt.

Hier beabsichtigen wir, es in das Ermessen der Gemeinden, denen die Ausrichtung der Krisenunterstützung übertragen wird, zu legen, sie ganz oder teilweise durch Sachleistungen zu ersetzen.

VIII. Besondere Massnahmen.

1. Mietzinsbeihilfe.

Schon wiederholt wurde uns das Begehren gestellt, arbeitslosen Familien sei eine Mietzinsbeihilfe zu gewähren. Erstmals wurde diese Angelegenheit besprochen, als es sich darum handelte, entweder die Krisenunterstützung für die Gemeinde Biel um 10% zu erhöhen, oder aber eine besondere Mietzinsbeihilfe auszurichten.

Die Vertreter der Gemeinde Biel und der Gewerkschaften sprachen sich für eine Erhöhung der Krisenunterstützung aus, während der Hauseigentümerverband Biel, aus naheliegenden Gründen, für eine Mietzinsbeihilfe eintrat. Wir entschlossen uns damals für die erste Lösung. In den Antworten auf neue Begehren um Mietzinsbeihilfen wurde vom Regierungsrat u. a. ausgeführt:

«Obwohl der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Krisenhilfe für Arbeitslose keine Beteiligung des Bundes an Mietzinsbeihilfen vorsieht, bewilligte er dennoch den Gemeinden La Chaux-de-Fonds und Le Locle Bundesbeiträge, um diesen Gemeinden zu ermöglichen, ausgesteuerten Arbeitslosen der Uhrenindustrie, die seit längerer Zeit gänzlich arbeitslos sind, Mietzinsbeiträge auszurichten.»

Der Bundesrat fasste die Mietzinsbeiträge als eine besondere Form der Krisenunterstützung auf. Für deren Gewährung waren die besondern ausserordentlichen Verhältnisse in den beiden obgenannten Gemeinden massgebend.

Der Gemeinde Biel wurde durch Bundesratsbeschluss vom 25. Oktober 1932 gestattet, die Ansätze der Krisenunterstützung um 10 % zu erhöhen.

Auch diese Hilfe wurde durch besondere Mietzinslasten begründet. Für andere Gemeinden in unserem Kanton sind Beiträge des Bundes an den Mietzins nicht zu erwarten, da sie die besonderen Verhältnisse, wie sie für Biel, La Chaux-de-Fonds und Le Locle ausschlaggebend waren, nicht geltend machen können.

Der Kanton Bern kann im Hinblick auf seine schlechte finanzielle Lage Mietzinsbeihilfen *nicht allein* übernehmen.

Zudem hat diese Art der Krisenhilfe grosse Nachteile und könnte unter Umständen dazu beitragen, eine Mietzinssenkung — zum mindesten im Verhältnis zur Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses — zu hemmen.»

Mit Ausnahme des Kantons Neuenburg richtet heute kein anderer Kanton Mietzinsbeihilfen aus und zwar überwiegend deshalb nicht, weil der Bund jede finanzielle Beteiligung an einer solchen Hilfsmassnahme ablehnt.

Allerdings nahm der Bundesrat in der letzten Session eine nachträglich in ein Postulat umgewandelte Motion von Nationalrat Schneider, Basel in Sachen Gewährung einer Mietzinsbeihilfe an.

Der Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wies aber darauf hin, dass die Verwirklichung auf erhebliche Schwierigkeiten stossen werde.

Wir unsererseits sind uns wohl bewusst, dass bei Andauern der Krise die Arbeitslosen immer grössere Mühe haben werden, den Mietzins zu bezahlen. In erster Linie sollten aber überall dort, wo dies noch nicht vorgenommen wurde, die Hausbesitzer zuerst den Mietzins ermässigen und zwar, wie schon eingangs erwähnt, zum mindesten im Verhältnis zur Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses.

Im Hinblick auf die schwere finanzielle Lage unseres Kantons und vieler bernischer Gemeinden ist es keineswegs möglich, Mietzinsbeihilfen ohne finanzielle Mitwirkung des Bundes zu übernehmen. Wenn der Bund das Postulat Schneider verwirklicht, so sind auch wir sofort bereit, zu prüfen, in welchem Umfange an Arbeitslose in unserem Kanton Beiträge an die Mietzinse geleistet werden können.

2. Winterzulage.

Ein Postulat Chopard-Biel verlangt vom bernischen Regierungsrat Bericht und Antrag über die Ausrichtung einer Winterzulage für ausgesteuerte Arbeitslose.

Wir nahmen dieses Postulat entgegen und gestatten uns dazu folgende Stellungnahme:

Anlässlich der Verlängerung der Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung von 90 auf 150 Tage im Jahre 1932, stellte sich die Frage, ob daran einschränkende Bestimmungen zu knüpfen seien, unter gleichzeitiger Ausrichtung einer Winterzulage, oder ob die Bezugsdauer — auch in der Krisenunterstützung — weitgehend und uneingeschränkt zu bewilligen sei, damit sich eine Winterzulage erübrige. Wir gaben der letzteren Ordnung den Vorzug.

Vom 1. Januar 1933 hinweg lebte in allen anerkannten Arbeitslosenkassen die ordentliche Bezugsdauer wieder auf.

Arbeitslose, die sich in einer besonders bedrängten Lage befinden, erhalten Beihilfen von der «Freiwilligen Arbeitslosenhilfe 1933». Wir verweisen diesbezüglich auf den Abschnitt X dieses Berichtes.

In Berücksichtigung ist ferner zu ziehen, dass während der Monate Dezember 1932, Januar und Februar 1933 die Krisenunterstützung für Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht um täglich einen Franken erhöht werden durfte. Diese Massnahme wirkte sich als Winterzulage aus.

Für dieses Jahr ist vorgesehen, in der Zeit vom 1. November 1933 bis 15. März 1934 die Krisenunterstützung um folgende Beiträge zu erhöhen: Für den alleinstehenden Arbeitslosen . . Fr. —.50

Für den Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt lebt mit:

	1	2	3	4	5	6 Angehörigen
Fr.	1.—	1.20	1.40	1.60	1.80	2.—

In Ortschaften, in welchen die klimatischen Verhältnisse die ausserberufliche Tätigkeit erheblich erschweren, darf die Ausrichtung der Winterzulage voraussichtlich schon am 15. Oktober 1933 beginnen und bis zum 31. März 1934 dauern.

Der Bund hat bis jetzt Gesuche der Kantone Genf und Solothurn um Ausrichtung eines Bundesbeitrages an die in diesen Kantonen gewährte Winterhilfe abschlägig entschieden, so dass auch wir keinen Bundesbeitrag an eine solche Hilfsmassnahme gewärtigen können. Zudem beabsichtigt der Regierungsrat, wie wir an anderer Stelle gesehen haben (Abschnitt IV), ein grosszügiges Arbeitsbeschaffungsprogramm durchzuführen, denn die vornehmste und beste Hilfe ist und bleibt Arbeit und zwar selbst dann, wenn sie ausserberuflich ist.

An den Notstandsarbeiten sollen angemessene ortsübliche Löhne zur Ausrichtung kommen, so dass sich eine besondere Winterzulage erübrigt. Wir beantragen deshalb, dem Postulat Chopard keine weitere Folge zu geben.

3. Geistige Arbeitslosenfürsorge.

Wohl wird der materiellen Not der Arbeitslosen nach bester Möglichkeit entgegengetreten. Unsere Arbeitslosen leiden aber auch unter einer seelischen Not. Langandauernde Arbeitslosigkeit zermürbt, macht mutlos; die in vielen Jahren erworbenen Berufskennnisse verflachen, gehen verloren.

Nicht das einzige, aber ein durchaus wirksames Mittel, um diese verheerenden Wirkungen der Arbeitslosigkeit zu mildern, ist uns im guten Buch gegeben.

Die Direktion des Innern setzte sich deshalb mit der Schweizerischen Volksbibliothek ins Einvernehmen, um Mittel und Wege zu suchen, im Kanton Bern den Arbeitslosen auch eine geistige Hilfe zu bieten.

Die Schweizerische Volksbibliothek, eine gemeinnützige Stiftung, deren Zweck die geistige, sittliche und berufliche Hebung aller Volksklassen ist, erklärte sich sofort bereit, tatkräftig an der Milderung der seelischen Not unserer Arbeitslosen mit-

zuwirken und hierfür auch finanzielle Opfer zu bringen.

Da sie aber als Stiftung in weitgehendem Masse auf öffentliche und private Beiträge, die in Krisenzeiten vielfach geschmälert werden, angewiesen ist, gewährten wir ihr einen ausserordentlichen Beitrag von 3500 Fr., der aus Krediten der Arbeitslosenfürsorge entnommen wurde.

Durch diesen Beitrag wird die Hauptstelle Bern der Schweizerischen Volksbibliothek in die Lage versetzt, allen in unserem Kanton wohnhaften Arbeitslosen, auf Begehren hin, Bücher der Berufs- und Fachliteratur einzeln auszuleihen und zwar ohne Berechnung von Leihgebühren und Portoentschädigung.

Nach dem eidgenössischen Postgesetz ist im Bücherausleihverkehr die Rücksendung von Büchern an Bibliotheken portofrei, so dass den bernischen Arbeitslosen, die als Einzelbezüger auftreten, keine Kosten aus der Benutzung der Schweizerischen Volksbibliothek entstehen, mit Ausnahme des Portos für die Bestellung.

Kommunale Arbeitsämter können aber auch Bücherkisten mit 20, 40, 70 oder 100 Bänden unterhaltenden und allgemein bildenden Inhaltes beziehen und zwar ebenfalls ohne Berechnung von Leihgebühren und Transportspesen für die Hin- und Rücksendung.

Allfällig können auch gemeinnützige Gesellschaften, Pfarrämter, Schulen, Gemeindestuben, Arbeiterbildungsausschüsse usw., die sich der geistigen Not unserer Arbeitslosen annehmen, Anspruch auf die kostenlose Abgabe von Wanderbüchereien erheben.

Auf Ersuchen hin übermittelt die Schweizerische Volksbibliothek, Haupt- und Kreisstelle Bern, kostenlos die notwendigen Kataloge und Bestellzettel. Sie stellt sich aber auch für alle Fragen der Buchberatung bereitwillig zur Verfügung.

In den wenigen Wochen, die seit der Bekanntgabe dieser Aktion verfloßen sind, überstieg die Nachfrage nach Büchern und Wanderbüchereien alle Erwartungen.

Die Schweizerische Volksbibliothek und wir rechneten mit einem voraussichtlichen Bücherbedarf von 20 Büchereien mit je 40 Bänden, zusammen 800 Bände.

Statt dessen mussten von Mitte Februar 1933 bis Ende März dieses Jahres 34 Büchereien mit 2051 Bänden versandt werden.

In der Einzelausleihe wurden bis jetzt 140 Bände bezogen.

Ob diese rege Nachfrage nach geistiger Unterhaltung und Belehrung der Arbeitslosen anhält, lässt sich heute nicht voraussagen.

Die Raschheit, mit der die Gelegenheit des entgeltlichen Bücherbezuges ergriffen wurde und das Ausmass der Bestellungen zeigen, dass das Bedürfnis nach geistiger Arbeitslosenhilfe besteht und dass dieser Zweig der Fürsorge volle Aufmerksamkeit und Opferwilligkeit der Behörden und aller Freunde der Volksbildung verdient. Die dem schweizerischen Gewerkschaftsbund angegliederte schweizerische Arbeiterbildungs-Zentrale schrieb denn auch am 15. März 1933 u. a.:

«Die Arbeiterschaft begrüsst es sehr, dass der Kanton Bern es dem Arbeitslosen ermöglicht, un-

entgeltlich Literatur aus der Schweizerischen Volksbibliothek zu beziehen. In welchem Umfang von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, lässt sich noch nicht sagen. Es müssen hierfür die nächsten Wintermonate abgewartet werden. Wir sind jedoch überzeugt, dass die Arbeitslosen von der Gelegenheit profitieren werden. Die Erfahrungen der österreichischen Arbeiterbildungszentrale gehen dahin, dass das Bibliothekswesen im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit einen mächtigen Aufschwung genommen hat. Es zeigte sich dort auch die Erscheinung, dass insbesondere die kleinern Arbeiterbibliotheken von den Arbeitslosen sehr bald durchgelesen waren und darum stillgelegt wurden. Wir befürchten, dass in den eigentlichen Krisengebieten der Schweiz ähnliche Erscheinungen auftreten. Da ist es natürlich wertvoll, dass insbesondere in den ländlichen Industrieorten, die Arbeiterbibliotheken durch die Bestände der Schweizerischen Volksbibliothek ergänzt werden können.»

Unser Vorgehen hat auch in andern Kantonen Beachtung gefunden, denn in den Kantonen Zürich und Aargau werden ähnliche Massnahmen vorbereitet.

4. Abgabe von Pflanzland und von Samen an arbeitslose Familien.

Um Betätigungsmöglichkeiten für unsere arbeitslosen Mitbürger zu schaffen und ihren Lebensunterhalt zu erleichtern, haben wir zu Beginn dieses Jahres und im Einverständnis mit der kantonalen Landwirtschaftsdirektion, alle Gemeinden eingeladen, den arbeitslosen Familien Pflanzland — pro arbeitslose Familie zum mindesten zwei Aren — abzugeben.

Als zu erreichendes Ziel stellten wir uns dabei vor, aus wenig Land sei möglichst viel «herauszuwirtschaften», wenigstens aber soviel, dass die arbeitslosen Pflanzler mit ihren Familien für den *Eigenbedarf* reichlich mit Gemüse — auch Dauergemüse für den Winter — versorgt werden.

Von der Anpflanzung von Kartoffeln rieten wir ab. Diese Pflanzlandaktion ist insbesondere für den Jura sehr wichtig, da in diesem Kantonsteil der Eigenversorgung mit Gemüse zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die ungünstigen klimatischen Verhältnisse mögen dazu beitragen.

Die natürlichen Produktionsbedingungen sind aber auch im Jura vielerorts derart, dass mit Erfolg Gemüse gepflanzt werden kann.

Unserer Anregung wurde in sehr vielen Gemeinden Folge gegeben.

In erfreulicher Weise stellte uns die Samenhandlung G. R. Vatter A.-G., Bärenplatz 2, Bern, zu Ehren ihres 100-jährigen Geschäftsjubiläums, für 5000 bernische Arbeitslosenfamilien kostenlos Samensortimente zur Verfügung.

Jedes Samensortiment umfasst 16 auf Keimfähigkeit geprüfte Samen, die reichlich produzieren, wie Rosenkohl, Kopfsalat, Sommerspinat, Rüb Kohl, Zuckrerbsen, Feldrübli, Samenrübli, Kabis, Kohl, Herbstrüben, Bohnen, Randen usw. und reicht für eine Anpflanzung aus.

Die Samensortimente wurden 5000 arbeitslosen Familien, vorzugsweise im Berner Jura, zugestellt.

5. Werbung für den Fremdenverkehr im Berner Oberland.

Um im In- und Ausland für den Fremdenverkehr im Berner Oberland zu werben, beabsichtigt die Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes, Schau- fensterausstellungen guter Schnitzereien zu organi- sieren. Damit diese Ausstellungen von in- und ausländischen Ladeninhabern angenommen werden und sich auch blickfangend und zugkräftig aus- wirken, müssen sie sich naturgemäss durch besonde- re Originalität auszeichnen. Es ist deshalb beab- sichtigt 12—15 Schaukasten zu 850 Fr., = zusam- men höchstens 12,750 Fr., herstellen zu lassen, in denen durch künstlerische Holzfiguren, Szenen aus dem Fremdenverkehr und aus dem Volksleben un- seres Oberlandes, zur Darstellung kommen sollen.

Diese Schaukasten, von denen einer schon in Zürich mit Erfolg ausgestellt war, dienen somit nicht nur zur Werbung für den Fremdenverkehr, sondern auch zur Arbeitsbeschaffung für das ober- ländische Schnitzergewerbe und für dessen Be- kanntmachung.

Die genügenden Geldmittel für diese Werbung fehlen. Deshalb stellt die Heimarbeitszentrale des Berner Oberlandes das Gesuch, Bund und Kanton möchten dieser Werbeaktion ausserordentliche Sub- ventionen von je einem Drittel der vorgenannten Aufwendung zusichern.

Auf unsern Kanton würde ein Drittel von 12,750 Franken, = höchstens 4250 Fr., entfallen.

Da diese Schaukasten sich zweifellos sehr werbe- kräftig für unsern Fremdenverkehr und für unsere Holzschnitzerei auswirken werden, unterbreiten wir im Schlussabschnitt den Antrag, dem Subventions- gesuch zu entsprechen.

IX. Ausschluss Arbeitsloser von Hilfsmassnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

Arbeitslose, die:

- a) ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet haben;
- b) sich ungenügend um Arbeit bemühen und somit am Fortbestand der Arbeitslosigkeit selbst Schuld tragen;
- c) dem öffentlichen Arbeitsnachweis zur Vermittlung einer beruflichen oder ausserberuflichen Arbeit nicht zur Verfügung stehen (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Besorgung eines landwirt- schaftlichen Betriebes usw.);
- d) die Annahme einer angemessenen Arbeitsge- legenheit und sei sie auch ausserberuflich oder auswärtig, z. B. in der Landwirtschaft, im Bau- gewerbe, an einer Notstandsarbeit usw. ab- lehnen,

haben keinen Anspruch auf:

- a) Tagelder einer Arbeitslosenkasse;
- b) Krisenunterstützung;
- c) Zuweisung zu einer Staatsarbeit;
- d) Zuweisung zu einer Notstandsarbeit;
- e) Einbezug in irgend eine andere Hilfsaktion zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

Wir haben deshalb durch Kreisschreiben alle Gemeinderäte eingeladen, die zuständigen Gemeinde- amtsstellen für Arbeitslosenfürsorge zu veranlas- sen, unserem kantonalen Arbeitsamt fortlaufend alle Fälle zu melden, in denen ein Arbeitsloser eine

Hilfsmassnahme zugunsten Arbeitsloser (Arbeits- losenversicherung, Krisenunterstützung, Beschäfti- gung an einer Notstandsarbeit usw.) missbraucht oder ausbeutet.

Sofort nach Erhalt solcher Meldungen werden wir die notwendigen Vorkehren treffen, die geeig- net sind, Missbrauch oder Ausbeutung auszuschal- ten und hierüber dem Gemeinderat der Wohnsitz- gemeinde des Arbeitslosen Bericht erstatten.

Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir alle Herren Grossräte zur Mitarbeit in diesem Sinn, denn sie liegt sowohl im finanziellen Interesse des Staates, wie auch in demjenigen der Gemeinden, nicht zu- letzt aber auch im Interesse des Arbeitslosen, der Müssiggang der Arbeit vorzieht.

X. Freiwillige Arbeitslosenhilfe 1932/1933.

Der bernische Lehrerverein führte unter seinen Mitgliedern in den Monaten Mai und Oktober 1932, sowie im ersten Vierteljahr 1933 freiwillige Samm- lungen zugunsten Arbeitsloser durch, die zusam- men ein Erträgnis von 140,000 Fr. ergaben. Das Geld wurde zu Barunterstützungen an Arbeitslose des Jura, des Seelandes und des Oberlandes ver- wendet. Die Sammlung wurde im April 1933 fort- gesetzt; das Ergebnis ist noch nicht bekannt.

Das bernische Staatspersonal, der bernische Sy- nodalrat, der evangelisch-reformierte Pfarrverein und das Personal der kantonalen Brandversiche- rungsanstalt organisierten Ende 1931 und zu Be- ginn des Jahres 1932 ebenfalls freiwillige Samm- lungen. Das Ergebnis von 115,000 Fr. wurde für die Ferienversorgung erholungsbedürftiger Kinder Arbeitsloser und für die Familien Arbeitsloser ver- wendet.

In verdankenswerter Weise übernahm es die Stiftung «Pro Juventute», die erholungsbedürfti- gen Kinder in Sanatorien, Erholungsheimen und bei Privaten unterzubringen. Von Mitte Juni bis Ende Oktober 1932 konnte 386 Kindern im Alter von 2 bis 15 Jahren eine Erholungszeit vermittelt wer- den. Die Dauer des Aufenthaltes richtete sich je nach dem Gesundheitszustand, auf minde- stens vier, manchmal aber auch auf acht und mehr Wochen. Das Bezirkssekretariat Bern stellt mit Genugtuung fest, die ganze Aktion sei unter ei- nem guten Stern gestanden und habe eine dank- bare Arbeit bedeutet. Zahlreich sind die Dank- schreiben aus dem Jura und Seeland. Wir sind der Ueberzeugung, dass manches Kind vor Schaden an Leib und Seele bewahrt werden konnte. Der Stiftung wurden für die Durchführung ihrer Auf- gabe 50,000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Von der Unterstützung Arbeitsloser mit Familie ist zu sagen, dass diese Hilfe allen bernischen Ge- meinden, in denen mehr als 5% der Wohnbevöl- kerung arbeitslos waren, angeboten wurde. Ein- gelangt sind aus 72 Gemeinden 788 Unterstützungs- gesuche; berücksichtigt wurden 777 Gesuche. Die Verteilung geschah in der Weise, dass jeder er- wachsenen Person ein Gutschein von 20 Fr. und jedem Kind unter 18 Jahren ein solcher von 14 Fr. verabfolgt wurde. Für diese Aktion kamen insge- samt 62,448 Fr. zur Verteilung; 1623 erwachsene Personen und 2142 Kinder konnten bedacht werden. Nach dem Beschluss der eingesetzten Kommission

erhielten die Arbeitslosen kein Bargeld, sie durften sich jedoch die Naturalien nach freier Wahl wünschen. Auch konnten sie die Geschäfte bestimmen, in welchen die Waren eingekauft werden sollten.

Auf Anregung der Direktion des Innern bildeten im September 1932 verschiedene Verbände, Gesellschaften und Vereine eine Kommission, die eine Sammlung von Geld und Naturalien zugunsten Arbeitsloser im ganzen Kantonsgebiet einleitete und durchführte. In dieser Kommission sind vertreten: die gemeinnützige und ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern, der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften, der kantonale Gewerbeverband, der bernische Synodalrat, der evangelisch-reformierte Pfarrverein, der bernische Lehrerverein, der bernische Staatspersonalverband, der bernische Frauenbund, der Jura, die Gemeinden Bern, Biel und Lengnau, sowie das kantonale Arbeitsamt. Den Vorsitz führt Herr Direktor Schneider, Schwand bei Münsingen; das Sekretariat, das gleichzeitig als Zentralstelle bestimmt ist, liegt in den Händen des bernischen Frauenbundes.

Die Sammlungen von Naturalien waren auf Ende 1932 beendet und zeitigten ein schönes Ergebnis. Jura, Seeland und Oberland konnten reichlich mit Kleidern, Schuhen, Wäsche, Feldfrüchten und sonstigen Lebensmitteln versehen werden. Die Geldsammlungen werden fortgesetzt. Sie ergaben bis Ende März 1933 66,000 Fr. Darin sind inbegriffen 20,000 Fr. als Erträgnis der Weihnachtsskollekte des bernischen Synodalrates, sowie 11,000 Fr. als Ergebnis der freiwilligen Arbeitslosenhilfe des bernischen Staatspersonals im ersten Vierteljahr 1933. Die Sammlung des bernischen Staatspersonals wird während des laufenden Jahres weitergeführt.

Ein Betrag von 10,000 Fr. wurde der Stiftung «Pro Juventute» zur Ferienversorgung von Kindern Arbeitsloser zugewiesen. Die Heimstätte für jugendliche Arbeitslose im Gwatt bei Thun erhielt 5000 Fr. mit der Bestimmung, das Geld sei ausschliesslich für Jugendliche aus dem Kanton Bern zu verwenden. Die übrigen 51,000 Fr. wurden zum Ankauf von Stoffen, Heizmaterial, zur Einrichtung von Suppenküchen usw. verwendet. Die Geldsammlung des evangelisch-reformierten Pfarrvereins, die etwa 10,000 Fr. ergab, wurde der Kommission nicht zur Verfügung gestellt, sondern es wurden daraus Naturalien angekauft, die gleichzeitig mit den Sammlungen des bernischen Frauenbundes und des kantonalen Gewerbeverbandes verteilt werden sollen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Jahre 1932 und im ersten Vierteljahr 1933 in unserem Kanton durch die freiwillige Arbeitslosenhilfe 331,000 Fr. beschafft wurden. Die Naturalien, deren Wert nicht bestimmt werden kann, sind darin nicht inbegriffen.

XI. Vorgesehene Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken wir uns auf einige der wichtigsten Massnahmen.

I. Arbeitsnachweis.

Weiterer Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Vermittlung arbeitsloser Industriearbeiter in ausserberufliche Arbeit. Förderung der Versetzbarkeit arbeitsloser Berufsarbeiter in auswärtige Arbeit, um den Zustrom ausländischer Arbeitskräfte einzudämmen.

Vermittlung arbeitsloser Industriearbeiterinnen in das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, sowie in den aufnahmefähigen Hausdienst.

II. Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.

1. Mithilfe bei der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms 1933.
2. Weitere Förderung von Notstandsarbeiten. Erlass einer neuen einschlägigen regierungsrätlichen Verordnung.
3. Unterstützung von Arbeitslagern für jugendliche Arbeitslose. Erlass einer Verordnung.
4. Durchführung der verschiedenen Hilfsaktionen für das notleidende bernische Schnitzlergewerbe.
5. Förderung von Weiterbildungs- und Umschulungskursen für Arbeitslose, insbesondere Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete.

III. Arbeitslosenversicherung.

Durchführung der Arbeitslosenversicherung nach dem kantonalen Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung. Vorbereitung einer Gesetzesrevision.

IV. Krisenunterstützung.

Erlass einer regierungsrätlichen Verordnung für die Durchführung der Krisenunterstützung im Jahre 1933.

Im engen Zusammenhang mit diesen Massnahmen steht auch der in diesem Bericht erwähnte Kampf gegen Missbrauch oder Ausbeutung aller Hilfsaktionen zugunsten Arbeitsloser.

XII. Kreditbegehren.

Gestützt auf unsere Ausführungen unterbreiten wir dem Grossen Rat folgende Kreditbegehren:

1. *Förderung von Notstandsarbeiten.*
(Abschnitt IV, Ziffer 2, dieses Berichtes.)
Eröffnung eines Kredites von 86,740 Fr.
Verwendung gemäss der Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4739 vom 8. November 1932 und Nr. 5450 vom 21. Dezember 1932.
2. *Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose (Arbeitslager).*
Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Berichtes.)
Eröffnung eines Kredites von 12,000 Fr.
Verwendung gemäss einer noch zu erlassenden regierungsrätlichen Verordnung.
3. *Hilfsaktion für das notleidende bernische Schnitzlergewerbe.*
(Abschnitt IV, Ziffer 4, lit. a bis und mit c) dieses Berichtes.)

<p>a) Eröffnung eines Kredites von Fr. 30,323. 95</p> <p>zur Uebernahme des Kantonsanteils an die Barunterstützung und an die Produktionsbeiträge.</p> <p>Verwendung gemäss der Regierungsratsbeschlüsse Nr. 448 vom 26. Januar 1932; Nr. 973 vom 4. März 1932 und Nr. 4675 vom 4. November 1932.</p> <p>b) Eröffnung eines Kredites von höchstens » 30,000. —</p> <p>zur Uebernahme des Kantonsanteils an die Aktion «Arbeitsbeschaffung».</p> <p>Verwendung gemäss eines noch zu erlassenden Regierungsratsbeschlusses.</p> <p>c) Eröffnung eines Kredites von höchstens » 1,660. —</p> <p>zur Uebernahme des Kantonsanteils an eine Werbekaktion zur Hebung des Verbrauches bernischer Holzschnitzereien.</p>	<p>Uebertrag Fr. 61,983. 95</p> <p>Verwendung gemäss eines noch zu erlassenden Regierungsratsbeschlusses.</p> <p style="text-align: right;">Total <u>Fr. 61,983. 95</u></p> <p>4. <i>Krisenunterstützung.</i> (Abschnitt VI dieses Berichtes.)</p> <p>Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites von einer Million Franken zur Uebernahme des kantonalen Anteils an die im Jahre 1933 auszurichtende Krisenunterstützung.</p> <p>Verwendung gemäss einer noch zu erlassenden regierungsrätlichen Verordnung.</p> <p>5. <i>Werbung für den Fremdenverkehr im Berner Oberland.</i> (Abschnitt VIII, Ziffer 5, dieses Berichtes.)</p> <p>Eröffnung eines Kredites von höchstens 4250 Fr. zur Uebernahme des kantonalen Anteils.</p> <p>Verwendung gemäss eines noch zu erlassenden Regierungsratsbeschlusses.</p>
--	---

Wir fassen unsere Kreditbegehren zusammen
Uebertrag Fr. 61,983. 95 in nachfolgendem

Beschlusses - Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zur Milderung der Arbeitslosigkeit werden dem Regierungsrat folgende ausserordentliche Kredite eröffnet:

1. *Förderung von Notstandsarbeiten.*
(4. Aktion 1932/1933.)

Eröffnung eines Kredites von 86,740 Fr.
Verwendung gemäss der Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4739 vom 8. November 1932 und Nr. 5450 vom 21. Dezember 1932.

2. *Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose (Arbeitslager).*

Eröffnung eines Kredites von 12,000 Fr.
Verwendung gemäss einer noch zu erlassenden regierungsrätlichen Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes (Arbeitslager) für jugendliche Arbeitslose.

3. *Hilfsaktion für das notleidende bernische Schnitzergewerbe.*

- a) Eröffnung eines Kredites von Fr. 30,323. 95
- für die Uebernahme des kantonalen Beitrages an die Bar-Unterstützung für arbeitslose Schnitzler und an die Produktionsbeiträge.

Uebertrag Fr. 30,323. 95

Uebertrag Fr. 30,323. 95

Verwendung gemäss der
Regierungsratsbeschlüsse
Nr. 448 vom 26. Januar
1932; Nr. 973 vom 4. März
1932 und Nr. 4675 vom
4. November 1932.

- b) Eröffnung eines Kredites
von höchstens » 30,000. —
zur Uebernahme des kanto-
nalen Beitrages an die Ak-
tion «Arbeitsbeschaffung
für das notleidende bernische
Schnitzlergewerbe».

Verwendung gemäss ei-
nes noch zu erlassenden
Regierungsratsbeschlusses.

- c) Eröffnung eines Kredites
von höchstens » 1,660. —
zur Uebernahme des kanto-
nalen Beitrages an eine
Werbeaktion zur Hebung
des Verbrauches bernischer
Holzschnitzereien.

Verwendung gemäss ei-
nes noch zu erlassenden
Regierungsratsbeschlusses:

Total Fr. 61,983. 95

4. Krisenunterstützung.

Eröffnung eines Kredites von einer Mil-
lion Franken zur Uebernahme des kanto-
nalen Beitrages an die Krisenunterstützung
1933.

Verwendung gemäss einer noch zu erlas-
senden regierungsrätlichen Verordnung.

5. Werbung für den Fremdenverkehr im Berner Oberland.

Eröffnung eines Kredites von höchstens
4250 Fr. zur Uebernahme des kantonalen
Beitrages.

Verwendung gemäss eines noch zu erlas-
senden Regierungsratsbeschlusses.

Bern, den 12. April 1933.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Gros-
sen Rat gewiesen.

Bern, den 25. April 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Direktionen der Finanzen und der Bauten

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Aufnahme eines Anleihe von 24 Millionen.

(Mai 1933.)

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat eine Botschaft mit dem Antrag, ihn zu ermächtigen, ein Anleihen aufzunehmen zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung und zur Konsolidierung der laufenden Schuld.

Die Arbeitsbeschaffung im Kanton Bern ist in einem besonderen regierungsrätlichen Bericht vom 14. März 1933 behandelt worden. Mit dem darin entwickelten Projekt und der vorgeschlagenen Finanzierung erklärte sich der Grosse Rat durch den Beschluss über seine zustimmende Kenntnisnahme grundsätzlich einverstanden. Seine Willensäusserung, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die

Not zu lindern durch Zuweisung von Arbeit und Verdienst, erfolgte in der Erwartung, dass die Bauarbeiten seitens der Eidgenossenschaft in dem vorgesehenen Umfange finanziell unterstützt werden. Nachdem die Absicht des Regierungsrates, Arbeit zu beschaffen, schon bekanntgegeben und schon gutgeheissen wurde und die Stellungnahme des Bundes durch die seither gepflogenen Unterhandlungen, wenn nicht in allen Teilen zahlenmässig, so doch grundsätzlich ebenfalls abgeklärt ist, handelt es sich nun darum, die Mittel zur Verfügung zu stellen zur Verwirklichung vom revidierten

Programm zur Beschaffung von Arbeiten im Kanton Bern.

Bezeichnung der Arbeiten	Gesamtkosten	Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben des Kantons	Leistungen des Bundes an das Werk			Zu Lasten der Gemeinden oder Korporationen	S. B. B.
			Ordentliche Beiträge	Ausserordtl. Beiträge	Total		
I. Strassenbau und Beseitigung von Niveauübergängen und Brückenverstärkungen . . .	870,000	420,000	—	120,000	120,000	—	330,000
II. Wasserbauten . . .	1,000,000	330,000	300,000	60,000	360,000	310,000	—
III. Hochbauten . . .	2,008,000	1,960,000	—	48,000	48,000	—	—
IV. Waldwege . . .	600,000	90,000	90,000	90,000	180,000	330,000	—
V. Bodenverbesserungen .	800,000	200,000	200,000	90,000	290,000	310,000	—
VI. Wasserversorg. im Jura	3,500,000	1,000,000	500,000	500,000	1,000,000	1,500,000 <small>inkl. Leistung d. Brandversicherungsanstalten</small>	—
	8,778,000	4,000,000	1,090,000	908,000	1,998,000	2,450,000	330,000

Im Programm, wie es der Bericht vom 14. März 1933 betreffend Arbeitsbeschaffung im Kanton Bern enthält, war die Gesamtleistung des Kantons Bern mit 5 Millionen angegeben. Das vorstehende redu-

zierte Programm weist dem Kanton Bern eine Leistung zu von 4 Millionen. Die Reduktion von 1 Million ist darauf zurückzuführen, dass der Neubau des Staatsarchives weggelassen wurde.

I. Unter Strassenbau, Beseitigung von Niveauübergängen und Brückenverstärkung sind vorgehen:

Arbeitsobjekt	Gesamtkosten	Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben des Kantons
	Fr.	Fr.
1. Reconvilier, Beseitigung des Niveauüberganges	212,000	73,000
2. Liesberg, Beseitigung zweier Niveauübergänge	350,000	70,000
3. Ausbau der neuen Könizstrasse Bern	100,000	100,000
4. Aarebrücke in Innertkirchen, Neubau	60,000	60,000
5. Aarebrücke in Wangen a. A., Verstärkung	125,900	125,000
Total	847,000	428,000

Die einzelnen Projekte sind beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit angemeldet. Die ausserordentliche Leistung des Bundes als Zuschlag an die Lohnsumme der einzelnen Arbeitsobjekte ist grundsätzlich erhältlich. Der den Bundesbahnen zugedachte Beitrag an die Beseitigung der Niveauübergänge ist in der Höhe der kapitalisierten Einsparung für die Bahnbewachung zugesichert.

II. Als Wasserbauten werden folgende Korrekturen projektiert:

Arbeitsobjekt	Gesamtkosten	Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben des Kantons
	Fr.	Fr.
1. Schüsskorrektur Sonceboz, II. Teil	250,000	80,000
2. Schüsskorrektur Corgémont	72,000	23,280
3. Schüsskorrektur Cortébert, II. Teil	125,000	40,000
4. Birskorrektur Reconvilier, III. Teil	80,000	26,000
5. Tramekorrektur Saicourt, II. Teil	177,000	56,480
6. Tramekorrektur Saules	90,000	30,500
7. Ruisseau de Chevenez	106,000	34,500
8. Bielerseeufer, Verbauung	60,000	19,400
9. Bachkorrektur Courchapoix	40,000	13,000
Total	1,000,000	323,160

Die einzelnen Projekte des Wasserbaues sind der eidgenössischen Baubehörde eingereicht worden. Mit der ordentlichen Subvention des Bundes und seiner ausserordentlichen Beitragsleistung als Zu-

schlag an die Lohnsumme darf in dem Ausmasse gerechnet werden, dass den ausführenden Gemeinden und Korporationen noch eine Belastung von zirka 30 Prozent der Gesamtkosten verbleibt.

III. An Hochbauten sollen ausgeführt werden:

1. Alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen, Neubau	910,000
2. Umbau des Schlosses Pruntrut zu einem Bezirksverwaltungsgebäude, Erweiterung der Kantonsschule und Unterbringung der Sammlungen sowie der Bibliothek im alten Amtshaus	930,000
3. Instandstellungs- u. Einrichtungskosten für die Zwangserziehungsanstalt für Mädchen in Münsingen	168,000
Total	2,008,000

Wie schon ausgeführt, ist die Erstellung des Staatsarchives weggelassen worden. Die in unserem früheren allgemeinen Programm angenommene Subvention des Bundes von 700,000 Fr. ist vorläufig nicht zugesichert. In Aussicht kann nur genommen werden eine Subvention als Zuschlag an die Lohnsumme für die zu den Hochbauten gehörenden Terrainbewegungen und Tiefbauarbeiten. Die Baukosten für die alpwirtschaftliche Schule und den Umbau des Schlosses Pruntrut wurden reduziert um 80,000 Fr. Für die Ausführung der oben stehenden 3 Bauprojekte werden dem Grossen Rat gleichzeitig mit diesem Bericht besondere Vorlagen unterbreitet.

IV. Für die Ausführung von Waldwegen liegen bei der Forstdirektion zurzeit folgende Projekte, die wegen Kreditmangels bisher nicht an die Bundesbehörden geleitet werden konnten:

Bezeichnung der Projekte	Kostensumme
a) Kreis 13: Envers de Courtelary, II. Sektion	60,000 Fr.
b) » 14: Sur l'Etoiné-Monfaucon	15,000 »
c) » 16: La Chauy, Bassecourt	60,000 »
d) » 17: Gressly, Corban	7,000 »
e) » 17: Violat, Courroux	35,000 »
f) » 18: En Malie, Courtemaîche	40,000 »

Folgende Projekte, die ebenfalls Gegenstand der Eingabe bilden, wurden ihrer Dringlichkeit wegen bereits beim Bunde eingereicht:

a) Mont Girod Champoz (4. Januar 1933)	20,000 Fr.
b) Fülliloch II. Staat (26. Dezember 1932)	16,000 »
c) Toggeler-Ballenberg (30. November 1932)	44,000 »
d) Senggiswald, Nachtrag-Pr. (5. Dezember 1932)	1,500 »
Total	81,500 Fr.

Nach der vorliegenden Uebersicht sind gegenwärtig folgende Projekte in Arbeit, mit deren Einreichung demnächst zu rechnen ist:

Uebertrag 298,500 Fr.

	Uebertrag	298,500 Fr.
a) Le Pros Péry	40,000 Fr.	
b) Combe Chabroyat Staat	30,000 »	
c) Montoz-Court « Prémata »	30,000 »	
d) Praigre-Saicourt . . .	22,000 »	
e) Montenol I u. II Courté- telle	80,000 »	202,000 Fr.

Dazu kommt das umfangreiche Doubs-Strassenprojekt von dem in nächster Zeit zwei Teilprojekte zur Ausführung gelangen sollen, deren Kosten sich auf folgende Beträge belaufen:

a) Strecke Tariche-Sou- bez, rund	350,000 Fr.
b) Strecke Goumois- La Goule, rund	125,000 »
	<u>475,000 Fr.</u>

Wir kommen somit auf eine Total-
summe von 985,500 Fr.

Es handelt sich aber darum, innerhalb dieser Vorlage Waldwege mit einer Gesamtbausumme von 600,000 Fr. und einer Beitragsleistung des Staates von 90,000 Fr. auszuführen. Die Subvention des Bundes steht ausser Frage.

V. Bodenverbesserungen.

Der im Budget des Jahres 1933 vorgesehene Betrag von 500,000 Fr. reicht nicht aus, um für alle im Bau befindlichen Projekte die Subventionen sofort nach Verfall auszurichten.

Infolge der Arbeitslosigkeit sind verschiedene Werke im Bau bedeutend weiter fortgeschritten als bei der Budgetbereinigung vorausgesehen werden konnte. Andererseits verlangen zahlreiche Gemeinden, die unter grosser Arbeitslosigkeit leiden, die Inangriffnahme weiterer Meliorationsprojekte, für die die Mittel zur Ausrichtung der Subventionen erst noch beschafft werden müssen. Daher ist für Bodenverbesserungen im Programm zur Beschaffung von Arbeiten ein Betrag von 200,000 Fr. eingesetzt.

VI. Zur Wasserversorgung im Jura, deren Ausführungskosten 3,500,000 Fr. betragen, ist durch die eidgenössischen Behörden noch nicht endgültig Stellung genommen worden. Jedoch fand das von uns beim Bund vorgelegte Projekt sympathische Aufnahme. Es kann den Gemeinden aber zur Annahme und Ausführung erst dann empfohlen werden, wenn der Bund wie der Kanton und die Brandversicherungsanstalten feste pauschale Beitragsleistungen zusichern, so dass die weitere Verteilung der Kosten genau errechnet werden kann.

* * *

Wie vorstehend dargelegt, benötigt die Ausführung der Bauarbeiten eine Summe von 4,000,000 Fr. Die Anspannung unserer laufenden Verwaltung ist aber in den letzten Jahren 1932 und 1933 derart angewachsen, dass es ausgeschlossen ist, sie mit dieser Summe zu belasten, und es bleibt infolgedessen nichts anderes übrig, als die 4,000,000 Fr. auf dem Anleienswege zu beschaffen.

Allerdings — wir möchten dies hier mit Nachdruck hervorheben — gehen wir durch die Anleiensaufnahme von Geldmitteln zum Zwecke der Ausführung von Bauarbeiten von der in der Finanzgesetzgebung vorgesehenen Regel ab, wonach Bauarbeiten durch die laufende Verwaltung bestritten werden müssen. Formalrechtlich dürfen aber wegen der Abweichung von dieser Regel keine Bedenken erhoben werden, weil unser Staatsrecht keinen Unterschied kennt zwischen einer Gesetzesbestimmung und einem für einen speziellen Fall vorgesehenen Volksbeschluss; mit andern Worten, wenn das Bernervolk durch einen Beschluss die Aufnahme eines Anleiens zum Zwecke der Ausführung von Bauarbeiten genehmigt, so hat es für diesen Fall die gesetzliche Vorschrift ausser Kraft erklärt. Hingegen muss man sich darüber klar sein, dass ein solcher Beschluss nur ganz ausnahmsweise, infolge der ausserordentlichen Verhältnisse, in denen wir leben, verantwortet werden kann. Der Staat Bern sollte sich nicht einer Finanzpolitik bedienen, die Ausgaben durch Anleihen finanziert, sobald das durch die Ausgabe geschaffene Werk nicht produktiver Natur ist. Wenn im vorliegenden Fall von Gesetz und bisheriger Praxis abgewichen wird, so geschieht es nur deshalb, weil durch die Arbeitsbeschaffung moralische Kräfte der von der Arbeitslosigkeit Betroffenen erhalten werden können. Der Regierungsrat erklärt aber des bestimmtesten, dass diese Anleiensaufnahme eine Ausnahme darstellt und dass die gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht einfach durch Schuldenvermehrungen des Staates gelöst werden dürfen.

Pflichtet der Grosse Rat der Aufnahme eines Anleiens von 4,000,000 Fr. für diese Arbeitsbeschaffung in Verbindung mit der Eidgenossenschaft zu, so wird diese Beschlussfassung der Genehmigung des Bernervolkes unterbreitet werden müssen. Dabei gelten die einzelnen angegebenen Bauobjekte nur als Motive für die Aufnahme des Anleiens, indem über die Kreditbewilligung für das einzelne Objekt im Rahmen der 4,000,000 Fr. noch besondere Kreditbeschlüsse der zuständigen Behörden, Regierungsrat, Grosse Rat oder Bernervolk erfolgen müssen, je nachdem die Ausgabe 30,000 oder 1,000,000 Fr. überschreitet. Die Projekte, die eine Ausgabe des Staates von mehr als 1,000,000 Fr. erfordern, werden also dem Bernervolk gesondert zur Abstimmung unterbreitet werden müssen, so wie die Ausgaben im einzelnen Fall zwischen 30,000 bis 1,000,000 Fr. den Grossen Rat in besonderer Beratung und Beschlussfassung beschäftigen werden. Die einzelnen Projekte sollen nur ausgeführt werden, wenn sie seitens der Eidgenossenschaft subventioniert werden.

Neben der Aufnahme von 4,000,000 Fr. zu Bauzwecken ist die Konsolidierung unserer laufenden Schuld dringendes Erfordernis. Die die Einnahmen des Staates übersteigenden Ausgaben der letzten Jahre haben zu einer sehr starken Beanspruchung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse seitens des Staates führen müssen. Bevor wir auf diese starke Erhöhung der laufenden Verschuldung eintreten, sei es gestattet, noch einmal in Ergänzung unseres Berichtes vom 17. März 1933 die Entwicklung unseres Staatshaushaltes seit 1925 zu skizzieren.

Das *Reinvermögen* betrug 1925—1932:

1925	Fr. 56,505,466. 17
1926	» 56,505,466. 17
1927	» 57,106,723. 41
1928	» 59,265,319. 58
1929	» 65,096,892. 06
1930	» 66,349,650. 85
1931	» 63,241,721. 99
1932	» 61,482,248. 68

Aus dieser Zahlenreihe ist ersichtlich, dass sich das Reinvermögen von 1925—1930 in sehr glücklicher Weise entwickelte, indem in diesem kurzen Zeitraum eine Vermögensvermehrung von zirka 10 Millionen Franken feststellbar ist. Durch die Defizite der Jahre 1931 und 1932 ist diese Vermögensvermehrung bereits auf 4,900,000 Fr. herabgesetzt worden. Wenn der Vermögensrückgang nicht noch grösser ist, sondern unter den Ausgabenüberschüssen von 1931 und 1932 bleibt, so ist diese Tatsache auf die ordentliche Amortisierung unserer festen Schuld durch die laufende Verwaltung und auf die Erhöhung der Grundsteuerschätzungssumme durch Neubauten zurückzuführen. Durch die in den Jahren 1925—1932 vorgenommenen Rückzahlungen von Anleihenschulden aus der laufenden Verwaltung im Umfang von 15,779,500 Fr. konnte nämlich die feste Staatsschuld von 236,430,500 Fr. im Jahre 1925 auf 225,269,500 Fr. im Jahre 1932 herabgesetzt werden. Wenn die Verringerung der Schuld den Anleiherückzahlungen nicht voll entspricht, so deshalb, weil durch Anleihaufnahmen seit 1925 eine Vermehrung der Schuld von 4,500,000 Fr. stattgefunden hat. Immerhin beträgt die Schuldentilgung der festen Verschuldung seit 1925 11,100,000 Fr.

Eine ähnliche glückliche Entwicklung zeichnete sich in der Verringerung der sogenannten Kriegsschuld ab. Diese Kriegsschuld war in der Rechnung 1925 mit 20,372,727 Fr. zusammengefasst worden, und sollte in jährlichen Amortisationsquoten nach dem Finanz-Programm von 1927 bis 1941 getilgt werden. Diese Tilgungen verringerten das Kriegsdefizit bis zum Jahre 1930 auf 12,769,837 Fr. Leider haben die Defizite der Rechnungen 1931 und 1932 diese Schuld wieder wesentlich hinaufgedrückt, nämlich auf 20,980,000 Fr., so dass die Defizitschuld wieder ungefähr den Stand von 1925 erreicht hat. Darin zeigt sich vielleicht am besten die starke ungünstige Veränderung, die seit 1931 in unserem Finanzhaushalt feststellbar ist.

Es ist klar, dass diese Entwicklung unsere gewöhnliche Beanspruchung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse für die Speisung des laufenden Betriebes weit überschritten hat. Je auf Schluss des Jahres konnte von 1925 an unsere laufende Schuld bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse durch unsere Guthaben als gedeckt angenommen werden, und auch auf Ende 1932 war die Lage nicht allzu beunruhigend, weil der Verschuldung von 38,600,000 Fr. gegenüber Kantonalbank und Hypothekarkasse Guthaben des Staates von 35,100,000 Fr. gegenüberstanden. Nun hat sich aber im Verhältnis zu den vergangenen Jahren durch die Entwicklung seit dem 1. Januar 1933 eine wesentliche Verschiebung gezeigt. Auf Ende März 1933 schuldet nämlich der Staat der Kantonalbank und der Hypothekarkasse insgesamt 49,400,000 Fr., die durch Guthaben von nur 22,000,000 Fr. verringert werden. Diese Guthaben setzen sich zusammen

aus 17,100,000 Fr. Steuerausständen, Guthaben bei der Nationalbank 551,000 Fr., Alkoholmonopol 1,242,000 Fr., Zinsausstände 2,349,000 Fr. und Primarschulsubvention 688,000 Fr. Es ergibt sich deshalb auf Ende März 1933 eine über unsere Guthaben hinausgehende laufende Verschuldung von 27,400,000 Fr.

Wie ist dieses starke Anwachsen zu erklären? Einmal muss es auf die Defizite 1931 und 1932 mit total 9,566,331 Fr. 28 zurückgeführt werden. Die laufende Verwaltung vermochte diese Leistungen nicht zu erfüllen und infolgedessen musste, um die entsprechenden Zahlungen leisten zu können, unser Kredit ausgenützt werden. Es kommen dazu die Leistungen des Staates für die Arbeitslosenversicherungen mit 3,702,318 Fr. 21 für 1932. Wir heben hervor, dass diese Summe von 3,700,000 Fr. durch die Vermögensrechnung finanziert worden ist und infolgedessen zu einer Verschuldung und zu einer Belastung unserer Kontokorrent-Rechnung führte. Allerdings sollen die 3,700,000 Fr. durch die beschlossene Steuererhöhung von 0,1⁰/₀₀ amortisiert werden, aber vorläufig mussten sie doch dem Betriebe zugeführt werden und dies war nicht anders möglich, als durch eine Beanspruchung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. (Neben diese 3,700,000 Fr. tritt als Auslage für die Arbeitslosenversicherung noch die Belastung von 500,000 Fr. in der laufenden Verwaltung 1932.)

In dritter Linie wird unser Rechnungsverhältnis mit den beiden Staatsinstituten durch den Volksbeschluss vom 19. April 1931 berührt, wonach der Regierungsrat ermächtigt wurde zu einer Geldaufnahme im Betrage von 5,000,000 Fr. für die beschleunigte Durchführung des Strassenbauprogrammes vom 10. März 1924 in den Jahren 1931 bis 1933 und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In diesem Volksbeschluss war ausserdem die Ermächtigung ausgesprochen, die 5,000,000 Fr. anstatt durch ein öffentliches Anleihen, bei der Kantonalbank oder bei einer andern Bank zu beschaffen. Von dieser Ermächtigung wurde nun Gebrauch gemacht in dem Sinne, dass die Kantonalbank bis Ende 1932 auf Rechnung der erwähnten 5,000,000 Fr. 3,543,932. 20 Franken vorgeschossen hat. Allerdings erfolgt die Verzinsung und die Amortisation dieses Anleihe aus den der Baudirektion für den Strassenbau zur Verfügung gestellten Einnahmen der Automobilsteuern.

Zu diesen Ausgaben kommen die Leistungen aus dem Eisenbahnsubventionsgesetz, die für die bekannte Garantie des 42,000,000 - Anleihe zweiter Hypothek Frutigen - Brig seit der Sanierung von 1922 wiederum 15,870,860 Fr. 12 ausmachen und für Eisenbahnsubventionen 1932 913,707 Franken. Gesetzsgemäss sind diese Verpflichtungen und Subventionen nicht aus der laufenden Verwaltung bestritten worden, sondern durch Geldaufnahme von dritter Seite. Wir beantragen, auch diese Beanspruchung des Eisenbahnsubventionsgesetzes in einem gewissen Umfange zu konsolidieren, nämlich in dem Masse, als zur Ergänzung der vorstehenden Geldaufwendungen zu einer Summe von 20,000,000 Fr. nötig ist.

Wenn das Berner Volk der Aufnahme eines Anleihe von 20,000,000 Fr. zur Konsolidierung der laufenden Schuld entspricht, so ist der Ertrag des Anleihe infolgedessen zu verwenden zur Deckung

der Geldaufwendungen, die notwendig waren für die Defizite 1931/1932, für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge des Staates im Jahre 1932 (soweit sie nicht durch die laufende Verwaltung gedeckt worden sind), für die Deckung der Ausgaben zur Beschleunigung des Strassenausbauens und im Umfange von 3,187,418 Fr. 31 für Auslagen des Staates kraft Eisenbahnsubventionsgesetz. Diese Konsolidierung der laufenden Schuld wird demnach durch das Defizit der Rechnung 1933 und durch die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherungen 1933 nicht berührt. Es wird im Laufe des Jahres 1934, (eventuell 1935) zu entscheiden sein, durch welche Massnahmen diese Geldbeanspruchungen gedeckt werden sollen.

Der Entscheid über den Betrag, der der Kantonalbank und der Hypothekarkasse zurückvergütet werden soll, wird dem Regierungsrat übertragen werden müssen. Der Regierungsrat wird sich diesbezüglich mit den beiden Staatsinstituten zu verständigen haben, und es muss selbstverständlich auf die Möglichkeit der Verwendung der zurückzahlenden Gelder seitens der beiden Staatsinstitute Rücksicht genommen werden. Bei dieser Gelegenheit ist hervorzuheben, dass weder die Kantonalbank noch die Hypothekarkasse die Rückzahlung der beim Staate liegenden Gelder ganz oder zum

Teil beanspruchen. Allein eine zu starke Inanspruchnahme der beiden Geldinstitute widerspricht einer gesunden Finanzpolitik des Staates und ausserdem ist zu hoffen, dass bei der Aufnahme eines festen Anleihe die Zinsbedingungen sich günstiger gestalten werden als bei der Ausnützung kurzfristiger Kredite. Die ganze Operation ist demnach auch vom Standpunkt der Entlastung der laufenden Verwaltung im Zinskonto begründet. Wie dem Antrage des Regierungsrates an den Grossen Rat zuhanden des Berner Volkes zu entnehmen ist, handelt es sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nur um die Erteilung einer Ermächtigung an den Grossen Rat zur Aufnahme von Anleihen. Erteilt das Berner Volk, gestützt auf Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung, die Ermächtigung dazu, so wird der Grosse Rat sowohl über den Zeitpunkt der Aufnahme, wie auch über den Anleihevertrag selbst zu entscheiden haben. Dabei soll es dem Grossen Rate durchaus unbenommen bleiben, die 24,000,000 Fr. durch ein einheitliches Anleihen zu beschaffen oder den Gesamtanleihebetrag zu verschiedenen Malen aufzunehmen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates und des Berner Volkes folgenden

Beschlusses-Entwurf:

1. Der Grosse Rat wird, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5, der Staatsverfassung, zu einer Geldaufnahme bis zu 24,000,000 Fr. ermächtigt. Er setzt Zeitpunkt und die Bedingungen der Geldaufnahme fest.
2. Die gestützt auf diese Ermächtigung aufgenommenen Anleihen sind im Betrage bis zu 4,000,000 Fr. zur Arbeitsbeschaffung zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, und bis zu 20,000,000 Fr. zur Konsolidierung der laufenden Schuld gemäss vorstehender Botschaft zu verwenden. Der Grosse Rat kann den Betrag von 24,000,000 Fr. auch in einem einzigen Anleihen aufnehmen.

Bern, den 2. Mai 1933.

Der Finanzdirektor:

Guggisberg.

Der Baudirektor des Kantons Bern:

W. Bösiger.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 2. Mai 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Kommission für die zweite Lesung**

vom 24./25. April 1933.

Gesetz

betreffend

**die vorübergehende Herabsetzung der Besol-
dungen der Lehrkräfte an den Primar-
und Mittelschulen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden wie folgt herabgesetzt:

- a) Bei den Lehrkräften der Primarschule um 7⁰/₀;
- b) bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien um 6⁰/₀.

Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der höhern Mittelschulen (Art. 22 Lehrerbildungsgesetz) werden um einen Betrag herabgesetzt, der prozentual dem Besoldungsabbau entspricht, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien der betreffenden Gemeinden erfolgt.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Prozentsätze vermindern sich bei verheirateten Primarlehrern mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren, für die sie tatsächlich sorgen, um 1¹/₂ ⁰/₀, bei Sekundarlehrern und Progymnasiallehrern um 1⁰/₀, und für jedes weitere Kind um 1¹/₂ ⁰/₀.

Die gleiche Vergünstigung erfahren auch verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen, sofern sie eigenen Haushalt mit Kindern führen.

Art. 3. Der in Art. 1 vorgesehene Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weitem vom Staate festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft und für Stellvertretungen.

Art. 4. Die Versicherung der Lehrkräfte, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sind,

wird auf der Grundlage der bisherigen Besoldungsansätze weitergeführt.

Die während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes neu in die Versicherungskasse eintretenden Lehrkräfte werden für die ihnen effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1934 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind für diese Zeit aufgehoben.

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 25. April 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 24. April 1933.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

E. Bürki.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1933.)

1. **Pfister**, Rudolf Eduard, von Trachselwald, geb. 1887, Dachdecker, wohnhaft in Horw, wurde vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** am 18. November 1931 zu 6 Tagen und am 30. November 1932 zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Der im ersten Falle gewährte bedingte Straferlass wurde zufolge der zweiten Verurteilung widerrufen. — Gemäss Trennungsurteil des Amtsgerichtes Thun vom 10. April 1931 ist Pfister pflichtig, monatliche Unterhaltsbeiträge von 40 Fr. für sein Kind zu leisten. Dieser Unterhaltspflicht ist er nur teilweise nachgekommen. — Die Schuldfrage, die im Gesuche aufgeworfen wird, ist durch den Richter abgeklärt worden und es kann im Begnadigungsverfahren nicht mehr darauf eingetreten werden. — Der Bericht der Gemeindebehörde von Horw über Pfister lautet ungünstig. Dieser hat aus nichtsagenden Gründen zugewiesene Arbeit abgelehnt, weshalb ihm die Abstempelung der Arbeitslosenkarte verweigert wurde. Pfister unterhält ein Verhältnis mit einer jungen Tochter und wohnt bei deren Familie. Eine Aufforderung der Gemeindebehörde, sich aus deren Haus zu entfernen, hat er nicht befolgt. Das Verhalten des Gesuchstellers lässt ihn der Vergünstigung eines Strafnachlasses nicht als würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Wymann**, Ernst, von Lützelflüh, geb. 1899, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde vom korrekzionellen Amtsgericht Bern am 11. Juli 1927 wegen **Betruges** und wegen **Pfandunterschlagung** zu 6 Monaten Korrekzionshaus und am 19. September 1932 wegen **Betruges, Unterschlagung und Betrugsversuchs** zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Der im ersten Fall gewährte bedingte Straferlass wurde zufolge der zweiten Verurteilung widerrufen. In den Erwägungen zur Erkenntnis betreffend den Widerruf empfiehlt das Gericht den Wymann zur teilweisen Begnadigung mit Rücksicht darauf, dass er den Schaden gemäss Vergleich vom 26. April 1932 gedeckt habe. Im Gesuche wird auch darauf verwiesen, dass das Gericht den Eindruck erhalten habe, der Angeschuldigte sei zu Zeiten nicht ganz normal. — Der Anstaltsdirektor hält das Gesuch für verfrüht. Wymann sei zuerst mit bedingtem Straferlass verurteilt wor-

den. Diese Warnung habe jedoch ihren Zweck nicht erfüllt. Nun sollte doch versucht werden, ob eine Strafe, die zu verbüssen sei, eine bessere Wirkung erziele. Halte sich Wymann gut, so würde sie ihn für den Zwölfelnachlass auf beiden Strafen empfehlen. — Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt I von Bern beantragen Abweisung des Gesuches. — Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass vorerst der Erfolg des Strafvollzuges abgewartet werden sollte. Das Gesuch könnte alsdann dem Grossen Rate nochmals in der Septembersession unterbreitet werden. Zurzeit beantragt er ebenfalls Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Baumgartner**, geb. Dauth Bertha, Ehefrau des Johann, von Hasle b. B., geb. 1898, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 27. Januar 1932 von der Kriminalkammer wegen **einfachen Diebstahls, Betruges, Betrugsversuchs, Unterschlagung, Anstiftung zu Fälschung einer Privaturskunde, Gebrauchs einer gefälschten Privaturskunde** und wegen **gewerbsmässiger Unzucht** zu 20 Monaten Zuchthaus verurteilt. — Sie hat sich in den Jahren 1930 und 1931 eine ganze Reihe verschiedener Vergehen zuschulden kommen lassen. — Aus den Akten gewinnt man einen schlechten Eindruck von der Gesuchstellerin. Es ist unbedingt erforderlich, dass sie während längerer Zeit unter Aufsicht zu ernsthafter Arbeit erzogen werde. Der Anstaltsdirektor ist der Auffassung, dass dem gestellten Gesuche zurzeit nicht entsprochen werden sollte. Sofern die Aufführung der Baumgartner in der Anstalt auch weiterhin zu keinen Klagen Anlass gebe, dürfte die Gewährung des Zwölfelnachlasses in Erwägung gezogen werden. Ein weitergehender Nachlass erscheint auch dem Regierungsrat nicht angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Vauthier**, Jules Alcide, von Courtedoux, geb. 1885, Schuhmachermeister, wohnhaft in Biel, Bözingenstrasse 52, wurde am 30. September 1932 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen **Wider-**

**handlung gegen das Gesetz über das Wirtschafts-
wesen und den Handel mit geistigen Geträn-
ken** zu einer Busse von 100 Fr. und wegen **Kup-
pelei** zu 6 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, ver-
urteilt. Er sucht nun um Erlass der Busse nach
und macht in seiner Eingabe geltend, dass sein Ver-
dienst gering sei und dass er infolgedessen Mühe
habe, sich durchzubringen. — Der Gesuchsteller
musste schon einmal wegen Uebertretung des ge-
nannten Gesetzes bestraft werden. Die Gemeinde-
behörde und der Regierungsstatthalter von Biel be-
antragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungs-
rat schliesst sich diesem **Antrage an**. Die Umstände,
unter denen die Widerhandlungen begangen wur-
den, lassen einen Bussennachlass nicht zu.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Wälchli**, Alfred, von Seeberg, geb. 1908,
Metzgergeselle, wohnhaft in Langenthal, wurde am
14. November 1932 vom Gerichtspräsidenten von
Aarwangen wegen **Diebstahls** an einem Geldbetrag
von 30 Fr. zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Das
Gesuch kann vom Regierungsrat nicht empfohlen
werden, weil der Gesuchsteller bereits im Jahre
1928 wegen eines solchen Vergehens bestraft wer-
den musste.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Burkhardt**, Fritz, von Lützelflüh, geb. 1896,
Mineur, wohnhaft in Vevey, wurde am 8. September
1932 vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen
**böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs-
pflicht** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Laut Schei-
dungsurteil vom November 1931 sollte er an den
Unterhalt seiner beiden Kinder aus erster Ehe einen
monatlichen Beitrag von 70 Fr. leisten. Dieser Un-
terhaltungspflicht ist er nur teilweise nachgekommen.
Er hat auch seit seiner Verurteilung die Beiträge
nicht geleistet. Ein Strafnachlass kann daher dem
Gesuchsteller, der wegen andern Vergehen 9 mal
vorbestraft ist, nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Rindlisbacher**, Gottfried, von Lützelflüh, geb.
1890, Knecht, wohnhaft in Pruntrut, wurde am 21.
Januar 1933 vom korrekzionellen Amtsgericht Prun-
trut wegen **Diebstahls** an zwei Kanichen zu 3 Mo-
naten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage
Einzelhaft, verurteilt. — Da der Gesuchsteller we-
gen Vermögensdelikten vorbestraft ist, und sein
Verhalten auch sonst zu Klagen Anlass gibt, be-
antragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Rohrer**, Jakob, von Sachseln, geb. 1904,
wohnhaft in St. Moritz, wurde am 12. Januar 1932
vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **vor-
sätzlicher Eigentumsbeschädigung** zu 14 Tagen
Gefängnis und wegen **Skandals und Aergeris
erregenden Benehmens** zu einer Busse von 20
Franken Busse verurteilt. Am 9. Dezember 1932
zerschlug er aus Wut darüber, dass ihn der Wirt
nicht länger Mundharmonika spielen lassen wollte,
die Glasscheibe der Eingangstüre der Genferstube
und verursachte nachher draussen argen Skan-
dal. — Rohrer hat schon drei ziemlich schwere
Strafen erlitten. Der gewünschte Strafnachlass kann
ihm daher nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Küng**, Heinrich, von Bremgarten, geb. 1899,
gewesener Chauffeur, wohnhaft gewesen in Winz-
nau, wurde am 18. Juni 1932 vom Gerichtspräsi-
denten von Büren a. A. wegen **Widerhandlung
gegen das Dekret vom 24. November 1927**
(Ueberlastung) zu einer Busse von 280 Fr. verur-
teilt. Am 15. Juni 1932 fuhr er mit einem Lasten-
zug auf der Strasse in Pieterlen, der ein Gesamt-
gewicht von 19,190 kg aufwies. — Küng ist seither
verstorben. Seine Witwe ist nicht in der Lage, die
Busse zu bezahlen. Sie ist ohne Verdienst und ohne
Vermögen. Aus Kommiserationsgründen beantragt
der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

10. **Kuchen**, Fritz, von Lyss, geb. 1904, Maler
wohnhaft in Langenthal, wurde am 22. November
1932 vom Gerichtspräsidenten von Aarberg wegen
Pfändungsbetruges zu 2 Tagen Gefängnis verur-
teilt. Er hat im Juli 1932 sein Lager an Fahrrädern
und Bestandteilen heimlich zu einem Dritten nach
Lobsigen verbracht, um es dort unter dessen Na-
men versteigern zu lassen. In diesem Zeitpunkte
war eine Betreibung für einen Betrag von 26 Fr. 75
gegen ihn hängig. Der Gesuchsteller wurde bereits
am 15. Februar 1932 wegen Pfändungsbetruges mit
4 Monaten Korrekzionshaus, bedingt erlassen, ver-
urteilt. Das Gericht hat trotz der zweiten Verur-
teilung diese Vergünstigung nicht aufgehoben. Damit
ist dem Gesuchsteller genügend Entgegenkommen
gezeigt worden. Ein Grund, ihm nun auch noch die
2 Tage Gefängnis zu erlassen, liegt nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Bay**, Anton, von Bern, geb. 1891, Vertreter,
Thunstrasse 8, in Zürich, wurde am 11. April 1929
von der Strafkammer des Obergerichts des Kan-
tons Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der
Unterhaltungspflicht** zu 14 Tagen Gefängnis, bedingt
erlassen, verurteilt. Gemäss Scheidungsurteil vom

16. Januar 1928 sollte er an den Unterhalt seiner beiden Kinder monatliche Beiträge von je 60 Fr. leisten. Dieser Pflicht kam er nur teilweise nach und musste sogar ein zweites Mal wegen seiner Säumnis gerichtlich bestraft werden. Diese zweite Verurteilung führte dann auch zum Widerruf des im ersten Falle gewährten bedingten Straferlasses. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass dem gestellten Gesuche nicht entsprochen werden sollte, weil Bay die ihm durch das erste Urteil mit bedingtem Straferlass zuteil gewordene Mahnung nicht beherzigt hat und er auch seither seiner Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Paupe**, Alfred, von Soubey, geb. 1900, Landwirt, Sous les Rangs, Gemeinde Les Bois, wurde am 6. Juli 1932 vom Gerichtspräsidenten von Freibergen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller, dem die Bewilligung zur Ausübung des Viehhandels am 18. Mai 1932 erteilt wurde, hat schon in den vorhergehenden Monaten dem Handel mit Schweinen obgelegen. — Die Landwirtschaftsdirektion vertritt den Standpunkt, dass sich aus verschiedenen Gründen ein Entgegenkommen rechtfertige. Die Pauschalgebühr ging am 29. Januar 1932 ein. Das Patent hätte an diesem Tage ausgestellt werden können, wenn Paupe nicht mit der Erfüllung einer andern wesentlichen Bedingung in Rückstand geblieben wäre. Diese Bedingung wurde erst am 18. Mai 1932 erfüllt. Der vom Gesuchsteller erhobene Einwand, dass er geglaubt habe, durch Zahlung der Gebühr die Berechtigung zum Handel erworben zu haben, kann nicht gehört werden. Er war durch Zirkular der Landwirtschaftsdirektion darauf aufmerksam gemacht worden, dass nur der Besitz des Patentbesitzes zur Ausübung des Handels berechtige. — Immerhin kann dem Paupe zugute gehalten werden, dass er nicht darauf ausgegangen ist, dem Staate die geschuldete Gebühr zu entziehen. Für eine Berücksichtigung des Gesuches spricht ferner der Umstand, dass er von Beruf Uhrmacher ist, nebenbei einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb führt und Viehhandel treibt, um nicht die Arbeitslosenhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Der Gesuchsteller, der Vater von drei Kindern im Alter von 3½ und 6 Jahren ist, lebt in ungünstigen finanziellen Verhältnissen. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Antrage der Landwirtschaftsdirektion auf Herabsetzung der Busse bis zu Fr. 20 an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

13. **Zaugg**, Fritz, von Trub, geb. 1903, Metzger, in Vicques, wurde am 3. Dezember 1932 vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. — Die Tätigkeit Zauggs vollzog sich in der Weise, dass er im Auftrage einer

Basler Firma Schlachtvieh auftrieb und an diese gegen Entgelt vermittelte. Diese gewerbsmässige Vermittlung ist dem Handel gleichgestellt und somit patentpflichtig. Für eine Berücksichtigung des Gesuches kann die ungünstige ökonomische Lage geltend gemacht werden, weil dem mit Metzgerei verbundenen Hause mit einem Schätzungswerte von 21,800 Fr. Verbindlichkeiten im Betrage von ungefähr 32,000 Fr. gegenüberstehen. Weiter spricht für eine Befürwortung, dass Zaugg für kleine Kinder zu sorgen hat. Da aber Zaugg nicht, wie dies bei Paupe der Fall ist, das Patent nachträglich gelöst hat, kann ihm nicht so weitgehend entgegengekommen werden. Denn es wäre unbillig, dass ein Händler, der sich strafbar gemacht hat, besser wegkäme, als einer, der seiner Patentpflicht nachgekommen ist. Infolgedessen kann nur eine Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. (Grundtaxe des Kleinviehhandelspatentes) beantragt werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

14. **Teuscher**, Jakob, von Diemtigen, geb. 1873, Landwirt und Wirt z. Bären in Zweisimmen, wurde am 2. November 1932 vom Gerichtspräsidenten von Obersimmental wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Laut Bericht der Landwirtschaftsdirektion ist der Gesuchsteller, der das Patent seit dem Jahre 1928 löste, allerdings immer verspätet, schon am 1. Dezember 1931 zur Erneuerung des Patentbesitzes für das Jahr 1932 aufgefordert worden.

Trotz Zustellung eines Einzahlungsscheines am 24. Mai 1932 hat er keine Schritte unternommen, um der Aufforderung der Behörde nachzukommen. Zur Lösung des Patentbesitzes für sich und seinen Sohn hat er sich erst veranlasst gesehen, als bereits eine Anzeige gegen ihn eingereicht worden war. Gründe, die für einen Bussennachlass sprechen, liegen nicht vor. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage der Landwirtschaftsdirektion auf Abweisung des Gesuches an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Zumbrunnen**, Emil Walter, von Aeschi, geb. 1892, Landarbeiter im Riedli, Gemeinde Spiez, wurde am 8. Februar 1933 wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Franken verurteilt. Er hat in den Jahren 1931 und 1932 verschiedentlich den gewerbsmässigen Viehhandel ohne Patent ausgeübt. — Der vom Gesuchsteller in seiner Eingabe aufgestellten Behauptung, dass er die Vorschriften über den Viehhandel nicht gekannt habe, ist entgegenzuhalten, dass ihn der Landjäger ausdrücklich auf die bezüglichen Bestimmungen und die ihm obliegende Patentpflicht aufmerksam gemacht hat. Die Warnung des Landjägers wurde aber mit ostentativer Nichtbeachtung übergangen. Obwohl Zumbrunnen sich nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen befindet, spricht gegen die Berücksichtigung des Gesuches der Um-

stand, dass er zufolge Trunksucht zu polizeilichen Klagen Anlass gegeben hat und kürzlich wegen Aergernis erregenden Benehmens verurteilt und mit Wirtshausverbot belegt werden musste.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Tritten**, Gottfried, geb. 1896, Wirt und Viehhändler, von und in Lenk i. S. wurde am 31. Oktober 1932 vom Gerichtspräsidenten von Obersimmental wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat sein Patent für das Jahr 1932 erst erneuert, als bereits gegen ihn Strafanzeige wegen Ausübung des Viehhandels ohne Bewilligung eingereicht worden war. Tritten, der seit Jahren Patentinhaber ist, wusste ganz genau, wie er sich zu verhalten hatte. Trotzdem er sich in ungünstigen ökonomischen Verhältnissen befindet, kann seinem Gesuche nicht entsprochen werden, weil eine bewusste Widerhandlung vorliegt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Dolder**, Christian, von Schangnau, geb. 1897, Spengler, wohnhaft in Bern, Stalden 18, wurde am 28. Oktober 1932 vom Gerichtspräsidenten von Konolfingen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Behörden haben sich veranlasst gesehen, den Eheleuten Dolder die Kinder wegen gefährdeter Erziehung wegzunehmen. Dolder sollte an die Unterhaltskosten seiner 8 Kinder monatliche Beiträge von 70 Fr. leisten. Dieser Pflicht ist er bis 1929 nur in sehr beschränktem Masse und seither überhaupt nicht mehr nachgekommen. Am 4. April 1926 wurde er wegen liederlichem Lebenswandel durch Beschluss des Regierungsrates auf die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt versetzt. Sein Betragen scheint sich jedoch nicht gebessert zu haben, denn am 7. März 1930 sah sich der Polizeiinspektor von Bern veranlasst, den Dolder wegen liederlichen Lebenswandels zu einer Arreststrafe von 4 Tagen, bedingt erlassen, zu verurteilen. — Der Gesuchsteller verdient keine Nachsicht, dies umsoweniger, als er auch seit seiner Verurteilung im Oktober 1932 keine Unterhaltsbeiträge entrichtet hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

